Das Badisches Enteignungs...

Ernst Fuchs,
Baden (Germany)

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received APR 23 1912

Germany

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Badische Enteignungsgesetz

erläutert

von

E. (S.) Fuchs
Rechtsanwalt beim Gr. Oberlandesgericht in Karlsruhe i. B.

Tübingen und Leipzig.
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1901.

Digitized by Google

For T7
F

Alle Rechte vorbehalten.

APR 23 1912

C. A. Wagners Universitäts-Buchdruckerei, Freiburg i. Br.

Digitized by Google

Inhalt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Seite

Titel IV. Kosten des Enteignungsverfahrens.

Titel V. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Anhang.

Digitized by Google

Berichtigungen und Zusätze.

1) S. 13 Zeile 5 u. 6 von oben sind die Worte: „oder an einem dem Unternehmer schon gehörigen" zu streichen und in Zeile 13 von oben vor dem Worte „Grundstück" einzuschalten.
2) S. 29 Zeile 25 von oben lies statt Abs. 1: „Abs. 2".
3) S. 33 Zeile 15 von oben ist zu § 9 Anm. I hinzuzufügen:
„Dies gilt allgemein bei Gewerbeplätzen, d. h. bei denjenigen Grundstücken, auf denen ein Gewerbe betrieben wird. Sofern der Gewerbebetrieb nach Lage und Beschaffenheit des Grundstückes mit diesem selbst sachlich zusammenhängt, hat es einen erhöhten Grundwerth als Verkehrspreis nach § 7 Anm. II A Nr. 1; ein nur mit der Person des Enteigneten zusammenhängender Gewerbebetrieb dagegen kann nur bei Bemessung des persönlichen Schadens nach § 7 Anm. II C und nach § 9 in Betracht kommen."
4) S. 35 Zeile 28 von oben ist nach „nennen" einzuschalten:
„Hieher gehört auch Aufhebung oder Beschränkung der Bauplatzeigenschaft des Restgrundstückes nach Art. 27 OStrG; Art. 28 Abs. 1 OStrG, der nur bereits bestehende Bahnanlagen im Auge hat, steht nicht entgegen."
5) S. 38 Zeile 7 von oben ist der Anmerkung 2 hinzuzufügen:
„Nach der Entsch. RG vom 21. Dezember 1900 in Juristischer Wochenschrift 1901 S. 46 Nr. 38 müssen die nur mittelbar im ursächlichen Zusammenhang mit der Theilenteignung stehenden Nachtheile — z. B. durch den künftigen Eisenbahnbetrieb verursachter Lärm und Immission von Ruß und Rauch raubt dem Grundstück seinen bisherigen Charakter als vornehmer ruhiger Landsitz — zwar ersetzt werden, begründen aber nicht den Anspruch auf Abnahme des ganzen Grundstückes. Im Gesetz selbst findet diese Unterscheidung zwischen mittelbaren und unmittelbaren Nachtheilen keinen Anhalt; auch jene treten schon durch die Abtretung eines Theiles des Grundstückes zu einem solchen Unternehmen ein (vgl. § 10 Anm. III Nr. 1) und können im konkreten Fall den Thatbestand des § 11 (Ausdehnung der Enteignung) begründen oder mitbegründen."
6) S. 44 Zeile 26 von oben ist nach „Schaden" einzuschalten: „vom Unternehmer".
7) S. 55 Zeile 14 von oben ist das Wort „daher" zu streichen.
8) S. 83 Zeile 8 von oben ist nach „Zahlung" einzuschalten: „und in den Fällen des § 48 auf Hinterlegung".
9) S. 83 Zeile 11 von oben ist nach „ist" einzuschalten: „gemäß § 52" und dagegen daselbst Zeile 14/15 die Worte: „wenn das Dringlichkeitsverfahren nach § 52 vorhergegangen ist" zu streichen.
10) S. 86 Zeile 13 von oben ist nach „Zahlung" einzuschalten: „oder Hinterlegung".
11) S. 95 Zeile 27 von oben muß es statt „§ 49" heißen: „§ 48".

Digitized by Google

Verzeichniß der wichtigsten Abkürzungen.

§§ ohne Zusatz bedeuten die des Badischen Enteignungsgesetzes.

AG oder AGzBGB = Badisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juni 1899 (GuVBl. S. 229).

BGB = Bürgerliches Gesetzbuch.

CPO = Civilprozeßordnung.

EG = Einführungsgesetz.

EGzBGB = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Eger = Dr. Georg Eger, Das (Preußische) Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum (Breslau 1887 2 Bde.).

EntG = Badisches Enteignungsgesetz vom 26. Juli 1899.

Entsch. RG = Entscheidung des Reichsgerichts in Civilsachen.

GuVBl. = Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt.

GBO = Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897.

HinterlegungsO = Badisches Gesetz, das Hinterlegungswesen betr., (Hinterlegungsordnung) vom 30. Juli 1899 (GuVBl. S. 394).

RegB = Begründung zu dem von der Regierung den Kammern vorgelegten Entwurf des Badischen Enteignungsgesetzes.

RegE = Der von der Regierung den Kammern vorgelegte Entwurf eines Enteignungsgesetzes.

RGO = Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897.

OStrG = Badisches Ortsstraßengesetz vom 6. Juli 1896 (GuVBl. S. 213).

PrG oder preuß. Gesetz = Preußisches Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874.

VRP = Badisches Gesetz, die Verwaltungsrechtspflege betr., vom 14. Juni 1884 (GuVBl. S. 197).

VerwVO = Verordnung, das Verfahren in Verwaltungssachen betr., vom 31. August 1884 (GuVBl. S. 385) = Verwaltungsverfahrensordnung.

WJahrb. = Jahrbücher der Württembergischen Rechtspflege.

WüG oder württ. Gesetz = Württembergisches Gesetz, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken, vom 30. Dezember 1888.

ZustV = Verordnung, die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen betr., vom 22. September 1884 (GuVBl. S. 401).

ZwAG = Badisches Gesetz über die Zwangsabtretung vom 28. August 1835 (RegBl. Nr. 42).

Digitized by Google

Einleitung.

I. Geschichtliches. Reichsrecht und Landesrecht.

Die Enteignung ist ein modernes Rechtsinstitut. Erst im vorigen Jahrhundert wurden zusammenhängende Enteignungsgesetze erlassen, als der ausgedehntere Wegbau, später namentlich aber der Eisenbahnbau und das Hinauswachsen der Städte über ihr altes Weichbild das Bedürfniß nach einem besonderen Enteignungsrecht hervorriefen. Allen voran ging das französische Expropriationsgesetz vom 8. März 1810.

Das badische Gesetz über die Zwangsabtretung vom 28. August 1835 gehörte zu den ältesten Enteignungsgesetzen Deutschlands. Zu ihm trat das für den Bau der Eisenbahn von der hessischen Grenze nach Mannheim und von da nach der Schweizer Grenze, sowie für die Seitenbahn nach Kehl erlassene Gesetz vom 29. März 1838, das durch ein weiteres Gesetz vom 7. Mai 1858 auf alle für Staatskosten zur Ausführung kommenden Eisenbahnanlagen ausgedehnt wurde.

Das Gesetz über die Zwangsabtretung vom 28. August 1835 hatte seit seinem Inkrafttreten nur bei Gelegenheit der Einführung der Reichsjustizgesetze (durch § 113 des Ges. vom 11. März 1879) einige unwesentliche formelle Abänderungen erlitten. Die äußere Veranlassung zur Neuregelung des Enteignungsrechts bot die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Art. 109 EGzBGB überläßt das Enteignungsrecht wegen seines besonderen Zusammenhangs mit dem öffentlichen Recht in vollem Umfang, auch in seinen privatrechtlichen Theilen, dem Landesrecht. Die das sog. Surrogationsprinzip („die Entschädigung tritt an Stelle der Sache“) normirenden Art. 52 und 53 EGzBGB sind nur subsidiär für anwendbar erklärt.

Für bewegliche Sachen hat der badische Gesetzgeber von seiner Befugniß neuer landesrechtlicher Regelung des Enteignungsrechts keinen Gebrauch gemacht; das alte Gesetz vom 28. August 1835 hatte in § 94 eine auch die Fahrnisse mitbetreffende,

Digitized by Google

jetzt im Wesentlichen durch die §§ 228 u. 904 BGB ersetzte Bestimmung. Im Uebrigen ist diese Materie, soweit sie nicht in einzelnen Reichsgesetzen geregelt ist, der Behandlung in Landesspezialgesetzen überlassen (vgl. die Aufzählung bei § 1 Anm. I Nr. 1). Für die Enteignung beweglicher Sachen gilt also, auch soweit sie nach badischen Spezialgesetzen erfolgt, und diese keine besonderen Bestimmungen darüber haben, das Surrogationsprinzip des Art. 52 EGzBGB. Der durch die Enteignung einer beweglichen Sache in seinem Recht beeinträchtigte dingliche Berechtigte (Eigenthümer, Nutznießer, Pfandgläubiger) hat darnach dieselben Rechte an dem Entschädigungsanspruch, die ihm im Fall des Erlöschens seines Rechts durch Zwangsversteigerung an dem Erlös zustünden (vgl. § 1247 Satz 2 BGB).

Im Enteignungsgesetz vom 26. Juni 1899, das sich nur auf Grundstücke bezieht, ist, mit einer Ausnahme, keine Lücke, die durch die subsidiären Art. 52 u. 53 EGzBGB gemäß Art. 109 Satz 2 dieses Gesetzes ausgefüllt werden könnte. An Stelle des Art. 52 EGzBGB, der das Antheilsverhältniß dritter an der Sache Berechtigter (sog. Nebenberechtigter) betrifft, tritt die Normirung der §§ 13 u. 14 EntG. An Stelle des § 53 EGzBGB, der die gesicherte Durchführung jener Ansprüche der Nebenberechtigten bezweckt, treten die Bestimmungen über die Feststellung der Entschädigung in §§ 36—45 EntG in Verbindung mit denen über den Vollzug und die Wirkung der Enteignung in den §§ 46—49 EntG (vgl. auch § 15 Anm. I Nr. 1). Die Ausnahme ist das Fehlen einer Vorschrift über das Vertheilungsverfahren, wenn die Versicherungssumme hinterlegt ist. Weder in der Regierungsbegründung noch in den gesetzgeberischen Verhandlungen ist diese Lücke irgendwie erwähnt. Hier muß Art. 53 EGzBGB, vgl. mit § 1128 Abs. 2 BGB, eingreifen. Vgl. darüber Näheres bei § 48 Anm. II B.

Soweit das Enteignungsgesetz prozeßrechtliche Bestimmungen enthält, sind sie durch § 15 Ziff. 2 EGzCPO gedeckt.

Daß reichsrechtliche Vorschriften nichtsubsidiärer Art über Enteignung durch das Enteignungsgesetz unberührt bleiben, ergiebt sich aus Art. 2 RVerf. und Art. 32 EGzBGB. Solche Vorschriften finden sich außer in den zu § 1 Anm. I Nr. 1 aufgezählten Spezialgesetzen in den §§ 228 u. 904 BGB hinsichtlich der Beschädigung und Zerstörung von Sachen (beweglicher Sachen sowohl als von Grundstücken) in Nothfällen, z. B. bei Ueberschwemmungs- oder Feuersgefahr. (Vgl. hiezu auch § 38 des Ges. über die Gebäudeversicherung vom 29. März 1852 RegBl. Nr. 14, der nach Art. 75 EGzBGB fortgilt.)

Digitized by Google

II. Entstehungsgeschichte und allgemeiner Charakter des Gesetzes.

Der Entwurf des Gesetzes wurde von der Regierung mit Begründung zunächst der I. Kammer vorgelegt (Protokolle der I. Kammer 1897/99 1. BeilHeft S. 244); deren Kommission für Justiz und Verwaltung erstattete darüber durch Geh. Hofrath Professor Dr. Georg Mayer einen schriftlichen Bericht (Protokolle 2. BeilHeft S. 15). Ueber den von der I. Kammer in der Fassung ihrer Kommission angenommenen Entwurf (Protokolle S. 243) erstattete hierauf die Justizkommission der II. Kammer durch den Abgeordneten Oberbürgermeister Dr. Wilkens einen schriftlichen Bericht (Protokolle II. Kammer 1897/99 6 BeilHeft S. 849). Die II. Kammer nahm das Gesetz in der Fassung ihrer Kommission im Block an (Protokolle S. 225), und die I. Kammer trat auf Grund eines zweiten Berichts ihrer Kommission (Protokolle I. Kammer S. 216) diesem Beschluß bei (Protokolle I. Kammer S. 268). Das Gesetz wurde dann mit Datum vom 26. Juni 1899 im GuVBl. Nr. XXVII vom 26. Juli 1899 verkündet.

Welche Paragraphen des Gesetzes in der einen oder anderen Kammer Veränderungen erlitten haben, ist bei jedem Paragraphen vermerkt; die Aenderung selbst ist in den Erläuterungen als solche überall da hervorgehoben, wo es der Zweck der Erläuterung gebot.

Als Mängel des alten Gesetzes hatten sich im Wesentlichen folgende erwiesen: Das alte Gesetz kannte nur die Entziehung, nicht die Beschränkung des Eigenthums im Enteignungsweg; es hatte keinen festen Zeitpunkt für die Werthbemessung; es ließ Unklarheiten über die materiellen Einzelfragen der Entschädigung, insbesondere hinsichtlich der Wirkungen von erst in Folge des Unternehmens eintretenden Erhöhungen oder Verminderungen des Werthes; es fehlte ihm jedes administrative Entschädigungsverfahren; endlich war der Unternehmer in keinem Moment an die Enteignung gebunden, sondern konnte auch nach völliger Durchführung des Verfahrens durch einfache Nichtzahlung der Entschädigungssumme während dreier Monate nach Rechtskraft des über die Entschädigung ergangenen Urtheils die ganze Enteignung hinfällig machen.

In all' diesen Punkten brachte das neue Enteignungsgesetz eine durchgreifende Verbesserung. Das Gesetz ist im Hinblick auf die durch das Bürgerliche Gesetzbuch erweiterte Rechtsgemeinschaft mit den anderen deutschen Bundesstaaten, namentlich

Digitized by Google

in seinen privatrechtlichen Bestimmungen, nach dem Vorbild des Preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und des Württembergischen Enteignungsgesetzes vom 30. Dezember 1888 gefaßt. Indes nimmt es auch in diesen Fragen vielfach ganz selbständig Stellung, es berücksichtigt, soweit es anging, auch das seitherige Recht, es trägt insbesondere auch einer Anzahl vom Badischen Städtetag vorgebrachter Wünsche Rechnung und hat auch sonst vielfach eigene Ausgangspunkte. Das hervorragendste Werk auf diesem Gebiet, der ausführliche Kommentar zum Preußischen Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum von Dr. Georg Eger (Breslau 1887 2 Bde.), kann daher, ebenso wie die das revisible Preußische Enteignungsgesetz betreffende Judikatur des Reichsgerichts, nur unter steter Berücksichtigung der vielfachen abweichenden Behandlung im Badischen Enteignungsgesetz zu dessen Erläuterung herangezogen werden. Bei jedem Paragraphen, der dem Preußischen oder Württembergischen Gesetz nachgebildet, oder im Hinblick auf sie abweichend formulirt, oder dem seitherigen Badischen Gesetz entnommen ist, ist diese Quelle am Fuße des Paragraphen vermerkt.

Die an den Rand gesetzten Ueberschriften und Inhaltsangaben rühren vom Verfasser her und sind nicht etwa Bestandtheile des Gesetzestextes.

Sehr spärlich ist die Judikatur über das Württembergische Enteignungsgesetz. In den Jahrbüchern der Württembergischen Rechtspflege sind darüber seit Inkrafttreten des Gesetzes nur einige wenige Beschwerdefälle veröffentlicht.

III. Gang des Verfahrens.

Der Gang des Verfahrens nach dem Enteignungsgesetz ist in großen Zügen der:

Das Verfahren ist entweder das normale Enteignungsverfahren oder das Dringlichkeitsverfahren.

A. Das normale Enteignungsverfahren setzt sich aus folgenden Theilen in chronologischer Reihenfolge zusammen:

1. das Abtretungsverfahren,
2. das Entschädigungsverfahren,
3. das Vollziehungsverfahren.

Zu 1. Das Abtretungsverfahren und damit das gesammte Enteignungsverfahren wird

a) eingeleitet durch den den vorläufigen Plan enthaltenden Antrag beim Bezirksamt.

b) Das Bezirksamt erstattet über den Antrag Anzeige ans Ministerium des Innern, prüft selbst den Antrag nach seiner

Digitized by Google

Vollständigkeit, ordnet die Abtretungstagfahrt an und macht sie öffentlich bekannt.

c) Die Abtretungstagfahrt findet statt vor der aus dem Bezirksbeamten, einem oder mehreren technischen Beamten oder Sachverständigen und dem Bürgermeister bestehenden Abtretungskommission.

d) Diese erstattet, wenn die von ihr versuchte Vereinbarung über die Abtretung zwischen den Betheiligten nicht zu Stande kommt, ihr Gutachten dem Ministerium des Innern. Findet dieses den Antrag begründet, so führt es die Entscheidung des Staatsministeriums herbei; andernfalls weist es, vorbehaltlich des Rekurses ans Staatsministerium, den Antrag zurück.

e) Das Abtretungsverfahren schließt mit der zugleich etwaige Aenderungen des Planes, also den endgiltigen Plan festsetzenden Abtretungsentscheidung des Staatsministeriums und deren öffentlichen Bekanntmachung und besonderen Eröffnung an die Betheiligten.

Einige besondere Vorschriften sind gegeben über die Zusammensetzung der Kommission bei Erstreckung des Unternehmens auf mehrere Amtsbezirke, über das Abtretungsverfahren bei Eisenbahnanlagen und bei Ortsstraßenanlagen.

Zu 2. Das Entschädigungsverfahren, das sich an das Abtretungsverfahren anschließt, zerfällt in das administrative und das gerichtliche Entschädigungsverfahren.

a) Das Administrativverfahren zur Feststellung der Entschädigung wird von Amtswegen vom Landeskommissär eingeleitet. Diesem übersendet das Bezirksamt nach Ablauf der vom Staatsministerium zugleich mit der Abtretungsentscheidung gesetzten — in der Regel dreimonatigen — Frist die Akten. Die Frist soll für gütliche Vereinbarungen der Betheiligten über die Entschädigung Raum bieten. Solche Vereinbarungen sind übrigens in jedem Stadium zuläßig, auch zugleich mit Vereinbarungen über die Abtretung im Abtretungsverfahren.

b) Der Landeskommissär erhebt die Grundbuchsauszüge, erläßt die Eröffnungsverfügung an die Betheiligten mit Aufforderung zur Stellung ihrer Anträge, bestimmt die Zahl (ob zwei oder vier) und Person der Beisitzer der Entschädigungskommission und ordnet die Entschädigungstagfahrt an. Auch diese wird öffentlich bekannt gemacht, und die Betheiligten werden dazu besonders geladen.

c) Die Entschädigungstagfahrt findet an Ort und Stelle vor der Entschädigungskommission statt. Diese besteht aus dem Landeskommissär als Vorsitzenden und zwei oder vier

Digitized by Google

von ihm nach einem vom Ministerium des Innern geführten Verzeichnisse berufenen Beisitzern.

d) Nach etwaigen weiteren Erhebungen durch den Landeskommissär erläßt die Kommission mit Stimmenmehrheit den Feststellungsbescheid. Wenn der Unternehmer nicht innerhalb eines Monats von Zustellung des Feststellungsbescheids dem Landeskommissär seinen Rücktritt vom Unternehmen erklärt, ist er an die Enteignung obligatorisch gebunden. Die dingliche Wirkung tritt erst im Vollziehungsverfahren durch Zustellung des Enteignungsbeschlusses ein. Tritt der Unternehmer vor Ablauf des Monats zurück, so ist er den Entschädigungsberechtigten zum Ersatz des ihnen durch das Enteignungsverfahren erwachsenen, im gewöhnlichen Rechtsweg zu verfolgenden Schadens verpflichtet.

e) Innerhalb sechs Monaten von Zustellung des Feststellungsbescheids steht sowohl dem Unternehmer als den im administrativen Feststellungsverfahren mit Anträgen aufgetretenen übrigen Betheiligten das Recht zu, durch Klage bei dem ordentlichen Gericht das gerichtliche Entschädigungsverfahren herbeizuführen.

3. Das Vollziehungsverfahren

a) beginnt nach Rechtskraft des Feststellungsbescheids oder, wenn das gerichtliche Entschädigungsverfahren durchgeführt wird, des gerichtlichen Urtheils.

b) Alsdann muß der Unternehmer, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Feststellungsbescheids zurückgetreten ist, die Entschädigungssumme zahlen oder, unter bestimmten Voraussetzungen, hinterlegen.

c) Auf den Nachweis der erfolgten rechtsgiltigen Zahlung oder Hinterlegung oder etwaigen vereinbarungsgemäßen anderweiten Ordnung der Entschädigung erläßt der Landeskommissär den Enteignungsbeschluß; durch dessen Zustellung an den Enteigneten entsteht originärer lastenfreier Eigenthums- oder Rechtserwerb in der Person des Unternehmers.

B. Das Dringlichkeitsverfahren.

Auch im Dringlichkeitsverfahren spielen sich die drei Verfahrenstheile:

1. Abtretungsverfahren mit der Abtretungsentscheidung des Staatsministeriums auf Grund Gutachtens der Abtretungskommission;

2. Entschädigungsverfahren mit

a) dem Feststellungsbescheid der Entschädigungskommission oder weiter:

b) dem gerichtlichen Entschädigungsurtheil und

3. Vollziehungsverfahren mit dem Enteignungsbeschluß des Landeskommissärs, in gleicher Weise ab, wie beim normalen Verfahren. Das Besondere liegt nur darin, daß sich zwischen 2 a und b, also zwischen das im Feststellungsbescheid gipfelnde administrative und das nur eventuell eintretende gerichtliche Verfahren, die vorläufige Besitzeinweisung durch den Landeskommissär einschiebt. Der Landeskommissär kann frühestens gleichzeitig mit dem Feststellungsbescheid auf Antrag des Unternehmers durch eine Vorverfügung (den Dringlichkeitsbeschluß) die Dringlichkeit anerkennen. Innerhalb dreier Tage nach Zustellung des Dringlichkeitsbeschlusses steht den Betheiligten dagegen Beschwerde ans Ministerium des Innern zu. Spätestens eine Woche nach Rechtskraft des Dringlichkeitsbeschlusses können die Betheiligten Antrag beim zuständigen Gericht auf Sicherung des Beweises stellen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Woche oder nach beendetem gerichtlichen Verfahren über die Sicherung des Beweises erläßt der Landeskommissär auf den Nachweis der Hinterlegung der Entschädigungssumme, sowie einer von ihm etwa im Dringlichkeitsbeschluß angeordneten weiteren Sicherheit, die Einweisungsverfügung (Besitzeinweisung).

IV. Grundzüge der materiellrechtlichen Bestimmungen über die Entschädigung.

A. Allgemeine Grundsätze.

Die Entschädigung liegt dem Unternehmer ob und erfolgt in Geld und zwar stets — auch bei bloßen Beschränkungen — in Kapital, nie in Rente. Die Entschädigung besteht in voller Ausgleichung des Interesses durch Ersatz des sog. individuellen Werths. Der individuelle Werth umfaßt zunächst den wahren Grundwerth, der nicht immer mit dem durch möglicherweise vorübergehende Konjunkturen erhöhten oder geminderten Verkehrswerth übereinstimmt. Sodann aber umfaßt der individuelle Werth auch den dem Enteigneten in seinem übrigen Vermögen durch die Enteignung etwa weiter zugehenden sog. persönlichen Schaden.

Maßgebender Zeitpunkt für die Werthbemessung ist in der Regel der Tag der Bekanntmachung der Abtretungstagfahrt durch das Bezirksamt. Werthерhöhungen und Werthverminderungen, die diesem Zeitpunkt nachfolgen, kommen nicht in Betracht, wohl aber solche, die, wenn auch im Hinblick auf das geplante Unternehmen, in jenem Zeitpunkt schon allgemein Grundstücke dieser Lage getroffen haben. Eine Kompensation mit

Digitized by Google

Vortheilen, die dem Enteigneten etwa durch die Ausführung des Unternehmens selbst erwachsen, ist ausgeschlossen. Ebenso werden anderseits Nachtheile, die durch die Ausführung des Unternehmens erwachsen, nicht im Enteignungsverfahren berücksichtigt; für sie gilt lediglich das außerhalb des Enteignungsrechts maßgebende Recht.

Ausschlaggebend für die Werthbemessung ist nicht sowohl die gegenwärtige Benützungsart, als die rationelle Benützungsfähigkeit des Grundstücks, soweit durch diese nach der Verkehrsauffassung im entscheidenden Zeitpunkt der Werth beeinflußt ist.

B. Theilenteignung.

Bei der Theilenteignung ist der auf dem örtlichen und wirthschaftlichen Zusammenhang des abgetrennten Theils mit dem Ganzen beruhende Zusammenhangswerth (einfacher Zusammenhangswerth und Deformationsschaden) besonders zu ersetzen. Vortheile, die dem Restbesitz etwa durch das Unternehmen selbst erwachsen, kommen auch bei der Theilenteignung nicht zur Kompensation.

Kann in Folge der Verkleinerung oder Zerstückelung der Restbesitz nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benützt werden, so kann der Eigenthümer — nicht Nebenberechtigte oder der Unternehmer — die Uebernahme des Ganzen oder der sämmtlichen unbenützbar gewordenen Theile verlangen. Bei theilweise in Anspruch genommenen Gebäuden ist dieses Verlangen stets begründet.

C. Nebenberechtigte.

Als nebenberechtigt behandelt das Gesetz die dinglichen Rechte Dritter an der enteigneten Sache und von obligatorischen Rechten nur die Miethe und Pacht. Das Gesetz scheidet die Nebenrechte in die Grunddienstbarkeiten einerseits und alle anderen Nebenrechte anderseits. Bei der Grunddienstbarkeit findet, weil ihr Werth für das herrschende Grundstück häufig größer ist als die durch sie hervorgerufene Werthminderung des belasteten Grundstücks, getrennte Schätzung statt. Der Dienstbarkeitsberechtigte erhält jenen Werth und dazu den etwa weiteren persönlichen Schaden vom Unternehmer, der enteignete Eigenthümer dagegen den mit Rücksicht auf die Last festgestellten Werth des Grundstücks und seinen etwa weiteren persönlichen Schaden. — Beim Erbbaurecht, der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und der Reallast dagegen erhält der Berechtigte einen Antheil an der für das unbelastet gedachte Grundstück festgestellten Entschädigungssumme und zwar denjenigen Theil, um den das Grundstück durch das Nebenrecht in

Digitized by Google

seinem Werth gemindert wird. Beim Nießbrauch und bei den Hypotheken (einschließlich der Grund- und Rentenschulden) tritt einfach das Surrogationsprinzip in Kraft: die Entschädigungssumme tritt an Stelle der Sache. Nur soweit beim Erbbaurecht, der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, der Reallast und dem Nießbrauch den Berechtigten noch weiterer Vermögensschaden erwächst, hat diesen der Unternehmer zu tragen. Dingliche Vorkaufsberechtigte, sowie Miether und Pächter können Interesseersatz vom Unternehmer verlangen. Die Entschädigung des Eigenthümers wird dadurch in keiner Weise berührt.

Die Bestimmungen über die Theilenteignung finden bei Grunddienstbarkeiten dahin entsprechende Anwendung, daß auf Antrag des Berechtigten, wenn die Ausübung der Grunddienstbarkeit auch nur wesentlich erschwert wird, doch deren gesammte Abnahme, und, wenn in Folge der Entziehung der Dienstbarkeit das herrschende Grundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benützt werden kann, die Abnahme des herrschenden Grundstücks selbst erfolgen muß.

D. Die Entschädigung für die Beschränkung des Eigenthums, sowie für die Entziehung oder Beschränkung von Rechten an anderen Grundstücken, als einem dem Eigenthum nach enteigneten, erfolgt unter analoger Anwendung der Grundsätze für die Entziehung des Eigenthums, im Wesentlichen einschließlich der Theilenteignungsnormen.

V. Rechtliche Natur der Enteignung.

Ueber die rechtliche Konstruktion des durch die Enteignung zwischen dem Exproprianten und dem Expropriaten entstehenden Rechtsverhältnisses herrscht in Theorie und Praxis Streit. Insbesondere die Wissenschaft des gemeinen deutschen Privatrechts (vgl. Gerber, Deutsches Privatrecht § 174 b; Beseler, Deutsches Privatrecht S. 101 ff.; Häberlin, Archiv für civ. Praxis Bd. 39 S. 201 ff.) faßte das Rechtsverhältniß als einen nothwendigen Verkauf (sog. Zwangsverkauf) auf. Diese Ansicht, die insbesondere von G. Meyer, Das Recht der Expropriation S. 192, Laband, Archiv für civ. Praxis Bd. 52 S. 171, und Stobbe, Deutsches Privatrecht § 92, bekämpft wurde, fand neuerdings wieder einen lebhaften Vertheidiger in Eger, Bd. 1 S. 23 ff. Der Zwangskauf ist eine Fiktion, denn der Kauf beruht als Vertrag auf Willenseinigung. Diese Fiktion muß aber auch deshalb abgelehnt werden, weil die Rechtssätze des Kaufs (Gewähr für Mängel im Recht, Fehler

der Sache u. s. w.) nicht anwendbar sind. Der Expropriant erwirbt nicht auf sog. derivativem, sondern auf sog. originärem Weg Eigenthum, d. h. er erwirbt nicht kraft eines Uebertragungswillens seines Vorgängers dessen Eigenthum, sondern kraft eines Aktes der Staatsgewalt neues Eigenthum, auch wenn der Expropriat das Eigenthum selbst gar nicht hatte. Daß die ökonomische Wirkung der Enteignung Austausch von Sache und Geld ist, ist für die rechtliche Konstruktion nicht entscheidend.

Das Institut der Enteignung ist weder ein rein öffentlichrechtliches, noch ein rein privatrechtliches. Das Enteignungsrecht selbst, d. h. die Berechtigung zur Enteignung und die Verpflichtung, sie sich gefallen zu lassen, beruhen auf dem öffentlichen Recht; die Wirkungen der Ausübung dieses Rechts aber, nämlich der Eigenthumserwerb des mit dem Enteignungsrecht beliehenen Unternehmers einerseits und dessen Verpflichtung zur Entschädigung anderseits, gehören dem Privatrecht an. Die Verpflichtung zur Entschädigung beruht hienach auf einem im öffentlichen Recht begründeten, somit rechtmäßigen Akt. Nach römischrechtlicher Terminologie hat die Verpflichtung also einen quasikontraktlichen Charakter. Auf diesem Standpunkt steht die Entsch. RG Bd. 12 S. 406, und die des Oberlandesgerichts Stuttgart in den W. Jahrb. Bd. 10 S. 27, während die Entsch. RG Bd. 18 S. 346 der entgegengesetzten Ansicht huldigt. Die Frage ist analog derjenigen nach der rechtlichen Natur des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung in Liegenschaften, wo nach § 90 RG vom 24. März 1897, ähnlich wie bei der Enteignung, durch einen Akt der Staatsgewalt — hier Ausspruch des Richters — in der Person des Erstehers, ohne Rücksicht darauf, ob das Eigenthum dem Schuldner gehörte oder nicht, und gleichfalls ohne und gegen den Willen des Eigenthümers originäres Eigenthum entsteht. Auch nach den Motiven zu diesem Gesetz (S. 259) ist der Zuschlag nicht das Zeichen der Perfektion eines Vertrags (Kaufvertrags), sondern ein richterlicher Ausspruch, durch den die mit dem Verfahren bezweckten Rechtsänderungen unmittelbar eintreten.

Digitized by Google

Enteignungsgesetz
vom 26. Juni 1899.

(GuVBl. für das Großh. Baden 1899 S. 359.)

Vorbemerkung.

Das Gesetz ist in fünf Titel gegliedert. Titel I enthält die allgemeinen Bestimmungen (§§ 1—5); Titel II giebt die materiellen Grundsätze der Entschädigung (§§ 6—15); Titel III regelt das Enteignungsverfahren in drei Abschnitten: A. das Abtretungsverfahren (§§ 16—35), B. das Entschädigungsverfahren (§§ 36—45), C. die Vollziehung und Wirkung der Enteignung (§§ 46—54); Titel IV normirt die Kosten des Enteignungsverfahrens (§§ 55—57); Titel V endlich giebt die Schluß- und Uebergangsbestimmungen (§§ 58—63).

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

Vorbemerkung.

Der erste Titel giebt die allgemeinen Prinzipien und zwar in den §§ 1—3 die Begriffsbestimmung und den obersten Grundsatz der Enteignung. Der § 4 behandelt die Verpflichtung des Besitzers zur Duldung von Vorbereitungshandlungen, der § 5 die öffentlichrechtliche Verbindlichkeit des Unternehmers in Bezug auf die durch das Unternehmen bedingten Anlagen und Einrichtungen.

I. Begriff der Enteignung.

1. Inhalt der Enteignung.

§ 1.

Das Eigenthum und sonstige Rechte an Grundstücken Abs. 1.
können im Wege der Enteignung nur für ein bestimmtes,

Digitized by Google

dem öffentlichen Nutzen dienendes Unternehmen und nach vorgängiger Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

Abs. 2. Ueber die Verbindlichkeit zur Abtretung oder zur Duldung der Beschränkung entscheidet das Staatsministerium.

(RegE § 1; PrG § 1 ff., Eger Bd. I S. 6 ff.; WüG Art. 1 ff.)

I. Das Gesetz beschränkt sich auf die Regelung der Enteignung von **Eigenthum und sonstigen Rechten an Grundstücken.**

1. Die Normirung der Enteignung beweglicher Sachen, soweit sie nicht als Zubehör und Früchte eines Grundstücks (§§ 97, 98 BGB) miteuteignet werden (vgl. § 7 Anm. II B Nr. 2 u. 3), ist Spezialgesetzen überlassen. (Vgl. Reichsgesetze vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 7. April 1869 Maßregeln gegen die Rinderpest betr., vom 23. Juni 1880 und vom 1. Mai 1894 betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 6. März 1875 Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betr. und vom 3. Juli 1883 betr. die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit; ferner Landesgesetze vom 13. März 1894 die Gewährung von Entschädigung bei Seuchenverlusten betr. und vom 16. April 1880 Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betr.) Vgl. hiezu die Einleitung I.

2. Wem das Eigenthum oder die sonstigen Rechte zustehen, ist gleichgiltig. Daher können auch Sachen des Reichs, des Staats, der Kirchen, Gemeinden und Korporationen enteignet werden. Ebenso können auch solche Sachen enteignet werden, die öffentlichen Zwecken dienen. (Vgl. § 2 Anm. III.) In beider Hinsicht unterscheidet das Gesetz nicht.

3. Unter das Eigenthum, das enteignet werden kann, fällt auch das Miteigenthum und das sog. zertheilte Eigenthum (Lehen, Stammgut, Familienfideikommiß). Vgl. § 2.

4. Sonstige Rechte an Grundstücken. a) Dazu gehören hieher ihrer Natur nach nur die auf den Gebrauch oder die Nutzung gerichteten dinglichen Rechte, also: Erbbaurecht, Grunddienstbarkeiten, Nießbrauch, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten und Reallasten, soweit letztere nach Art. 26 AGzBGB zulässig sind. Nicht hieher gehören dagegen Pfandrechte (Hypotheken, Grund- und Rentenschulden). Sie können für sich allein nicht als Gegenstand einer Enteignung gedacht werden, und soweit sie auf dem zu enteignenden Grundstück selbst lasten, verwandeln sie sich nach dem in § 14 Abs. 4 ausgesprochenen Surrogationsprinzip in Ansprüche auf die Entschädigungssumme, die deshalb in diesem Fall hinterlegt werden muß (§ 48 Ziff. 2). Ebensowenig ist eine Enteignung des dinglichen Vorkaufsrechts für sich allein möglich oder nöthig (vgl.

Digitized by Google

§ 2); soweit es auf dem zu enteignenden Grundstück lastet, geht es unter, und es kann der Berechtigte Ersatz des Interesses verlangen (§ 14 Abs. 5).

b) Die zu a bezeichneten dinglichen Nutzungsrechte sind zunächst die, die einem Dritten entweder an dem zu enteignenden oder an einem dem Unternehmer schon gehörigen Grundstück zustehen und den zum Unternehmen nöthigen ungeschmälerten Gebrauch dieser Grundstücke hindern (vgl. §§ 13, 14 u. 51). Das sind die sog. Nebenberechtigten. Sie werden nicht besonders, sondern mit dem Grundstück in einem Verfahren enteignet. Es gehören aber sodann hieher die dinglichen Nutzungsrechte der bezeichneten Art, die einem Dritten an einem für das Unternehmen nicht erforderlichen und darum nicht zu enteignenden Grundstück zustehen: wenn nämlich die Ausübung dieser Rechte für das Unternehmen ganz oder theilweise nöthig ist. Bezüglich ihrer findet eine besondere Enteignung statt (§ 15).

c) Rechte, die erst für das Unternehmen an einer fremden, nicht zu enteignenden Sache bestellt werden müssen, fallen nicht unter die „Entziehung" von Rechten, sondern unter die „Beschränkung" des Eigenthums oder von Rechten (§ 15). Vgl. hiezu § 1 Anm. IV.

d) Nicht hieher gehören Rechte, die nicht einem Dritten, sondern die dem enteigneten Grundstücke selbst als herrschendem zustehen. Diese sind nach § 96 BGB Bestandtheile des Grundstücks und gehen ohne Weiteres auf den Enteigner über; ihr Werth muß in der Entschädigung mit berücksichtigt werden (vgl. § 7 Anm. III B Nr. 1).

e) Obligatorische Rechte sind nicht Rechte am Grundstück, können also nach § 1 Abs. 1 nicht Gegenstand der Enteignung sein. Nur bei Miethe und Pacht, deren Gegenstand das enteignete Grundstück ist, ist hinsichtlich der Entschädigung aus Billigkeitsgründen eine Ausnahme gemacht (§ 14 Abs. 6 u. 7).

II. Die Enteignung kann nur geschehen für ein **bestimmtes**, dem **öffentlichen** Nutzen dienendes **Unternehmen**.

1. Ein „bestimmtes Unternehmen" steht im Gegensatz zu bloß allgemeinen polizeilichen Zwecken. Diese genügen nicht.

2. Dem „öffentlichen Nutzen" dient Alles, was den Staatszweck unmittelbar oder mittelbar fördert. Auch die Erwerbung unbebauter Grundstücke zur Verwendung als Bauplätze kann als ein dem öffentlichen Nutzen dienendes Unternehmen angesehen werden, wenn eine solche Maßregel im öffentlichen Interesse zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses ergriffen wird. Die näheren Voraussetzungen, unter denen ein öffentlicher Nutzen hier vorliegt, und die Enteignung zuzulassen ist, sind im Antrag zu begründen und in der

Digitized by Google

Entscheidung des Staatsministeriums festzustellen. Die Regierungsbegründung hebt in ihrem allgemeinen Theil diesen besonderen Fall hervor, weil der in der Praxis wegen seiner Unbestimmtheit todt gebliebene § 19 des ZwAG (betr. die Abtretung von Grundstücken zu Bauplätzen) ins Enteignungsgesetz nicht herübergenommen wurde.

Gleichgiltig ist, wer das Unternehmen ausführt, ob das Reich, der Staat, Gemeinden, Kommunalverbände, juristische Personen des öffentlichen oder Privatrechts, Gesellschaften, die in eigenem Namen Rechte erwerben können, oder Einzelpersonen. Diese Unternehmer bekommen das Enteignungsrecht (d. h. das Recht, die Privatrechte Dritter gegen Entschädigung zu entziehen oder zu beschränken) von der Staatsgewalt kraft des dieser nach § 1 Abs. 2 zustehenden Enteignungshoheitsrechts verliehen. Einem nicht rechtsfähigen Verein (§ 54 BGB) oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB) kann, eben weil sie als solche keine Rechte und Pflichten haben können, das Enteignungsrecht nicht verliehen werden, obwohl der nicht rechtsfähige Verein die passive Parteifähigkeit (§§ 50, 735 CPO), und die Gesellschaft ein Gesellschaftsvermögen zur gesammten Hand hat (§§ 718 ff. BGB). Die Verleihung hat in solchen Fällen an die einzelnen Mitglieder gemeinschaftlich zu erfolgen. Das verliehene Enteignungsrecht ist höchst persönlich und nicht übertragbar (Entsch. RG Bd. 9 S. 276).

III. Die Enteignung kann nur nach **vorgängiger Entschädigung** erfolgen.

1. Dies steht im Einklang mit § 14 Abs. 4 bad. VerfUrk., der bestimmt:

> „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung".

2. Entschädigungspflichtig ist der Unternehmer, d. h. das mit dem Enteignungsrecht beliehene Rechtssubjekt (§ 6 Abs. 1). Mehrere mit der nämlichen Enteignung beliehene Personen (z. B. die Mitglieder eines eine civilrechtliche Gesellschaft darstellenden Konsortiums) haften nach § 421 BGB als Gesammtschuldner, da jeder von ihnen die Entschädigung, also die ganze Leistung zu leisten verpflichtet ist, der Enteignete aber die Leistung nur einmal fordern kann. Die Frage hat trotz des Erfordernisses „vorgängiger" Entschädigung praktischen Werth, weil der Unternehmer im Fall des Rücktritts nach § 58 schadensersatzpflichtig ist.

IV. Durch die Enteignung können das Eigenthum oder die sonstigen dinglichen Nutzungsrechte **entzogen** oder **beschränkt** werden.

1. Es ist also nicht bloß die Aufhebung des Eigenthums oder Rechts, sondern auch die Behinderung des Eigenthümers oder

Digitized by Google

Berechtigten in der vollständigen Ausübung seines Rechts zulässig, z. B. Zwecks Anbringung von Leitungen für eine Wasserversorgungsanlage oder für elektrische Ströme.

2. Die zur Vorbereitung eines die Enteignung rechtfertigenden Unternehmens dienenden Handlungen fallen nicht unter den Begriff der Beschränkung im Sinne des § 1, sondern finden ihre besondere Regelung in § 4. Sie sind auch ihrer Natur nach nur vorübergehender Art. Im Uebrigen aber unterscheidet das Gesetz nicht zwischen dauernden und bloß vorübergehenden Beschränkungen (vgl. § 15 Anm. I Nr. 1).

V. Die Entscheidung darüber, ob das Enteignungsrecht zu verleihen ist, also die Ausübung des **Enteignungshoheitsrechts**, ist in Abs. 2 dem Staatsministerium zugewiesen. Dies entspricht dem § 14 Abs. 4 der VerfUrk. (vgl. Anm. III Nr. 1 oben). Das Staatsministerium entscheidet nach unanfechtbarem Verwaltungs-Ermessen (§ 23) insbesondere auch, ob das Unternehmen dem Erforderniß des „öffentlichen Nutzens" gerecht wird. Im Uebrigen vgl. hiezu § 3 und über den Inhalt der Entscheidung des Staatsministeriums § 31.

2. Veräußerungsverbote und Vorkaufsrechte.

§ 2.

Gesetzliche Vorschriften, welche die Veräußerung oder Theilbarkeit eines Grundstückes ausschließen oder beschränken, sowie Vorkaufsrechte dritter Personen stehen der Enteignung nicht entgegen.

(RegE § 2 unverändert.)

I. Gesetzliche Vorschriften über Unveräußerlichkeit oder Unteilbarkeit dieser Art enthalten: das Gesetz vom 6. April 1854 über die gesetzliche Untheilbarkeit der Liegenschaften und vom 16. August 1900 die Untheilbarkeit der Grundstücke betr. (Art. 25a bis Art. 25d AGzBGB), das Feldbereinigungsgesetz vom 5. Mai 1886 (Art. 25), das Gesetz über die geschlossenen Hofgüter vom 5. Juni 1900, ferner die Art. 36ff. AGzBGB über das Stammgut.

II. Daß auch das dingliche Vorkaufsrecht (§§ 1094—1104 BGB) der Enteignung nicht entgegensteht, ergiebt sich schon nach § 1. Die besondere Erwähnung hier hat nicht etwa — wie die Regierungsbegründung damit beabsichtigt hatte — die Folge, einen Anspruch des Vorkaufsberechtigten auf Entschädigung auszuschließen. Das Gegentheil ergiebt sich aus dem von der II. Kammer aufgenommenen § 14 Abs. 5.

III. Auch öffentliche Sachen oder das öffentliche Eigenthum können Gegenstand der Enteignung sein; dies ist in der Regierungs-

Digitized by Google

begründung und in dem Kommissionsbericht der I. Kammer ausdrücklich hervorgehoben (vgl. § 1 Anm. I Nr. 2).

3. Umfang der Enteignung.

§ 3.

Die Enteignung findet nur statt, soweit es zur zweckentsprechenden Ausführung des Unternehmens und der dazu gehörigen Anlagen und Einrichtungen erforderlich ist.

(RegE § 3; WüG Art. 5.)

I. Die Bestimmung folgt schon aus § 1. Sie giebt lediglich eine Direktive für die im Abtretungsverfahren zu prüfende Frage über den Umfang der Enteignung. Diese findet nicht etwa bloß gegen solche Eigenthümer und Berechtigte statt, die jede freiwillige Veräußerung an den Unternehmer verweigern, sondern die Enteignung ist schon dann gerechtfertigt, wenn das Unternehmen übermäßige Preise bezahlen müßte. Es muß in dieser Beziehung genügen, wenn die eingeleiteten Verkaufsunterhandlungen ergeben haben, daß nicht in Aussicht steht, es könnten sämmtliche erforderlichen Grundstücke zu den Verkehrspreisen erworben werden, auch wenn diese reichlich bemessen wären (vgl. W. Jahrb. Bd. IX S. 85).

II. Unberührt bleiben durch § 3 die dem Enteigneten nach § 11 zustehenden Rechte auf Ausdehnung der Enteignung bei Theilenteignung und die ähnlichen Rechte nach § 13 Abs. 2 u. 3 und § 15 Abs. 2.

III. Zu den „Anlagen und Einrichtungen" gehören insbesondere auch die in § 5 bezeichneten.

II. Verpflichtung des Besitzers zur Duldung von Vorbereitungshandlungen.

§ 4.

Abs. 1. Handlungen, welche zur Vorbereitung eines die Enteignung rechtfertigenden Unternehmens erforderlich sind, muß Mangels einer gütlichen Einigung unter den Betheiligten auf Anordnung des Bezirksamts der Besitzer (Eigenthümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Pächter oder Miether) auf seinem Grund und Boden geschehen lassen. Es ist ihm jedoch der hierdurch etwa entstehende, in Ermangelung gütlicher Vereinbarung im Rechtsweg festzustellende Schaden zu vergüten. Dem Unternehmer kann die vorherige Leistung einer angemessenen Sicherheit zur Auflage gemacht werden. Das

Digitized by Google

Bezirksamt ist verpflichtet, eine solche Auflage zu machen, wenn ein Betheiligter die Sicherheitsleistung verlangt und wenn nicht der Unternehmer eine juristische Person des öffentlichen Rechtes ist.

Die Verfügung, wodurch die Ermächtigung zur Vornahme solcher Vorarbeiten ertheilt wird, muß die Art und den Umfang dieser Vorarbeiten, sowie die Behörde oder die Personen, welche mit der Vornahme beauftragt sind, bezeichnen und ist in den betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Abs. 2.

Von dem Beginn der Vorarbeiten ist mindestens zwei Tage zuvor unter Bezeichnung der Zeit und Stelle, wo sie stattfinden sollen, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Betheiligten zu benachrichtigen hat. Die Ortspolizeibehörde ist ermächtigt, den mit den Vorarbeiten beauftragten Personen auf Kosten des Unternehmers einen Sachverständigen beizugeben, um vorkommende Beschädigungen sogleich festzustellen und abzuschätzen. Der durch die Schätzung ermittelte Schadensbetrag ist vorbehaltlich anderweiter Feststellung im Rechtswege den Betheiligten sofort auszubezahlen, widrigenfalls die Ortspolizeibehörde auf den Antrag des Betheiligten die Fortsetzung der Vorarbeiten zu hindern verpflichtet ist. Abs. 3.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- und Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Besitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich ertheilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, welche die Besitzer zu benachrichtigen und zur Offenstellung der Räume zu veranlassen hat. Abs. 4.

Eine Zerstörung von baulichen Anlagen oder ein Fällen von Bäumen ist nicht gestattet. Abs. 5.

(RegE § 4 mit Aenderungen durch die I. u. II. Kammer; PrG § 5, Eger Bd. I S. 71 ff.; WüG Art. 6.)

I. Die Vorarbeiten können vor oder nach Einleitung des Enteignungsverfahrens nöthig fallen. Gemeint sind unter vorbereitenden Handlungen solche, die nur vorübergehende Störungen, nicht eine dauernde Aenderung im Bestand des Grundstücks zur Folge haben. Dagegen kann Beschädigung oder Zerstörung von Früchten, z. B. Niedertreten von Getreide und anderen Gewächsen u. dergl. m. zu den vorbereitenden Handlungen gehören. In dem von der II. Kammer hinzugefügten letzten Absatz ist für zwei der wichtigsten

Digitized by Google

praktischen Fälle — Zerstörung von baulichen Anlagen und Fällen von Bäumen — die Grenze ausdrücklich dahin gezogen, daß sie nicht unter die Vorbereitungshandlungen fallen.

II. Gegen die Verfügungen des Bezirksamts ist nach VerwVO §§ 28ff. der binnen 14 Tagen von der Bekanntmachung der Verfügung an auszuführende Rekurs an das Großh. Ministerium des Innern zulässig. Er ist unter Angabe der Beschwerdepunkte mündlich oder schriftlich beim Bezirksamt einzulegen und hat aufschiebende Wirkung, wenn nicht wegen besonders dringender Umstände der sofortige Vollzug gestattet wird. Wegen Verletzung des Gesetzes einschließlich der Verordnungen und allgemeinen Vorschriften sowie, wenn die obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse jede Berechtigung des Bezirksamts zu der angeordneten Verfügung ausschließen, ist nach VRP §§ 4 u. 41 auch verwaltungsgerichtliche Klage an den Verwaltungsgerichtshof binnen der Nothfrist von einem Monat vom Tage der Eröffnung der Verfügung ab zuläßig.

III. Für die im Rechtsweg erfolgende Festsetzung des Schadensersatzes gelten nicht etwa die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes, sondern die allgemeinen Normen der §§ 249—255 BGB und § 287 CPO. Aus der Vorschrift der sofortigen Auszahlung an den Betheiligten — dies kann auch ein Nebenberechtigter oder Miether und Pächter sein — ergiebt sich, daß auch Art. 52 u. 53 EGzBGB hier nicht anwendbar sind (vgl. WüG Art. 6).

III. Verpflichtung des Unternehmers zu Anlagen und Einrichtungen.

§ 5.

Abs. 1. Der Unternehmer ist verpflichtet, die durch die Ausführung des Unternehmens bedingten Aenderungen an bestehenden öffentlichen Anlagen und Einrichtungen in der Weise vorzunehmen, daß dadurch dem öffentlichen Bedürfniß in gleichem Maße wie durch den bisherigen Zustand genügt wird, und zugleich diejenigen Anlagen und Einrichtungen herzustellen, welche im öffentlichen Interesse oder für die benachbarten Grundstücke zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile in Folge des Unternehmens nothwendig werden.

Abs. 2. Auch die Unterhaltung dieser Anlagen und Einrichtungen liegt ihm ob, insoweit dieselbe über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener demselben Zwecke dienender Anlagen und Einrichtungen hinausgeht.

Digitized by Google

Ueber diese Verpflichtungen ist nöthigenfalls im Abtretungsverfahren nähere Bestimmung zu treffen. Die Ueberwachung des Vollzugs erfolgt nach den Anordnungen des Ministeriums des Innern, welches überdies, falls sich die Nothwendigkeit von Auflagen gemäß Abs. 1 erst in Folge der Ausführung oder des Betriebs des Unternehmens ergiebt, solche dem Unternehmer auch noch nach Beendigung des Abtretungsverfahrens machen kann. Abs. 3.

Entsteht nach der Erlassung der Entscheidung des Staatsministeriums, bezw. des Ministeriums des Innern unter den Betheiligten ein Streit über den Umfang der in Abs. 2 bezeichneten Unterhaltungspflicht, so entscheidet hierüber der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde. Abs. 4.

(RegE § 5 mit Aenderung durch die II. Kammer; PrG § 14, Eger Bd. 1 S. 385 ff.; WüG Art. 7.)

I. Zu Abs. 1 u. 2. Der Paragraph spricht allgemein von Aenderungen, die durch die Ausführung des Unternehmens bedingt werden. Die Verpflichtung zu ihrer Vornahme ist also nur Folge dieser Ausführung, nicht der Enteignung. Anlagen und Einrichtungen, deren Aenderung, Herstellung und Unterhaltung nach Abs. 1 u. 2 in Frage kommt, sind z. B. Ueberfahrten, Einfriedigungen, Kanäle, Brücken u. s. w.

II. Zu Abs. 3. Die Bestimmung soll zum Ausdruck bringen, daß, wenn im Abtretungsverfahren sich Anlaß zu entsprechenden Auflagen ergiebt — vgl. §§ 17, 19, 26 u. 31 — in der Entschließung des Staatsministeriums darüber Bestimmung getroffen werden soll. Das Staatsministerium kann also von der Erfüllung dieser Verpflichtungen die Zulassung der Enteignung abhängig machen (vgl. § 31 Abs. 2), sofern nicht etwa schon bei Feststellung des Planes oder in den Bedingungen der etwa nöthigen Konzession entsprechende Maßnahmen vorgesehen sind.

III. Die Verpflichtungen sind Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechts. Es hat deshalb weder ein Privatinteressent einen im Rechtsweg verfolgbaren Anspruch auf ihre Erfüllung, noch ist die Auferlegung von Anträgen Betheiligter abhängig. Privatrechtliche Enschädigungsansprüche werden dadurch an sich rechtlich nicht berührt, wohl aber können thatsächlich auf diesem Weg Nachtheile beseitigt werden, wegen deren anderenfalls der Entschädigungsanspruch Platz griffe. Dem Unternehmer steht aber nicht etwa gegen den Schadensersatzanspruch (negatorische Klage) eine Einrede dahin zu, er habe die ihm nach § 5 auferlegten Verpflichtungen erfüllt, oder die Verwaltungsbehörde habe solche für unnöthig gehalten. Auf Herstellung von Anlagen kann im Enteignungsverfahren ein

2*

Digitized by Google

Anspruch nach § 6 Abs. 2 nicht gerichtet werden. Für civilrechtliche Ansprüche dieser Art, sowie solcher auf Entschädigung wegen Unzulänglichkeit oder Zweckwidrigkeit der Anlagen, wie überhaupt für Ansprüche gegen Nachtheile durch das Unternehmen selbst, gelten lediglich die allgemeinen civilrechtlichen Rechtsgrundsätze, insbesondere die des Nachbarrechts (§§ 905 ff. BGB Art. 18 AG und § 26 GewO). Unberührt bleibt auch nach § 60 Ziff. 5 die Bestimmung des Art. 29 OStrG. Darnach hat der Straßenbaupflichtige für eine durch Einziehung oder Aenderung der Straße oder des festgesetzten Planes verursachte Werthminderung den Eigenthümern von Gebäuden dann Ersatz zu leisten, wenn diese an der abgeänderten Strecke der Ortsstraße vor Bekanntgabe des Vorhabens errichtet oder in Angriff genommen sind. Außerdem hat der Straßenbaupflichtige bei Veränderung der Höhe der Ortsstraße die dadurch nöthigen Veränderungen an den Zufahrten und Zugängen insoweit auf eigene Kosten herzustellen, als die Grundstücke nicht durch die Veränderung einen höheren Werth erhalten. Wird nun einem Unternehmen, das derartige Aenderungen an einer Straße bedingt, das Enteignungsrecht ertheilt, so wird das Staatsministerium auch diese den Straßenbaupflichtigen treffenden Verpflichtungen dem Unternehmer nach § 5 auflegen. An die zuletzt erwähnte Beschränkung der Werthserhöhung ist es dabei nicht gebunden.

IV. Zu Abs. 4. Die Worte: „bezw. des Ministeriums des Innern" beziehen sich auf den in Abs. 3 vorgesehenen Fall der nachträglichen Anordnungen, die sich erst in Folge der Ausführung oder des Betriebs des Unternehmens ergeben. In diesem Fall ist das sonst nur für die Ueberwachung des Vollzugs zuständige Ministerium des Innern auch für die Anordnung zuständig. Gegen die Entscheidung des Bezirksraths ist der Rekurs und in den Fällen des § 4 Ziff. 1 VRP die verwaltungsgerichtliche Klage zulässig (vgl. § 4 Anm. II).

Titel II. Von der Entschädigung.

Vorbemerkung.

Das Gesetz giebt in § 6 allgemeine Grundsätze über das entschädigungspflichtige Rechtssubjekt und die Art der Entschädigung, die §§ 7—12 behandeln Höhe und Art der Entschädigung für die Entziehung des Eigenthums, die §§ 13 und 14 normiren die Entschädigung der dinglichen Nebenberechtigten, § 15 betrifft die Entschädigung für die Beschränkung des Eigenthums und für die Entziehung und Beschränkung von Rechten.

Digitized by Google

I. Allgemeine Grundsätze.

Entschädigungspflicht des Unternehmers. — Entschädigung in Geld.

§ 6.

Die Pflicht der Entschädigung liegt dem Unternehmer ob. Abs. 1.
Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. Abs. 2.

(RegE § 6 unverändert; PrG § 7, Eger Bd. I S. 96 ff.; WüG Art 8.)

I. Zu Abs. 1. Nur der mit dem Enteignungsrecht beliehene Unternehmer hat die Verpflichtung zur Entschädigung, der Staat also nur, wenn der Staatsfiskus selbst Unternehmer ist. Sonst ist der Staat auch nicht subsidiär haftbar. Im Uebrigen vgl. hiezu § 1 Anm. III Nr. 2.

II. Zu Abs. 2. Der Enteignete braucht sich einerseits keine Abfindung in Natur — z. B. Geländetausch — gefallen zu lassen, auch nicht bei Theilenteignung (Entsch. RG Bd. 41 S. 257 f.). Anderseits hat er aber auch keinen enteignungsrechtlichen Anspruch auf Herstellung von Anlagen und Einrichtungen zur Hebung oder Minderung des Schadens. Ueber eine gewisse faktische Beschränkung, die durch § 5 hierin eintritt, vgl. § 5 Anm. III. Die Entschädigung muß stets in Kapital, nicht in Rente, erfolgen. Dies ergiebt sich schon aus dem Erforderniß der vorgängigen Entschädigung (§ 1). (Anders: Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung u. s. w. vom 24. März 1897 § 92.)

3. Wegen der Verzinsung der Entschädigungssumme vgl. § 53.

II. Entschädigung für die Entziehung des Eigenthums.

1. Oberstes Prinzip: Grundstückswerth und persönlicher Schaden.

§ 7.

Die Entschädigung für die Entziehung des Eigenthums umfaßt den Werth des abzutretenden Grundstücks einschließlich der mitenteigneten Zubehör und Früchte, sowie den etwaigen weiteren Schaden, welcher dem Eigenthümer in Folge der Abtretung in seinem übrigen Vermögen erwächst.

(RegE § 7 unverändert; PrG § 8 Abs. 1, Eger Bd. I S. 105 ff.; WüG Art. 9.)

I. Begriff der Entschädigung.

1. Die Entschädigung des Enteignungsgesetzes ist begrifflich eine Unterart des Schadensersatzes oder Ersatzes des Interesses. Die Begründung der gegentheiligen Ansicht in Entsch. RG Bd. 14 S. 406, es handle sich wesentlich um Werthermittelung, ist nicht

Digitized by Google

überzeugend; denn Schadensersatz und Werthermittelung sind keine Gegensätze. Soweit sich nicht aus besonderen enteignungsrechtlichen Normen etwas Anderes ergiebt, ist deshalb für die Auslegung des Begriffs das allgemeine bürgerliche Recht mit heranzuziehen. Wegen der Nichtanwendbarkeit des § 287 CPO im gerichtlichen Entschädigungsprozeß vgl. § 45 Anm. II Nr. 3a.

§ 7 enthält den obersten Grundsatz der Entschädigung: es soll der Unterschied im Vermögen des Enteigneten vor und nach der Abtretung vollständig ausgeglichen werden. Es ist durch das allgemeine Wertherſatzmittel des Geldes (§ 6 Abs. 2) „der Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre" (§ 249 BGB). Auf die Art und Weise des Erwerbs des Grundstücks durch den Expropriaten ist dabei keine Rücksicht zu nehmen (Entsch. RG Bd. 37 S. 306).

2. Eine Aufrechnung des Vortheils, der durch das Unternehmen selbst dem Eigenthümer zugeht, mit dem Vermögensschaden, den er durch die Abtretung erleidet, findet nicht statt. Gerade so wenig ist auf der anderen Seite im Enteignungsverfahren Raum für Ersatz von Nachtheilen, die aus dem Unternehmen selbst erwachsen (§ 5 Anm. III); derartige Ansprüche müssen civilrechtlich ausgetragen werden (Entsch. RG Bd. 2 S. 238). Deshalb wäre es auch unbillig, den durch das Unternehmen selbst dem Enteigneten etwa entstehenden Vortheil ins Enteignungsverfahren hereinzuziehen, zumal dieser in gleichem oder höherem Maß anderen, nicht enteigneten Grundbesitzern zugehen kann. Die Regierungsbegründung und die Berichte beider Kammern sind über den Ausschluß dieser Kompensation einig und haben dies zu § 10 ausgesprochen, wo im Regierungsentwurf bei der Theilenteignung ausnahmsweise die Kompensation zugelassen war. Die I. Kammer strich diese Ausnahme (vgl. § 10 Anm. III Nr. 3). Um zugelassen zu werden, müßte der Grundsatz der Kompensation ausdrücklich ausgesprochen sein; denn der Entschädigungsanspruch betrifft nur den durch die Abtretung erwachsenden Schaden.

II. Umfang der Entschädigung.

Die Entschädigung umfaßt:

A. den Werth des Grundstücks.

1. Verkehrswerth. In der Regel ist vom Verkehrswerth auszugehen. Verkehrswerth ist der Preis, der bei einer freiwilligen Veräußerung für das Grundstück zu erzielen wäre. Als Momente für die Feststellung des Kaufpreises eines Grundstücks kommen Größe, allgemeine und spezielle Lage, Beschaffenheit, Benutzungsart und Benutzungsfähigkeit in Betracht. Ueber letztere, insbesondere über die Bauplatzqualität vgl. § 8 Anm. III Nr. 2. Im Uebrigen lassen sich nähere Grundsätze darüber nicht aufstellen. Es kommt so sehr auf die lokalen Verhältnisse des einzelnen Falles an, daß oft zwischen

Digitized by Google

ganz wenig entfernten Straßen oder Theilen derselben Straße in derselben Stadt ganz bedeutende Unterschiede im Verkehrswerthe herrschen.

2. Wirklicher Werth. a) Der Verkehrswerth als der gerade zur maßgebenden Zeit — § 8 — zu erzielende Kaufpreis ist aber nicht identisch mit dem Werth im Sinne des Gesetzes. Nach der Regierungsbegründung ist der Ausdruck Verkehrswerth im Gesetz absichtlich vermieden, weil in Folge künstlicher Preissteigerungen oder in Folge von vorübergehendem, durch außergewöhnliche Verhältnisse herbeigeführtem Sinken der Preise der Verkehrswerth möglicherweise dem wirklichen Werth nicht entspricht. Ob und inwieweit solche künstlichen oder außergewöhnlichen Verhältnisse nach der einen oder nach der anderen Richtung hin gegeben sind, kann im Einzelfalle schwierig festzustellen sein. Der Verkehrswerth ist fast ausnahmslos überhaupt kein genau fixirter, sondern bewegt sich in einem gewissen Rahmen auf und ab. Es entspricht dem Grundsatz voller Entschädigung, daß der Enteignete so behandelt wird, wie wenn er einen freiwilligen Kauf günstig abgeschlossen, also einen guten Preis erzielt hätte. Der Enteignete soll einerseits nicht bereichert, anderseits aber voll entschädigt werden, also keinerlei Nachtheil erleiden. Die Abschneidung der Möglichkeit eines günstigen Verkaufs wäre aber ein solcher Nachtheil. Deshalb soll der zur Abgabe seines Eigenthums Gezwungene den reichlich bemessenen Werth des Grundstücks erhalten (Entsch. RG Bd. 32 S. 304).

b) Aus dem gleichen Grunde wäre es auf der anderen Seite ungerecht, in Zeiten einer Grundstücksbaisse dem Eigenthümer nur den augenblicklichen, vielleicht abnorm niedrigen Verkehrswerth zu bewilligen; denn er hat sich ja diesen ungünstigen Zeitpunkt für den Verkauf nicht gewählt.

c) Ueber den für die Werthsbemessung an sich maßgebenden Zeitpunkt und über die Fälle der Werthserhöhung oder Minderung durch die Ausführung des Unternehmens selbst trifft § 8 Abs. 1 u. 2 besondere Bestimmungen.

3. Affektionswerth und Annehmlichkeitswerth. Zu unterscheiden ist der auf willkürlicher Schätzung beruhende, rein subjektive Affektionswerth und der auf Berücksichtigung von Annehmlichkeiten — wie z. B. schöne Aussicht, idyllische Lage u. dgl. — beruhende, bei den Kaufliebhabern für die Preisbestimmung gewerthete Annehmlichkeitswerth. Der Affektionswerth beruht lediglich auf der besonderen Vorliebe des Besitzers und nur in dessen Meinung, der Annehmlichkeitswerth dagegen wird von der allgemeinen Verkehrsanschauung preiserhöhend berücksichtigt. Insoweit dies der Fall ist, also wirklicher Annehmlichkeitswerth, nicht reiner Affektionswerth vorliegt, muß er dem Enteigneten ersetzt werden.

Digitized by Google

B. Die Entschädigung umfaßt außer den **Bestandtheilen** des Grundstücks weiter die mitenteignete **Zubehör** und die mitenteigneten **Früchte**.

1. **Bestandtheile.** Die Bestandtheile zerfallen in wesentliche und unwesentliche. **Wesentliche** Bestandtheile einer Sache sind solche, die ohne Zerstörung oder Veränderung ihres oder der Sache Wesen nicht von ihr getrennt werden können, und die deshalb nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können (§ 93 BGB). Sie bilden deshalb stets integrirende Theile des abzutretenden Grundstücks und müssen mit diesem enteignet werden. Der Begriff des Bestandtheils ist für Grundstücke in den §§ 94—96 BGB wie folgt näher ausgeführt.

> § 94 BGB: „Zu den wesentlichen Bestandtheilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandtheil des Grundstücks.
>
> Zu den wesentlichen Bestandtheilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen."
>
> § 95 BGB: „Zu den Bestandtheilen eines Grundstücks gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind. Das Gleiche gilt von einem Gebäude oder anderen Werke, das in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstücke von dem Berechtigten mit dem Grundstücke verbunden worden ist.
>
> Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügt sind, gehören nicht zu den Bestandtheilen des Gebäudes."
>
> §§ 96 BGB: „Rechte, die mit dem Eigenthum an einem Grundstücke verbunden sind, gelten als Bestandtheile des Grundstücks."

Bezüglich **unwesentlicher** Bestandtheile, d. h. solcher, die ohne Wesensveränderung ihrer oder des Grundstücks getrennt werden können — z. B. Nebengrundstücke — gelten die Grundsätze von der Theilenteignung (§§ 10 u. 11).

2. **Zubehör.** Der Begriff der Zubehör ist nach Bürgerlichem Gesetzbuch folgender:

> § 97 BGB: „Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandtheile der Hauptsache zu sein, dem wirthschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird.
>
> Die vorübergehende Benützung einer Sache für den wirthschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehöreigenschaft. Die vorübergehende Trennung eines Zubehörstücks von der Hauptsache hebt die Zubehöreigenschaft nicht auf."

Dies ist für **Grundstücke** dahin näher ausgeführt:

> § 98 BGB: „Dem wirthschaftlichen Zwecke der Hauptsache sind zu dienen bestimmt:

Digitized by Google

1. Bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist, insbesondere bei einer Mühle, einer Schmiede, einem Brauhaus, einer Fabrik, die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Geräthschaften;

2. bei einem Landgut das zum Wirthschaftsbetrieb nöthige Geräthe und Vieh, die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene, auf dem Gut gewonnene Dünger."

Im Gegensatz zu den wesentlichen Bestandtheilen fällt Zubehör nicht nothwendig unter die Enteignung. Nur soweit sie zur Ausführung des Unternehmens nöthig ist, kann sie enteignet werden. Aus dem in § 31 vorgeschriebenen Inhalt der Entscheidung des Staatsministeriums geht hervor, daß nicht etwa eine besondere Enteignung der Zubehör zu erfolgen hat, obwohl die Enteignungsentscheidung auch darüber Bestimmungen treffen kann. Sind sie nicht getroffen, so wird es Mangels Einigung Sache des Unternehmers sein, diejenige Zubehör auszuscheiden, die er nicht übernehmen will, da im Zweifel bei Veräußerungen und Belastungen einer Sache auch die Zubehör das Schicksal der Hauptsache theilt (§§ 314 u. 926 Abs. 1 Satz 2 BGB). Sofern durch ein vollständiges oder theilweises Ausscheiden von Zubehör dem Enteigneten Schaden erwächst, fällt dieser unter C. und ist zu ersetzen. Streitigkeiten über den Begriff und Umfang der Zubehör gehören nach allgemeinen Grundsätzen vor den ordentlichen Richter.

3. Früchte. Früchte werden in § 99 BGB wie folgt definirt:

§ 99 BGB: „Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird.

Früchte eines Rechts sind die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt, insbesondere bei einem Recht auf Gewinnung von Bodenbestandtheilen die gewonnenen Bestandtheile.

Früchte sind auch Erträge, welche eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses abwirft."

In Betracht kommen im Enteignungsverfahren nur die sog. natürlichen Früchte (Abs. 1 u. 2 des § 99 BGB), nicht die sog. bürgerlichen Früchte (Abs. 3 des § 99 BGB). Soweit die natürlichen Früchte im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Enteignung (Zustellung des Enteignungsbeschlusses nach § 50, Besitzeinweisung nach § 52, oder Besitzeinräumung nach § 53 Abs. 2) wegen Unreife nicht abgesondert werden können, sind sie schon als Bestandtheile nach B 2 mitzuenteignen; ihr Werth kommt aber zu dem allgemeinen Werth des Grundstücks hinzu. Soweit die Früchte dagegen zu diesen Zeitpunkten reif sind, verbleiben sie dem Eigenthümer oder Berechtigten und findet deshalb dafür keine Entschädigung statt. Ist bis zu den

Digitized by Google

genannten Zeitpunkten die Saat mit den sie vorbereitenden Arbeiten geschehen, aber noch nicht aufgegangen, so sind noch keine „Früchte“ existent. Es wird dann nur der Werth der Bestellung und der Saat ersetzt, der weiter erfolgende Zuwachs, also die künftige Ernte aber nur, wenn sich nach Anm. C unter Berücksichtigung der Thatsache, daß der Enteignete von den genannten Zeitpunkten ab die Entschädigungssumme genießt oder ihm die Hinterlegungszinsen zufallen, ein entgangener Gewinn ergiebt.

Im Uebrigen gilt für die Früchte das in B 2 für die Zubehör Gesagte.

C. Die Entschädigung umfaßt endlich den etwaigen weiteren Schaden, der dem Eigenthümer in Folge der Abtretung in seinem übrigen Vermögen zugeht. Es wird also der sog. individuelle Werth erstattet, den dieses Grundstück gerade für diesen Eigenthümer hat und dazu gehört außer dem Werth des Grundstücks nebst enteigneter Zubehör und Früchten auch der persönliche Schaden, der dem Enteigneten durch die Abtretung des Grundstücks zugeht, aber nur Vermögensschaden (vgl. § 253 BGB). Im Einzelnen kommt hier in Betracht:

1. Ein solcher persönlicher Schaden kann vor allen Dingen dadurch eintreten, daß auf den nicht mitenteigneten Theilen des Grundbesitzes neue Einrichtungen zu treffen oder von dem enteigneten Theil auf sie zu übertragen sind. Für den durch Theilenteignung eintretenden besonderen Grundschaden ist in § 10 besondere Fürsorge getroffen.

2. Hieher gehört weiter der Nachtheil, der dem Eigenthümer dadurch erwächst, daß er sein Geschäft seit langen Jahren ununterbrochen in dem Hause betrieben hat (vgl. Entsch. RG 32 S. 302), ferner der Nachtheil, der überhaupt durch die Nothwendigkeit eines Wohnungswechsels, einer Veränderung des Geschäftslokals, Umzugskosten, Geschäftsstörung, Nichtverwerthbarkeit bestellter Anschaffungen u. dgl. m. erwächst, soweit er nicht in dem Werth des Grundstücks bereits berücksichtigt ist (Entsch. RG Bd. 32 S. 304). Dieser weitere Schaden umfaßt auch den Ersatz der Nachtheile, die ein Eigenthümer dadurch erleidet, daß ihm in Folge der Einleitung des Enteignungsverfahrens schon vor Vollziehung der Enteignung die Nutzung des Grundstücks entzogen oder geschmälert worden ist, z. B. durch Unvermiethbarkeit des Grundstücks während des Verfahrens (Entsch. RG Bd. 31 S. 215). Ueber Schaden durch Vorbereitungshandlungen vgl. § 4.

3. Zu diesem Schaden gehört endlich auch der entgangene Gewinn. § 252 BGB bestimmt:

„Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem

Digitized by Google

gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte."

Unter dem Gesichtspunkt eines solchen Gewinnes kann z. B. die Verwerthbarkeit eines unbebauten Platzes als Bauplatz oder zum Gewerbebetrieb erscheinen (vgl. § 8 Anm. III Nr. 2).

2. Entschädigung bei Gesammtenteignung.

a) Zeitpunkt für die Werthbemessung.

§ 8.

Für die Bemessung des Werthes ist der Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der in § 19 Abs. 3 bezeichneten Verfügung, im Falle des § 34 Abs. 2 der Zeitpunkt der Vereinbarung maßgebend. Abs. 1.

Eine Erhöhung oder Verminderung des Werthes, welche erst durch die Ausführung des Unternehmens eintritt, kommt hiebei nicht in Anschlag. Abs. 2.

Die Möglichkeit einer künftigen vortheilhafteren Benützung oder Verwendung des Grundstückes kommt nur soweit in Betracht, als dadurch der Werth desselben bereits erhöht ist. Abs. 3.

Im Falle des § 30 ist der Werthbemessung der Zeitpunkt der Einkunft des Abtretungsbegehrens beim Bezirksamt mit der Maßgabe zu Grunde zu legen, daß die Entschädigung für das nach dem Ortsbauplan zur Anlegung neuer Straßen oder Plätze erforderliche Gelände ohne Rücksicht auf die Erhöhung oder Verminderung des Werthes bestimmt wird, welche erst in Folge der Aufstellung des Ortsbauplans eingetreten ist. Abs. 4.

(RegE § 8 mit Aenderungen durch die I. u. II. Kammer; PrG § 10 Abs. 2, Eger Bd. I S. 269 ff.; WüG Art. 10.)

I. Zu Abs. 1. 1. Grundsätzlich müßte für die Werthbemessung der Zeitpunkt des Feststellungsbescheids nach § 44 maßgebend sein; denn erst durch dessen Zustellung und Nichtrücktritt des Unternehmers binnen Monatsfrist tritt eine Bindung ein. Das württ. Gesetz erklärt den Zeitpunkt der Verhandlungen über die Festsetzung der Entschädigung im Administrativverfahren für entscheidend, während für das preuß. Gesetz die Frage nach dem maßgebenden Zeitpunkt sehr bestritten ist (Entsch. RG Bd. 7 S. 258, gegen 27 S. 264; Eger I S. 159 ff.). Das Enteignungsgesetz verlegt diesen Zeitpunkt auf den

Tag der Bekanntmachung der Abtretungstagfahrt durch das Bezirksamt; kommt aber im Abtretungsverfahren eine Vereinbarung über die Abtretung und nicht zugleich über die Entschädigung zu Stande, so ist für deren Bemessung der Zeitpunkt dieser Vereinbarung maßgebend. Es soll dadurch der Einwirkung von Spekulationen vorgebeugt werden, die namentlich bei umfassenden Unternehmungen schon mit der Einleitung des Enteignungsverfahrens die Güterpreise in die Höhe treiben können. Aber auch Werthverminderungen, die nach dem maßgebenden Zeitpunkt eintreten, treffen hienach den Unternehmer, wenn er nicht vorzieht, innerhalb der Frist des § 44 Abs. 6 von der Enteignung unter Uebernahme der Schadensersatzpflicht des § 58 zurückzutreten.

2. Zu unterscheiden von Veränderungen des Werthes sind Veränderungen der Sache, die nach dem maßgebenden Zeitpunkt eintreten. Solche Veränderungen — Verbesserungen und Verschlechterungen — treffen den Enteigneten, Verbesserungen aber vorbehaltlich der Sonderbestimmung des § 12. Mit diesem Vorbehalt kann der Enteignete noch im gerichtlichen Entschädigungsverfahren die durch nachträgliche Verbesserungen hervorgerufene Werthsteigerung geltend machen. Anderseits trägt er auch den zufälligen Untergang der Sache — z. B. das zu enteignende Haus brennt ab — also die sog. Gefahr der Sache im normalen Verfahren bis zur Zustellung des Enteignungsbeschlusses; denn dadurch erst tritt der Eigenthumswechsel ein (§§ 49, 50), ohne daß ein Besitzwechsel vorausging. Im Dringlichkeitsverfahren (§ 52 Abs. 6) dagegen geht dem Eigenthumswechsel der Besitzwechsel voraus; deshalb geht hier die Gefahr schon mit der Zustellung der Besitzeinweisungsverfügung über (§ 52 Anm. VI Nr. 2).

II. Zu Abs. 2. 1. Der Regierungsentwurf hatte die mit dem preuß. und württ. Gesetz — mit letzterem wörtlich — übereinstimmende Fassung:

„Eine Erhöhung oder Verminderung des Werthes, welche erst in Folge des Unternehmens eintritt, kommt hiebei nicht in Anschlag.“

Die Regierungsbegründung betonte, in Folge des Unternehmens trete eine Erhöhung oder Minderung des Werthes nur ein, wenn diese in solchem zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem Unternehmen stehe, daß sie erst durch dessen Ausführung sich verwirkliche. Eine Werthsteigerung dagegen, die ein in Aussicht stehendes Unternehmen für die davon betroffenen Grundstücke schon allgemein zur Folge gehabt habe und die auch bei freihändigen Veräußerungen regelmäßig im Preise zum Ausdruck komme, müsse wohl berücksichtigt werden. Um diesem Gedanken einen deutlicheren Ausdruck zu geben, ersetzte die I. Kammer die Worte: „in Folge

des Unternehmens" durch die Worte: „durch die Ausführung des Unternehmens". Dem traten auch die II. Kammer und die Regierung bei. „Durch" die Ausführung des Unternehmens kann nicht etwa gleichbedeutend mit „nach" der Ausführung des Unternehmens sein. Der möglicher Weise sehr bedeutende Mehrwerth, den ein Grundstück haben wird, nachdem es zu einem Unternehmen verwendet, also selbst ein Theil davon sein wird, steht ja mit dem Werth zu dem für die Enteignung maßgebenden Zeitpunkt überhaupt in keinem Zusammenhang. Hier dagegen handelt es sich um Werthveränderungen, die in ursächlichem Zusammenhange mit der Ausführung des Unternehmens stehen, aber schon in dem nach Abs. 1 maßgebenden Zeitpunkt, also vor Ausführung des Unternehmens eingetreten sind.

2. Die Bedeutung der Bestimmung kann nur klargestellt werden, wenn Wertherhöhung und Werthminderung getrennt betrachtet wird.

a) Die Wertherhöhung, die ein erst in Aussicht stehendes Unternehmen für alle davon berührten, auch nicht enteigneten, benachbarten Grundstücke mit sich bringt, muß berücksichtigt werden, soweit sie im maßgebenden Zeitpunkt schon thatsächlich eingetreten ist. Gegenüber dieser schon durch das Projekt eingetretenen allgemeinen Werthsteigerung steht der besondere Mehrwerth, den das Grundstück erfahren hätte, wenn nicht auf ihm, sondern vielleicht auf dem unmittelbar benachbarten Grundstück die Anlage, z. B. der Bahnhof, errichtet worden wäre. Nur diesen besonderen hypothetischen Mehrwerth kann Abs. 1 im Auge haben. Ein anderes Beispiel: Für ein zur Erstellung einer Straße enteignetes Grundstück, das von der Verkehrsauffassung vor der wirklichen Straßenherstellung, nämlich in dem nach Abs. 1 maßgebenden Zeitpunkt, nicht als Bauplatz, sondern vielleicht nur als Baugelände betrachtet wurde (vgl. über den Unterschied unten Anm. III Nr. 2), kann nicht Bauplatzwerth verlangt werden; denn das wäre nichts anderes als jener hypothetische Mehrwerth.

b) Werthminderung durch die Ausführung des Unternehmens soll gleichfalls außer Anschlag bleiben. So verbietet z. B. OStrG Art. 27 die Errichtung von Bauwerken in geringerer Entfernung als 7,5 Meter, unter Umständen 15 Meter von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze eines Bahnhofs (vgl. die analoge Bestimmung in § 31 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884). Wenn nun ein Grundstück in dem maßgebenden Zeitpunkt Bauplatzeigenschaft besaß, so soll es nach dieser bisherigen Eigenschaft auch dann bemessen werden, wenn andere, unmittelbar benachbarte Grundstücke die Bauplatzqualität durch jene gesetzlichen Baubeschränkungen in Folge der Erbauung der Eisenbahn ganz oder theilweise verloren haben. Auch das enteignete Grundstück hätte

Digitized by Google

die Bauplatzeigenschaft ganz oder theilweise eingebüßt, wenn die Bahn unmittelbar an seiner Grenze errichtet worden wäre. Aber eben dieser besondere hypothetische Minderwerth soll geradeso nicht abgezogen werden, wie der bloß hypothetische Mehrwerth nach a nicht zugeschlagen werden soll. Auch hier dagegen muß eine allgemeine Minderung des Verkehrswerthes, die ebenso andere, nichtenteignete, Nachbargrundstücke schon vor Ausführung des Unternehmens, z. B. durch die von diesem zu erwartenden Störungen oder Belästigungen im maßgebenden Zeitpunkt erlitten haben, in Anschlag gebracht werden.

III. Zu Abs. 3. 1. Die gegenwärtige Benützungsart und der gegenwärtige Ertrag eines Grundstücks bilden zwar ein wichtiges thatsächliches Moment für die Werthbemessung; sie spielen ihre Rolle namentlich bei Würdigung des persönlichen Schadens (§ 7 Anm. II C u. § 9). Grundsätzlich aber ist für den Werth eines Grundstückes nicht sowohl seine thatsächliche Benützungsart, als vielmehr seine Benützungsfähigkeit bestimmend. Ein Grundstück kann unter und über seiner rationellen Nutzungsfähigkeit zur Zeit thatsächlich benutzt werden.

a) Ist es unter der wirklichen Nutzungsfähigkeit verwendet, so soll nicht diese gegenwärtige Benützungsart, sondern die erfahrungsgemäß mögliche Ertragsfähigkeit bei zweckmäßiger Ausnützung insoweit entscheidend sein, als nach der Verkehrsauffassung wegen jener Eigenschaft dem Grundstück ein höherer Werth beigelegt wird. Z. B. ein Grundstück ist mit einem alten kleinen Haus überbaut, oder liegt mitten in einer Stadt als Garten oder Park, während es bebaut werden dürfte.

b) Abs. 3 spricht nur von einer künftigen vortheilhafteren Benützung. Es kann aber auch ein Grundstück z. B. durch Raubbau oder unsittliche Ausnützung weit über seiner rationellen Ausnützungsfähigkeit thatsächlich benützt werden. Dann ist aus Abs. 3 nicht etwa auf's Gegentheil zu schließen, sondern er ist analog anzuwenden; denn oberster Grundsatz und Richtschnur ist auch hier § 7. Ein solcher Ueberertrag, der ohne rationelle Grundlage ist, kann keine Berücksichtigung finden. Eine nur vorübergehende sehr hohe Vermiethung kann aber, soweit sie nicht etwa gegen die guten Sitten verstößt, sehr wohl ein Faktor des persönlichen Schadens (nach § 7 Anm. IIC) sein.

2. Baugelände, Bauplatz. Ein praktisch besonders häufiger Fall des Abs. 3 ist der, daß ein zur Zeit der Enteignung unbenütztes oder nur landwirthschaftlich oder als Garten oder Lagerplatz u. dgl. benütztes Grundstück nach Lage, Beschaffenheit und Konjunktur als Bauplatz gewürdigt werden kann. Namentlich bei der Ausdehnung der Städte befindet sich in deren Peripherie noch nicht

Digitized by Google

überbautes Ackerland, das nach der herrschenden Verkehrsanschauung bedeutend höher gewerthet wird, als nach seinem gegenwärtigen thatsächlichen landwirthschaftlichen Nutzungs- oder Ertragswerth, und zwar um so höher, je näher es der Stadt selbst liegt. Gewöhnlich lassen sich zwei Zonen unterscheiden: eine entferntere: Baugelände (Bauterrain) und eine nähere werthvollere: Bauplätze. Das Baugelände erhält seinen Charakter durch die allgemeine Auffassung des betheiligten Publikums, daß es in absehbarer Zukunft bebaut werden wird. Die Bauplatzqualität erhält das Baugelände, wenn nach den bestehenden örtlichen Konjunkturen, namentlich der vorhandenen Baulust und dem Baubedürfniß, sowie dem Mangel geeigneterer Plätze zu deren Befriedigung, die Verwerthbarkeit des Grundstücks zu Bauplätzen in naher und bestimmter Aussicht steht (Entsch. RG 8 S. 215).

IV. Zu Abs. 4. 1. Dieser, von der II. Kammer dem Regierungsentwurf angefügte Absatz bezweckt die Fixirung des nach Abs. 1 maßgebenden Zeitpunkts für die Fälle, wo eine Bekanntmachung, wie sie Abs. 1 im Auge hat, überhaupt nicht ergeht. Bei Abtretung der zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderlichen Grundstücke auf Grund eines nach Art. 2 OStrG festgestellten Ortsbauplanes bestimmt nämlich nach § 30 Abs. 2 EntG das Bezirksamt nach Einkunft des Abtretungsbegehrens ohne weiteres eine Tagfahrt zur Prüfung, ob die Abtretung im verlangten Umfang zum Vollzug des Ortsbauplanes geboten ist. Dieser Zeitpunkt der Einkunft des Abtretungsbegehrens beim Bezirksamt ist daher hier für entscheidend erklärt.

2. Die zugefügte „Maßgabe“ soll nach dem Bericht der II. Kammer sich schon aus dem Prinzip des Abs. 2 ergeben, weil der Anfang der Ausführung des Unternehmens hier bereits in der Aufstellung des Planes belegen sei. Der Meinung, daß schon eine richtige Auslegung des Abs. 2 diese Folgerung ergebe, kann aber nicht beigepflichtet werden. Die Ausführung eines Unternehmens beginnt mit dessen thatsächlicher Inangriffnahme; vorher ist es nur geplant. Ohne die „Maßgabe“ in Abs. 4 wäre nach Abs. 2 also nur der besondere Mehrwerth nicht in Anschlag zu bringen, den das Grundstück allein dadurch gehabt hätte, daß die Straße etwa über das unmittelbar benachbarte Grundstück ausgeführt worden wäre, sodaß das Grundstück selbst vielleicht mit einer großen Front an die Straße gekommen wäre. Während aber Abs. 2 nur den durch die Ausführung des Unternehmens entstehenden Mehrwerth ausschließt, wird von Abs. 4 schon der besondere Mehrwerth betroffen, der durch die bis zu einem gewissen Punkt gediehene Projektirung des Unternehmens entsteht. Es handelt sich also um eine Ausnahmebestimmung im Interesse der Gemeinden, die deshalb billig

Digitized by Google

ist, weil in den wichtigsten hier in Betracht kommenden Fällen hier ausnahmsweise der Eigenthümer die Uebernahme durch den Unternehmer, d. i. die Gemeinde, verlangen kann. Vgl. darüber EntG § 61 Anm. II u. OStrG Art. 6. Abgesehen von diesen Fällen kann freilich der Gemeinderath das Abtretungsbegehren auch nach Planfeststellung beliebig hinausschieben (vgl. § 32 Anm. II). Der maßgebende Zeitpunkt nach Abs. 4 ist die Aufstellung des Planes, die durch den Gemeinderath erfolgt (OStrG Art. 2 Ziff. 1) und mit der vom Bezirksamt bekannt gemachten Niederlegung des Planes auf dem Rathhause vollendet ist (OStrG Art. 2 Ziff. 3). Zu unterscheiden davon ist die Feststellung des Planes, die erst durch den Bezirksrath geschieht (OStrG Art. 2 Ziff. 5).

Eine zur Zeit der Aufstellung des Planes in dem betreffenden Gemarkungstheil ohne Rücksicht gerade auf diesen speziellen Ortsbauplan schon eingetretene allgemeine Werthsteigerung fällt nicht unter die „Maßgabe" des Abs. 4. Diese Bestimmung theilt den Projektirungsmehrwerth in zwei Theile, je nachdem er in Folge der Aufstellung gerade dieses Ortsbauplans erst entsteht oder damals schon vorhanden war. Nur jener erste Theil wird ausgeschieden.

Ganz der gleiche Unterschied ist zu machen zwischen der erst durch die Aufstellung gerade dieses Ortsbauplanes etwa eingetretenen Werthverminderung, und einer in diesem Zeitpunkt schon allgemein entstandenen.

Was zu Abs. 2 über die Unterscheidung zwischen Werthänderungen, die durch die Ausführung des Unternehmens entstanden sind, von denen, die schon damals vorhanden waren, gesagt ist, gilt hier entsprechend für die Werthänderungen, die durch die Planaufstellung entstehen, und denen, die schon vorher vorhanden waren. Mit diesem anderen Zeitpunkt gilt Abs. 2 auch für Abs. 4. Und geradeso gilt mit der gleichen Veränderung des maßgebenden Zeitpunktes Abs. 3 auch für Abs. 4. Der erste Halbsatz des Abs. 4 modifizirt den Abs. 1, die „Maßgabe" den Abs. 2 und Abs. 3. Das zu Abs. 1—3 Bemerkte gilt also mit dieser Aenderung im Zeitpunkt auch für die Auslegung des Abs. 4.

b) Bisherige Benützungsart.

§ 9.

Die bisherige Benützungsart kann bei der Berechnung des außer dem Werthe zu ersetzenden Schadens nur bis zu dem Betrage Berücksichtigung finden, welcher aufgewendet werden muß, damit der Eigenthümer ein anderes Grund-

Digitized by Google

stück in derselben Weise und mit gleichem Nutzen gebrauchen kann.

(RegE § 9 mit Aenderung durch die II. Kammer; PrG § 10 Abs. 1, Eger Bd. 1 S. 254 ff.; WüG Art. 12.)

I. Wesentlich bestimmend für den Werth eines Grundstückes ist nicht die gegenwärtige Art der Benützung, sondern die Benützbarkeit (vgl. § 8 Anm. III Nr. 1). Durch § 9 soll der Auffassung vorgebeugt werden, daß der Bemessung des persönlichen Schadens außerdem der kapitalisirte Ertrag des auf dem Grundstück betriebenen Geschäfts zu Grunde gelegt werden dürfe. Es soll also, wenn z. B. ein Torfgrundstück enteignet wird, zu dem wirklichen Werth (in der Regel Verkehrswerth) des Grundstücks nicht noch der kapitalisirte Reinertrag des Torfbetriebs als persönlicher Schaden hinzukommen, sondern höchstens das, was vom Enteigneten noch aufgewendet werden muß, um sich ein benachbartes ähnliches Grundstück zu kaufen und in gleichen Stand zu setzen.

II. Die II. Kammer hat das Wort „Ertrag" des preuß. und württ. Gesetzes mit Recht durch „Nutzen" ersetzt. Denn der faktische Ertrag kann höher oder niederer sein, als die den Werth wesentlich bestimmende Nutzungsfähigkeit. Damit ist zum Ausdruck gekommen, daß die Bestimmung nicht sagen soll: wenn die bisherige Art der Benützung z. B. wegen Unzweckmäßigkeit der Bebauung mit einem alten kleinen Hause oder wegen Nichtbebauung und Verwendung als Lagerplatz geringer, oder wenn sie durch Forcirung oder vielleicht unsittliche Ausbeutung größer ist, als die ordnungsmäßige, vernünftige Ausnützung oder Bewirthschaftung, so soll dieser thatsächliche Ertrag das mit der neuen Aufwendung zu Beschaffende sein. Vielmehr ist die hier bestimmte Höchstgrenze so gedacht, daß durch die Neuanschaffung die Erträge erzielt werden können, die der rationellen Ausnützungsfähigkeit entsprechen.

3. Entschädigung bei Theilenteignung.

a) Zusammenhangswerth.

§ 10.

Wird nur ein Theil des Grundbesitzes eines Eigenthümers in Anspruch genommen, so ist bei Festsetzung der Entschädigung auch der Werth in Betracht zu ziehen, welcher auf dem örtlichen und wirthschaftlichen Zusammenhange des abzutretenden Theiles mit dem Ganzen beruht.

(RegE § 10 mit Aenderung durch die I. Kammer; PrG § 8 Abs. 2, Eger Bd. I S. 169 ff.; WüG Art. 11 Abs. 2.)

Digitized by Google

I. Entstehungsgeschichte.

Der Regierungsentwurf hatte folgende Fassung:

„Wird nur ein Theil des Grundbesitzes eines Eigenthümers in Anspruch genommen, so umfaßt die Entschädigung zugleich den Mehrwerth, welchen der abzutretende Theil durch seinen örtlichen oder wirthschaftlichen Zusammenhang mit dem Ganzen hat, sowie den Minderwerth, welcher für die übrig bleibenden Theile durch die Abtretung und durch das Unternehmen entsteht.

Der dem Enteigneten bezüglich des Restgrundstücks durch das Unternehmen zugehende Schaden kommt jedoch insoweit nicht in Betracht, als die entstehenden Nachtheile durch entstehende Vortheile aufgewogen werden."

Abs. 1 stimmte mit dem PrG § 8 Abs. 2, Abs. 2 mit dem WüG Art. 11 Abs. 3 und mit der für das preuß. Gesetz vertretenen Auslegung (vgl. Eger Bd. 1 S. 202 ff.) überein.

Die I. Kammer erwog zunächst, was schon der Regierungsentwurf hervorgehoben hatte, daß eine scharfe Trennung zwischen dem Mehrwerth, den der abzutretende Theil durch seinen Zusammenhang mit dem Ganzen hat, und zwischen dem Minderwerth, der für den übrigbleibenden Theil durch die Abtretung entsteht, nicht möglich sei; daß weiter der für den übrigbleibenden Theil durch das Unternehmen selbst entstehende Nachtheil nicht ins Enteignungsverfahren hereingehöre (vgl. § 5 Anm. III), und auch nichtenteignete benachbarte Grundstücke treffen könne; daß endlich damit die hier ausnahmsweise zugelassene Kompensation mit den durch das Unternehmen selbst entstehenden Vortheilen, die gleichfalls nichts mit der Enteignung zu thun haben, zu streichen sei. Das Ergebniß dieser Erwägungen, denen auch die II. Kammer beitrat, ist die jetzige Fassung des § 10.

II. Zusammenhangswerth.

1. Unter örtlichem Zusammenhang ist nicht allein eine ununterbrochene räumliche Verbindung des abgetretenen Theiles mit dem Restbesitze, sondern eine derartige Lage beider verstanden, daß sie nach der allgemeinen Verkehrsanschauung als zusammengehörig, als „Ganzes", anzusehen sind, z. B. ein Garten, der nur in der Nähe des Hauses ist, eine Wiese, die zu einem Gut gehört, ein zu einer Fabrik gehöriger Industrieplatz, der in einem anderen Stadttheil liegt. Unerheblich ist, ob das Ganze im Sinne der GBO § 3 (vgl. § 890 BGB) ein oder mehrere Grundbuchblätter hat; dies ergiebt sich schon aus den Worten: „Theil des Grundbesitzes" (nicht des Grundstücks). Wirthschaftlicher Zusammenhang ist gegeben, wenn das Ganze im Vergleich mit den Theilen eine gesteigerte Nutzungsfähigkeit hat (vgl. die obigen Beispiele; oder ein Baugelände wird schief durchschnitten).

2. Zu ersetzen ist außer dem allgemeinen Werth und Schaden (§ 7) „auch" der Zusammenhangswerth, wie man nach der

Digitized by Google

Ausdrucksweise des Gesetzes diesen weiteren Werth nennen kann. Der Zusammenhangswerth ist begrifflich ein Theil des persönlichen Schadens im Sinne des § 7 II C Nr. 1. Er ist aber von diesem allgemeinen persönlichen Schaden hier ausgeschieden und vom Gesetz als Theil des Grundwerths behandelt. Der Zusammenhangswerth kann sich nun in der That nach zwei Richtungen hin äußern:

a) Der abgetretene Theil kann in dem Ganzen einen höheren Werth darstellen, als an sich verhältnißmäßig auf ihn entfallen würde. Z. B. es wird ein Theil aus einem arrondirten Gut oder von einem Garten oder Acker, wenn auch ohne Verunstaltung des Restes, weggenommen. Der Werth des einheitlichen Ganzen des Gartens oder Ackers wird nun in der Regel höher sein, als die Summe der Werthe seiner Theile. Der Eigenthümer würde also auch bei freihändigem Verkauf einen Theil nicht um einen seinem Größenverhältniß zum Ganzen entsprechenden proportionalen Preis abgeben, auch wenn durch die Abtrennung keine Deformation eintritt. Man kann diesen Mehrwerth „einfachen Zusammenhangswerth" nennen,

b) Der Restbesitz kann in höherem Maße entwerthet sein, als der — wenn auch nach a hoch bemessene — abgetretene Theil werth ist. Z. B. es wird der Rest verunstaltet oder von der Straße abgeschnitten oder für die Bebauung ungünstiger gestaltet, oder die Bewirthschaftung oder der Gewerbebetrieb auf dem Rest wird erschwert oder mit besonderen einmaligen Auslagen (z. B. Nothwendigkeit der Einfriedigung des Restgrundstücks) oder mit dauerndem Mehraufwand verknüpft. Man kann diesen besonderen Mehrwerth, der durch die Abtrennung des Theiles dem Restbesitz entzogen wird, nach dem Hauptfall den „besonderen Deformationsschaden" nennen.

Richtig ist, daß die Grenzen zwischen beiden Faktoren des Zusammenhangswerths sich häufig nicht oder schwer ziehen lassen. Dasselbe gilt aber von der Grenze zwischen Zusammenhangsschaden und allgemeinem persönlichem Schaden, und ganz ebenso von der Grenze zwischen Grundwerth und persönlichem Schaden. Begrifflich aber lassen sich bei der Theilenteignung drei Faktoren unterscheiden:

1. allgemeiner Werth des abgetretenen Theilstückes,
2. allgemeiner persönlicher Schaden,
3. Zusammenhangswerth, zerfallend wieder in
    a) den einfachen Zusammenhangswerth,
    b) den Deformationsschaden.

Diese Faktoren werden aber häufig sich ganz oder theilweise decken, z. B. 2 mit 3 b, 3 a mit 3 b. Generelle Grundsätze lassen sich darüber nicht aufstellen (vgl. Entsch. RG Bd. 32 S. 352).

3. Um den Zusammenhangswerth festzustellen, wird es stets nöthig sein, auch die Frage zu stellen, wieviel das Restgrundstück

Digitized by Google

nach Trennung noch für den Enteigneten werth ist, und welchen Werth das Ganze hatte; denn die Differenz dieser beiden Werthe stellt die Summe des allgemeinen Werths des abgetretenen Theils zuzüglich des Zusammenhangswerths dar. Diese Werthsermittelung für das Restgrundstück muß aber auf objektiver Grundlage (Lage, Gestalt, Größe, Nutzungsfähigkeit) geschehen. Es kommt hiefür nicht etwa das subjektive Verhalten der Betheiligten nach der Enteignung in Betracht; dieses kann nur bei Bemessung des persönlichen Schadens seine Rolle spielen. Die Möglichkeit z. B., daß der Enteignete hinter seinem Restgrundstück gelegenes Gelände hinzuerwerben und dadurch die dem Restgrundstück durch die Theilenteignung verloren gegangene Bebaubarkeit wieder beschaffen kann, kommt für die Werthsermittelung selbst dann nicht in Betracht, wenn der Unternehmer solches Gelände billig anbietet (Entsch. RG Bd. 30 S. 294).

III. 1. Vortheile und Nachtheile, die durch das Unternehmen selbst entstehen, liegen außerhalb des Enteignungsverfahrens. Nach dem Strich des § 10 Abs. 2 RegEntw. gilt § 8 Abs. 2 grundsätzlich auch bei der Theilenteignung. Insoweit aber gerade durch die Lostrennung eines Stückes von einem Ganzen besondere Nachtheile entstehen, und der Restbesitz schon im maßgebenden Zeitpunkt (§ 8) von der Verkehrsanschauung geringer bewerthet wird, fallen diese Nachtheile auch insoweit unter den Zusammenhangswerth, als die Verkehrsauffassung bei ihrer Schätzung den Zweck des künftigen Unternehmens und dessen nachtheilige Einwirkungen auf den Restbesitz mitberücksichtigt. Z. B. Belästigungen durch Immissionen von Rauch, Ruß, Geruch und Geräusch, Störung der Ruhe, Aufhebung der Abgeschlossenheit u. s. w. mindern schon durch die Abtretung zu dem bekannt gewordenen Unternehmen — nicht erst durch die Ausführung des Unternehmens — den Werth des Restgrundstücks. Diese Nachtheile sind Folgen des durch die Theilabtretung verlorenen Rechts des Eigenthümers, solche Einwirkungen auf sein Eigenthum zu verbieten (Entsch. RG Bd. 5 S. 251; Bd. 7 S. 262; Bd. 13 S. 244; Bd. 44 S. 333). Das ist aber eine Minderung des Werths, der „auf dem örtlichen und wirthschaftlichen Zusammenhang des abgetretenen Theiles mit dem Ganzen" beruht (vgl. Annalen der badischen Gerichte 1869 S. 173).

2. Die bloße hypothetische Möglichkeit, daß der Enteignete solche Nachtheile ganz oder theilweise auch dann erlitten hätte, wenn das Unternehmen unmittelbar an seiner Grenze auf dem Nachbargrundstück ausgeführt worden wäre, kommt bei der Theilenteignung so wenig in Betracht, wie bei der Gesammtenteignung die entsprechende hypothetische Möglichkeit (Entsch. RG Bd. 13 S. 247 und Bd. 44 S. 334). Dagegen muß auch bei der Theilenteignung ein allgemeines Sinken des Verkehrswerthes, das schon nach Bekannt-

Digitized by Google

werden des Unternehmens in dem davon betroffenen Gelände etwa eingetreten ist, und das ganze Grundstück schon vor Abtretung ebenso wie andere, nicht enteignete, im maßgebenden Zeitpunkt (§ 8) betroffen hat, berücksichtigt werden (vgl. § 8 Anm. II Nr. 2b).

3. Zu der theoretisch bestrittenen Frage, ob ausnahmsweise bei der Theilenteignung eine Kompensation des Zusammenhangswerths mit Vortheilen stattfinden dürfe, die durch das Unternehmen selbst dem Enteigneten erwachsen, hat das Gesetz durch Streichung des Abs. 2 RegE verneinende Stellung genommen (vgl. § 7 Anm. I Nr. 2). Auf der anderen Seite bleiben ja auch Nachtheile, die durch das Unternehmen selbst entstehen, auch hier insoweit unberücksichtigt, als sie nicht gerade auf dem Zusammenhang beruhen (vgl. Nr. 1). Vortheile aber, die durch die Aufhebung des Zusammenhangs, also durch die Trennung selbst entstehen, und die allerdings nothwendig begrifflich den Nachtheil mindern würden, der durch die Trennung selbst entsteht, lassen sich kaum denken.

IV. Ueber die Wirkung der Theilenteignung auf Miethe und Pacht vgl. § 14 Anm. IV Nr. 3. Ueber die Tragweite von Vereinbarungen über die Entschädigung bei Abtretung von Theilen eines Grundbesitzes vgl. § 34 Anm. I Nr. 1a u. § 43 Anm. III.

b) Ausdehnung der Enteignung.

§ 11.

Wenn ein im Zusammenhange stehender Grundbesitz eines Eigenthümers durch die Abtretung eines Theiles so verkleinert oder zerstückelt werden würde, daß der übrig bleibende Grundbesitz nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benützt werden kann, so kann der Eigenthümer verlangen, daß der Unternehmer das Ganze gegen Entschädigung übernimmt. Abs. 1.

Trifft die geminderte Benützbarkeit nur bestimmte Theile des Gesammtgrundbesitzes, so beschränkt sich die Pflicht zur Mitübernahme auf diese Theile. Abs. 2.

Bei Gebäuden, welche theilweise in Anspruch genommen werden, umfaßt diese Pflicht jedenfalls das ganze Gebäude. Abs. 3.

(RegE § 11 mit Aenderung durch die I. Kammer; PrG § 9, Eger Bd. I S. 217 ff.; WüG Art. 11 Abs. 4 u. 5.)

§ 11 regelt die sog. Ausdehnung der Enteignung.

I. Zu Abs. 1. 1. Ein im Zusammenhang stehender Grundbesitz ist hier dasselbe wie ein im örtlichen und wirthschaftlichen Zusammenhang stehendes Ganze in § 10 (vgl. § 10 Anm. II Nr. 1). Es muß also an sich ein Fall der Theilenteignung nach § 10 gegeben sein.

Digitized by Google

2. Der Grundbesitz müßte durch die Theilabtretung in einer bestimmten Weise verkleinert oder zerstückelt werden. Verkleinerung liegt vor, wenn der Rest noch ein zusammenhängendes Ganze bildet, Zerstückelung, wenn der Rest durch das mitten herausgenommene Stück in mehrere Theile gespalten wird. Ob Zerstückelung oder bloß Verkleinerung eintreten würde, macht hienach keinen Unterschied.

3. Der Restgrundbesitz darf nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benützt werden können. Die Bestimmung muß also bereits in die Außenwelt getreten, nicht bloß erst in unbestimmter Zukunft möglich sein. Es genügt auch nicht, daß sie von dem Eigenthümer schon beabsichtigt ist, sie muß schon gegenwärtig verwirklicht sein. Z. B. ein als industrieller Lagerplatz benütztes Gelände, das an sich Bauplatzeigenschaft hat, kommt für diese Frage nur in der ersten Eigenschaft in Betracht, nicht aber für die Entschädigungsfrage im Uebrigen (vgl. § 8 Anm. III).

4. Der Rest darf für seine bisherige Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benützt werden können. Er braucht also nicht für seine bisherige Bestimmung unbenützbar werden, es genügt, wenn er nur noch mit unverhältnißmäßigen Aufwendungen oder in wesentlich erschwerter Weise fortbenützt werden kann. Eine bloße unwesentliche Beeinträchtigung des seitherigen Benützungszweckes genügt aber nicht.

5. Der Eigenthümer kann in diesen Fällen die Gesammtabnahme verlangen. Nicht können dies andere am Grundstück berechtigte Dritte, wie Dienstbarkeitsberechtigte oder Hypothekengläubiger. Nur der Eigenthümer hat ein Wahlrecht, ob er sich mit der Minderwerthsentschädigung nach § 10 begnügen oder die Gesammtabnahme verlangen will. Auch der Unternehmer hat ein gleiches Wahlrecht nicht. Es ist ihm jedoch unbenommen, auf dem abgetretenen Theil oder seinem sonstigen Eigenthum solche Vorkehrungen zu treffen, daß die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 nicht eintreten. Dagegen darf nicht etwa der Eigenthümer auf die Möglichkeit des Erwerbes von benachbartem Gelände zur Erweiterung seines Restgrundstückes verwiesen oder ihm ein Geländetausch angesonnen werden. Wohl aber wird der Eigenthümer, der von dem Ausdehnungsrecht des § 10 keinen Gebrauch macht, in seine Entschädigungsforderung nicht jeden, wenn auch noch so kostspieligen Aufwand einstellen dürfen, der etwa für die Beschaffung von Anlagen zur Erhaltung des seitherigen Benützungszwecks erforderlich wäre, aber zu dem Werth des Restgrundstücks außer jedem Verhältniß stünde und deshalb unvernünftig wäre. Die Grenze muß hier das allgemeine Chikaneverbot des § 226 BGB bilden.

6. Das Verlangen des Eigenthümers, für das eine besondere Form nicht vorgeschrieben ist, das also auch mündlich geschehen

Digitized by Google

kann, muß nach § 41 Abs. 3 spätestens im administrativen Entschädigungsverfahren und zwar spätestens in der in diesem Verfahren vom Landeskommissär angesetzten Tagfahrt vor der Kommission erfolgen.

7. Der Unternehmer muß dann das Ganze gegen Entschädigung übernehmen (§§ 6—9). Werthverminderungen, die erst durch die neue Anlage selbst entstehen, z. B. Verlust der Bauplatzeigenschaft des Restgrundstückes, können dabei nicht zum Nachtheil des Enteigneten berücksichtigt werden (vgl. § 8 Anm. II u. § 10 Anm. III).

II. Zu Abs. 2. 1. „Geminderte Benützbarkeit" ist gleichbedeutend mit: „nicht mehr zweckmäßige Benützbarkeit nach der bisherigen Bestimmung" im Abs. 1. Wird z. B. ein zusammenhängender Bauplatzkomplex, der schon gegenwärtig dieser Bestimmung zugeführt ist, schief angeschnitten oder durchschnitten, so kann Abnahme nur der als Bauplätze nicht mehr zweckmäßig verwendbaren Winkelstücke verlangt werden, wenn der Restbesitz noch Bauplatzeigenschaft mit zweckmäßiger Verwerthbarkeit behält.

2. Abs. 2 enthält nur eine quantitative Beschränkung des Ausdehnungsrechtes des Eigenthümers. Insoweit die darnach nicht mitzuübernehmenden Theile des übrigen Grundbesitzes eine Werthminderung erleiden, fällt diese unter § 10.

III. Zu Abs. 3. 1. Während der Eigenthümer bei anderen Grundstücken nur unter den bestimmten Voraussetzungen des Abs. 1 die Gesammtabnahme verlangen kann, kann er sie bei nur theilweise in Anspruch genommenen Gebäuden unter allen Umständen verlangen. Auch hier hat der Unternehmer ein gleiches Recht nicht.

2. Unter „Gebäude" ist ein einzelnes zusammenhängendes Bauwerk zu verstehen, einschließlich des Grund und Bodens, auf dem es steht. Ist das Gebäude örtlich und wirthschaftlich in Zusammenhang mit anderen Gebäuden, so fällt die Entscheidung der Frage, ob die Gesammtabnahme des ganzen Gebäudekomplexes verlangt werden kann, unter Abs. 1. Das Gleiche gilt von der Frage, ob und inwieweit das das Gebäude umgebende Gelände (Hofraithe, Garten) mit zu enteignen ist.

4. Dolose Neuanlagen und Verbesserungen.

§ 12.

Für Neubauten, Anpflanzungen, sonstige neue Anlagen Abs. 1.
und Verbesserungen wird, wenn aus der Art der Anlage, dem Zeitpunkt ihrer Errichtung oder anderen Umständen hervorgeht, daß dieselben nur in der Absicht vorgenommen

Digitized by Google

worden sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen, beim Widerspruch des Unternehmers eine Vergütung nur insoweit gewährt, als durch die Aufwendungen der Unternehmer bereichert wird.

Abs. 2. Im Uebrigen ist dem Eigenthümer die Wiederwegnahme auf seine Kosten bis zum Eigenthumsübergang (§ 50) bezw. bis zur Besitzeinweisung (§ 52) vorbehalten.

(RegE § 12 unverändert; PrG § 13, Eger Bd. I S. 369 ff.; WüG Art. 13.)

I. Zu Abs. 1. 1. Im Allgemeinen muß für solche Neuanlagen und Verbesserungen Ersatz auch dann geleistet werden, wenn sie nach dem für die Werthbemessung maßgebenden Zeitpunkt (§ 8 Abs. 1) vorgenommen werden (§ 8 Anm. I Nr. 2). Ausgenommen sind hier die Neuanlagen und Verbesserungen, die nur in der dolosen Absicht der Erzielung einer höheren Entschädigung vorgenommen sind. Nicht darunter fallen also jedenfalls nöthige Reparaturarbeiten oder zum Wirthschaftsbetrieb erforderliche Anlagen.

2. Der Ausschluß der Vergütung findet nicht von Amtswegen, sondern nur bei Widerspruch des Unternehmers, also auf dessen Antrag, statt. Eine besondere Form oder Frist ist für den Antrag nicht vorgeschrieben, er kann noch vor dem Richter im Entschädigungsprozeß erhoben werden. Die Beweislast für die arglistige Absicht des Eigenthümers trifft nach allgemeinen Grundsätzen den Unternehmer, die Beweislast für die Bereicherung des Unternehmers den Eigenthümer.

II. Zu Abs. 2. Das Recht der Wiederwegnahme auf eigene Kosten verliert der Eigenthümer mit dem Eigenthumsübergang, d. h. nach § 50, mit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses. Geht diesem die in dringlichen Fällen zugelassene frühere Besitzeinweisung nach § 52 voraus, so endet das Wegnahmerecht mit der Besitzeinweisung. Die Wegnahme muß bis zu diesen Zeitpunkten thatsächlich in Natur vollendet, nicht bloß erklärt sein.

5. Entschädigung der Nebenberechtigten.

a) Grunddienstbarkeiten.

§ 13.

Abs. 1. Ist das abzutretende Grundstück mit einer Grunddienstbarkeit belastet, die nach der Abtretung aufhören soll, so wird die Entschädigung des Berechtigten nach dem Minderwerthe bemessen, den sein Grundstück in Folge des Aufhörens der Grunddienstbarkeit haben wird, der Werth des abzutretenden belasteten Grundstückes dagegen unter Berücksich-

Digitized by Google

tigung der bestehenden Grunddienstbarkeit bestimmt. Neben dem Ersatz des Werthes hat der Berechtigte Entschädigung für den etwaigen weiteren Schaden zu beanspruchen, der ihm in Folge der Entziehung der Grunddienstbarkeit in seinem übrigen Vermögen erwächst.

An Stelle der Entschädigung für die Entziehung der Grunddienstbarkeit kann der Berechtigte verlangen, daß der Unternehmer das herrschende Grundstück selbst gegen Entschädigung übernimmt, wenn dasselbe in Folge der Entziehung der Dienstbarkeit nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benützt werden kann. Abs. 2.

Wenn durch die Abtretung des belasteten Grundstückes oder eines Theiles desselben die Ausübung der Grunddienstbarkeit wesentlich erschwert wird, kann der Berechtigte gegen Verzicht auf die Grunddienstbarkeit von dem Unternehmer die in Abs. 1 bestimmte Entschädigung verlangen. Abs. 3.

(RegE § 13 mit Aenderungen durch die I. u. II. Kammer; PrG § 11, Eger Bd. I S. 280 ff.; WüG Art. 14.)

I. Zu Abs. 1. 1. Die besondere Behandlung der Grunddienstbarkeiten (§§ 1018 ff. BGB) im Gegensatz zu den in § 14 Abs. 1 bis 3 geregelten anderen Nutzungsrechten am Grundstück ist abweichend vom preuß. und württ. Gesetz, die alle Nutzungsrechte gleich behandeln, den §§ 27, 33 u. 34 Abs. 3 ZwAG nachgebildet. Das Gesetz steht aber im Uebrigen, was den persönlichen Schaden betrifft, abweichend von § 39 ZwAG, auf dem Standpunkt des preuß. und des württ. Gesetzes, jedoch ohne dessen Verweisung auf Art. 52 u. 53 EGzBGB.

Der Grund der besonderen Regelung der Realservituten besteht darin, daß der Werth einer Grunddienstbarkeit für das herrschende Grundstück häufig höher ist, als der Betrag, um den die Dienstbarkeit den Werth des belasteten Grundstücks mindert. In diesem Fall kann der Werth der Grunddienstbarkeit für den Berechtigten — auch abgesehen von dem in Satz 2 zugebilligten persönlichen Schaden — nicht aus der nach § 7 bestimmten Entschädigung genommen werden; denn die genannte Werthsdifferenz ist nicht darin enthalten. Dem Eigenthümer wird daher nur der Werth abgezogen, um den sein Grundstück durch die Dienstbarkeit sich mindert; der Dienstbarkeitsberechtigte dagegen erhält nicht nur diesen dem Eigenthümer abgezogenen Betrag, sondern, wenn der Werth der Dienstbarkeit für ihn höher war, diesen höheren Werth und dazu den persönlichen Schaden. Es findet also *getrennte* Schätzung einerseits des *belasteten* Grundstücks, anderseits des *Werths der Dienstbarkeit* für das *herrschende* Grundstück statt.

Digitized by Google

2. Die Grunddienstbarkeit hört auf, wenn sie nicht nach § 49 Abs. 3 u. § 51 im Enteignungsbeschluß ausdrücklich vorbehalten ist. Ob und inwiefern ein solcher Vorbehalt erfolgen kann, hängt von der Art der Verwendung des abzutretenden Grundstücks für das geplante Unternehmen ab. Darauf hat also der Antrag auf Einleitung des Verfahrens Bezug zu nehmen (vgl. § 17 Anm. I u. § 26 Anm. II). Die Entscheidung darüber, ob ein Vorbehalt zu machen sei, erfolgt auch hier — mangels gütlicher Uebereinkunft — durch das Staatsministerium (vgl. § 31 Anm. I u. § 3). Soweit die Grunddienstbarkeit darnach fortdauern soll, und zwar erschwert, aber nicht wesentlich erschwert wird, tritt nicht Entschädigung nach § 13 Abs. 1, wohl aber nach § 15 ein. (Irrig nimmt der Kommissionsbericht der I. Kammer in diesem Fall keine Entschädigungspflicht an.) Bei wesentlicher Erschwerung ist alternativ neben § 15 das besondere Recht des § 13 Abs. 3 gegeben.

II. Zu Abs. 2. Dies ist eine analoge Anwendung des Grundsatzes des § 11. Vgl. daher die Anmerkungen zu § 11. Insbesondere gilt für Form und Frist des Verlangens der Ausdehnung der Enteignung das in Anm. I Nr. 6 zu § 11 Gesagte (vgl. § 41 Abs. 3).

III. Zu Abs. 3. Tritt nur eine unwesentliche Erschwerung ein, so fällt der Fall unter § 15 (vgl. Anm. I Nr. 2). Ist die Erschwerung wesentlich, was namentlich auch bei Theilenteignung der Fall sein kann, so hat der Berechtigte ein Wahlrecht. Er kann dann entweder gegen Verzicht auf die Dienstbarkeit Entschädigung nach Abs. 1 verlangen — und zwar formlos aber spätestens in der Entschädigungs-Tagfahrt vor der Kommission (§ 41 Abs. 3); oder er kann, soweit ihm die Ausübung seines Rechts noch überhaupt oder an dem Restgrundstück möglich ist, nur Entschädigung für die Beschränkung nach § 15 fordern.

b) Andere Nebenrechte.

§ 14.

Abs. 1 Haftet auf dem abzutretenden Grundstück ein Erbbaurecht, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit oder eine Reallast, so ist dem Berechtigten ein Antheil an der für die Abtretung des Eigenthums zu leistenden Entschädigung zuzuweisen, welcher sich nach der Werthsverminderung bestimmt, die das Grundstück durch das Bestehen der Berechtigung erfährt.

Abs. 2. Ist das Grundstück mit einem Nießbrauch belastet, so tritt an die Stelle des Nießbrauches an dem Grundstück der Nießbrauch an der Entschädigungssumme.

Digitized by Google

Stellt sich aber der dem Berechtigten zuzuweisende Antheil oder Nießbrauch als zum Ersatz des ihm durch das Erlöschen seines Rechtes zugefügten Vermögensschadens unzureichend heraus, so muß ihm noch eine besondere Entschädigung bis zum Betrage dieses Schadens gewährt werden. Abs. 3.

Im Falle der Belastung des abzutretenden Grundstückes mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden haftet die dem Eigenthümer zu gewährende Geldentschädigung dem Berechtigten an Stelle des Grundstückes. Abs. 4.

Ist das abzutretende Grundstück mit einem Vorkaufsrechte (§§ 1094 ff. BGB) belastet, so kann der Berechtigte von dem Unternehmer den Ersatz des Interesses, welches er an der Geltendmachung seines Rechtes hatte, verlangen. Abs. 5.

Pächter und Miether des abzutretenden Grundstückes können das Interesse, welches sie an Fortsetzung des Pachtes oder der Miethe bis zu deren Ablauf hatten, von dem Unternehmer ersetzt verlangen. Abs. 6.

Dieser Anspruch steht dem Pächter oder Miether dem Unternehmer gegenüber nicht zu, wenn der Pacht- oder Miethvertrag von dem Eigenthümer des zur Enteignung bestimmten Grundstückes nach der öffentlichen Bekanntmachung der in § 19 Abs. 3 bezeichneten Verfügung und im Falle des § 30 nach der Einkunft des Abtretungsbegehrens beim Bezirksamt abgeschlossen worden ist. Abs. 7.

(RegE § 11; PrG § 11, Eger Bd. I S. 280 ff.; WüG Art. 11.)

I. Zu Abs. 1—3. Ueber die abweichende Behandlung der Materie gegenüber dem preuß. und württ. Gesetz vgl. § 13 Anm. I Nr. 1.

1. Bei den hier behandelten dinglichen Nutzungsrechten, nämlich dem Erbbaurecht (§§ 1012 ff. BGB), der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (§§ 1090 ff. BGB), der Reallast (§§ 1105 ff. BGB Art. 26 AGzBGB) und dem Nießbrauch (§§ 1030 ff. BGB) ist ein Vorbehalt nach § 49 Abs. 3 u. § 51 nicht gerade grundsätzlich ausgeschlossen. Die Regierungsbegründung geht davon aus, daß im Gegensatz zu den Grunddienstbarkeiten (§ 13) bei diesen Rechten ein Fortbestehen kaum denkbar sei. Dabei ist aber nicht an den Fall der Theilenteignung gedacht, in dem alternativ neben § 15 die Bestimmung des § 13 Abs. 3 (vgl. § 13 Anm. III) analoge Anwendung finden muß. Beim Erbbaurecht ist der Erbbauberechtigte in Bezug auf das etwa auf dem Grundstück errichtete Bauwerk selbst Eigenthümer und hiefür als solcher zu entschädigen.

Digitized by Google

2. Das Gesetz normirt hier nur den regelmäßigen Fall, daß diese Rechte in Folge der Enteignung wegfallen. Beim Erbbaurecht, der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und der Reallast soll die Entschädigung des Berechtigten einfach von der Entschädigungssumme des zunächst unbelastet gedachten Eigenthümers weggenommen werden. Es wird also zunächst der Werth des unbelasteten Eigenthums, alsdann der des belasteten Eigenthums geschätzt: der Eigenthümer erhält die letztere Summe zuzüglich der persönlichen Entschädigung, der dinglich Berechtigte erhält die Differenz beider Summen. Beim Nießbrauch dagegen tritt an Stelle des Nießbrauchs am Grundstück der Nießbrauch an der Entschädigungssumme. Das Gesetz sagt nicht etwa: an der Entschädigungsforderung. Die Auszahlung hat also an den Nießbraucher zu erfolgen (§§ 44, 47) und dieser erwirbt an dem Gelde den Nießbrauch nach § 1067 BGB. Der Eigenthümer kann von dem Nießbraucher nur im ordentlichen Rechtswege — event. mit vorausgehenden einstweiligen Verfügungen — Sicherheit verlangen, wenn sein Anspruch auf Ersatz gefährdet ist (§ 1067 Abs. 2 BGB).

3. Der nach Abs. 1 dem Berechtigten zuzuweisende Antheil kann unzureichend sein, um seinen Schaden zu decken, z. B. sich aus dessen Zinsen eine seinem Wohnungsrecht entsprechende Wohnung zu miethen. Desgleichen kann der jährliche Zins der nach Abs. 2 dem Nießbraucher auszuzahlenden Entschädigungssumme geringer sein als der Jahreswerth seines Nießbrauchs am Grundstück selbst. Für diese Fälle bestimmt Abs. 3 nach dem obersten Grundsatz des § 7, daß dem Berechtigten außerdem dieser weitere Schaden ersetzt werden muß. Der Ersatz muß auch hier in Kapital stattfinden (vgl. § 6 Anm. II).

II. Zu Abs. 4. Diese Rechte sind auf Befriedigung aus dem Grundstück gerichtet. Hier tritt daher einfach das Surrogationsprinzip ein. Die Entschädigungssumme ist hier stets zu hinterlegen (§ 48 Ziff. 2). Eine Enteignung dieser Rechte selbst findet nicht statt (vgl. § 1 Anm. I Nr. 4a).

III. Zu Abs. 5. Das dingliche Vorkaufsrecht ist weder selbst Gegenstand der Enteignung (vgl. § 1 Anm. I Nr. 4a) noch steht es der Enteignung entgegen (§ 2). Es erlischt ohne Weiteres durch die Enteignung des Grundstücks und wird auch bei dessen Werthbemessung nicht werthmindernd berücksichtigt. Das Gesetz giebt aber dem dinglich Vorkaufsberechtigten Anspruch auf Ersatz des ihn durch das Erlöschen seines Rechts zugehenden Schadens. Das obligatorische Vorkaufsrecht (§§ 504ff. BGB) gehört überhaupt nicht hieher, da — abgesehen von Miethe und Pacht — nur dingliche Rechte bei der Enteignung Berücksichtigung finden (§ 1 Anm. I Nr. 4e).

IV. Zu Abs. 6 u. 7. 1. Miethe und Pacht erlöschen — unbeschadet der Bestimmungen über das Dringlichkeitsverfahren (§ 52)

Digitized by Google

— mit Zustellung des Enteignungsbeschlusses (§ 51), wenn sie nicht darin gemäß § 49 Abs. 3 vorbehalten sind. Der in Folge einer solchen vorzeitigen Beendigung, z. B. durch Verlust einer unter besonders günstigen Bedingungen gemietheten Wohnung oder durch Verlust einer so günstigen Geschäftslage, wie sie am selben Ort nicht mehr zu haben ist, oder durch das Entgehen von Früchten geschädigte Miether und Pächter wird im preuß. Gesetz dem dinglichen Nutzungsberechtigten gleichgestellt, also in erster Linie auf einen Antheil an der Entschädigung des Eigenthümers verwiesen. Im Anschluß an das seitherige Recht und das württ. Gesetz gewährt ihm dagegen das Enteignungsgesetz eine besondere Entschädigung gegen den Unternehmer, weil der Eigenthümer die Enteignung civilrechtlich nicht zu vertreten hat (§§ 275 ff. u. 537 ff. BGB).

2. Der normale Ablauf der Miethe und Pacht, bis zu dem das Interesse zu ersetzen ist, würde bei bestimmter Dauer des Verhältnisses mit Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit (§ 564 Abs. 1 BGB) erfolgen, bei unbestimmter Zeit durch Kündigung mit der gesetzlichen Kündigungsfrist (§ 564 Abs. 2, §§ 565—570, 595, 596 BGB). Im letzteren Fall endet daher die für die Entschädigung in Betracht kommende Zeit mit dem nächstmöglichen Kündigungstermin. Maßgebender Zeitpunkt für die Frage der nächstmöglichen Kündigung kann aber nicht erst der des Erlöschens der Miethe und Pacht nach § 51 sein; denn der Enteignungsbeschluß setzt die vorherige Zahlung oder Hinterlegung auch dieser Entschädigung voraus, und zur Zeit ihrer Festsetzung im Feststellungsbescheid (§ 49) ist der Zeitpunkt der künftigen Zustellung des Enteignungsbeschlusses noch nicht bekannt. Es kann also hier nur der Zeitpunkt maßgebend sein, zu dem der Unternehmer an die Enteignung gebunden ist, d. i. ein Monat nach Zustellung des Bescheids. Würde sich, weil bei Erlassung des Bescheids nicht ganz genau der Zeitpunkt seiner Zustellung bestimmt ist, nach dieser Zustellung ergeben, daß durch die bis zur Zustellung abgelaufene weitere Zeit die für die Entschädigung in Betracht kommende Zeit sich verschiebt, so stünde die Klage auf Berichtigung gemäß § 45 beiden Theilen offen.

3. Im Fall der Theilenteignung hat der Miether nach § 542 BGB das Recht, das ganze Miethverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, und Schadensersatz nach Nr. 1 für das ganze Verhältniß zu begehren. Wegen einer bloß unerheblichen Hinderung oder Vorenthaltung des Gebrauchs ist eine solche Kündigung des Ganzen nur zulässig, wenn sie durch ein besonderes Interesse des Miethers gerechtfertigt wird (§ 542 Abs. 2 BGB).

Im Fall hienach der Miether oder Pächter das Verhältniß auf dem Restgrundstück gegen verhältnißmäßige Minderung seiner Gegenleistung (§ 323 BGB) fortsetzt, erwächst sein Entschädigungsrecht

Digitized by Google

gegen den Unternehmer nur in Anbetracht des erloschenen Theils der Miethe oder Pacht.

4. Abs. 7 enthält eine dem § 8 Abs. 1 u. 3 analoge Zeitbestimmung. Eine solche zeitliche Beschränkung war nöthig, weil hier nicht, wie bei den dinglichen Rechten, durch eine Vormerkung die entsprechende Fürsorge getroffen werden kann (§ 35).

III. Entschädigung für die Beschränkung des Eigenthums und für die Entziehung oder Beschränkung von Rechten.

§ 15.

Abs. 1. Die Entschädigung für die Beschränkung des Eigenthums sowie für die Entziehung oder Beschränkung von Rechten an Grundstücken ist nach denselben Grundsätzen zu bestimmen, wie für die Entziehung des Eigenthums.

Abs. 2. Würde durch eine Beschränkung das Grundstück in einer Weise belastet, daß dasselbe nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benützt werden könnte, so kann der Eigenthümer verlangen, daß statt der Auferlegung der Beschränkung das Eigenthum von dem Unternehmer erworben werde.

Abs. 3. Soll eine Grunddienstbarkeit abgetreten werden, so findet § 13 Abs. 2 gleichfalls Anwendung.

(RegE § 15 unverändert; PrG §§ 4, 6 u. 12, Eger Bd. I S. 55 ff., 93 ff., 348 ff.; WüG Art 4 Abs. 2 u. 15.)

I. Zu Abs. 1. 1. Ueber den Begriff der Beschränkungen vgl. § 1 Anm. IV Nr. 1 u. 2. Darunter fällt auch die Konstituirung von Dienstbarkeiten (§ 1 Anm. I Nr. 4 c). Im Gegensatz zum preuß. und württ. Gesetz ist nicht zwischen vorübergehenden und dauernden Beschränkungen unterschieden. Auch bloß vorübergehende Beschränkungen, z. B. Ablage von Schutt oder Baumaterialien, Aufstellung von Baugerüsten und Arbeiterhütten, Stützung gefährdeter Gebäude u. s. w. fallen unter § 15. Nicht hieher gehören jedoch Vorbereitungshandlungen (§ 4). Unzweckmäßiger Weise hat das Gesetz nicht mindestens solche Beschränkungen, die bloß eine vorübergehende Benützung des Grundstücks darstellen oder in Entziehung oder Beschränkung von Früchten oder von Zubehörstücken bestehen, von § 15 ausgeschieden und unter § 53 EGzBGB Abs. 2 Satz 2 gestellt. Dadurch ist jetzt folgender Rechtszustand geschaffen:

a) außerhalb einer Enteignung hat der Eigenthümer gemäß § 1121 BGB die Möglichkeit pfandfreier Veräußerung von Früchten und Zubehörstücken, sofern ihre Entfernung vor einer zu Gunsten des Gläubigers erfolgenden Beschlagnahme oder in gutem Glauben be-

wirkt wird. Ferner wird außerhalb der Enteignung die Gegenleistung für Benützung des Grundstücks, d. h. der Mieth- und Pachtzins mit Ablauf eines Jahres seit Fälligkeit von der Haftung für die auf dem Grundstück ruhende Hypothek frei, wenn nicht vorher die Beschlagnahme zu Gunsten des Hypothekengläubigers erfolgt. Insbesondere aber fällt die Haftung für die Hypothek weg, wenn der Mieth- oder Pachtzins vor der Beschlagnahme eingezogen oder darüber verfügt oder das Grundstück ohne die Miethzinsforderung veräußert wird (§ 1123 Abs. 2 Satz 1, § 1124 Abs. 1 u. 3 BGB). Vgl. § 48 Anm. II B Nr. 1.

b) während Art. 53 Abs. 2 Satz 2 EGzBGB diese zweckmäßigen Ausnahmebestimmungen auch für das Enteignungsverfahren vorsieht, läßt das Enteignungsgesetz — im Gegensatz zum WüG Art. 37 — absichtlich irgendwelche Verschiedenheit der Behandlung je nach dem Umfang der Entziehung oder Beschränkung nicht eintreten. Der klare Wortlaut und Sinn des § 15 Abs. 1 schließt die Anwendung auch dieser subsidiären reichsrechtlichen Bestimmungen aus. Es muß also auch bei diesen geringen Eingriffen, falls Hypotheken auf dem Grundstück lasten, die Hinterlegung nach § 48 Ziff. 2 erfolgen und event. das Vertheilungsverfahren eingeleitet werden (vgl. § 48 II B), wenn nicht — was sich daher in diesen Fällen stets empfiehlt — die Betheiligten eine anderweite Vereinbarung nach § 49 Abs. 1 treffen.

2. Rechte, die entzogen werden, sind hier nur dingliche Nutzungsrechte, die auf einem anderen, als einem dem Eigenthümer enteigneten Grundstück lasten (§ 1 Anm. I Nr. 4 a u. b). Zu den Rechten, die beschränkt werden, gehören dagegen auch die an einem enteigneten Grundstück selbst bestehenden — die also Nebenrechte nach §§ 13 u. 14 wären —, wenn nämlich entweder die Beschränkung keine wesentliche ist (§ 13 Anm. I Nr. 2), oder wenn der Berechtigte trotz Wesentlichkeit der Beschränkung von dem Rechte des § 13 Abs. 3 keinen Gebrauch macht (vgl. § 13 Anm. III). Im Uebrigen bilden dingliche Rechte, die auf einem dem Eigenthümer zu enteignenden Grundstücke selbst ruhen, insbesondere also auch deren Entziehung, keinen besonderen Gegenstand der Enteignung, sondern sie werden im Enteignungsverfahren über das Grundstück selbst mitbehandelt (sog. Nebenberechtigte §§ 13 u. 14). Dingliche Rechte, die dem zu enteignenden Grundstück selbst zustehen, gehören gleichfalls nicht hieher, sondern gehen als Bestandtheile mit auf den Unternehmer über (vgl. § 1 Anm. I Nr. 4 d).

3. Die Grundsätze für die Entziehung des Eigenthums sind sämmtlich analog anzuwenden. Zunächst der § 6, wonach der Unternehmer auch hier stets in Kapital zu entschädigen ist, während das PrG § 12 Abs. 2 bei Beschränkungen eine periodische Fest-

Digitized by Google

setzung der Entschädigungen nach Ablauf jeden halben Jahres zuläßt. Sodann findet Anwendung der oberste Grundsatz des § 7, wonach außer dem Werth auch der dem übrigen Vermögen zugefügte Schaden zu ersetzen ist. Weiter aber auch die §§ 8 u. 9 über den Zeitpunkt und die Benützungsfähigkeit. Ferner § 10, wonach, wenn das von der Beschränkung betroffene Grundstück mit anderen in örtlichem und wirthschaftlichem Zusammenhang steht, der verminderte Werth des gesammten Grundbesitzes zu Grunde zu legen ist, sofern die Beschränkung des Eigenthums oder die Entziehung oder Beschränkung des Rechts auch den Restbesitz oder das Restgrundstück in Mitleidenschaft zieht. Es wird hiezu auf die Anmerkungen zu diesen §§ 6—10 sowie zu § 12 verwiesen. Für § 11 sind in den Abs. 2 u. 3 besondere Bestimmungen gegeben.

II. Zu Abs. 2. u. 3. 1. In Abs. 2 ist die sinngemäße Anwendung des § 11 Abs. 1 u. 2 auf den Fall der Beschränkung des Eigenthums formulirt. Die besondere Bestimmung des § 11 Abs. 3 gilt aber nicht wie dort, in absoluter Weise auch für die Beschränkung im Eigenthum eines Gebäudes (vgl. Entsch. RG Bd. 39 S. 273). Dagegen muß § 15 Abs. 2 nach Abs. 1 auch Anwendung finden auf die Entziehung von Rechten und auf die Beschränkung von Rechten in der Weise, wie § 13 Abs. 3 den Grundsatz für Grunddienstbarkeiten aufstellt. Kann z. B. ein Nießbraucher sein Recht an dem Rest eines durch theilweise Abtretung verkleinerten oder zerstückelten Grundstücks nicht mehr zweckmäßig benützen, so hat er den Anspruch darauf, daß ihm außer dem Nießbrauch an einem proportionalen Theil der Entschädigungssumme, der ihm nach § 14 Abs. 2 zusteht, auch der Rest seines Rechts vom Unternehmer abgenommen und er dafür entschädigt werde. Dies folgt auch aus § 14 Abs. 3.

2. Bei der selbständigen Entziehung von Grunddienstbarkeiten giebt Abs. 3 weiter das Recht auf Abnahme des herrschenden Grundstücks in gleicher Weise, wie es bei einer Grunddienstbarkeit, die auf dem enteigneten Grundstück selbst lastet, in § 13 Abs. 3 vorgesehen ist.

3. Die Anträge nach Abs. 2 u. 3 sind an keine Form gebunden und gemäß § 41 Abs. 3 spätestens in der Entschädigungstagfahrt vor der Kommission zu stellen.

Titel III. Enteignungsverfahren.

Vorbemerkung.

Das Enteignungsverfahren (§§ 16—54) zerfällt in drei Abschnitte:

A. Das Abtretungsverfahren §§ 16—35.

B. Das Entschädigungsverfahren §§ 36—45.

C. Vollzug und Wirkung der Enteignung §§ 46—54.

Digitized by Google

A. Abtretungsverfahren.

Vorbemerkung.

Die Bestimmungen über das Abtretungsverfahren sind wie folgt gegliedert:

1. Das Einleitungsverfahren: Antrag nebst vorläufigem Plan, Anordnung der Tagfahrt, Offenlegung des Planauszugs und Bildung der Abtretungskommission (§§ 16—21).

2. Das Ermittelungsverfahren: Tagfahrt, Versuch von Vereinbarungen und Begutachtung durch die Kommission, Entschließung des Ministeriums des Innern über Abgabe ans Staatsministerium (§§ 22—27).

3. Besondere Vorschriften: a) für den Fall sich das Unternehmen auf mehrere Amtsbezirke erstreckt, b) für Eisenbahnanlagen, c) für Anlegung und Erweiterung von Ortsstraßen und Plätzen (§§ 28—30).

4. Entscheidung des Staatsministeriums, deren Inhalt, Bekanntmachung und Wirkung (§§ 31—33).

5. Gütliche Vereinbarungen (§ 34).

6. Vormerkungen (§ 35).

Bemerkung: Die §§ 16—28 geben die in den §§ 4—17 ZwAG enthaltenen Bestimmungen mit einigen redaktionellen Aenderungen und mit einigen Zusätzen wieder.

I. Einleitungsverfahren.

1. Antrag und vorläufiger Plan.

a) Zuständigkeit des Bezirksamts.

§ 16.

Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens ist beim Bezirksamte zu stellen, in dessen Bezirk die Grundstücke gelegen sind, hinsichtlich deren eine Enteignung erfolgen soll.

(RegE unverändert; ZwAG § 4.)

Sind die Grundstücke in mehreren Bezirken gelegen, so kann nach § 28 eine besondere Kommission ernannt werden, an deren Vorstand dann statt ans Bezirksamt der Antrag zu stellen ist. Ist eine solche Kommission nicht ernannt, so muß der Antrag an jedes Bezirksamt gestellt werden, in dessen Bezirk zu enteignende Grundstücke liegen.

Digitized by Google

b) **Inhalt des Antrags.**

§ 17.

Abs. 1. Der Antrag muß enthalten:

1. eine Beschreibung des beabsichtigten Unternehmens nach dem hiefür festgestellten Plane, geeignetenfalls mit Angabe der an bestehenden öffentlichen Anlagen und Einrichtungen vorzunehmenden Aenderungen und der im öffentlichen Interesse oder für die benachbarten Grundstücke zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile herzustellenden Anlagen und Einrichtungen;
2. die Bezeichnung der zu enteignenden Grundstücke oder Rechte an solchen oder der aufzuerlegenden Beschränkungen mit Angabe der Grundstücksnummern, der Flächenmaße und Kulturarten oder der bisherigen Zweckbestimmungen und der Belastungen der einzelnen Grundstücke, sowie der Namen der Eigenthümer und der Berechtigten;
3. die Angabe der von dem Unternehmer für die Entziehung oder Beschränkung des Eigenthums oder der Rechte angebotenen Entschädigungen.

Abs. 2. Beizufügen sind:

1. ein mit den erforderlichen Längen- und Querschnitten versehener Auszug aus dem Plane für das Unternehmen, woraus die Lage und das Flächenmaß der in Betracht kommenden Grundstücke und der abzutretenden Theile ersichtlich sein muß;
2. beglaubigte Abschriften der Grundbuchseintragungen, die sich auf die im Antrage bezeichneten Grundstücke beziehen.

(RegE § 17 mit Aenderung durch die II. Kammer; ZwAG §§ 4 u. 6.)

I. Der Antrag muß die hier vorgesehenen Bestandtheile und Beilagen enthalten; die Bestimmung ist in allen Theilen zwingend, nicht bloß instruktionell. Ohne einen so beschaffenen Antrag kann das Verfahren, da keinerlei Ausnahmen zugelassen sind, in keinem Fall beginnen.

In den Antrag ist auch aufzunehmen, wenn etwa Rechte an zu enteignenden Grundstücken oder wenn Mieth- und Pachtverhältnisse gemäß § 49 Abs. 3 u. § 51 vorbehalten werden sollen (§ 13 Anm. I Nr. 2, § 14 Anm. I Nr. 1 u. IV Nr. 1).

Digitized by Google

II. Ein eigentliches Planfeststellungsverfahren, wie es das preuß. Gesetz in §§ 15 ff. und das württ. Gesetz in Art. 16 ff. kennt, ist dem Enteignungsgesetz fremd. Doch ist der mit dem Antrag vorgelegte Plan insofern nur ein vorläufiger, als die Abtretungskommission Vorschläge über Aenderungen des Planes zu prüfen (§ 24) und zu begutachten hat (§ 26 Ziff. 3), und als erst das Staatsministerium etwaige Aenderungen des Planes in der Abtretungsentscheidung anordnet und damit also erst den endgiltigen Plan bestimmt.

III. Der ganze Plan über Anlage und Ausführung des Unternehmens ist auch dann vorzulegen, wenn das Enteignungsverfahren nur gegen einzelne Eigenthümer oder Berechtigte durchgeführt werden soll. Denn er ist für die Frage stets von Wichtigkeit, ob das Ganze dem öffentlichen Nutzen so am besten dient und ob die beantragten Eingriffe ins Privateigenthum unvermeidlich sind.

c) Grundstücke in verschiedenen Gemeinden.

§ 18.

Gehören die Grundstücke zu den Gemarkungen verschiedener Gemeinden, so ist für jede derselben besonderer Antrag nach § 17 zu stellen.

(RegE § 18 unverändert; ZwAG § 5.)

2. Thätigkeit des Bezirksamts.

a) Anzeige an das Ministerium, Prüfung der Vollständigkeit, Anordnung und öffentliche Bekanntmachung der Tagfahrt.

§ 19.

Das Bezirksamt erstattet über den Antrag, sofern dieser nicht von einer staatlichen Verwaltungsbehörde gestellt ist, zunächst Anzeige an das Ministerium des Innern. Abs. 1.

Wird von dem Ministerium des Innern das Enteignungsverfahren nicht beanstandet und ist gegen die Vollständigkeit des Antrags Seitens des Bezirksamts nichts zu erinnern, so theilt dasselbe den Antrag nebst Beilagen dem Bürgermeister des Orts der gelegenen Sache mit, indem es zugleich Tagfahrt für die Versammlung der Kommission anordnet, welche die Nothwendigkeit der in Antrag gebrachten Enteignung und zugleich auch zu prüfen und zu begutachten hat, ob und welche Verpflichtungen dem Unternehmer für den Fall der Enteignung gemäß § 5 des Gesetzes aufzuerlegen sein würden. Abs. 2.

4*

Digitized by Google

Abs. 3. In der die Tagfahrt anordnenden und durch Einrückung in das amtliche Verkündigungsblatt öffentlich bekannt zu machenden Verfügung ist den Betheiligten zu eröffnen, daß ihnen freistehe, in der Tagfahrt ihre etwaigen Einwendungen gegen das Unternehmen oder gegen die an bestehenden öffentlichen Anlagen und Einrichtungen beabsichtigten Aenderungen vorzubringen und Anträge auf die dem Unternehmer im öffentlichen Interesse oder für die benachbarten Grundstücke zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile zu machenden Auflagen zu stellen.

Abs. 4. Dem Unternehmer kann von dem Bezirksamt aufgegeben werden, noch vor der Tagfahrt die Umfangsgrenzen des beabsichtigten Unternehmens und der für dasselbe erforderlichen Anlagen der Art in der Natur ersichtlich zu machen, daß den Betheiligten erkennbar wird, welche Grundstücke und Theile derselben für das Unternehmen erforderlich werden.

(RegE § 19 mit Aenderung durch die II. Kammer; ZwAG § 7.)

I. Zu Abs. 1 u. 2. Das Bezirksamt hat zunächst d. h. sofort dem Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten, damit dieses von vornherein Kenntniß von der Sache erhält und das Bezirksamt mit etwaigen Direktiven versehen kann. Eine besondere Ministerialentscheidung ist in diesem Stadium nicht vorgesehen. Das Bezirksamt hat den Antrag nach seiner Vollständigkeit (§§ 17 u. 18) zu prüfen und erst nach Hebung der von ihm etwa in dieser Hinsicht gemachten Anstände den Antrag dem Bürgermeister mitzutheilen und die Tagfahrt zu bestimmen.

II. Zu Abs. 3. Die Bekanntmachung hat, wie die in § 32 Abs. 2 u. § 40 Abs. 5 vorgeschriebenen, den Zweck der Benachrichtigung unbekannter Berechtigter behufs Wahrung ihrer Rechte und Interessen.

b) Offenlegung des Antrags und Planauszugs und besondere Eröffnung.

§ 20.

Wenigstens 8 Tage vor der Tagfahrt läßt der Bürgermeister die dieselbe anordnende amtliche Verfügung durch öffentlichen Anschlag und in der sonst ortsüblichen Weise zur allgemeinen und durch mündliche oder schriftliche Eröffnung zur besonderen Kenntniß der im Deutschen Reiche an bekannten Orten anwesenden Betheiligten bringen, mit der weiteren Nachricht, daß der Antrag und Planauszug während dieser Zeit zu Jedermanns Einsicht im Rathhause niedergelegt seien.

(RegE § 20 mit Aenderung durch die I. Kammer; ZwAG § 8.)

Digitized by Google

Die Bürgermeister einer jeden Gemeinde, in der nach dem Antrag Grundstücke zu enteignen sind, erhalten Antrag nebst Beilagen (§ 18).

Zu „Jedermanns“ Einsicht bedeutet, daß unbeschränkt jede geschäftsfähige Person ohne jeden Nachweis einer Betheiligung oder eines Interesses Einsicht von Antrag und Beilagen nehmen kann.

c) **Die Abtretungskommission.**

§ 21.

Die Kommission besteht aus: Abs. 1.

1. einem Beamten des Bezirksamtes,
2. einem oder mehreren von der zuständigen Behörde zu bezeichnenden technischen Beamten oder Sachverständigen,
3. dem Bürgermeister des Orts der gelegenen Sache oder dem Stellvertreter desselben.

Der Beamte des Bezirksamts kann zur Berathung oder zur Ertheilung von Aufklärungen auch noch andere Personen beiziehen. Auch dem Bürgermeister steht das Recht zu, zur Ertheilung von Aufklärungen andere der Sache kundige Personen beizurufen. Abs. 2.

(RegE § 21 unverändert; ZwAG § 9.)

Andere Behörden als der Beamte des Bezirksamtes und der Bürgermeister haben nicht das Recht, außer den in Ziff. 2 bezeichneten technischen Beamten oder Sachverständigen weitere Personen beizuziehen. Ebensowenig haben der Unternehmer oder die anderen Betheiligten ein solches Recht. Die von Beamten des Bezirksamts weiter beigezogenen Personen werden entweder zur Berathung hinzugezogen und sind dann Mitglieder der Kommission aber ohne Votumsrecht, oder nur zur Ertheilung von Aufklärungen und sind dann nicht Mitglieder der Kommission. Da diese Kommission keine Entscheidung giebt, findet in ihr nicht, wie bei der Entschädigungskommission nach § 44 Abs. 3 eine Abstimmung nach Mehrheit statt; vielmehr muß dem sich der Mehrheit nicht Anschließenden das Recht auf Separatgutachten zustehen. Der vom Bürgermeister — nicht im Privatinteresse, soweit er etwa ein solches zu vertreten hat, sondern im öffentlichen Interesse der Gemeinde — Beigerufene ist nur zur Ertheilung von Aufklärungen berechtigt, nicht Mitglied der Kommission. Die im Abtretungsverfahren angeordnete Kommission soll hier „Abtretungskommission“ genannt werden, im Gegensatz zu der im Entschädigungsverfahren nach §§ 36 ff. gebildeten Kommission, der „Entschädigungskommission“.

Digitized by Google

II. Ermittelungsverfahren.

1. Die Tagfahrt.

a) Ort der Tagfahrt.

§ 22.

Die Tagfahrt findet in der Gemeinde, in deren Gemarkung die in Betracht kommenden Grundstücke liegen, oder in der Nähe derselben und, wenn die Grundstücke zu den Gemarkungen verschiedener Gemeinden desselben Bezirkes gehören, nach Umständen entweder in einer jeden derselben oder in derjenigen statt, welche hierfür die angemessenste erscheint.

(RegE § 22 unverändert; ZwAG § 10.)

b) Thätigkeit der Kommission im Allgemeinen.

§ 23.

Die Kommission erforscht und prüft bei der Tagfahrt alle Verhältnisse, von welchen das Urtheil über die Nothwendigkeit der zur Ausführung des beabsichtigten Unternehmens verlangten Abtretung oder Beschränkung, sowie über die dem Unternehmer auf Grund des § 5 aufzuerlegenden Verpflichtungen abhängt, nimmt, wo sie es angemessen findet, Augenscheine vor, hört die vor ihr erscheinenden Betheiligten mit ihren Erinnerungen und Anträgen und beruft auch die Nichterschienenen, sowie andere Personen, wenn sie die Vernehmung der Einen oder Anderen für nöthig erachtet.

(RegE § 23 unverändert; ZwAG § 13.)

c) Aenderung des Planes.

§ 24.

Wenn bei den Verhandlungen der Kommission Aenderungen des Planes für das Unternehmen in Frage kommen, welche auf die verlangte Abtretung oder Beschränkung oder auf die Verpflichtungen des Unternehmers nach § 5 von Einfluß sind, so hat die Kommission auch die hierauf bezüglichen Vorschläge, sofern sie nicht offenbar verwerflich erscheinen, an Ort und Stelle der nämlichen Prüfung zu unterziehen. Den hierdurch etwa berührten neuen Betheilig-

Digitized by Google

ten ist soweit thunlich sofort, im Uebrigen nachträglich zur Abgabe ihrer Erklärungen Kenntniß zu geben.

(RegE § 24 unverändert; ZwAG § 14.)

Die §§ 22—24 bestimmen den Ort, die Art und Weise und den Umfang des Erörterungsverfahrens der Abtretungskommission. „Aenderungen" des Planes in § 24 umfaßt insbesondere auch die Prüfung über die Vorschläge auf Uebernahme anderer als im Plane bezeichneter Liegenschaften. (ZwAG § 14 bestimmte dies ausdrücklich; eine materielle Aenderung ist nicht bezweckt; — vgl. RegB zu §§ 16—28). Die Kommission wird bei solchen Anträgen auch die Leistungsfähigkeit und die etwa geringe Rentabilität einer Nebenbahn berücksichtigen, indem sie in solchen Fällen die weniger kostspielige Trace vorzieht (vgl. W. Jahrb. Bd. IX S. 92). In Bezug auf die Entschädigungsfrage hat sich diese Kommission daher in keinerlei Prüfung oder Erhebungen einzulassen, sondern nur eine Verständigung nach § 25 zu versuchen. Eine Erforschung und Prüfung nebst Erhebungen (causae cognitio) findet nur betreffs der verlangten Abtretung oder Beschränkung und der in § 5 vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen statt.

d) Vereinbarungsversuche.

§ 25.

Die Kommission versucht bei der Tagfahrt oder nach derselben über die Abtretungen oder Beschränkungen, sowie über die Entschädigungen mit den erschienenen Betheiligten ein Uebereinkommen zu Stande zu bringen.

(RegE § 25 unverändert; ZwAG § 15.)

Vereinbarungen können entweder nur die Abtretung oder Beschränkung oder außerdem auch die Entschädigung betreffen. Die ersteren mögen der Kürze halber Abtretungsvereinbarungen, die letzteren Gesammtvereinbarungen genannt werden. Ueber beide wird ein Protokoll aufgenommen. Das Protokoll über die Abtretungsvereinbarung muß denselben Inhalt haben, wie er für die dadurch ersetzte Entscheidung des Staatsministeriums in § 31 Abs. 1 vorgeschrieben ist (vgl. § 34 Abs. 2). Es findet dann das im Abschnitt B geordnete Entschädigungsverfahren statt. Bei der Gesammtvereinbarung dagegen wird, nachdem sie zu Protokoll genommen, das Enteignungsverfahren eingestellt (§ 34 Abs. 1). Zu unterscheiden von diesen Vereinbarungen im Abtretungsverfahren sind die im Entschädigungsverfahren (§ 43), die im Vollziehungsverfahren (§ 49 Abs. 1) und die Besitzvereinbarungen (§ 53 Abs. 2).

Digitized by Google

2. Gutachten der Abtretungskommission.

§ 26.

Kommt eine Vereinbarung über die Abtretung oder Duldung der Beschränkung nicht zu Stande, so hat die Kommission nach geschlossenen Erörterungen ihr Gutachten zu ertheilen,

1. ob und welche Grundstücke oder Rechte zum Zwecke des Unternehmens abgetreten oder ob und welche Beschränkungen auferlegt werden sollen;
2. ob und welche Verpflichtungen dem Unternehmer hinsichtlich der Aenderung bestehender öffentlicher Anlagen und Einrichtungen, sowie hinsichtlich der Herstellung von Anlagen und Einrichtungen im öffentlichen Interesse oder für benachbarte Grundstücke zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile, endlich auch hinsichtlich der Unterhaltung solcher Anlagen und Einrichtungen auferlegt werden sollen;
3. ob und inwiefern eine Aenderung des Planes eintreten soll.

(RegE § 26 unverändert; ZwAG § 16.)

I. Die Abtretungskommission schließt nicht mit einer Entscheidung, sondern nur mit einem Gutachten zur Vorbereitung der Entscheidung; die Entscheidung selbst gehört allein zur Kompetenz des Staatsministeriums (§ 31).

II. Das Gutachten hat sich auch zweckmäßigerweise darauf zu erstrecken, ob und welche Nebenrechte etwa gemäß § 49 Abs. 3 u. § 51 vorbehalten werden sollen (vgl. § 17 Anm. I).

III. Entschließung des Ministeriums des Innern.

§ 27.

Das Gutachten der Kommission ist ohne Verzug mit den Akten dem Ministerium des Innern vorzulegen, welches, wenn es den Antrag auf Enteignung begründet findet, nöthigenfalls nach Benehmen mit den zuständigen technischen Oberbehörden oder nach Anordnung weiterer Erhebungen die Entscheidung des Staatsministeriums erwirkt. Findet das Ministerium des Innern den Antrag unbegründet, so weist es denselben, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium, zurück.

(RegE § 27 mit Aenderung durch die II. Kammer; ZwAG § 17.)

Digitized by Google

Der hier vorgesehene Rekurs ans Staatsministerium — vgl. VerwVO §§ 36 Ziff. 1 u. 31 — muß binnen 14 Tagen von der Zustellung der Entscheidung ab durch Angabe der einzelnen Beschwerdepunkte schriftlich beim Ministerium des Innern ausgeführt werden.

IV. Besondere Vorschriften.

1. Erstreckung auf mehrere Amtsbezirke.

§ 28.

Erstreckt sich ein Unternehmen auf mehrere Amtsbezirke, in welchen Enteignungen stattfinden sollen, so kann das Ministerium des Innern auf Antrag des Unternehmers oder von Amtswegen eine Kommission mit den Abtretungsverhandlungen in mehreren Amtsbezirken betrauen. In diesem Falle kommen die Bestimmungen der §§ 16—27 mit folgender Maßgabe zur Anwendung.

1. Der Vorstand der Kommission, sowie die technischen Beamten oder Sachverständigen werden vom Ministerium des Innern ernannt.
2. In jedem Amtsbezirke tritt ein Beamter des Bezirksamts, in jeder Gemeinde der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter der Kommission als Mitglied bei.
3. Die für jeden Gemeindebezirk besonders zu stellenden Anträge (§ 18) sind bei dem Vorstande der Kommission einzureichen, welcher die Tagfahrt für die Versammlung der Kommission anordnet und die in § 19 vorgeschriebene Mittheilung durch die zuständigen Bezirksämter bewirken läßt.

(RegE § 28 unverändert; ZwAG §§ 11 u. 12.)

Diese erweiterte Kommission ist nur fakultativ vorgeschrieben. Das Ministerium des Innern entscheidet über einen dahin zielenden Antrag des Unternehmers oder von Amtswegen, ob eine solche erweiterte Abtretungskommission gebildet werden soll. Gegen die Ablehnung eines solchen Antrags ist aber auch hier nach VerwVO § 36 Ziff. 1 der Rekurs ans Staatsministerium zulässig. Aus § 27 EntG ist kein Gegenargument zu entnehmen.

2. Eisenbahnanlagen.

§ 29.

Bei Eisenbahnanlagen, welche für Zwecke des öffentlichen Verkehrs ganz oder zum Theile mit eigenem Bahn-

Digitized by Google

körper zur Ausführung gebracht werden sollen, treten in dem durch die §§ 16—27 geordneten Verfahren folgende Aenderungen ein:

1. Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens ist bei dem Ministerium des Innern zu stellen unter Anschluß der für jeden Gemeindebezirk gefertigten besonderen Nachweisungen.
2. Für die Zusammensetzung der Kommission und die Aufgabe des Kommissionsvorstandes sind die Bestimmungen des § 28 maßgebend.
3. Die Anordnung der Tagfahrt (§ 19) erfolgt erst, nachdem der Unternehmer in jeder Gemeinde die Grundfläche der in Aussicht genommenen Bahnlinie und der für den Betrieb der Bahn erforderlichen Anlagen durch Pfähle und Profile in der Art hat abstecken lassen, daß nach den angebrachten Zeichen sichtbar ist, welche Grundstücke oder Theile solcher für das Unternehmen erfordert werden. Auf Aenderungen, welche an bestehenden Anlagen und Einrichtungen (§ 5) in Folge des Unternehmens nöthig werden, ist an den betreffenden Stellen durch öffentlichen Anschlag aufmerksam zu machen.
4. Bei der Bekanntmachung der die Tagfahrt anordnenden Verfügung ist den Betheiligten insbesondere noch zu eröffnen, daß die endgiltige Feststellung der Bahnlinie in diesem Verfahren erfolgen werde und daß etwaige Einsprachen gegen die ausgesteckte Bahnlinie in der Tagfahrt vorzutragen sind.
5. Die Kommission hat in allen Fällen, auch wenn Vereinbarungen im Sinne des § 25 zu Stande gekommen sind, das in § 26 vorgeschriebene Gutachten zu erstatten und dem Ministerium des Innern behufs Herbeiführung der Entscheidung des Staatsministeriums vorzulegen.

(RegE unverändert; Ges. v. 29. März 1838 RegBl. S. 123.)

I. Die Vorschriften gelten für alle Eisenbahnen, die für Zwecke des öffentlichen Verkehrs ganz oder zum Theil mit eigenem Bahnkörper ausgeführt werden, gleichgiltig ob auf Kosten oder mit Zuschüssen des Staates oder nicht. Einerlei ist auch, ob als bewegende Kraft Dampf, Elektrizität, Schwerkraft (Drahtseilbahn),

Digitized by Google

oder Pferde benützt werden. Der Begriff ist derselbe, wie der in § 2 des Ges. vom 23. Juni 1900 (GuVBl. S. 824) das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betr., vorausgesetzt jedoch, daß die Eisenbahn mindestens theilweise mit eigenem Bahnkörper ausgeführt werden soll. Dieses im Anhang Nr. 4 mitgetheilte Gesetz spricht die vorher nur nach der Verwaltungspraxis gehandhabte Konzessionspflicht für alle nicht vom Staat selbst unternommenen Eisenbahnen aus, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind. Bis dahin war solche gesetzlich nur in § 29 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 für Eisenbahnen vorgesehen, die ohne eigenen Bahnkörper nur auf öffentlichen Wegen errichtet werden, also nicht unter § 29 EntG fallen.

Zuständig für die Konzessionsertheilung ist nach § 4 des Ges. vom 23. Juni 1900 je nach Umständen entweder das Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten (als Eisenbahnministerium) oder das Ministerium des Innern. Demjenigen von diesen beiden Ministerien, welches die Konzession ertheilt hat, ist nach § 10 jenes Gesetzes ein in größerem Maßstab bearbeiteter Plan nebst den in §§ 17 u. 29 EntG vorgeschriebenen Nachweisungen vorzulegen. Dieses Ministerium veranlaßt dann die Einleitung des Verfahrens zur endgiltigen Feststellung der Bahnlinie nach § 29. Ist also das für die Konzession zuständige Ministerium das des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, so giebt es den Antrag an das für das weitere Verfahren zuständige Ministerium des Innern ab. Vor Beendigung dieses Verfahrens soll mit dem Bau der Bahn in der Regel nicht begonnen werden.

II. Zu Ziff. 4 u. 5: Die Feststellung der Bahnlinie erfolgt in diesem Verfahren, d. h. im Abtretungsverfahren. Die endgiltige Entscheidung trifft auch darüber das Staatsministerium (§ 31 Abs. 3). Gerade weil aber das Staatsministerium die Zugsrichtung erst endgiltig festsetzt, sind hier die nach § 25 getroffenen gütlichen Vereinbarungen und zwar nicht bloß Abtretungsvereinbarungen, was sich schon aus § 34 Abs. 2 ergäbe, sondern auch als Ausnahme von § 34 Abs. 1 Gesammtvereinbarungen, als nur unter der Rechtsbedingung geschlossen anzusehen, daß die betr. Grundstücke kraft der Entscheidung des Staatsministeriums von der Enteignung betroffen werden (Bericht der I. Kammer zu § 29). Eben deshalb hat hier die Kommission trotz solcher etwaiger Vereinbarungen ihr Gutachten zu erstatten. Durch diese Bestimmung der Ziff. 5 hat jene beim Eisenbahnenteignungsverfahren nur bedingte Bedeutung der nach § 25 getroffenen Vereinbarungen im Gesetz selbst Ausdruck erhalten, ebenso durch die in § 34 Abs. 1 angeordnete ausnahmsweise Fortsetzung des Verfahrens trotz Abschlusses von Gesammtvereinbarungen.

Digitized by Google

3. Ortsstraßenanlagen.

§ 30.

Abs. 1. Wird die Abtretung der zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderlichen Grundstücke auf Grund eines nach Maßgabe des Art. 2 des Ortsstraßengesetzes vom 6. Juli 1896 festgestellten Ortsbauplanes verlangt, so finden die Bestimmungen der §§ 19—24 keine Anwendung.

Abs. 2. Nach Einkunft des Antrags (§§ 16—18) bestimmt das Bezirksamt zur Prüfung, ob die Abtretung in dem begehrten Umfange zum Vollzug des Ortsbauplanes geboten ist, eine Tagfahrt, zu welcher der Vertreter der Gemeindebehörde, die Eigenthümer der Grundstücke und die sonstigen Betheiligten zu laden sind.

Abs. 3. Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§ 25—27 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Kommission das Bezirksamt tritt.

(RegE § 30 unverändert.)

Bei Anlegung und Erweiterung von Ortsstraßen und Plätzen wird von einer Offenlegung des Planes im Enteignungsverfahren deshalb abgesehen, weil solche schon im Vorverfahren bei Feststellung des Bauplanes stattgefunden hat (OStrG Art. 2). Eine Abtretungskommission wird in diesen Fällen nicht gebildet; an ihre Stelle tritt das Bezirksamt.

V. Entscheidung des Staatsministeriums.

1. Inhalt der Abtretungsentscheidung.

§ 31.

Abs. 1. Die Entscheidung des Staatsministeriums, welche die Verbindlichkeit zur Abtretung des Eigenthums oder von Rechten an Grundstücken oder zur Duldung von Beschränkungen ausspricht, bezeichnet das Unternehmen und den entschädigungspflichtigen Unternehmer, die zur Abtretung oder Duldung von Beschränkungen verpflichteten Eigenthümer und Berechtigten, die abzutretenden Grundstücke nach Lage und Flächenmaß, die zu entziehenden Rechte oder aufzuerlegenden Beschränkungen nach Art und Umfang.

Abs. 2. In der Entscheidung des Staatsministeriums werden ferner, soweit ein Anlaß hiezu vorliegt, die dem Unter-

Digitized by Google

nehmer auf Grund des § 5 obliegenden Verpflichtungen und die etwa nöthigen Aenderungen des Planes festgesetzt.

In den Fällen des § 29 bestimmt das Staatsministerium zugleich die Richtung der Bahn nach sicheren Merkmalen mit der ausdrücklichen Erwähnung, inwiefern eine Abweichung von der zunächst abgesteckten Bahnlinie einzutreten hat. Abs. 3.

Endlich kann in der Entscheidung des Staatsministeriums eine Frist für die Einleitung des Entschädigungsverfahrens bestimmt und dem Unternehmer Sicherheitsleistung für die Erfüllung seiner Verpflichtungen auferlegt werden. Abs. 4.

(RegE § 31 unverändert; ZwAG § 20.)

I. Zu Abs. 1. In der Entscheidung sind zweckmäßiger Weise auch die Nebenrechte zu bezeichnen, bezüglich deren nach § 49 Abs. 3, § 51 ein Vorbehalt gemacht werden soll (§ 17 Anm. I, § 26 Anm. II)

II. Zu Abs. 2. Die gesetzgebenden Faktoren waren darüber einig, daß das Staatsministerium durch Abs. 2 nicht ermächtigt ist, Aenderungen an einem rechtsgiltig festgestellten Ortsbauplan vorzunehmen. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergiebt sich aus § 60 Ziff. 5. Im Uebrigen aber erfolgt die endgiltige Planfeststellung durch die Entscheidung des Staatsministeriums.

III. Zu Abs. 3. Bei Eisenbahnunternehmungen ergeben sich stets unvermeidliche Abweichungen vom Plan. Deshalb hat nach Abs. 3 das Staatsministerium hiefür einen entsprechenden Vorbehalt zu machen mit Angabe der äußersten Grenzen dieser zulässigen Abänderungen.

IV. Zu Abs. 4. 1. Regelmäßig wird nach Ablauf von drei Monaten seit Eröffnung der Abtretungsentscheidung das administrative Entschädigungsverfahren eingeleitet (§§ 32, 38). Diese Frist kann nach Abs. 4 das Staatsministerium abkürzen, um dadurch in dringlichen Fällen eine Beschleunigung der Durchführung der Enteignung herbeizuführen. Es kann die Frist auch verlängern, um bei besonders schwierigen oder umfangreichen Enteignungen genügende Zeit für gütliche Vereinbarungen zu gewähren.

2. Unter den Verpflichtungen des Unternehmers, für die Sicherheitsleistung verlangt werden kann, sind vor Allem die zur Zahlung der Entschädigungssumme und Erfüllung der nach § 5 gemachten Auflagen, sodann aber auch die zur planmäßigen Ausführung des Unternehmens zu verstehen. Insbesondere bei nicht inländischen oder nicht im Inland ansässigen Unternehmern könnten bei der Vollstreckung des Feststellungsbescheides (§ 54) und bei Vollstreckung der gerichtlichen Urtheile (§§ 45 u. 58) Schwierigkeiten entstehen.

Digitized by Google

2. Eröffnung und Bekanntmachung der Entscheidung.

§ 32.

Abs. 1. Die Entscheidung des Staatsministeriums ist den Betheiligten mit dem Anfügen zu eröffnen, daß das Verfahren zur Feststellung der Entschädigung nach Ablauf von drei Monaten oder der von dem Staatsministerium bestimmten Frist von Amtswegen eingeleitet werde, sofern nicht inzwischen eine Vereinbarung über die Entschädigung zu Stande kommen oder schon vor Ablauf dieser Frist Seitens des Unternehmers oder Seitens des Eigenthümers oder Berechtigten, dessen Eigenthum oder Recht entzogen oder beschränkt werden soll, die Einleitung des Verfahrens ausdrücklich beantragt würde.

Abs. 2. Zugleich mit dieser Eröffnung an die Betheiligten ist durch Einrückung in das zentrale Verkündigungsblatt und in das amtliche Verkündigungsblatt des betreffenden Bezirks unter Bezeichnung des Unternehmens und des entschädigungspflichtigen Unternehmers öffentlich bekannt zu machen, daß die Verbindlichkeit zur Abtretung oder zur Duldung von Beschränkungen des Eigenthums oder von Rechten an Grundstücken durch die Entscheidung des Staatsministeriums in dem durch die Verhandlungen festgestellten Umfange ausgesprochen worden ist.

(RegE § 32 unverändert; ZwAG § 22.)

I. Die Frist des Abs. 1 soll weiteren Raum zu gütlichen Vereinbarungen schaffen. Der Zweck der summarischen Bekanntmachung nach Abs. 2 ist auch hier, unbekannte Berechtigte aufmerksam zu machen (vgl. § 19 Abs. 3 u. § 40 Abs. 5).

II. Die besonderen Vorschriften der Art. 4—6 OStrG bleiben nach § 60 Ziff. 5 unberührt. Darnach kann der Gemeinderath die für Ortsstraßen und Plätze nach dem festgestellten Ortsbauplan erforderlichen Flächen zu jedem ihm geeigneten Zeitpunkt verlangen, also auch von der Uebernahme ganz abstehen (Art. 5 OStrG). Eine Verpflichtung zur Uebernahme besteht nur in den Fällen des § 6 OStrG. Schiebt der Gemeinderath das nach Art. 4 OStrG zu stellende Begehren hinaus — was ihm auch nach endgiltiger Feststellung des Planes durch den Bezirksrath (Art. 2 Ziff. 5 OStrG) freisteht — so ist er gegen Spekulationen durch § 8 Abs. 4 EntG in weitgehendster Weise geschützt (vgl. § 8 Anm. IV).

Digitized by Google

Hat der Gemeinderath aber einmal das Enteignungsverfahren eingeleitet, so wird es nach dem Sinn des Art. 5 OStrG von Amtswegen bis zu Ende durchgeführt und es gelten alle Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

3. Wirkung der Entscheidung.

§ 33.

Durch die Entscheidung des Staatsministerium wird die Verbindlichkeit zur Abtretung oder Duldung der Beschränkung endgiltig begründet, so daß im einzelnen Falle über die Frage, ob der öffentliche Nutzen die Abtretung oder Beschränkung wirklich erfordere, und ob die die Verbindlichkeit aussprechende Entscheidung auf ein gesetzmäßiges Verfahren gebaut sei, eine Streitverhandlung vor der Verwaltungsbehörde oder vor Gericht oder eine gerichtliche Entscheidung unzulässig ist.

(RegE § 33 unverändert; ZwAG § 23.)

Vgl. dazu § 1 Anm. V und § 3.

VI. Vereinbarungen.

§ 34.

Kommt bei den Verhandlungen der Kommission oder des Bezirksamts eine Vereinbarung über die Abtretung des Eigenthums oder der Rechte an Grundstücken oder über die Duldung der Beschränkung, sowie über die Entschädigung zu Stande, so nimmt die Kommission oder das Bezirksamt die Vereinbarung zu Protokoll. Das Enteignungsverfahren wird sodann, vorbehaltlich der für die Fälle des § 29 getroffenen besonderen Bestimmung, eingestellt und es richtet sich der Vollzug der Vereinbarung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Uebertragung von Rechten an Grundstücken. Das aufgenommene und unterzeichnete Protokoll bindet die Betheiligten wie ein nach § 313 B.G.B. beurkundeter Vertrag. Abs. 1.

Kommt nur eine Vereinbarung über die Abtretung oder die Duldung der Beschränkung in der Weise zu Stande, daß die Eigenthümer und die Berechtigten mit dem Vorbehalte der im Enteignungsverfahren festzustellenden Entschädigung in die Abtretung oder Beschränkung einwilligen, Abs. 2.

Digitized by Google

so hat dieses von der Kommission oder dem Bezirksamte mit den in § 31 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben zu Protokoll zu nehmende Uebereinkommen dieselbe Wirkung, wie die Entscheidung des Staatsministeriums (§ 33).

(RegE § 34 mit Aenderung durch die I. Kammer; ZwAG § 21.)

I. Zu Abs. 1. 1. Dieser Absatz behandelt die Gesammtvereinbarungen (vgl. § 25) als das, was sie sind: als Veräußerungsverträge (in der Regel also Kaufverträge). Im Einzelnen ist zu bemerken:

a) Diese Vereinbarungen werden durch einen nach § 44 Abs. 6 zulässigen Rücktritt des Unternehmers von der Enteignung in Bezug auf andere zum Unternehmen nöthige Grundstücke ebensowenig berührt, wie von einer Ablehnung der Einleitung des Enteignungsverfahrens durch das Staatsministerium (§ 31) in Bezug auf solche andere Grundstücke, auch wenn dadurch die ganze Ausführung des Unternehmens unmöglich wird. Bei einer Gesammtvereinbarung über einen freiwillig abgetretenen Theil eines Grundstückes oder zusammengehörigen Grundbesitzes umfaßt der Kaufpreis im Zweifel auch den sonst nach § 10 besonders zu vergütenden Zusammenhangswerth. Vgl. Entsch. des RG v. 12. Dez. 1883 bei Eger, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 5 S. 414.

b) Soweit in der Vereinbarung nichts Anderes enthalten ist, finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Uebergang der Gefahr, über die Verzinsung des Kaufpreises, über Mängel im Recht und Fehler der Sache, über die Wirkung auf Vorkaufsrechte, auf Mieth- und Pachtverträge u. s. w. Anwendung, wie wenn der Kaufvertrag ganz außerhalb jedes Enteignungsverfahrens abgeschlossen worden wäre. Ebenso findet trotz der Mitwirkung der Enteignungsbehörden nicht der originäre, lastenfreie Rechtserwerb nach §§ 50 u. 51 EntG, sondern der abgeleitete Rechtserwerb nach §§ 135, 136, 875 ff., 888, 892 BGB statt: dinglicher Vertrag (Auflassung) und Grundbuchseintrag müssen nachfolgen.

Es wird also im konkreten Fall stets zu prüfen sein, ob sich nicht trotz Einigkeit der Parteien über Abtretung und Entschädigungssumme z. B. wegen möglicher unbekannter dinglicher oder wegen obligatorischer Rechte Dritter doch nur der Abschluß einer Abtretungsvereinbarung nach § 34 Abs. 2 und damit die Durchführung des Enteignungsverfahrens empfiehlt.

c) Der *einzige* privatrechtliche Unterschied einer Gesammtvereinbarung nach Abs. 1 von einem gewöhnlichen, z. B. *vor* Einleitung des Enteignungsverfahrens oder zwar *nach* dessen Einleitung aber *ohne Mitwirkung der Enteignungsbehörden* abgeschlossenen Kaufvertrag ist — abgesehen von den zu Nr. 2

hervorgehobenen Besonderheiten — nur der, daß das unterzeichnete Protokoll die Betheiligten wie ein nach § 313 BGB öffentlich beurkundeter Vertrag bindet. Ein mündlicher oder privathandschriftlicher Vertrag genügt aber nicht; nur dem unterzeichneten Protokoll ist die verbindliche Kraft beigelegt. Eine obligatorische Verpflichtung zur Uebertragung eines anderen dinglichen Rechts als des Eigenthums oder zur Duldung einer Beschränkung untersteht civilrechtlich mit Ausnahme der Uebertragung des Erbbaurechts — § 1017 BGB — nicht der Formvorschrift des § 313 BGB. Hier muß also die Enteignungsbehörde auch mündliche oder privathandschriftliche Vereinbarungen gelten lassen und nur bei Streit über deren Abschluß oder Wirksamkeit hat sie das Verfahren fortzusetzen.

d) Das ganze Enteignungsverfahren kann nur dann eingestellt werden, wenn mit allen an dem Grundstück Betheiligten Gesammtvereinbarungen abgeschlossen werden. In Bezug auf die Nichtbeigetretenen dagegen muß das Enteignungsverfahren durchgeführt werden; das Abkommen mit Anderen berührt sie dabei in keiner Weise. Es kann z. B. mit dem Eigenthümer auch eine Einigung über den Minderwerth stattfinden, den sein Grundstück durch eine darauf ruhende Grunddienstbarkeit erleidet (§ 13 Abs. 1). Kommt aber mit dem Grunddienstbarkeitsberechtigten gar keine Vereinbarung oder nur eine Abtretungsvereinbarung nach § 34 Abs. 2, nicht auch eine Einigung über den — vielleicht höheren — Werth zu Stande, den die Grunddienstbarkeit für den Berechtigten hat, sowie über etwaige Ausdehnungsansprüche nach § 13 Abs. 2 u. 3, so wird bezüglich dieses Nebenberechtigten die Enteignung durchgeführt. Will sich der Unternehmer den Rücktritt von der mit dem Eigenthümer oder mit einem Nebenberechtigten abgeschlossenen Gesammtvereinbarung für den Fall vorbehalten, daß mit anderen Betheiligten eine Gesammtvereinbarung oder ein Beitritt zur Vereinbarung nicht erzielt wird, oder daß mit diesen Anderen nicht mindestens eine Abtretungsvereinbarung gelingt und die Abtretungsentscheidung des Staatsministeriums in Bezug auf diese Anderen versagt wird, so muß dieserhalb ein ausdrückliches Geding in die Gesammtvereinbarung aufgenommen werden. (Rücktrittsvorbehalt §§ 346 ff. BGB.)

e) Bei Enteignungen zum Zweck von Eisenbahnanlagen im Sinne des § 29 gelten auch Gesammtvereinbarungen nur als unter der Rechtsbedingung abgeschlossen, daß nach der künftigen Entscheidung des Staatsministeriums das fragliche Grundstück unter die Enteignung fällt (vgl. § 29 Anm. II).

2. Außer durch die privatrechtliche Form des Abschlusses (Nr. 1 c) sind Gesammtvereinbarungen noch weiter in zweifacher Hinsicht privilegirt:

Digitized by Google

a) Das Verbot der Theilung von Wald, Reutfeld und Weiden in Stücke unter 360 Ar, von Ackerfeld und Wiesen unter 9 Ar findet keine Anwendung, wenn die Theilung zu Folge Enteignung geschieht, oder wenn ein Grundstück durch eine nach § 25 zu Stande gekommene Vereinbarung — wozu auch die Gesammtvereinbarungen gehören —, abgetreten wird (Art. 25a Abs. 3 AGzBGB; Gesetz die Untheilbarkeit der Grundstücke betr. vom 16. August 1900 GuVBl. S. 935). Nach Art. V des zuletzt genannten Gesetzes tritt diese Bestimmung für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkt in Kraft, in dem das Grundbuch als angelegt gilt. Bis dahin ist das Gesetz, die gesetzliche Untheilbarkeit der Liegenschaften betr. vom 6. April 1854 (RegBl. S. 193) maßgebend. Nach Art. 2 Buchst. c dieses Gesetzes kann im einzelnen Fall die Verwaltungsbehörde (d. i. nach § 6 Ziff. 5 VerwG vom 5. Oktober 1863: der Bezirksrath) Nachsicht ertheilen.

b) Ferner ist der sich nach § 34 Abs. 1 vollziehende Erwerb von der Verkehrssteuer befreit, vorausgesetzt, daß nicht der Unternehmer nach § 44 Abs. 6 von dem Unternehmen im Uebrigen zurücktritt, oder die Einleitung des Enteignungsverfahrens im Uebrigen vom Staatsministerium nach § 31 abgelehnt wird (§ 35 Ziff. 5 des Ges. die Besteuerung des Grundstücksverkehrs betr. vom 6. Mai 1899 GuVBl. S. 133).

II. Zu Abs. 2. Im Gegensatz zu den in Abs. 1 behandelten Gesammtvereinbarungen ist den hier behandelten Vereinbarungen nur über die Abtretung (Abtretungsvereinbarungen § 25) in jeder Hinsicht dieselbe Wirkung wie der Entscheidung des Staatsministeriums beigelegt. Es vollzieht sich also die Enteignung in den Formen der §§ 46 ff. und es findet insbesondere der originäre, lastenfreie Eigenthumserwerb nach §§ 50, 51 statt. Durch Rücktritt des Unternehmers nach § 44 Abs. 6 werden diese Vereinbarungen hinfällig vorbehaltlich des Rechts auf Schadenersatz nach § 58. Vorausgesetzt ist in Abs. 2 Mitwirkung sämmtlicher Betheiligter. Deshalb ist auch eine Bekanntmachung hier nicht wie in § 32 Abs. 2 vorgesehen.

III. Nicht zu verwechseln mit den hier behandelten Vereinbarungen im Abtretungsverfahren sind die erst im Entschädigungsverfahren zu Stande kommenden Vereinbarungen, ferner die Vereinbarungen im Vollziehungsverfahren, sowie die Besitzvereinbarungen (§§ 43, 49 Abs. 1, § 53 Abs. 2).

Für den Abschluß der Abtretungsvereinbarungen, deren rechtlicher Charakter der des Kaufvertrages mit Vorbehalt der besonderen Festsetzung des Kaufpreises durch Dritte ist — ähnlich wie ein Kaufvertrag mit Vereinbarung der Festsetzung des Preises durch Schiedsrichter oder durch Schiedsmänner u. dgl., vgl. § 317 BGB — gilt

Digitized by Google

die privilegirte Form wie bei den Gesammtvereinbarungen in Abs. 1. Nur ist hier die Unterzeichnung des Protokolls nicht Formvorschrift. Auch wo reichsgesetzlich sonst § 313 BGB nicht anwendbar ist, sondern mündlicher oder privathandschriftlicher Abschluß genügt — wie bei Abtretungsvereinbarungen über Abtretung anderer dinglicher Rechte als Eigenthum und Erbbaurecht oder über Duldung von Beschränkungen — muß hier die Enteignungsbehörde auf Abgabe zu Protokoll bestehen, weil nur dieses die Grundlage des weiteren Verfahrens bildet. Bezüglich der Befreiung von der gesetzlichen Untheilbarkeit und von der Verkehrssteuer gilt auch für Abtretungsvereinbarungen das in Anm. I Nr. 2 Gesagte.

VII. Vormerkung.

§ 35.

Gleichzeitig mit der in § 32 vorgeschriebenen Eröffnung an die Betheiligten übersendet das Bezirksamt dem zuständigen Grundbuchamte einen beglaubigten Auszug aus der Entscheidung des Staatsministeriums zur Vormerkung im Grundbuche (§ 883 BGB). Abs. 1.

Im Falle des § 34 Abs. 2 ist dem Grundbuchamte eine beglaubigte Abschrift des Protokolls zum gleichen Zwecke mitzutheilen. Abs. 2.

(RegE § 35 unverändert.)

I. Für die Gesammtvereinbarungen (§ 34 Abs. 1) ist eine gleiche Vorschrift nicht gegeben (was nach Art. 109 EGzBGB zulässig gewesen wäre), weil dort die Betheiligten sofort für die Eintragung des Rechtsübergangs selbst Sorge tragen können.

Ueber die Vorsorge gegen Abschluß neuer Pacht- und Miethverträge vgl. § 14 Abs. 7 (Anm. IV Nr. 4 daselbst).

II. Die Vormerkung — in § 29 AGzGBO vom 19. Juni 1899 (GuVBl. S. 273) noch nach der Ausdrucksweise des ZwAG § 77 „Grundbuchseintragung über die Bestimmung der Güter zur Zwangsabtretung“ genannt — hat die Wirkung, daß die der Vormerkung entgegenstehenden Rechte insoweit unwirksam (nicht nichtig) sind, als sie den durch die Vormerkung gesicherten Anspruch des Unternehmers vereiteln oder beeinträchtigen würden (§ 883 Abs. 2 BGB). Der Grundbuchbeamte hat den beglaubigten Auszug, der alles auf dieses Grundstück Bezügliche aus der Entscheidung des Staatsministeriums enthalten muß, oder die beglaubigte Abschrift des Protokolls wörtlich ins Grundbuch einzutragen (vgl. § 39 GBO).

Digitized by Google

B. Entschädigungsverfahren.

Vorbemerkung.

Die Bestimmungen des Abschnittes über das Entschädigungsverfahren sind wie folgt gegliedert:

A. Das administrative Entschädigungsverfahren.

1. Zusammensetzung und Bildung der Entschädigungskommission (§§ 36 u. 37);

2. Eröffnung des Entschädigungsverfahrens: Uebersendung der Akten an den Landeskommissär, Eröffnungsverfügung, endgiltige Bestimmung der Beisitzer, Bestimmung der Entschädigungstagfahrt (§§ 38—40);

3. Die Entschädigungstagfahrt und das weitere Verfahren bis zum Feststellungsbescheid (§§ 41—43);

4. Der Feststellungsbescheid (§ 44).

B. Das gerichtliche Entschädigungsverfahren (§ 45).

Der bad. Städtetag hatte obligatorische Laienschiedsgerichte zur Feststellung der Entschädigung vorgeschlagen, gegen die die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zulässig sein sollte. Das Gesetz sieht von einer solchen neuen Institution ab, weil sie eine neue und umständliche Organisation erfordert hätte, und weil solche nicht bindenden Schiedssprüche doch im Grunde keine größere Bedeutung als das Gutachten von Sachverständigen hätten. Das Gesetz legt deshalb die Leitung des administrativen Entschädigungsverfahrens in die Hand der Landeskommissäre, denen als Mitgliedern und Bevollmächtigten des Ministeriums des Innern die nöthige Autorität sowohl wie die erforderliche Rechts- und Sachkenntniß, Umsicht und Objektivität zukomme. Die Entscheidung selbst erfolgt nicht auf Grund eines Gutachtens, sondern unter ehrenamtlicher Mitwirkung sachverständiger Beisitzer. Gutachten anderer Sachverständiger können aber vor der Entscheidung erhoben werden.

I. Das administrative Entschädigungsverfahren.

1. Die Entschädigungs-Kommission.

a) Deren Zusammensetzung. Zuständigkeit des Landeskommissärs.

§ 36.

Abs. 1. Die Feststellung der Entschädigung erfolgt, vorbehaltlich des Rechtsweges, durch den Landeskommissär unter Mitwirkung von zwei oder vier sachkundigen Beisitzern.

Abs. 2. Zuständig ist der Landeskommissär des Dienstbezirks, in welchem die Grundstücke gelegen sind, hinsichtlich deren die Enteignung stattfindet.

Digitized by Google

Erstreckt sich ein Unternehmen auf die Dienstbezirke mehrerer Landeskommissäre, so kann das Ministerium des Innern einen der letzteren mit der Feststellung der Entschädigung betrauen. Abs. 3.

(RegE § 36 mit Aenderung durch die II. Kammer.)

Der Abs. 3 ist von der II. Kammer insbesondere mit Rücksicht auf Eisenbahnunternehmungen hinzugefügt. Macht das Ministerium von der Befugniß keinen Gebrauch, so bleiben die mehreren Landeskommissäre jeder für seinen Dienstbezirk zuständig.

b) Verzeichniß der Beisitzer.

§ 37.

Das Ministerium des Innern bezeichnet für den Dienstbezirk eines jeden Landeskommissärs eine der Zahl und dem Umfang der Amtsbezirke entsprechende Anzahl von Personen, welche als Beisitzer berufen werden können. Abs. 1.

Zu diesem Zwecke haben die Landeskommissäre nach Anhörung der Bezirksräthe und Kreisausschüsse, sowie die obersten technischen Staatsbehörden dem Ministerium solche Personen in Vorschlag zu bringen, welche vermöge ihrer Berufsstellung, Kenntnisse und Erfahrungen zur richtigen und unbefangenen Beurtheilung der bei der Feststellung der Entschädigung in Betracht kommenden Verhältnisse besonders geeignet und zur Uebernahme des Ehrenamtes bereit sind. Abs. 2.

Die Namen der von dem Ministerium bestimmten Personen sind mit Angabe des Standes und Wohnortes im Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Abs. 3.

Nach Bedürfniß hat eine Berichtigung oder Ergänzung, jedenfalls aber von 5 zu 5 Jahren eine Erneuerung zu erfolgen. Abs. 4.

Auf Grund des Verzeichnisses beruft der Landeskommissär im einzelnen Enteignungsfalle unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Bedeutung des letzteren zwei oder vier Personen als Beisitzer. Abs. 5.

(RegE § 37 unverändert.)

Das Ministerium ist nicht an die von den Landeskommissären vorgeschlagenen Personen gebunden. Der Landeskommissär ist bei der Auswahl der Beisitzer für den einzelnen Fall — vgl. § 40 —

Digitized by Google

zwar an das Verzeichniß gebunden, aber nicht auf die in seinem Dienstbezirk wohnenden Personen beschränkt.

Die in Abs. 3 vorgesehene Veröffentlichung ist dermalen durch Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1899 im Staatsanzeiger für 1900 Nr. II S. 35 ff. erfolgt (vgl. Anhang 5).

2. Eröffnung des Entschädigungsverfahrens.

a) Aktenabgabe an den Landeskommissär.

§ 38.

Abs. 1. Wenn die in der Entscheidung des Staatsministeriums für die Einleitung des Entschädigungsverfahrens bestimmte Frist oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung eine Frist von 3 Monaten nach Eröffnung der Entscheidung des Staatsministeriums an die Betheiligten abgelaufen und inzwischen eine Vereinbarung über die Entschädigung nicht zu Stande gekommen ist, werden die auf das Abtretungsverfahren bezüglichen Verhandlungen von dem Bezirksamt, in den Fällen der §§ 28 und 29 von dem Kommissionsvorstande dem zuständigen Landeskommissär eingesendet.

Abs. 2. In den Fällen des § 34 Abs. 2 und sofern innerhalb der in Abs. 1 bezeichneten Fristen Seitens des Unternehmers oder Seitens des Eigenthümers oder Berechtigten, dessen Eigenthum oder Recht entzogen oder beschränkt werden soll, die Einleitung des Entschädigungsverfahrens ausdrücklich beantragt wird, hat die Einsendung alsbald zu erfolgen.

(RegE unverändert.)

Vgl. § 31 Abs. 4 u. § 32 und die Anmerkungen dazu.

b) Erhebung der Grundbuchsauszüge und Eröffnungsverfügung.

§ 39.

Abs. 1. Der Landeskommissär ersucht das Grundbuchamt um Ertheilung beglaubigter Abschriften der Eintragungen, die sich auf die betreffenden Grundstücke beziehen und benachrichtigt sodann den Unternehmer, die betheiligten Eigenthümer oder Berechtigten, sowie die bekannten Nebenberechtigten (§§ 13 und 14), daß das Entschädigungsverfahren eröffnet sei.

Digitized by Google

Mit dieser Verfügung sind die Betheiligten aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist ihre auf die Feststellung der Entschädigung bezüglichen Anträge schriftlich und unter Beifügung der erforderlichen Doppelschriften bei dem Landeskommissär einzureichen. Abs. 2.

Zugleich bezeichnet der Landeskommissär die Zahl und Person der Beisitzer, die er zur Mitwirkung bei der Feststellung zu berufen beabsichtigt, und stellt den Betheiligten anheim, sich binnen gleicher Frist hierüber zu äußern. Abs. 3.

(RegE § 39 mit Aenderung durch die II. Kammer.)

I. Zu Abs. 1. Die Erhebung neuer Grundbuchsauszüge ist nöthig, weil seit Einleitung des Verfahrens Aenderungen eingetreten sein können, sodaß dann die nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 bereits vorliegenden Grundbuchsauszüge nicht mehr zutreffend wären. Sind Aenderungen nicht eingetreten, so genügt eine dahin gehende Beurkundung des Grundbuchamts.

II. Zu Abs. 3. Obwohl den Betheiligten kein Ablehnungsrecht in Bezug auf die Beisitzer eingeräumt ist, wird darnach der Landeskommissär Wünschen und Anträgen der Betheiligten schon nach dem schiedsartigen Zweck der ganzen Einrichtung jede mögliche Beachtung schenken. Dies ist nach der Regierungsbegründung der Zweck dieser Bestimmung.

c) Bestimmung der Beisitzer. Anordnung und öffentliche Bekanntmachung der Entschädigungstagfahrt. Ladung der Betheiligten.

§ 40.

Nach Ablauf der Frist bestimmt der Landeskommissär endgiltig über Zahl und Person der zu berufenden Beisitzer und ordnet Tagfahrt zur Verhandlung über die Entschädigung an Ort und Stelle an. Abs. 1.

Zu dieser Tagfahrt sind die Beisitzer und sämmtliche Betheiligte, letztere unter Zustellung von Abschriften der von der Gegenpartei gestellten Anträge und mit dem Anfügen schriftlich gegen Bescheinigung zu laden, daß auch bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben werde verfügt werden. Zwischen der Zustellung der Ladung an die Betheiligten und der Tagfahrt muß eine Frist von einer Woche liegen. Abs. 2.

Zugleich ist auf die Bestimmung in § 41 Abs. 3 hinzuweisen. Abs. 3.

Digitized by Google

Abs. 4. Befinden sich unter den Betheiligten abwesende Volljährige, deren Aufenthalt unbekannt ist, so ist bezüglich ihrer nach § 1911 BGB zu verfahren. Statt des Abwesenden ist der Abwesenheitspfleger zu laden.

Abs. 5. Die die Tagfahrt anordnende Verfügung, in welcher die abzutretenden Grundstücke oder Rechte oder die aufzuerlegenden Beschränkungen nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 aufzuführen sind, ist durch Einrückung in das amtliche Verkündigungsblatt des betreffenden Bezirkes und durch öffentlichen Anschlag am Rathhause der Gemeinde, in deren Gemarkung die Grundstücke gelegen sind, mit der Aufforderung an etwaige unbekannte Betheiligte bekannt zu machen, ihre auf die Entschädigung bezüglichen Anträge spätestens in der Tagfahrt zu stellen, widrigenfalls ihre Ansprüche in dem weiteren Verfahren keine Berücksichtigung finden und dem Unternehmer gegenüber ausgeschlossen werden.

Abs. 6. Der Landeskommissär kann zu der Tagfahrt Beamte des Bezirksamts, der technischen Staatsbehörden, Gemeindebeamte, oder sonstige sachkundige Personen zur Ertheilung von Aufklärungen, Abgabe von Gutachten oder Vornahme von Schätzungen beiziehen. Auch ist es seinem Ermessen überlassen, die zur Vorbereitung der Tagfahrt dienlichen Erhebungen zu machen.

(RegE § 40 mit Aenderung durch die II. Kammer.)

I. Zu Abs. 2 u. 3. Die schriftliche Ladung gegen Bescheinigung und der obligatorische Hinweis auf die Bestimmung des § 41 Abs. 3 sind mit Rücksicht auf die wichtigen Folgen dieser letzteren Bestimmung vorgeschrieben. Für die Form der „schriftlichen Zustellung gegen Bescheinigung" sind §§ 23 ff. ZustV maßgebend. Der Landeskommissär hat darnach nach seinem Ermessen entweder durch den Amtsdiener oder durch die Post oder unter Vermittelung des Bürgermeisteramts durch den Ortsdiener nach §§ 24 u. 25 ZustV zustellen zu lassen. Wer ordnungsmäßig geladen ist, aber nicht erscheint, gegen den ergeht dennoch der Feststellungsbescheid nach § 44 und er kann diesen nur, wenn er überhaupt im administrativen Entschädigungsverfahren mit mündlichen oder schriftlichen Anträgen aufgetreten ist, gemäß § 45 mit gerichtlicher Klage anfechten. Besondere Nachtheile treffen ihn für Ausdehnungsanträge (vgl. § 41 Abs. 3.)

II. Zu Abs. 4. Nach § 1911 BGB erhält ein abwesender Volljähriger in zwei Fällen einen Abwesenheitspfleger: wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn sein Aufenthalt zwar bekannt,

Digitized by Google

der Abwesende aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten behindert ist. Bei einem abwesenden Minderjährigen genügt die gesetzliche Vertretung durch den Inhaber der elterlichen Gewalt oder den Vormund. Voraussetzung der Bestellung eines Abwesenheitspflegers ist nach § 1911 BGB, daß die Vermögensangelegenheiten der Fürsorge bedürfen. Der § 40 Abs. 4 EntG hat die weitere Bedeutung, daß diese Bedingung hier stets gegeben ist. Diese Ergänzung des § 1911 BGB ist nach Art. 109 EGzBGB zulässig. Hat der Abwesende durch Ertheilung eines Auftrags oder einer Vollmacht Fürsorge getroffen, so kann ihm ein Abwesenheitspfleger dennoch bestellt werden, wenn Umstände eingetreten sind, die zum Widerruf des Auftrags oder der Vollmacht Anlaß geben (§ 1911 Abs. 1 Satz 2). Für die Abwesenheitspflegschaft zuständig ist nach § 39 des Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Abwesende seinen Wohnsitz im Inland hat. Ist ein solcher inländischer Wohnsitz nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so ist für Inländer zunächst der letzte Wohnsitz maßgebend, nicht der letzte Aufenthalt oder etwa der Ort, wo die zu enteignende Sache liegt. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes wird für einen Inländer (Deutschen) das zuständige Gericht von der Landesjustizverwaltung des Bundesstaates, dem er angehört, und wenn er zwar Deutscher ist, aber keinem Bundesstaat angehört (vgl. § 6 RG über die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete vom 15. März 1888) vom Reichskanzler bestimmt. Ist aber der Abwesende nicht oder nicht mehr Deutscher und wird ein inländischer Wohnsitz nicht ermittelt, so ist das Gericht zuständig, in dem das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt, also hier das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zu enteignende Sache oder das zu enteignende Recht des Abwesenden belegen ist (§ 39 Abs. 2, § 36 Abs. 2 u. § 37 Abs. 2 Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit).

III. Zu Abs. 5. Die Bestimmung hat den Zweck der Benachrichtigung unbekannter Berechtigter. Auch nach Einführung der Grundbuchsordnung können insbesondere vor dieser Einführung entstandene Dienstbarkeitsberechtigte vorhanden sein, die nicht eingetragen sind (Art. 187 EGzBGB). Das Enteignungsverfahren wird aber gegen alle, auch gegen die aus den öffentlichen Büchern nicht ersichtlichen Betheiligten zum Austrag gebracht, auch wenn ihnen von Amtswegen gar keine Gelegenheit gegeben wurde, ihre Rechte in irgend einem Stadium des Enteignungsverfahrens zu wahren (Württ. Jahrb. Bd. 9 S. 98). Vgl. die in § 19 Abs. 3 u. § 32 Abs. 2 vorgeschriebenen Bekanntmachungen.

Digitized by Google

3. Die Tagfahrt und das weitere Verfahren.

a) Die Tagfahrt.

§ 41.

Abs. 1. In der Tagfahrt werden zunächst die Beisitzer auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes von dem Landeskommissär beeidigt.

Abs. 2. Sodann sind von dem Landeskommissär in Anwesenheit der Beisitzer die erschienenen Betheiligten mit ihren Anträgen und Erklärungen zu hören, die nöthigen Augenscheine einzunehmen und alle Ermittelungen anzustellen, welche der Landeskommissär oder die Beisitzer für die Feststellung der Entschädigung für erforderlich erachten.

Abs. 3. Anträge auf Uebernahme des ganzen Grundbesitzes oder Gebäudes in den Fällen des § 11 oder des Eigenthums in den Fällen des § 13 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 oder auf Entschädigung für die Aufgebung einer Grunddienstbarkeit in den Fällen des § 13 Abs. 3 sind spätestens in der Tagfahrt zu stellen. Nach dem Schlusse der Verhandlungen sind Anträge dieser Art nicht mehr zulässig, sofern die Betheiligten ordnungsgemäß geladen waren.

Abs. 4. Die Verhandlung kann unterbrochen und nöthigenfalls an den folgenden Tagen fortgesetzt werden.

Abs. 5. Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Landeskommissär und von den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

(RegE § 41 mit Aenderung durch die II. Kammer; PrG § 25 Abs. 7; ZwAG § 62.)

Zu Abs. 3.

I. In den hier erwähnten Fällen — vgl. die Anmerkungen zu §§ 11; 13 Abs. 2 u. 3 u. § 15 Abs. 2 — müssen die Anträge (sog. Ausdehnungsanträge) spätestens in der Tagfahrt gestellt werden, sonst können sie auch im gerichtlichen Verfahren nicht mehr geltend gemacht werden. Der Grund der Bestimmung liegt darin, daß sonst durch spätere derartige Anträge das ganze seitherige administrative Entschädigungsverfahren seine Grundlage verlöre und werthlos würde.

II. Die Ausdehnungsanträge können bis zum Schluß der Verhandlungen gestellt werden. Wenn also die Tagfahrt nicht in einem Termin beendet wird, so sind die Anträge auch noch an den folgenden Tagen zulässig, an denen gemäß Abs. 4 die Verhandlungen fortgesetzt werden.

Digitized by Google

III. Voraussetzung für die spätere Unzulässigkeit von solchen Anträgen, die gemäß Abs. 3 in der Tagfahrt spätestens zu stellen waren, aber nicht gestellt sind, ist die ordnungsmäßige Ladung. Diese muß insbesondere auf die Bestimmung des § 41 Abs. 3 hinweisen (§ 40 Abs. 3). Ist dies nicht geschehen, oder entspricht die Ladung sonst nicht den bestehenden Vorschriften (vgl. § 40 Anm. I), so tritt das Präjudiz nicht ein. Es können dann die Ausdehnungsanträge noch im gerichtlichen Verfahren gestellt werden. Der Landeskommissär oder in der Tagfahrt die Entschädigungskommission können aber auch die Tagfahrt zwecks Nachholung richtiger Ladung vertagen.

IV. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Nichtvorbringung der Anträge ist nicht gegeben. Es genügt aber anderseits, daß die Anträge auch vorher, z. B. schon im Abtretungsverfahren, in irgend einer Form vor der Behörde vorgebracht sind, die gerade mit der Sache befaßt ist (Bezirksamt, Abtretungskommission, Landeskommissär).

V. Wird einem Ausdehnungsantrag stattgegeben, so bedarf es in Bezug auf die Ausdehnung der Enteignung keines besonderen Abtretungsverfahrens, sondern es findet sofort das Entschädigungsverfahren darüber statt. Wird die Ausdehnung zulässiger Weise (Anm. III) noch im gerichtlichen Verfahren beantragt, so hat sich der Civilprozeß sofort, ohne daß eine Abtretungsentscheidung oder das administrative Entschädigungsverfahren vorausgegangen sind, mit der Ausdehnungsfrage und der ausgedehnten Entschädigung zu befassen.

b) Weitere Erhebungen.

§ 42.

Wird nach dem Ergebniß der Verhandlung noch die Erhebung eines Gutachtens von Sachverständigen für geboten erachtet, so bestimmt der Landeskommissär, welche Sachverständige zu hören sind, sofern die Betheiligten sich hierüber nicht geeinigt haben. Abs. 1.

Der Landeskommissär veranlaßt den oder die zu vernehmenden Sachverständigen unter Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte zur Erstattung eines schriftlichen Gutachtens. Abs. 2.

Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, von dem Gutachten Einsicht zu nehmen und sich über dasselbe auszusprechen. Abs. 3.

(RegE § 42 unverändert.)

Digitized by Google

c) **Vereinbarungen.**

§ 43.

Kommt nach Erlassung der Entscheidung des Staatsministeriums oder nach Protokollirung der Vereinbarung in den Fällen des § 34 Abs. 2 eine Vereinbarung der Betheiligten über die Entschädigung zu Stande, so ist dieselbe, sofern sie nicht in notarieller Urkunde vorgelegt wird, von dem Landeskommissär zu Protokoll zu nehmen. Das über die Vereinbarung aufgenommene und unterzeichnete Protokoll bindet die Betheiligten wie ein nach § 313 BGB beurkundeter Vertrag.

(RegE § 43 unverändert.)

I. Zu Satz 1. Im Gegensatz zu den im Abtretungsverfahren (§§ 25, 34) vorkommenden Vereinbarungen (Gesammtvereinbarung und Abtretungsvereinbarung) soll die hier behandelte Vereinbarung, die nach der Abtretungsentscheidung des Staatsministeriums (§ 31) oder nach der Abtretungsvereinbarung (§ 34 Abs. 2) geschlossen wird, (nachträgliche) Entschädigungsvereinbarung genannt werden. Die Entschädigungsvereinbarung macht nicht etwa, wie die im Abtretungsverfahren geschlossene Gesammtvereinbarung (§ 34 Abs. 1) das weitere Verfahren unnöthig, vielmehr ist trotzdem der Feststellungsbescheid und der Enteignungsbeschluß herbeizuführen, und es treten die gesetzlichen Wirkungen der Enteignung (§§ 46 ff.) ein. Vgl. § 44 Abs. 1 Satz 2. Die Vereinbarung kann sich außer auf die Höhe (einschließlich der Ausdehnungsanträge) auch auf die Art der Erfüllung beziehen, z. B. ob in Raten zu zahlen u. s. w. Vereinbarungen über die Erfüllung können aber auch noch nachträglich und noch im Vollziehungsverfahren erfolgen (vgl. darüber § 49 Anm. I Nr. 3).

II. Zu Satz 2. Die Bestimmung wäre an sich nach Art. 109 EGzBGB unnöthig und die I. Kammer hatte sie gestrichen, um dem Mißverständniß vorzubeugen, als ergäbe sich daraus, daß nicht im Weiteren volles Enteignungsrecht mit Enteignungsbeschluß und dessen Vollzug und Wirkungen einträte. Die II. Kammer aber hat die Bestimmung wiederhergestellt, um auszudrücken, daß der Unternehmer auch dann an die nachträgliche Entschädigungsvereinbarung gebunden ist, wenn er gemäß § 44 Abs. 6 im Uebrigen von der Enteignung zurücktreten kann. Ein nur mündlicher oder in Privatform schriftlich abgeschlossener Vertrag hat nicht die Kraft des § 313 BGB, sondern nur das unterzeichnete Protokoll. Sonst ist auch hier öffentlich beurkundeter Vertrag erforderlich. Nach §§ 313 u. 1017 BGB wäre an sich nur für Verträge über Uebertragung des

Digitized by Google

Eigenthums oder Uebertragung oder Bestellung eines Erbbaurechts notarielle Form erforderlich, nicht für Verträge über Abtretung von anderen Rechten oder Duldung von Beschränkungen. Insofern enthält die Vorschrift, daß abgesehen von den zu Protokoll der Enteignungsbehörde abgeschlossenen Entschädigungsvereinbarungen nur solche in **notarieller** Form berücksichtigt werden, eine — nach Art. 109 EGzBGB zulässige — Ausdehnung des § 313 BGB.

Die rechtliche Natur der Entschädigungsvereinbarung, ob sie vor, während oder außerhalb des gerichtlichen Entschädigungsverfahrens oder in diesem abgeschlossen wird, ist die des Vergleichs (§ 779 BGB).

III. Hinsichtlich der Tragweite der Entschädigungsvereinbarung über den abgetretenen Theil eines Grundstückes oder eines zusammengehörigen Grundbesitzes gilt das zu § 34 Anm. I Nr. 1a) für die Gesammtvereinbarung über einen solchen Theil Gesagte.

4. Der Feststellungsbescheid.

§ 44.

Die Entschädigung ist für jeden Eigenthümer oder Berechtigten, welcher zur Abtretung des Eigenthums oder eines Rechtes an einem Grundstücke oder zur Duldung einer Beschränkung verpflichtet ist, durch besonderen Bescheid festzustellen. Ein solcher Bescheid ist auch dann zu erlassen, wenn eine Ordnung der Entschädigung durch Vereinbarung stattgefunden hat. Abs. 1.

Kann der Feststellungsbescheid nicht unmittelbar nach der Tagfahrt erlassen werden, so sind zur Berathung und Erlassung desselben die Beisitzer vom Landeskommissär besonders zu berufen. Abs. 2.

Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Abs. 3.

Der Bescheid muß enthalten: Abs. 4.

1. Die Bezeichnung des abzutretenden Grundstückes oder Rechtes oder der aufzuerlegenden Beschränkung nach Maßgabe der §§ 31 Abs. 1 und 34 Abs. 2.
2. Die Bestimmung, ob der Unternehmer in den Fällen des § 11 zur Uebernahme des ganzen Grundbesitzes oder Gebäudes oder in den Fällen der §§ 13 Abs. 2 und 15 Abs. 2 zur Uebernahme des Eigenthums oder in den Fällen des § 13 Abs. 3 zur Entschädigung für die Aufhebung einer Grunddienstbarkeit verpflichtet ist, unter Bezeichnung der Lage und des Flächenmaßes der betreffenden Grundstücke.

Digitized by Google

3. Die Bestimmung der von dem Unternehmer dem Eigenthümer oder Berechtigten zu leistenden Entschädigungssummen, unter besonderer Hervorhebung, ob und welcher Theilbetrag den in §§ 13 und 14 genannten Nebenberechtigten zukommt oder ob und inwieweit dieselben in dem Nießbrauche ihre Entschädigung finden.
4. Die Bestimmung der Summe der in den Fällen der §§ 13 und 14 jedem Nebenberechtigten von dem Unternehmer zu leistenden besonderen Entschädigung.
5. Die Bestimmung, ob die Entschädigungsbeträge auszubezahlen oder zu hinterlegen sind.

Abs. 5. Der Bescheid ist mit der erforderlichen Begründung zu versehen, vom Landeskommissär und den Beisitzern zu unterzeichnen und dem Unternehmer sowie jedem betheiligten Eigenthümer, Berechtigten und Nebenberechtigten eine Fertigung zuzustellen.

Abs. 6. Wenn der Unternehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Feststellungsbescheides dem Landeskommissär erklärt, daß er vom Unternehmen zurücktrete, ist er an die Enteignung gebunden.

(RegE § 44 mit Aenderungen durch die II. Kammer; PrG § 29, Eger Bd. II S. 255 ff.; WüG Art. 36.)

I. Zu Abs. 1. 1. Satz 1. Jeder selbständige Entschädigungsfall muß im Entschädigungsverfahren besonders behandelt werden. Dagegen ergiebt sich aus Abs. 4 Ziff. 3 dieses Paragraphen, daß die Entschädigung der Nebenberechtigten (§§ 13 u. 14) in dem das Eigenthum betreffenden Feststellungsbescheid mitenthalten ist. Hat jedoch die Verhandlung den Entschädigungsanspruch eines solchen Nebenberechtigten ausschließlich zum Gegenstand, weil mit dem Eigenthümer im Abtretungsverfahren eine Vereinbarung über Abtretung und Entschädigung (Gesammtvereinbarung) getroffen ist, nicht aber mit dem Nebenberechtigten — vgl. § 34 Anm. I Nr. 1 —, so muß bezüglich dieses ein besonderer Feststellungsbescheid erlassen werden.

2. Satz 2. Gemeint ist hier die (nachträgliche) Entschädigungsvereinbarung im Entschädigungsverfahren (§ 43) im Gegensatz zu den in §§ 25 u. 34 behandelten Vereinbarungen im Abtretungsverfahren. Diese beziehen sich entweder auf Abtretung und Entschädigung zugleich (Gesammtvereinbarungen) und sind dann lediglich in der Form privilegirte Veräußerungsverträge (§ 34 Abs. 1); ein Entschädigungsverfahren findet dann überhaupt nicht statt, daher auch kein Feststellungsbescheid. Oder die Vereinbarungen im Ab-

Digitized by Google

tretungsverfahren beziehen sich nur auf die Abtretung (Abtretungsvereinbarungen, § 34 Abs. 2); dann findet das Entschädigungsverfahren mit Feststellungsbescheid statt.

II. Zu Abs. 4 vgl. die Anmerkungen zu den hier citirten Paragraphen des Gesetzes, zu Ziff. 5 §§ 47 u. 48 (vgl. auch § 45 Anm. IV Nr. 2).

III. Zu Abs. 5. Für die Form der Zustellung gilt das zu § 40 Anm. I Gesagte.

IV. Zu Abs. 6. 1. Diese Bestimmung schafft einen festen Zeitpunkt für die Gebundenheit des Unternehmers an die Enteignung. Die Monatsfrist ist ihm als Ueberlegungsfrist belassen, weil er erst nach dem Feststellungsbescheid in diesem eine bestimmte Grundlage für die finanzielle Tragweite der Enteignung erhält, abgesehen von den Aenderungen durch das gerichtliche Entschädigungsverfahren, denen er unterworfen bleibt. Die Wirkungen eines Rücktritts sind in § 58 geregelt. Der Rücktritt kann nur dem Landeskommissär, nicht dem zu Enteignenden gegenüber erklärt werden. Er ist an keine Form gebunden.

2. Nach Abs. 6 tritt noch kein Eigenthumswechsel ein; dieser erfolgt erst durch die Zustellung des Enteignungsbeschlusses an den Unternehmer (§ 50). Die Gebundenheit nach Abs. 6 ist also nur obligatorischer Natur (obligatio ex lege). Auch die Gefahr geht erst mit dem Eigenthumswechsel über, ausgenommen beim Dringlichkeitsverfahren (§ 52 Abs. 6). Vgl. § 8 Anm. I Nr. 2.

Das gerichtliche Entschädigungsverfahren.

§ 45.

Gegen den Feststellungsbescheid findet eine Beschwerde im Verwaltungswege nicht statt. Es kann aber innerhalb sechs Monaten nach der Zustellung des Feststellungsbescheids sowohl von dem Unternehmer als auch von jedem der übrigen in dem Entschädigungsverfahren vor der Verwaltungsbehörde mit mündlichen oder schriftlichen Anträgen aufgetretenen Betheiligten Klage bei dem ordentlichen Gerichte erhoben werden. Der Beklagte kann, auch wenn für ihn die sechsmonatliche Frist verstrichen ist oder er auf den Rechtsweg verzichtet hat, Widerklage erheben. Abs. 1.

Ein Streit über das Antheilsverhältniß eines Nebenberechtigten an der für das Eigenthum festgestellten Entschädigungssumme ist lediglich zwischen den Nebenberechtigten und dem Eigenthümer auszutragen. Abs. 2.

Digitized by Google

Abs. 3. Ausschließlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück gelegen ist.

(RegE § 45 mit Aenderungen durch die II. Kammer; PrG § 30, Eger Bd. II S. 273 ff.; WüG Art 41.)

I. Zu Abs. 1 Satz 1. Offenbare Unrichtigkeiten wie Rechenfehler, Schreibfehler u. dgl. können stets und auch von Amtswegen berichtigt werden (vgl. analog § 319 CPO). Dagegen ist eine nachträgliche Erhöhung oder Minderung der Entschädigungssumme oder eine sonstige sachliche Aenderung des Feststellungsbescheides im Verwaltungsweg oder durch Rekurs vollständig ausgeschlossen, selbst wenn formelle und materielle Mängel des Verfahrens oder des Inhaltes geltend gemacht werden wollten.

II. Zu Abs. 1 Satz 2. 1. Die Klage muß innerhalb 6 Monaten erhoben werden.

a) Maßgebend für die Berechnung sind die §§ 186 ff. BGB. Die Frist endet also mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, der durch seine Zahl dem Zustellungstag entspricht und, wenn dieser Tag im letzten Monat fehlt, am letzten Tage dieses Monats. Ist der Tag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag (AllgAVOzBGB vom 11. November 1899 § 2), so tritt der nächstfolgende Werktag an seine Stelle. Bei den etwa aus Versehen im Feststellungsbescheid übergangenen Betheiligten, die mündlich oder schriftlich Anträge gestellt hatten, kann die Frist nur von der Zustellung an den Eigenthümer ab laufen.

b) Die Frist ist Ausschlußfrist nicht Verjährungsfrist (Entsch. RG Bd. 2 S. 242, Bd. 3 S. 306). Sie ist daher von Amtswegen, nicht erst auf Einrede zu beachten. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Hemmung und Unterbrechung der Frist finden keine Anwendung, auch nicht die im Bürgerlichen Gesetzbuch für einzelne Präklusivfristen für anwendbar erklärten §§ 203, 206 u. 207 BGB. Auf die an sich vorgeschriebene Form der Zustellung kann aber, weil sie lediglich im privaten Interesse der Betheiligten angeordnet ist, verzichtet werden (Entsch. RG Bd. 39 S. 358).

c) Der Regierungsentwurf hatte in einem vierten Absatz dieses Paragraphen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist nach dem Vorgang des württ. Gesetzes ausgeschlossen. Die II. Kammer hat den Absatz gestrichen, weil er zu unbilliger Härte führen könne. Es kann also darnach Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt werden. Die Ertheilung muß nach Analogie der civilprozessualen Vorschriften behandelt werden, da ja das gerichtliche Verfahren in Frage steht, und das Gericht über das Gesuch entscheidet. Nur an diese Vorschriften kann daher der Gesetzgeber gedacht haben. (Wegen der reichsrechtl. Zulässigkeit vgl. § 15 Ziff. 2 EGzCPO.) Die §§ 230 ff. CPO sind

Digitized by Google

also entsprechend anzuwenden. Anwendbar sind darnach: die §§ 230, 231 Halbsatz 1, §§ 232, 233 Abs. 1 (ob auch die Spezialvorschrift für die Einspruchsfrist in §§ 233 Abs. 2 dürfte zweifelhaft sein; die Billigkeit spricht dafür), §§ 234, 235 (wobei in Abs. 2 der Feststellungsbescheid an Stelle des Urtheils und der Bevollmächtigte, General- oder Zustellungsbevollmächtigte an Stelle des Prozeßbevollmächtigten tritt), § 236 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und von Ziff. 3 erster Halbsatz und Abs. 3, §§ 237, 238 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 u. Abs. 3 CPO.

2. Die Klage kann in Uebereinstimmung mit dem preuß. Gesetz und abweichend vom württ. Gesetz, vom Unternehmer sowohl wie von dem Gegenbetheiligten erhoben werden.

a) Die Gegenbetheiligten können aber die Klage nur erheben, wenn sie im administrativen Entschädigungsverfahren mit mündlichen oder schriftlichen Anträgen aufgetreten sind (anders für das eine solche Vorschrift nicht enthaltende preuß. Gesetz: Entsch. RG Bd. 5 S. 281; Bd. 24 S. 206; Bd. 28 S. 263). In welchem Stadium des administrativen Entschädigungsverfahrens die Antragstellung erfolgt, ist gleichgiltig. Es muß also genügen, wenn der Antrag vor oder nach der Entschädigungstagfahrt beim Landeskommissär gestellt wird, vorausgesetzt nur, daß es vor der Erlassung des Feststellungsbescheids geschieht. Dies folgt aus der nur für Ausdehnungsanträge gegebenen Ausnahmevorschrift des § 41 Abs. 3 durch Argument aus dem Gegentheil. Daß eine mündliche oder schriftliche Antragstellung erfolgt ist, kann vor dem Gericht mit allen Beweismitteln des Civilprozesses nachgewiesen werden. Der Unternehmer dagegen hat die Klage innerhalb der Frist, auch wenn er sich am administrativen Verfahren weiter nicht betheiligt hätte.

b) Die Bestimmung setzt nicht ordnungsmäßige Ladung zur Entschädigungstagfahrt, auch nicht bei bekannten Betheiligten, voraus. Denn dies ist nur für die besonderen Nachtheile des § 41 Abs. 3 vorgesehen. Auch der bekannte Betheiligte, der, selbst wenn versehentlich, überhaupt keine Kenntniß von dem administrativen Entschädigungsverfahren erhielt, ebenso wie der unbekannt Betheiligte, der keine Kenntniß vom Verfahren erhielt, sind, falls sie im Entschädigungsverfahren vor der Verwaltungsbehörde nicht mit Anträgen hervortreten, von der Anfechtungsklage des § 45 ausgeschlossen. Insoweit sie also Entschädigungsansprüche gegen den Unternehmer haben, die nicht Antheile der Hauptentschädigung bilden — wie §§ 13, 14 Abs. 3 und 6 — haben die ausgeschlossenen Nebenberechtigten überhaupt kein Recht mehr. Insoweit ihnen dagegen Antheilrecht an der Hauptentschädigung zusteht — wie in § 14 Abs. 1 und 2 — bleibt ihnen unbenommen, ihre Rechte im gewöhnlichen Prozeß gegen den Empfänger der Entschädigungssumme innerhalb der ganzen civil-

Digitized by Google

rechtlichen Verjährungszeit geltend zu machen. Die Entschädigungssumme tritt dabei gemäß § 51 an Stelle des enteigneten Gegenstandes. Im Anfechtungsprozeß nach § 45 ist für solche Klagen aber kein Raum; der Anfechtungsprozeß betrifft nur die Höhe der Entschädigung und etwaige Ausdehnungsanträge, sowie das Antheilverhältniß Nebenberechtigter. Es ist darin auch kein Raum für Bekämpfung der Sachlegitimation der im Feststellungsbescheid zugelassenen Beteiligten. An diese muß und nur an diese darf der Unternehmer zahlen, soweit nicht Hinterlegung einzutreten hat (vgl. §§ 47, 48, 51).

Zu den als Nebenberechtigte Betheiligten im Sinne des § 45 gehören auch Hypothekengläubiger, sowie Miether und Pächter.

3. Es ist Klage bei dem ordentlichen Gerichte zu erheben.

a) Es finden also alle Bestimmungen der Civilprozeßordnung auf die Klage Anwendung, soweit nicht das Enteignungsgesetz besondere Bestimmungen enthält. Auch nach der sechsmonatigen Frist ist daher gemäß § 268 Ziff. 2 CPO eine Erweiterung der Klage zulässig (Entsch. RG Bd. 12 S. 299). Soweit das Gesetz besondere Bestimmungen enthält, gehen diese, auch insofern sie prozessualischer Natur sind, der Civilprozeßordnung vor (§ 15 Ziff. 2 EGzCPO). Eine solche prozessuale Tragweite haben die Bestimmungen des Titels II über die Entschädigung. Diese besonderen Vorschriften schließen nämlich die Anwendung des § 287 CPO aus, wonach der Richter über Existenz und Höhe eines Schadens ganz nach freiem Ermessen entscheidet und den Beweisführer zur eidlichen Schätzung zulassen kann. Die Enteignungs-Entschädigung ist zwar begrifflich eine Unterart des Schadens- oder Interesse-Ersatzes (vgl. § 7 Anm. I), aber mit inhaltlich genauer Präzisirung. Für die Beurtheilung auch des persönlichen Schadens ist also im Prozeß lediglich § 286 CPO maßgebend, und das Gericht hat die angetretenen ordentlichen Beweismittel, wie in jedem anderen Prozeß zu erheben (so auch, weil der wesentliche Gegenstand der Entschädigung eine Werthsermittelung sei, Entsch. RG Bd. 12 S. 407).

b) Die Klage ist zu richten auf Anfechtung des Feststellungsbescheids; sie hat also bestimmt zu bezeichnen, inwieweit der Feststellungsbescheid angefochten wird. Feststellungsklagen im Sinne des § 256 CPO sind, auch insoweit es sich um möglichen künftigen Schaden handelt, nicht zulässig, obwohl das Enteignungsgesetz eine dem preuß. Gesetz § 31 ähnliche Bestimmung (über Nachforderbarkeit von Schaden für erst später erkennbar werdende nachtheilige Folgen innerhalb 3 Jahren) nicht aufgenommen hat (vgl. Entsch. RG Bd. 30 S. 266). Gegenstand der Klage ist die Entschädigung im weitesten Sinn, also einschließlich der nach § 41 Abs. 3

Digitized by Google

zulässigen Ausdehnungsanträge. Dagegen unterliegt die Frage der Legalität des Feststellungsbescheids selbst, ob also sein Zustandekommen auf gesetzlichen Verstößen beruht, nicht der Prüfung des Gerichts. Ebensowenig gehören Klagen gegen Nachtheile aus dem Unternehmen selbst hieher (vgl. § 5 Anm. III und § 7 Anm. I Nr. 2).

Das Klagbegehren des Enteigneten ist zu richten auf Aufhebung des Feststellungsbescheids, soweit angefochten, und Verurteilung des beklagten Unternehmers zur Zahlung eines bestimmten Betrags, ferner im Falle eine Besitzvereinbarung im Sinne des § 53 Abs. 2 stattgefunden hat, auf 4 % Zins von diesem Zeitpunkt ab, wenn die Vereinbarung nichts anderes bestimmt (vgl. Anm. VII). Ist hinterlegt, so ist das Begehren ferner auf Gestattung der Rückerhebung des hinterlegten Betrags nebst den Hinterlegungszinsen, sowie, wenn das Dringlichkeitsverfahren nach § 52 vorhergegangen ist, auf 4 % Zins aus dem begehrten Mehrbetrag zu richten. Bei Verfolgung von Ausdehnungsanträgen ist das Klagbegehren im Falle des § 11 auf die Verurtheilung des Unternehmers zur Uebernahme des ganzen Grundstücks oder der das Ganze bildenden Grundstücke gegen Zahlung der bestimmt zu bezeichnenden Entschädigung zu richten; im Falle des § 13 Abs. 2 und § 15 Abs. 3: auf Uebernahme des herrschenden Grundstücks gegen die bestimmt zu bezeichnende Entschädigung; im Falle des § 13 Abs. 3: auf Bezahlung der bestimmt zu bezeichnenden Entschädigung gegen Verzicht auf die Grunddienstbarkeit; im Falle des § 15 Abs. 2: auf Abnahme des Eigenthums am Grundstück gegen die bestimmt zu bezeichnende Entschädigung. Das Klagbegehren des Unternehmers geht auf Aufhebung des Feststellungsbescheids, soweit angefochten, und auf Verurtheilung des Enteigneten zur Abtretung gegen eine Entschädigung von bestimmtem geringeren Betrag; bei Hinterlegung, insbesondere wenn das Dringlichkeitsverfahren nach § 52 vorhergegangen, auch auf Gestattung der Rückerhebung des Mehrbetrages nebst den Hinterlegungszinsen davon. Bei Bestreitung der im Feststellungsbescheid zuerkannten Ausdehnungsanträge ist die Klage des Unternehmers auch auf die negative Feststellung seiner Verpflichtung dazu zu richten.

III. Zu Abs. 1 Satz 3. 1. Die Bestimmung über die Widerklage ist von der II. Kammer, wie deren Kommissionsbericht hervorhebt, der des § 521 Abs. 1 CPO über die Anschlußberufung nachgebildet. Auch sonst hat der Gesetzgeber hinsichtlich der juristischen Struktur der Anfechtungsklage an die Analogie civilprozessualer Rechtsmittel gedacht. Vgl. Anm. Nr. 3 unten und § 46 Anm. 2 b α. Die Erhebung der Widerklage erfolgt — auch wenn darüber ein Schriftsatz zugestellt ist — erst durch die Geltendmachung in der mündlichen Verhandlung (§ 281 CPO). Sie kann bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung

6*

Digitized by Google

erfolgen (§ 278 CPO). Nach der, ohne Einwilligung des Beklagten nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zulässigen, Zurücknahme der Klage (§ 271 CPO) kann der Beklagte keine Widerklage mehr rechtshängig machen, auch wenn sie vorher zugestellt war (Entsch. RG Bd. 34 S. 366). Dagegen ist, vorausgesetzt daß die Klage rechtshängig gemacht ist, die Erhebung der Widerklage auch dann zulässig, wenn der Kläger im Verhandlungstermin nicht erscheint (Entsch. RG Bd. 28 S. 407).

2. Wird keine Widerklage erhoben, so bleibt die Gesammtsumme der im Feststellungsbescheid zuerkannten Entschädigung gegen den Beklagten in der Weise feststehend, daß eine Veränderung zu Ungunsten des Klägers — also z. B. bei der Klage des Enteigneten eine Minderung, bei der Klage des Unternehmers ein Erhöhung — nicht erfolgen kann. Streitwerth ist daher in diesen Fällen die Differenz zwischen dem Klagbegehren und dem Feststellungsbescheid (Entsch. RG Bd. 4 S. 386). Bei erhobener Widerklage besteht der Streitwerth in der Differenz zwischen Klage und Widerklage (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 RGerKostG).

3. Unabhängig von der Widerklage kann der Beklagte durch Einrede geltend machen, daß einzelne Positionen, auch wenn diese von der Klage nicht angegriffen sind oder im Verwaltungsverfahren unbestritten waren, zu erhöhen, oder — bei Klage des Berechtigten — zu mindern sind. Erkennt das Gericht diese Einrede als begründet an, so mindert es insoweit das im Uebrigen für richtig erkannte Klagebegehren, aber innerhalb der Schranken des zu Gunsten des Klägers feststehenden Feststellungsbescheids, also solange nicht eine sog. reformatio in peius (Verschlimmbesserung) eintritt. Denn die Gesammtentschädigung ist insofern eine einheitliche und ihre einzelnen Positionen haben keine selbständige Rechtsnatur, sondern sind nur Rechnungsposten (Entsch. RG Bd. 14 S. 267). Die Zurückweisung der Klage hat die Bedeutung, daß der durch die Klagerhebung suspendirte Feststellungsbescheid bestätigt wird; es kann auch sein Inhalt ausdrücklich im Urtheilstenor wiederholt werden. Die Aehnlichkeit mit dem auf ein Rechtsmittel im Civilprozeß ergehenden Urtheil ergiebt sich aus der Natur der Klage als Anfechtungsklage gegen eine Entscheidung (vgl. auch Nr. 1 oben).

IV. Zu Abs. 2. 1. Ein Nebenberechtigter kann Theil haben an der für das Eigenthum festgestellten Entschädigungssumme. Lastet eine Grunddienstbarkeit auf dem enteigneten Grundstück, so findet nach § 13 getrennte Schätzung statt. Dieser Fall gehört also nicht hieher (vgl. § 13 Anm. I Nr. 1). Dagegen erhält beim Erbbaurecht, bei der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und bei der Reallast der Nebenberechtigte einen Theil des für das unbelastete Grundstück festgestellten Werthes (§ 14 Anm. I Nr. 2). In diesen

Digitized by Google

Fällen ist ein Streit zwischen dem Nebenberechtigten und Eigenthümer darüber möglich, wieviel von der für das unbelastete Grundstück bemessenen Entschädigungssumme dem Nebenberechtigten zukommt. In einem solchen Prozeß, auf den im Uebrigen gleichfalls die Bestimmungen des § 45 Anwendung finden, sind Parteien nur der Eigenthümer oder die Miteigenthümer, möglicherweise auch Nutznießer einerseits, der oder die genannten Nebenberechtigten anderseits. Dem Unternehmer gegenüber tritt dagegen relative Rechtskraft ein (vgl. § 46 Anm. II).

2. Prozesse zwischen dem Eigenthümer und einem Nebenberechtigten über die Existenz oder den Inhalt und Umfang des Rechts selbst gehören nicht ins Enteignungsverfahren, sowenig wie Prozesse zwischen mehreren Eigenthumsprätendenten (vgl. § 48 Ziff. 1). Ist ein solcher Rechtsstreit aber zur Zeit der Erlassung des Feststellungsbescheids anhängig, so wird auf ihn im Enteignungsverfahren insofern Rücksicht genommen, als die Hinterlegung statt der Bezahlung des Erlöses angeordnet wird (vgl. § 44 Abs. 4 Ziff. 5 u. § 48 Ziff. 1).

V. Zu Abs. 3. 1. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts erfolgt durch das im Instanzenzug zunächst höhere Gericht, wenn die z. B. ein Ganzes im Sinn des § 10 bildenden Grundstücke in den Bezirken verschiedener Gerichte belegen sind (§ 36 Ziff. 4 CPO). Eine Vereinbarung (ausdrückliche oder stillschweigende Prorogation) über die Zuständigkeit eines anderen Gerichtes ist unzulässig (§§ 38 bis 40 CPO). Für die zweite Instanz gilt jedoch die beschränkende Vorschrift des § 528 CPO.

Das „betreffende Grundstück" ist in den Fällen der §§ 7—14 das Grundstück, bezüglich dessen die Entziehung des Eigenthums stattfindet, und zwar bestimmt es die Zuständigkeit auch für die Klagen aller Nebenberechtigten, einerlei, wo das nach § 13 herrschende Grundstück belegen ist (vgl. auch § 24 Abs. 2 CPO). In den Fällen des § 15 gilt für Beschränkung des Eigenthums das nämliche, dagegen ist bei Entziehung oder Beschränkung von Rechten das Grundstück maßgebend, an dem die Rechte bestehen.

2. Auf eine Verletzung des bad. Enteignungsgesetzes kann nach § 549 CPO u. § 6 der kaiserl. Verordnung vom 28. September 1879 die Revision ans Reichsgericht nicht gestützt werden (vgl. Entsch. RG Bd. 2 S. 382), wohl aber auf Verletzung anderer revisibler Gesetze, so der Civilprozeßordnung — z. B. wegen mangelhafter Begründung des Urtheils zweiter Instanz, vgl. § 551 Ziff. 7 CPO — oder des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Landrechts u. s. w., soweit diese Gesetze in einem Enteignungsprozeß angewendet werden.

VI. Die Zwangsvollstreckung aus einem von den Gerichten erlassenen Urtheil richtet sich nach den Bestimmungen der Civil-

Digitized by Google

prozeßordnung. Insoweit aber allein der Unternehmer Kläger ist, entsteht die Schwierigkeit, daß das Urtheil nicht auch von dem Beklagten vollstreckt werden kann, weil es nur dessen Verurtheilung enthält. Er kann daher, insoweit das Urtheil den Feststellungsbescheid durch Zurückweisung der Klage ganz oder theilweise bestätigt, nur den Feststellungsbescheid nach § 54 vollziehen lassen. Vor Erledigung des gerichtlichen Verfahrens tritt dem Unternehmer gegenüber auch nicht für die von diesem anerkannte Höhe eine Rechtskraft ein (vgl. § 46 Anm. I Nr. 1a). Es empfiehlt sich daher für den beklagten Enteigneten in jedem Fall auch dann die Erhebung einer Widerklage, wenn der Beklagte nur den Feststellungsbescheid aufrecht erhalten will. Die Widerklage hat dann nur das Begehren: den Kläger zur Uebernahme gegen Zahlung der bestimmt bezeichneten Beträge wie im Feststellungsbescheid zu verurtheilen. Dadurch findet keine Erhöhung des Streitwerthes statt (vgl. Anm. III Nr. 2 oben u. § 11 Abs. 1 Satz 1 RGerKostG), aber es wird die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung auch für den Beklagten nach der Civilprozeßordnung eröffnet.

VII. Einstweilige Verfügungen können im Enteignungscivilprozeß insbesondere vorkommen, wenn das Dringlichkeitsverfahren nach § 52 durchgeführt und nur deshalb ein Betrag hinterlegt ist, der an sich, wenn mit der Besitzergreifung bis zum Enteignungsbeschluß (§§ 49, 50) gewartet worden wäre, zu zahlen gewesen wäre. In solchem Falle ist der Antrag des Enteigneten begründet, ihm mindestens den durch die Klage des Unternehmers nicht angefochtenen Theil des nur wegen des Dringlichkeitsverfahrens, nicht nach § 48, hinterlegten Betrages durch einstweilige Verfügung nach § 940 CPO zuzuweisen. Denn der Enteignete entbehrt sonst einstweilen Sache und Aequivalent zugleich und erhält f. Zt. nur die meist geringen Hinterlegungszinsen. Zur Abwendung dieses wesentlichen Nachtheils bedarf der durch die vorläufige Besitzeinweisung geschaffene interimistische Zustand der einstweiligen Regelung (§ 75 ZwAG ordnete dies ausdrücklich an).

VIII. Zinsen aus der Entschädigungssumme sind nur zuzusprechen von dem Zeitpunkt an, in dem eine Vereinbarung nach § 53 Abs. 2 zu Stande gekommen ist, wenn die Vereinbarung nichts anderes bestimmt. Sonst entsteht keine Zinspflicht, da erst nach Zahlung und Hinterlegung der Enteignungsbeschluß ergeht, und der Rechtsübergang eintritt, und erst damit Besitz und Genuß übergehen (§§ 49, 50, vgl. § 47 Anm. II). Nur beim Dringlichkeitsverfahren des § 52 kann der Besitzübergang dem Rechtsübergang vorausgehen. Für diesen Fall ist die Zinsfrage in § 53 Abs. 1 besonders geregelt.

Digitized by Google

C. Vollziehung und Wirkung der Enteignung.

Vorbemerkung.

Der Abschnitt ist wie folgt gegliedert:

A. Vollziehung der Enteignung.
   1. Zahlung und Hinterlegung der Entschädigungssumme (§§ 46—48);
   2. Enteignungsbeschluß (§ 49);

B. Wirkung der Enteignung (§§ 50 u. 51);

C. Dringlichkeitsverfahren (§§ 52 u. 53);

D. Zwangsvollstreckung aus dem Feststellungsbescheid (§ 54).

I. Vollziehung der Enteignung.

1. Zahlung und Hinterlegung der Entschädigung.

a) Eintritt der Verpflichtung dazu.

§ 46.

Wenn der Feststellungsbescheid (§ 44) auf Grund einer Vereinbarung über die Entschädigung (§ 43) erlassen ist oder durch Verzicht auf den Rechtsweg oder Ablauf der sechsmonatlichen Frist die Rechtskraft erlangt hat oder wenn die Entschädigung durch gerichtliches Urtheil rechtskräftig festgestellt ist, hat der Unternehmer die Entschädigungssummen zu bezahlen oder zu hinterlegen.

(RegE § 46 mit Aenderung durch die II. Kammer.)

I. Die Zahlungspflicht oder Hinterlegungspflicht des Unternehmers tritt ein, wenn

1. der Feststellungsbescheid rechtskräftig ist, oder
2. die Entschädigung durch gerichtliches Urtheil rechtskräftig festgestellt ist.

Zu 1. Der Feststellungsbescheid wird rechtskräftig

a) durch Ablauf der sechsmonatigen Frist des § 45, ohne daß von der einen oder der anderen Seite innerhalb dieser Frist Klage erhoben, d. h. dem anderen Theil zugestellt wird (§ 253 Abs. 1 CPO). Durch Erhebung der Klage wird aber der ganze durch sie getroffene Feststellungsbescheid suspendirt, er wird also auch nicht etwa für diejenige Höhe der Entschädigung rechtskräftig, bis zu der der Unternehmer seine Verpflichtung anerkennt (vgl. § 45 Anm. VII). Nur bei den Prozessen über Antheilsberechtigung tritt eine relative Rechtskraft des Feststellungsbescheids, nämlich die für und gegen den Unternehmer ein (vgl. Anm. II u. § 54 Anm. II),

Digitized by Google

b) durch Verzicht auf den Rechtsweg Seitens des Unternehmers und des Enteigneten oder Nebenberechtigten.

Der Verzicht auf den Rechtsweg von beiden Parteien kann wieder erfolgen entweder

α. während der sechsmonatigen Frist und vor Klageerhebung des Verzichtenden. Der Verzicht wird nach allgemeiner Rechtsregel nicht vermuthet, er muß also zwar nicht gerade mit diesem Ausdruck, aber doch deutlich und unzweideutig kundgegeben werden. Er ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung im Sinne der §§ 130—132 BGB. Der Verzicht bedarf nach Analogie des § 514 CPO keiner Annahme, ist aber erst nach Erlassung des Feststellungsbescheids zulässig; denn der Gesetzgeber hat auch sonst bei der Anfechtungsklage des § 45 an die entsprechenden Bestimmungen der Civilprozeßordnung über Rechtsmittel gedacht (vgl. § 45 Anm. III Nr. 1). Außerdem ergiebt sich die Unzulässigkeit eines früheren Verzichts auf den Rechtsweg ohne Vereinbarung über die Entschädigung aus der öffentlichrechtlichen Natur der Bestimmungen und aus den Vorschriften betreffs der Vereinbarungen über die Entschädigung in den §§ 25, 34 Abs. 1 u. § 43. Der Verzicht ist ein dispositiver Akt; die Mittheilung der einen Partei, sie werde von der Anfechtungsklage keinen Gebrauch machen, ist noch kein bereits erklärter Verzicht (vgl. Entsch. des RG in Juristischer Wochenschrift 1900 S. 272 Nr. 3). Dagegen enthält die vorbehaltlose Zahlung der Entschädigungssumme Seitens des Unternehmers vor Ablauf der Frist in der Regel einen Verzicht auf die Klage (Entsch. RG Bd. 30 S. 168).

β. Auch wenn schon Klage oder zugleich Widerklage anhängig ist, kann durch zulässige Zurücknahme dieser Klagen die Rechtshängigkeit mit rückwirkender Kraft beseitigt werden (vgl. § 271 Abs. 3 CPO); dann tritt der Feststellungsbescheid wieder in volle Wirkung. Ebenso ist stets ein ausdrücklicher Verzicht auf den Anspruch auf gerichtliche Feststellung Seitens des Klägers (und Widerklägers) zulässig; in diesem Fall hat dann auf Antrag des Gegners gemäß § 306 CPO die Abweisung des Anspruchs durch Urtheil zu erfolgen, wie anderseits bei Anerkenntniß Urtheil nach § 307 CPO zu ergehen hat. Durch das Urtheil auf Grund Verzichts lebt gleichfalls der Feststellungsbescheid wieder in voller Kraft auf, soweit nicht etwa eine Widerklage noch anhängig bleibt. Bei Klagezurücknahme, nicht bei Verzicht, kann innerhalb der sechsmonatigen Frist eine Wiederholung der Klage erfolgen (§ 271 Abs. 4 CPO).

II. In einem Fall tritt die Hinterlegungspflicht ein, schon bevor der Feststellungsbescheid im Ganzen rechtskräftig ist, nämlich bei Streitigkeiten über das Antheilverhältniß nach § 45 Abs. 2 (vgl. § 48 Anm. II Nr. 1b). An diesen Streitigkeiten ist der Unter-

Digitized by Google

nehmer nicht betheiligt, ihm gegenüber ist daher der Feststellungsbescheid hier rechtskräftig.

b) Zahlung.

§ 47.

Die Enschädigungssummen sind nach Maßgabe der im Entschädigungsverfahren getroffenen endgiltigen Bestimmung an Diejenigen zu bezahlen, für welche die Feststellung stattgefunden hat.

(RegE § 47 unverändert; PrG § 36 Abs. 1, Eger Bd. II S. 385 ff.)

I. Zur Empfangnahme der Zahlung berechtigt ist ausschließlich der, zu dessen Gunsten entweder der rechtskräftige Feststellungsbescheid oder das gerichtliche Urtheil lautet (§ 46). Auch wenn während des Enteignungsverfahrens das Grundstück im Zwangsversteigerungsweg einem Dritten zugeschlagen ist, hat dieser gegen den Unternehmer keinen Anspruch auf Zahlung, falls der Feststellungsbescheid auf den früheren Eigenthümer lautet (Entsch. RG Bd. 43 S. 301). Er kann nur dessen Anspruch auf civilprozessualem Weg pfänden. Unberührt bleiben die Rechte Dritter, Besser- oder Gleichberechtigter. Diese haben aber ihre Ansprüche lediglich an den zur Zahlungsempfangnahme Berechtigten im gewöhnlichen Civilprozeß geltend zu machen, und zwar auf die Entschädigungssumme, die nach § 51 an die Stelle des enteigneten Grundstücks tritt (vgl. § 45 Anm. II Nr. 2b). Der Unternehmer wird dadurch nicht berührt. Diese Dritten können auch nach §§ 916 ff. CPO Arrest oder einstweilige Verfügungen erwirken, wenn deren Voraussetzungen vorliegen. Der Unternehmer ist daran ebenso gebunden, wie an eine von einem Gläubiger des Enteigneten oder Nebenberechtigten ordnungsmäßig erwirkte Forderungspfändung. Ist die Forderung für Mehrere gepfändet, so ist gemäß § 853 CPO der Unternehmer zur Hinterlegung berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers dazu verpflichtet. Das Gleiche gilt nach § 48 Ziff. 1 bei Pfändungen durch Arrest oder Beschlagnahme durch einstweilige Verfügung. Ebenso können auch, abgesehen von den drei Fällen des § 48, die allgemeinen Voraussetzungen vorliegen, nach denen nach dem BGB §§ 372 ff. die Hinterlegung an Stelle der Zahlung tritt (vgl. § 48 Anm. I). Der an sich zur Empfangnahme der Zahlung Berechtigte kann sein Recht einem Anderen abtreten. Der Unternehmer kann dann Aushändigung einer Abtretungsurkunde verlangen, wenn ihn der an sich zur Empfangnahme der Zahlung Berechtigte nicht die Abtretung schriftlich angezeigt hat (§ 410 BGB).

II. Zinsen sind nur bei Besitzvereinbarungen (§ 53 Abs. 2) zu zahlen, falls die Vereinbarung nichts anderes darüber bestimmt. Abgesehen davon ist es also Sache des Unternehmers, möglichst

Digitized by Google

schnell dem Landeskommissär den Nachweis der Zahlung oder — wo diese zulässig — der Hinterlegung zu erbringen. Denn in der Zwischenzeit von Zahlung oder Hinterlegung bis zur Zustellung des Enteignungsbeschlusses genießt der Enteignete die Entschädigungssumme oder die Hinterlegungszinsen und die Sache zugleich (Entsch. RG Bd. 24 S. 323). Hinsichtlich der Zinspflicht im Dringlichkeitsverfahren vgl. § 53 Abs. 1.

c) **Hinterlegung.**

§ 48.

Die Entschädigungssummen sind zu hinterlegen:

1. wenn die Personen der Entschädigungsberechtigten oder ihre Ansprüche an die Entschädigssumme z. Zt. noch nicht feststehen;
2. wenn Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden auf dem betreffenden Grundstücke haften;
3. wenn ein Stammgut oder Haupt- oder Nebenstück eines solchen den Gegenstand der Enteignung bilden.

(RegE § 48 unverändert; PrG § 37, Eger Bd. II S. 397 ff.)

I. Allgemeines.

1. Die Hinterlegung als Zahlungssurrogat kann auch außerhalb der drei Spezialfälle des § 48 eintreten und zwar sowohl nach bürgerlichem Recht als nach Civilprozeßrecht. Nach bürgerlichem Recht — § 372 BGB — ist die Hinterlegung zulässig, wenn entweder der Gläubiger im Annahmeverzug ist (§§ 293 ff. BGB), oder wenn der Schuldner aus einem anderen in der Person des Gläubigers liegenden Grunde oder in Folge einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewißheit über die Person des Gläubigers seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann. Letzteres kann z. B. eintreten, wenn nach Erlaß des Feststellungsbescheids der Aufenthalt eines zur Empfangnahme der Zahlung Berechtigten ungewiß wird, oder dieser stirbt und seine Erben noch nicht feststehen, oder wenn nach dem genannten Zeitpunkt Zweifel über die Giltigkeit und Wirksamkeit einer Abtretung der Forderung entstehen. Treten diese Fälle vor Erlaß des Feststellungsbescheids ein, so fallen sie unter § 48 Ziff. 1. Ueber Fälle civilprozessualer Hinterlegungen vgl. § 47 Anm. I, über die Hinterlegungen im Dringlichkeitsverfahren vgl. § 52 Anm. I Nr. 6a.

2. Die Hinterlegung muß vom Unternehmer unter Verzicht der Rücknahme (§ 376 Ziff. 1 BGB) erfolgen, wenn er daraufhin den Enteignungsbeschluß erwirken will; denn nur, wenn die Rücknahme ausgeschlossen ist, steht die Hinterlegung der Zahlung gleich (§ 378 BGB). Dem Verzicht auf die Rücknahme steht eine gegenüber der

Digitized by Google

Hinterlegungsstelle abgegebene Erklärung des zur Empfangnahme der Zahlung Berechtigten gleich, daß er die Hinterlegung annehme; ebenso ein rechtskräftiges richterliches Urtheil, das die Hinterlegung für rechtmäßig erklärt (§ 376 Ziff. 2 u. 3 BGB). Die Hinterlegung geschieht nach Maßgabe des Gesetzes, das Hinterlegungswesen betr. (Hinterlegungsordnung) vom 30. Juli 1899 (GuVBl. S. 394 1. Abschn.) und Vollzugsverordnung dazu vom 30. Juli 1899 (GuVBl. S. 405). Hinterlegungsstelle ist der Verwaltungshof. Die Hinterlegung erfolgt auf die zu erwirkende Annahmeweisung des Verwaltungshofs bei einer Amtskasse. Der Unternehmer hat dem Berechtigten bei Vermeiden von Schadensersatz — wozu insbesondere auch Zinsverlust gehört — wenn thunlich die Hinterlegung unverzüglich anzuzeigen (§ 374 Abs. 2 BGB). Die Hinterlegungszinsen gehören dem Berechtigten (vgl. § 47 Anm. II).

3. Die Zurückgabe seitens der Hinterlegungsstelle erfolgt nach §§ 16ff. HinterlegungsO. Streitigkeiten über das Recht an der hinterlegten Summe, d. h. an der Forderung gegen den Staat auf Rückzahlung der nach § 5 HinterlegungsO in das Eigenthum des Staats übergegangenen Hinterlegungssumme, sind gewöhnliche Civilprozesse außerhalb des Enteignungsverfahrens. Soweit dagegen die Hinterlegung auf Grund der besonderen Bestimmungendes § 48 Ziff. 1 u. 2 geschieht, tritt ein Vertheilungsverfahren ein (Anm. IIB).

II. Die besonderen Fälle des § 48.

A. Die drei Fälle im Einzelnen:

1. Zu Ziff. 1 gehören — außer den zu I genannten Fällen, wofern diese *vor* Erlaß des Feststellungsbescheids eintreten — weiter insbesondere:

a) Streitigkeiten über das *Recht selbst*, z. B. über das Eigenthum zwischen mehreren Eigenthumsprätendenten oder zwischen Eigenthümer und Nebenberechtigtem über Existenz und Umfang des Nebenrechts (Servitut, Reallast u. s. w.), oder zwischen mehreren Nebenberechtigten über Existenz, Inhalt und Rang ihrer Rechte. (Zu den Nebenrechten der Ziff. 1 gehören nicht die Hypotheken, weil für diese auch *ohne Streit* die Hinterlegung nach Ziff. 2 erfolgt.) Derartige Prozesse spielen sich an sich vollständig außerhalb des Enteignungsverfahrens ab (§ 45 Anm. IV Nr. 2). Gemeint können hier nur die *zur Zeit der Erlassung des Feststellungsbescheids* anhängigen Prozesse dieser Art sein. Denn sind sie *vorher* rechtskräftig entschieden, so ist dieses rechtskräftige Urtheil im Feststellungsbescheid zu berücksichtigen. Werden sie aber erst *nach* Erlassung des Feststellungsbescheids anhängig, so hindern sie die im Bescheid angeordnete Zahlung nicht; im Gegentheil es darf der Unternehmer nur an den im Bescheid bezeichneten Zahlungsberechtigten zahlen, und der Streit zwischen den Rechtsprätendenten ist

Digitized by Google

lediglich unter diesen auszutragen. Auf die zur Zeit der Erlassung des Bescheids anhängigen Prozesse nimmt aber das Enteignungsgesetz die Rücksicht — und das ist ihre einzige enteignungsrechtliche Wirkung —, daß die Entschädigungssumme zu hinterlegen ist.

b) Streitigkeiten nicht über das Recht selbst, sondern über den Antheil des Nebenberechtigten innerhalb des Rahmens der für die (unbelastet gedachte) Sache festgestellten Entschädigungssumme (§ 45 Anm. IV Nr. 1) fallen gleichfalls unter § 48 Ziff. 1, sofern sie innerhalb der sechsmonatigen Frist gemäß § 45 Abs. 2 rechtshängig werden; denn nur dann hindern sie insoweit die Rechtskraft des Feststellungsbescheids. Dieser wird aber dem Unternehmer gegenüber rechtskräftig, und deshalb ist diesem das Recht der Hinterlegung eingeräumt, da sonst die endgiltige Durchführung der Enteignung (§ 49) aufgehalten würde.

c) Nicht hieher gehören dagegen Streitigkeiten über die Höhe derjenigen Entschädigung von Nebenberechtigten, die nicht einen Theil der einheitlichen Entschädigung darstellt, also Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung des Grunddienstbarkeitsberechtigten aus § 13 stets, die anderer Nebenberechtigter aber nur, soweit sie sich auf § 14 Abs. 3 u. Abs. 6 gründen. Hier stehen besondere Entschädigungssummen mit nur einem Prätendenten in Frage.

2. Zu Ziff. 2:

a) Bei Hypotheken (einschließlich der Grund- und Rentenschulden) ist die Hinterlegung stets erforderlich, auch wenn keinerlei Ungewißheit oder Streit besteht. Durch Streitigkeiten der Hypothekengläubiger über ihren Antheil oder Rang an der für sie hinterlegten Summe wird der Fortgang des Enteignungsverfahrens auch hier nicht berührt (§ 49).

b) Für die Frage, ob zu hinterlegen ist, kommen die Hypotheken in Betracht, die bis zur Erlassung des Feststellungsbescheids eingetragen sind, auch wenn sie z. B. durch eine spätere Zwangsversteigerung in das zu enteignende Grundstück ausgefallen sind; denn die Frage des materiellen Bestandes der Hypothek ist im Enteignungsverfahren nicht zu prüfen (vgl. Entsch. RG Bd. 43 S. 303 und § 45 Anm. IV Nr. 2).

c) Dagegen gehören nicht hieher Hypotheken, die erst nach Erlassung des Feststellungsbescheids auf das Grundstück gelegt werden. Die Belastung mit Hypotheken ist — unbeschadet einer Vormerkung (§ 35) — bis zur Zustellung des Enteignungsbeschlusses zulässig, weil erst dadurch lastenfreier Eigenthumswechsel eintritt (§§ 50, 51). Solche nachträgliche Hypothekengläubiger können also nur auf civilprozessualem Weg Pfändung und Hinterlegung der Entschädigungssumme erwirken (§ 48 Anm. I).

Digitized by Google

3. Zu Ziff. 3.

Dieser Hinterlegungsfall hat seinen Grund im Gegensatz zu den beiden in Ziff. 1 u. 2 angeordneten nicht in einer Konkurrenz gegenwärtiger mehrerer Berechtigter, sondern in der Wahrung der Rechte künftiger Nachfolger im Stammgut. Nach Art. 36 §§ 5 u. 6 AGzBGB muß nämlich die Entschädigungssumme wieder zu Stammgut angelegt werden und darf von der Hinterlegungsstelle nur auf Anordnung des Justizministeriums zu dem Zweck der Wiederanlage zurückbezahlt werden.

B. Bezüglich des nach rechtsgiltiger Hinterlegung in den Fällen der Ziff. 1 u. 2 in Bezug auf die Vertheilung der hinterlegten Summe eintretenden Verfahrens hat das Gesetz keinerlei Bestimmung. Das Enteignungsverfahren selbst nimmt nach rechtsgiltiger Hinterlegung seinen Fortgang (§ 49). Die Hinterlegungsstelle zahlt aber nur zurück, wenn entweder sämmtliche Betheiligten über die Empfangsberechtigung sich einigen, oder wenn ein Betheiligter gegen die sein Recht zur Erhebung des hinterlegten Geldes bestreitenden anderen Betheiligten ein rechtskräftiges Urtheil erstritten hat und dieses der Hinterlegungsstelle vorlegt (§ 24 Ziff. 1 u. 3 HinterlegungsO).

Die Regierungsbegründung sagt zu § 48 Ziff. 2 nur, er bedürfe keiner Erläuterung, auch die Kommissionsberichte der Kammern erwähnen nirgends diese Lücke. Das WüG Art. 37 Abs. 2 erklärt die Art. 52 u. 53 EGzBGB mit gewissen Maßgaben für anwendbar. Aehnliches bestimmen die Art. 35 ff. des preuß. Ausführungsgesetzes vom 23. September 1899 zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung u. s. w., während das entsprechende bad. Gesetz vom 18. Juni 1899 (GuVBl. S. 267 ff.) Bestimmungen darüber nicht enthält. In diese Lücke greift das Reichsrecht ein und zwar wie folgt:

1. Die reichsrechtlichen Bestimmungen sind:

a) Die Art. 109, 52 u. 53 EGzBGB.

Art. 109 EG: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung, Beschädigung oder Benutzung einer Sache, Beschränkung des Eigenthums und Entziehung oder Beschränkung von Rechten. Auf die nach landesgesetzlicher Vorschrift wegen eines solchen Eingriffs zu gewährende Entschädigung finden die Vorschriften der Art. 52, 53 Anwendung, soweit nicht die Landesgesetze ein anderes bestimmen."

Art. 52 EG: „Ist auf Grund eines Reichsgesetzes dem Eigenthümer einer Sache wegen der im öffentlichen Interesse erfolgenden Entziehung, Beschädigung oder Benutzung der Sache oder wegen Beschränkung des Eigenthums eine Entschädigung zu gewähren und steht einem Dritten ein Recht an der Sache zu, für welches nicht eine besondere Entschädigung gewährt wird, so hat der Dritte, soweit sein Recht beeinträchtigt wird, an dem Entschädigungsanspruch dieselben Rechte, die ihm im Fall des Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen."

Art. 53 EG: „Ist in einem Falle des Art. 52 die Entschädigung dem Eigenthümer eines Grundstücks zu gewähren, so finden auf den Entschädigungsanspruch die Vorschriften des § 1128 BGB entsprechende Anwendung. Erhebt ein Berechtigter innerhalb der im § 1128 bestimmten Frist Widerspruch gegen die Zahlung der Entschädigung an den Eigenthümer, **so kann der Eigenthümer und jeder Berechtigte die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen.** Die Zahlung hat in diesem Falle an das für das Vertheilungsverfahren zuständige Gericht zu erfolgen.

Ist das Recht des Dritten eine Reallast, eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, so erlischt die Haftung des Entschädigungsanspruchs, wenn der beschädigte Gegenstand wiederhergestellt oder für die entzogene bewegliche Sache Ersatz beschafft ist. Ist die Entschädigung wegen Benutzung des Grundstückes oder wegen Entziehung oder Beschädigung von Früchten oder von Zubehörstücken zu gewähren, so finden die Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Satz 1 und des § 1124 Abs. 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung."

b) Die citirten Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 1128 BGB: „Ist ein Gebäude versichert, so kann der Versicherer die Versicherungssumme mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger an den Versicherten erst zahlen, wenn er oder der Versicherte den Eintritt des Schadens dem Hypothekengläubiger angezeigt hat und seit dem Empfang der Anzeige ein Monat verstrichen ist. Der Hypothekengläubiger kann bis zum Ablauf der Frist dem Versicherer gegenüber der Zahlung widersprechen. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist; in diesem Fall wird der Monat von dem Zeitpunkt an berechnet, in welchem die Versicherungssumme fällig wird.

Im Uebrigen finden die für eine verpfändete Forderung geltenden Vorschriften Anwendung; der Versicherer kann sich jedoch nicht darauf berufen, daß er eine aus dem Grundbuch ersichtliche Hypothek nicht gekannt habe."

§ 1123 BGB Abs. 2 Satz 1: „Soweit die Forderung fällig ist, wird sie mit Ablauf eines Jahres nach dem Eintritt der Fälligkeit von der Haftung frei, wenn nicht vorher die Beschlagnahme zu Gunsten des Hypothekengläubigers erfolgt."

§ 1124 BGB Abs. 1: „Wird der Mieth- oder Pachtzins eingezogen, bevor er zu Gunsten des Hypothekengläubigers in Beschlag genommen ist, oder wird vor der Beschlagnahme in anderer Weise darüber verfügt, so ist die Verfügung dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam. Besteht die Verfügung in der Uebertragung der Forderung auf einen Dritten, so erlischt die Haftung der Forderung; erlangt ein Dritter ein Recht an der Forderung, so geht es der Hypothek im Rang vor."

Abs. 3: „Der Uebertragung der Forderung auf einen Dritten steht es gleich, wenn das Grundstück ohne die Forderung veräußert wird."

2. Während in allen übrigen in Art. 52 u. 53 EGzBGB berührten Punkten das Enteignungsgesetz eine positive Regelung hat (vgl. Einleitung Nr. I) und insbesondere diese Regelung — ab-

Digitized by Google

gesehen von der nicht unter sie fallenden Beschädigung durch Vorbereitungshandlungen (§ 4 Anm. III) — keinerlei Unterschied macht zwischen bloß vorübergehender Beschränkung („Benutzung") oder bloßer Beschädigung von Früchten und Zubehörstücken einerseits und dauernden Beschränkungen anderseits (§ 15 Anm. I Nr. 1), fehlt es an einer Vorschrift, die die Bestimmung des Art. 53 Abs. 1 Satz 2 EGzBGB ersetzen könnte. Ihre Anwendbarkeit ist aber auch nirgends im Gesetz ausdrücklich oder stillschweigend ausgeschlossen.

a) Nach dieser Bestimmung kann bei rechtzeitigem Widerspruch der Eigenthümer und jeder Berechtigte die Eröffnung des Vertheilungsverfahrens nach §§ 105 ff. RG über die Zwangsversteigerung vom 24. März 1897 beantragen. Der Zweck der Vorschrift ist der, das Antheilsrecht der gegen die Entschädigungssumme geltend gemachten konkurrirenden Ansprüche in einem raschen und zweckmäßigen Verfahren festzustellen (vgl. Niedner, Das Einführungsgesetz S. 115).

b) Nicht ohne Schwierigkeit ist die Frage, wie sich diese Bestimmung in das Enteignungsgesetz einfügt.

α. Einer Anzeige, wie sie § 1128 Abs. 1 BGB vorsieht, bedarf es nicht, da die Hinterlegung in den hier fraglichen Fällen des § 48 Ziff. 1 u. 2 abweichend vom württ. Gesetz und in Uebereinstimmung mit dem preuß. Gesetz stets eintritt.

β. Der Antrag auf Einleitung des Theilungsverfahrens ist statthaft, sobald die Enteignung perfekt, also die Wirkungen der Enteignung eingetreten sind, d. h. nach § 50 mit Zustellung des Enteignungsbeschlusses an den Enteigneten. Sowohl der Eigenthümer, wie jeder andere an der hinterlegten Summe nach § 49 Ziff. 1 u. 2 betheiligte Realberechtigte kann den Antrag stellen. (Miether und Pächter können dabei nicht in Betracht kommen, weil sie stets nur besonderes Entschädigungsrecht, kein Antheilsrecht haben. § 14 Abs. 6 vgl. oben II A 1 c.)

γ. Das Verfahren findet nur auf Antrag statt (Art. 53 EGzBGB). Auch ohne das Verfahren können die Betheiligten ihren Streit über die Empfangsberechtigung durch Civilprozeß austragen, bei Antheilsprozessen nach § 45 Abs. 2 muß die sechsmonatige Frist zur Anhängigmachung unabhängig von einem Vertheilungsverfahren eingehalten werden. Wird ein Vertheilungsverfahren eingeleitet, so kann die Widerspruchsklage nach § 115 RG über die Zwangsvollstreckung und §§ 878 ff. CPO dieselbe Streitfrage betreffen, wie die gemäß § 45 Abs. 2 anhängig gemachte Anfechtungsklage. Diese wird deshalb, sobald ein Theilungsverfahren eingeleitet wird, gemäß § 148 CPO auszusetzen sein, da im Vertheilungsverfahren möglicherweise eine präjudizielle Feststellung erfolgt. Da für die Widerspruchsklage und die Anfechtungsklage hier dasselbe Gericht zuständig

Digitized by Google

ist, so wird jene durch Fortsetzung dieser ersetzt werden können (vgl. hiezu Entsch. RG Bd. 37 S. 390).

δ. Zuständig für das Vertheilungsverfahren ist der örtlich zuständige Notar (§ 1 Gesetz vom 18. Juni 1899 die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung u. s. w. betr.). Eine Zahlung ans Gericht (Art. 53 Abs. 1 Satz 3) findet nicht statt, da in Baden Gerichtskassen nicht bestehen, vielmehr auf Grund der Art. 109 u. 144 EGzBGB in zulässiger Weise durch § 1 HinterlegungsO vom 7. Juni 1884 (jetzige Fassung GuVBl. 1899 S. 394) allgemein der Verwaltungshof als Hinterlegungsstelle mit der Maßgabe bestimmt ist, daß die Kassengeschäfte durch die Amtskassen besorgt werden.

2. Der Enteignungsbeschluß.

§ 49.

Abs. 1. Auf den Nachweis der erfolgten rechtsgiltigen Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssummen oder einer anderweiten Ordnung der Entschädigung durch Vereinbarung erläßt der Landeskommissär den Enteignungsbeschluß.

Abs. 2. Der Enteignungsbeschluß enthält den Ausspruch, daß die nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 zu bezeichnende Entziehung oder Beschränkung des Eigenthums oder von Rechten an den Grundstücken, in den Fällen des § 11 die Uebernahme des ganzen Grundbesitzes oder Gebäudes, in den Fällen des § 13 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 die Uebernahme des Eigenthums, in den Fällen des § 13 Abs. 3 der Verzicht auf eine Grunddienstbarkeit endgiltig und rechtswirksam geworden ist.

Abs. 3. Die durch die Enteignung unberührt bleibenden Rechte an abzutretenden Grundstücken sind in dem Enteignungsbeschlusse ausdrücklich vorzubehalten.

Abs. 4. Der Enteignungsbeschluß ist dem Unternehmer sowie dem Eigenthümer des Grundstückes oder dem Berechtigten zuzustellen.

Abs. 5. Gleichzeitig hat der Landeskommissär dafür Sorge zu tragen, daß der Enteignungsbeschluß, soweit es sich nicht um befreite Grundstücke handelt, alsbald in dem Grundbuche eingetragen und die Vormerkung gelöscht wird.

(RegE § 49 mit Aenderung durch die II. Kammer; PrG § 32, Eger Bd II S. 335 ff.; WüG Art. 37 Abs. 3—5.)

I. Zu Abs. 1. Der Enteignungsbeschluß, durch den die Endgiltigkeit und Rechtswirksamkeit der Enteignung festgestellt und durch

Digitized by Google

dessen Zustellung die Rechtsänderung bewirkt wird, hat drei alternative Voraussetzungen, deren Nachweis dem Landeskommissär erbracht sein muß: alle Entschädigungssummen — auch die für die Miether und Pächter festgesetzten (abweichend vom WüG Art. 37 Abs. 4) — müssen entweder bezahlt, oder hinterlegt oder vereinbarungsgemäß sonst geordnet sein.

1. Rechtsgiltige Zahlung. Rechtsgiltig ist nur die Zahlung, die nach dem rechtskräftigen Feststellungsbescheid oder, insoweit die Entschädigung durch gerichtliches Urtheil festgestellt ist, nach diesem an den im Feststellungsbescheid oder im Urtheil bezeichneten Empfangsberechtigten gemacht wird (vgl. §§ 46 u. 47 u. Anmerkungen dazu). Der Unternehmer darf also nicht, wenn darnach die Hinterlegung angeordnet ist, statt dessen bezahlen, außer wenn noch nachträglich eine dahin gehende Vereinbarung (nach Nr. 3) stattfindet. Zahlt er sonst trotz angeordneter Hinterlegung, z. B. weil nach seiner Meinung der Hinterlegungsgrund weggefallen ist, so verweigert der Landeskommissär den Enteignungsbeschluß, ohne daß er nachprüft, ob der Hinterlegungsgrund noch vorhanden ist oder nicht.

2. Rechtsgiltige Hinterlegung. Rechtsgiltig ist die Hinterlegung zunächst, wenn der rechtskräftige Feststellungsbescheid die Hinterlegung anordnet. Beruht die Anordnung der Hinterlegung im Feststellungsbescheid auf der Bestimmung des § 48 Ziff. 1, so genügt es, daß die Rechtskraft gegenüber dem Unternehmer vorliegt; denn ein Streit über das Antheilverhältniß verhindert die Rechtskraft des Feststellungsbescheids gegenüber dem Unternehmer nicht (vgl. § 48 Anm. II A Nr. 1b). Die Hinterlegung ist hier gerade deshalb angeordnet, weil wegen des Antheilstreites Zahlung nicht erfolgen kann.

Rechtsgiltig ist die Hinterlegung aber auch, wenn sie auf Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechts oder auf einem civilprozessualen Grund beruht (vgl. §§ 48 Anm. I Nr. 1 u. 47 Anm. I). Während aber in den drei besonderen Fällen des § 48 der Unternehmer sich lediglich an den Feststellungsbescheid zu halten hat und weder zu prüfen berechtigt noch verpflichtet ist, ob wirklich ein Fall des § 48 gegeben ist, muß dagegen außerhalb des § 48 die Prüfung des Landeskommissärs sich darauf erstrecken, ob ein rechtmäßiger Hinterlegungsgrund (eine justa causa depositionis) zu Grunde liegt.

In allen Fällen erstreckt sich die Prüfung auch darauf, ob die Hinterlegung formell richtig ausgeführt ist (vgl. § 48 Anm. I Nr. 2).

3. Anderweite Ordnung der Entschädigung durch Vereinbarung. Gemeint sind hier Vereinbarungen nicht über die Höhe — §§ 25, 34 Abs. 1, 43 — sondern über die Erfüllung. Zum Unterschied von den Gesammtvereinbarungen (§ 34 Abs. 1), Abtretungsverein-

Digitized by Google

barungen (§ 34 Abs. 2) und Entschädigungsvereinbarungen (§ 43) mögen die hier behandelten Vereinbarungen, Erfüllungsvereinbarungen genannt werden. Erfüllungsvereinbarungen können schon gleichzeitig mit den Entschädigungsvereinbarungen getroffen werden (vgl. § 43 Anm. I). Sie können aber auch noch nachträglich geschlossen werden, nachdem sonst die Entschädigung durch rechtskräftigen Feststellungsbescheid oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt, also das Vollziehungsverfahren in Wirksamkeit getreten ist. Sie können auch in einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich über den Entschädigungsprozeß mitenthalten sein. Es ist den Betheiligten unbenommen, z. B. sich dahin zu einigen, daß die Entschädigung an einen Dritten gezahlt, oder gegen bestimmte Verzinsung gestundet, oder als Hypothek eingetragen, oder in Raten abgetragen, oder der besseren Verzinsung halber statt bei der Hinterlegungsstelle bei einer Bank hinterlegt werden soll. Insbesondere empfiehlt sich der Abschluß von Erfüllungsvereinbarungen, im Falle die Enteignung nur Früchte und Zubehörstücke betrifft, weil sonst, wenn auf dem Grundstück Hypotheken ruhen, hinterlegt werden muß (vgl. § 15 Anm. I Nr. 1 b und § 48 Ziff. 2). Der Nachweis einer solchen Vereinbarung und zugleich deren Vollzugs („Ordnung") steht der Zahlung oder Hinterlegung für die Erlassung des Enteignungsbeschlusses gleich. Der „Nachweis" wird nur bei schriftlichem Abschluß möglich sein, weil ein Beweisverfahren über einen behaupteten mündlichen Abschluß, wenn er auf Anfrage des Landeskommissärs von der Gegenseite bestritten werden sollte, nicht vorgesehen ist.

II. Zu Abs. 2. Gegen den Enteignungsbeschluß giebt es kein Rechtsmittel, weil schon mit dessen Zustellung die unwiderruflichen Wirkungen der §§ 50 u. 51 eintreten (vgl. § 50 Anm. I). Dagegen steht gegen die Versagung des Enteignungsbeschlusses der Rekurs an das Ministerium des Innern offen. Dieser Rekurs ist z. B. begründet, wenn der Landeskommissär nachträglich eine nach § 44 Ziff. 5 u. § 48 im Feststellungsbescheid irrigerweise angeordnete Hinterlegung nicht anerkennen würde oder wenn er außerhalb der Fälle des § 48 eine gerechte Hinterlegungsursache irrig annähme oder nicht annähme.

III. Zu Abs. 3. Der Vorbehalt kann sowohl dingliche Rechte als Mieth- und Pachtrechte betreffen (§ 13 Anm. I Nr. 2, § 14 Anm. I Nr. 1 u. IV Nr. 1). Er erfolgt unbeschadet der Ausdehnungsanträge nach § 13 Abs. 2, 15 Abs. 2, § 41 Abs. 3. Vorzubehalten sind diejenigen Nebenrechte (Grunddienstbarkeiten oder sonstigen Nutzungsrechte und Mieth- und Pachtrechte), auf die sich die Enteignung nicht beziehen soll (vgl. § 17 Anm. I, § 26 Anm. II u. § 31 Anm. I).

IV. Zu Abs. 5. Zum Eigenthumserwerb des Unternehmers ist nach § 50 die Eintragung nicht erforderlich. Die Vorschrift bezweckt nur die Herbeiführung der Uebereinstimmung des Grundbuchs mit

Digitized by Google

den wirklichen Rechtsverhältnissen. Befreite Grundstücke sind die Grundstücke, die nach § 90 GBO nur auf Antrag ein Grundstückblatt erhalten; sie sind in der Verordnung vom 22. Oktober 1897 (GuVBl. S. 307) näher bestimmt. Wie bei freiwilliger Veräußerung bei solchen Grundstücken zum Eigenthumsübergang eine Eintragung im Grundbuch nicht erforderlich ist (vgl. Art. 127 EGzBGB u. Art. 25 AGzBGB), so ist auch bei Enteignung eines solchen Grundstückes eine Eintragung nicht vorgesehen. Der Unternehmer selbst kann aber den Antrag auf Eintragung ins Grundbuch stellen, und das Grundstück erhält dann ein Grundbuchblatt (vgl. § 90 Abs. 1 GBO). Nach §§ 26 u. 27 AGzGBO vom 19. Juni 1899 (GuVBl. S. 273) wird eine Veränderung hinsichtlich des Bergwerkseigenthums nur auf Ersuchen der Bergbehörde, die Löschung der Stammgutseigenschaft nur auf Ersuchen des Justizministeriums gegen dessen Bescheinigung, daß die Stammgutseigenschaft erloschen sei, eingetragen. In diesen Fällen muß daher der Landeskommissär die Vermittelung der genannten Behörden in Anspruch nehmen, er kann nur „Sorge tragen". In allen anderen Fällen dagegen hat der Landeskommissär nach § 29 des zuletzt erwähnten Gesetzes unmittelbar das Grundbuchamt um die Eintragung zu ersuchen.

II. Wirkung der Enteignung.

1. Originärer Rechtserwerb.

§ 50.

Mit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses an den Enteigneten geht das Eigenthum an dem enteigneten Grundstück oder das abzutretende Recht auf den Unternehmer über. In gleicher Weise treten mit dem bezeichneten Zeitpunkte die etwa auferlegten Beschränkungen in Wirksamkeit.

(RegE § 50 unverändert; PrG § 44, Eger Bd. II S. 461 ff.; WüG Art. 39 Abs. 1.)

I. Zu Satz 1. 1. Der Eigenthumserwerb durch den Unternehmer ist nicht abgeleiteter (derivativer), sondern ursprünglicher (originärer) Erwerb. Insofern ist der Ausdruck des Gesetzes: das Eigenthum „geht über" ungenau. Das Eigenthum des wirklichen Eigenthümers erlischt, auch wenn der im Enteignungsverfahren als Eigenthümer Behandelte in Wirklichkeit gar nicht Eigenthümer war, durch die Zustellung des Enteignungsbeschlusses, dem der Nachweis der Zahlung oder Hinterlegung oder vertragsmäßigen Ordnung der Entschädigung vorauszugehen hat (§ 49 Abs. 1). Der wahre Eigenthümer kann sich dann nur noch an die Entschädigungssumme halten (§ 51 Anm. II Nr. 1). Aus der originären Natur des

Digitized by Google

Eigenthumserwerbs durch Enteignung ergiebt sich weiter, daß eine Haftung des Enteigneten für Mängel im Recht oder für Fehler der Sache ausgeschlossen ist. Die Vorschrift über die Eintragung ins Grundbuch in § 49 Abs. 5 ist nur Ordnungsvorschrift, § 873 BGB ist nicht anwendbar (vgl. § 49 Anm. IV).

All das gilt in entsprechender Weise von anderen dinglichen Rechten am Grundstück, die Gegenstand der Enteignung sind, und ebenso von der Beschränkung des Eigenthums oder von Rechten (§ 15).

2. Eine obligatorische Gebundenheit des Unternehmers an die Enteignung tritt schon früher, nämlich nach Ablauf eines Monats seit Zustellung des Feststellungsbescheids ein, wenn der Unternehmer nicht vorher dem Landeskommissär seinen Rücktritt erklärt. Mit dem Eigenthum geht die Gefahr auf den Unternehmer über und erwirbt er auch erst Besitz und Genuß (§ 903 BGB), wenn nicht das Dringlichkeitsverfahren des § 52 vorhergegangen ist (vgl. § 8 Anm. I Nr. 2, § 44 Anm. IV Nr. 2 u. § 52 Anm. VI Nr. 2). Wegen der Verzinsung s. § 45 Anm. VII u. § 53.

II. Zu Satz 2. Die Beschränkungen können sowohl das Eigenthum wie sonstige dingliche Nutzungsrechte treffen (§ 15 Abs. 1). Rechte, die auf dem enteigneten Grundstück selbst lasten, fallen unter § 51.

2. Surrogationsprinzip.

§ 51.

Das enteignete Grundstück oder Recht wird mit dem in § 50 bezeichneten Zeitpunkt von allen darauf haftenden Lasten, soweit dieselben nicht im Enteignungsbeschlusse vorbehalten sind, befreit, und es tritt die Entschädigung hinsichtlich des Eigenthums und sonstiger Rechte an Grundstücken an die Stelle des enteigneten Gegenstandes.

(RegE § 51 unverändert; PrG § 45, Eger Bd. II S. 468 ff.; WüG Art. 39 Abs. 2.)

I. Erster Halbsatz. 1. „Enteignetes" Grundstück oder Recht umfaßt auch, was in Folge von Ausdehnungsanträgen (§§ 11, 13 Abs. 2 u. 3, § 15 Abs. 2 u. 3) der Unternehmer übernehmen muß.

2. Zu den „Lasten" im Sinne dieser Bestimmung gehören außer den dinglichen Rechten Dritter auch Mieth- und Pachtrechte. Es ergiebt sich dies aus § 14 Abs. 6 u. 7. Nicht dazu gehören die allgemeinen nachbarrechtlichen Beschränkungen oder öffentlichrechtlichen Lasten, z. B. Steuern und Umlagen.

3. Ueber den Vorbehalt im Enteignungsbeschluß vgl. § 49 Anm. III.

Digitized by Google

II. Zweiter Halbsatz. 1. Das hier allgemein normirte Surrogationsprinzip (pretium succedit in locum rei) ist schon in § 14 Abs. 4 (vgl. § 14 Anm. II) für Hypotheken, Grund- und Rentenschulden ausgesprochen (vgl. Art. 52 EGzBGB). Das Prinzip umfaßt also insbesondere auch das Eigenthum selbst. War der Enteignete und Entschädigte in Wirklichkeit nicht Eigenthümer, so kann sich dieser nur an jenen halten (§ 50 Anm. I). Dasselbe gilt, wenn der entschädigte Nebenberechtigte oder der selbständig entschädigte dinglich Berechtigte an fremder Sache in Wahrheit kein Recht hatte. Die Klage des Berechtigten gegen den Nichtberechtigten geht auf Herausgabe der Entschädigungssumme (einschließlich der persönlichen Entschädigung, also im ganzen Umfang der §§ 7, 10, 13 Abs. 1 Satz 2, 14 Abs. 3) als solcher, denn diese repräsentirt die Sache. Solange die Entschädigungssumme noch in Natur vorhanden, z. B. hinterlegt ist, ist die Klage die Vindikationsklage nach §§ 985 ff. BGB. Der wirklich Berechtigte wird also z. B. durch Pfändungen der hinterlegten Summe Seitens der Gläubiger des Nichtberechtigten nicht berührt. Im Uebrigen finden in Bezug auf Dritte die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Schutz des guten Glaubens derer Anwendung, die Rechte von einem Nichtberechtigten ableiten. Ist die Entschädigungssumme ausbezahlt, und das ausbezahlte Geld nicht mehr als solches ganz im Eigenthum oder Miteigenthum (§ 948 BGB) des Nichtberechtigten, so ist die Klage insoweit die aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 816 Abs. 2 BGB).

2. Wird eine Sache oder ein Recht nach giltigem (§ 313 BGB) Abschluß des obligatorischen Vertrags, aber vor der Eintragung ins Grundbuch (§ 873 BGB) enteignet, so findet § 323 BGB Anwendung. Der Käufer verliert das Recht auf die Uebertragung der Sache oder des Rechts; bei Theilenteignung tritt relative Werthminderung ein. Dagegen kann der Käufer nach § 281 BGB vom Verkäufer Abtretung des Anspruchs auf die Entschädigung verlangen und muß dann dagegen dem Verkäufer den Kaufpreis zahlen.

III. Dringlichkeitsverfahren.

§ 52.

In dringlichen Fällen kann der Landeskommissär auf Antrag des Unternehmers gleichzeitig mit Erlassung des Feststellungsbescheides oder später anordnen, daß dem Unternehmer schon vor Erlassung des Enteignungsbeschlusses der Besitz des zu enteignenden Grundstückes eingeräumt und die Ausübung des zu enteignenden oder der aufzuerlegenden Beschränkung entsprechenden Rechtes an Grundstücken ge- Abs. 1.

Digitized by Google

stattet werden soll, sobald die im Feststellungsbescheid bestimmte Entschädigung und die dem Unternehmer nach dem Ermessen des Landeskommissärs etwa weiter auferlegte Sicherheit geleistet ist.

Abs. 2. Der die Dringlichkeit anerkennende Beschluß des Landeskommissärs ist dem Unternehmer und den dadurch berührten sonstigen Betheiligten zuzustellen.

Abs. 3. Innerhalb dreier Tage nach der Zustellung steht den Genannten die Beschwerde an das Ministerium des Innern zu, welches endgiltig entscheidet.

Abs. 4. Spätestens eine Woche nach Rechtskraft der Entschließung können die in Absatz 2 bezeichneten Personen wegen Feststellung des Zustandes des zu enteignenden Grundstückes oder Rechtes unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Landeskommissärs bei dem nach § 45 Abs. 3 zuständigen Gerichte den Antrag auf Sicherung des Beweises stellen (§§ 485—494 C.P.O.). Von der Erledigung des gerichtlichen Verfahrens, welches zu beschleunigen ist, hat das Gericht den Landeskommissär zu benachrichtigen.

Abs. 5. Ist die Frist zur Stellung des Antrags auf Sicherung des Beweises unbenutzt verstrichen oder das gerichtliche Verfahren beendet und der Nachweis der Hinterlegung der Entschädigungssumme sowie der etwa auferlegten Sicherheitsleistung erbracht, so erläßt der Landeskommissär die Verfügung, durch welche dem Unternehmer der Besitz des zu enteignenden Grundstückes eingeräumt und die Ausübung des zu enteignenden oder der aufzuerlegenden Beschränkung entsprechenden Rechtes am Grundstück gestattet wird.

Abs. 6. Diese Verfügung ist den Betheiligten zuzustellen. Mit dem Zeitpunkt der Zustellung an den Enteigneten geht die Gefahr des zufälligen Untergangs des enteigneten Grundstücks oder Rechtes auf den Unternehmer über.

Abs. 7. Eine Anfechtung dieser Verfügung findet nicht statt.

(RegE § 52 mit Aenderung durch die II. Kammer; PrG §§ 34 u. 35, Eger Bd. II S. 358 ff.; WüG Art. 38.)

I. Zu Abs. 1. 1. Das Verfahren findet nur in dringlichen Fällen statt. Ob solche vorliegen, darüber entscheidet das Ermessen des Landeskommissärs, vorbehaltlich des Rekurses des Unternehmers (vgl. Anm. II).

2. Die Anordnung steht dem Landeskommissär zu. Es ist also kein Raum für eine gerichtliche einstweilige Verfügung nach

Digitized by Google

§§ 935, 940 CPO. Wohl aber kann der Unternehmer sich mit den Betheiligten über eine vorläufige Besitzergreifung einigen; dann bedarf es des Verfahrens nach § 52 nicht, sondern es sind die ausdrücklichen oder durch Auslegung zu erforschenden vertragsmäßigen Bestimmungen maßgebend (Besitzvereinbarungen vgl. § 53 Anm. II).

3. Die Anordnung erfolgt auf einseitigen Antrag des Unternehmers. Gehör der anderen Betheiligten ist zulässig und zweckmäßig, aber nicht vorgeschrieben.

4. Die Anordnung kann gleichzeitig mit Erlassung des Feststellungsbescheides (§ 44) oder später erfolgen, nicht früher. Es muß also das ganze administrative Entschädigungsverfahren durchgeführt sein. Dieses selbst kann vom Landeskommissär in dringenden Fällen nur durch möglichst kurze Bemessung der nach § 39 Abs. 2 zu setzenden Frist und kurze Bestimmung der nach § 40 Abs. 1 anzuberaumenden Entschädigungstagfahrt beschleunigt werden. Dagegen hat das ganze gerichtliche Entschädigungsverfahren (§ 45) dem Dringlichkeitsverfahren nachzufolgen. Dieses schiebt sich also zwischen das administrative und das gerichtliche Entschädigungsverfahren ein oder kann während des Letzteren neben ihm hergehen. Eine vorläufige Besitzeinweisung vor Erlassung des Feststellungsbescheides ist deshalb nicht zugelassen, weil dadurch eine besondere Vornahme von Augenschein und Abschätzung erforderlich und deren Wiederholung im regelmäßigen administrativen Entschädigungsverfahren nicht zu vermeiden wäre.

5. Die Anordnung des Abs. 1 ist eine Vorentscheidung über die Zulässigkeit und die Bedingungen des Dringlichkeitsverfahrens im Einzelfall. Dieser hypothetische Dringlichkeitsbeschluß — nicht zu verwechseln mit der Vollzugsverfügung des Abs. 5 — geht dahin, daß der Antrag des Unternehmers auf Besitzeinweisung oder Gestattung der Ausübung des Rechtes unter der Bedingung der Leistung der Entschädigungssumme und etwaiger bestimmt zu bezeichnender Sicherleistung als berechtigt anerkannt werde (vgl. Abs. 2).

6. Von den zwei Bedingungen der Dringlichkeitsverfügung ist die eine nothwendig, die andere fakultativ.

a) Nothwendig ist die Bedingung, daß die Entschädigung geleistet wird. Die „Leistung" der Entschädigung geschieht an sich nach Inhalt des Feststellungsbescheides § 44 Ziff. 5 entweder durch Zahlung oder durch Hinterlegung. Ist im Feststellungsbescheid Hinterlegung bestimmt, so kann nicht bezahlt werden. Ist aber Zahlung bestimmt, so könnte an sich nur dann hinterlegt werden, wenn die Voraussetzungen des allgemeinen Rechtes für die Hinterlegung als Zahlungssurrogat gegeben sind (vgl. darüber § 48 Anm. I). Trotz des allgemeinen Ausdruckes „geleistet", ist aber hier nur die Hinter-

Digitized by Google

legung gemeint (vgl. RegB zu § 52). Im Dringlichkeitsverfahren muß also stets hinterlegt werden. Im Gesetz hat diese Auffassung dadurch Ausdruck erhalten, daß Abs. 5 nur von Hinterlegung spricht. Der Grund des Gesetzes ist der, daß auch die Möglichkeit einer Herabsetzung der Entschädigungssumme im gerichtlichen Verfahren auf Klage des Unternehmers besteht. Insoweit die Klage den Feststellungsbescheid nicht angreift, also für den anerkannten Betrag, kann nur durch Zuweisung auf dem Wege einstweiliger Verfügung im gerichtlichen Verfahren geholfen werden (vgl. § 45 Anm. VII), weil — abgesehen von dem Fall des § 45 Abs. 2 — eine relative Rechtskraft nicht eintritt (vgl. § 45 Anm. IV Nr. 1, § 46 Anm. I Nr. 1a u. § 54).

b) Fakultativ ist die Bedingung der etwaigen weiteren Sicherheitsleistung. Ob eine solche für die mögliche Erhöhung der Entschädigung im gerichtlichen Verfahren mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse des Unternehmers anzuordnen ist, darüber entscheidet gleichfalls das Ermessen des Landeskommissärs, der die Betheiligten darüber hören kann. Insbesondere ist zu beachten, daß bei nicht in Baden wohnenden Unternehmern die Vollstreckung des Feststellungsbescheides (§ 54), bei nicht in Deutschland wohnenden, auch die Vollstreckung der gerichtlichen Urtheile (§§ 45, 58) Schwierigkeiten begegnen kann. Sofern der Unternehmer schon gemäß § 31 Abs. 4 Sicherheit geleistet hat, wird auch dies mitberücksichtigt werden müssen. Bei vorliegenden, aber im Feststellungsbescheid nicht berücksichtigten Ausdehnungsanträgen nach § 41 Abs. 3 wird, trotzdem der zu Enteignende einstweilen im Besitz des Restgrundstückes u. s. w. bleibt, doch auch dafür insoweit eine Sicherheit angebracht sein können, als die Entschädigung dieses Restes dessen Werth für den zu Enteignenden übersteigen könnte. Auch die Höhe der Sicherheit bestimmt der Landeskommissär nach Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles; dagegen ist als Art der Sicherheit nur die Hinterlegung in Geld, nicht die anderen in § 232 BGB bezeichneten Arten der Sicherheitsleistung zulässig. Dies ergiebt sich aus Abs. 5.

II. Zu Abs. 2. Die Zustellung erfolgt nach der Zustellungsverordnung vom 22. Sept. 1884 (vgl. § 40 Anm. I). Berührt von dem Unternehmen sind der Eigenthümer oder Berechtigte und die Nebenberechtigten einschließlich der Miether und Pächter (§§ 13, 14).

III. Zu Abs. 3. 1. Gegen die Ablehnung der Dringlichkeitsverfügung steht dem Unternehmer der Rekurs ans Ministerium des Innern gemäß §§ 28 ff. VerwVO zu. Der Rekurs muß darnach binnen 14 Tagen von der Zustellung der Ablehnung ab beim Landeskommissär angezeigt und unter Angabe der einzelnen Beschwerdepunkte ausgeführt werden.

Digitized by Google

2. Wird der Dringlichkeitsbeschluß erlassen, so steht sowohl dem Unternehmer als den sonstigen dadurch berührten Betheiligten die Beschwerde des Abs. 3 an das Ministerium des Innern zu. Die Beschwerde des Unternehmers kann sich insbesondere gegen die Anordnung, Art und Höhe der Sicherheitsleistung richten, die Beschwerde des Eigenthümers, anderer dinglich Berechtigter und der Nebenberechtigten — einschließlich der Miether und Pächter — sowohl gegen die Annahme der Dringlichkeit als gegen die Nichtanordnung von Sicherheit oder Art und Höhe dieser.

Bei Berechnung der drei Tage, gegen deren Versäumung eine Wiederherstellung nach § 32 Abs. 2 VerwVO nicht gegeben ist (vgl. Abs. 5), wird der Tag der Zustellung nicht mitgerechnet, und wenn der letzte Tag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, endet die Frist erst am nächsten Werktag (vgl. § 45 Anm. II Nr. 1). Die Beschwerde ist gemäß § 29 Abs. 1, §§ 34 u. 37 Abs. 2 VerwVO beim Landeskommissär oder beim Ministerium des Innern anzuzeigen und auszuführen.

3. Das Ministerium des Innern entscheidet endgiltig. Damit ist die Zulässigkeit verwaltungsgerichtlicher Klage nach §§ 4 u. 41 VRP ausgeschlossen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, weil der Dringlichkeitsbeschluß nur eine Vorfrage erledigt.

IV. Zu Abs. 4. 1. Da der Unternehmer nach der Besitzeinweisung sofort das Grundstück verändern darf, haben er sowohl wie die Gegenbetheiligten das Recht, mit Rücksicht auf den für die Feststellung der Entschädigung nach § 45 vorbehaltenen Rechtsweg die Sicherung des Beweises zu beantragen. Die Bestimmung ist zulässig nach §§ 15 Ziff. 2 und 16 Ziff. 3 EGzCPO. Weitere Voraussetzungen des § 485 CPO sind nicht nachzuweisen (vgl. ähnlich § 488 CPO). An dem Antrag wird regelmäßig nur derjenige Theil ein Interesse haben, der mit dem Feststellungsbescheid nicht zufrieden ist. Doch kann auch der Gegenbetheiligte zu seiner künftigen Vertheidigung sich des Rechtsbehelfs bedienen.

2. Die einwöchige Frist läuft, wenn die Beschwerde nach Abs. 2 nicht erhoben wird, vom Ablauf der daselbst bestimmten dreitägigen Frist, sonst von Zustellung der Entscheidung des Ministeriums. Ueber diese Zustellung und die Berechnung der Frist gilt das zu II Nr. 1 u. 2 Gesagte. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf dieser Frist, etwa nach Analogie von § 45 Anm. II Nr. 1 b oder § 32 Abs. 2 VerwVO, ist nicht gegeben, wie aus Abs. 5 hervorgeht.

3. Die Benachrichtigungen des Landeskommissärs sind einfache Mittheilungen, ohne daß die Form der civilprozessualen Zustellung nöthig ist. Das Verfahren ist zu beschleunigen, im Uebrigen gelten für die Form des Antrags und des weiteren Verfahrens lediglich die Bestimmungen der Civilprozeßordnung.

Digitized by Google

V. Zu Abs. 5. Diese zweite Anordnung, die **Vollzugsverfügung** (**Besitzeinweisung**) — im Gegensatz zum bloß vorbereitenden Dringlichkeitsbeschluß des Abs. 1 — erfolgt also unter zwei kumulativen Voraussetzungen:

a) wenn die einwöchige Frist des Abs. 4 unbenutzt verstrichen oder das rechtzeitig beantragte gerichtliche Verfahren zur Sicherung des Beweises beendet ist, und

b) wenn dem Landeskommissär der Nachweis erbracht ist, daß die im Feststellungsbescheid bestimmte Entschädigungssumme und die etwa außer ihr im Dringlichkeitsbeschluß auferlegte Sicherheit hinterlegt sind.

VI. Zu Abs. 6. 1. Die Zustellung erfolgt wie in Abs. 2.

2. Der zu Enteignende bleibt trotz Durchführung des Dringlichkeitsverfahrens bis zur Zustellung des Enteignungsbeschlusses — §§ 49, 50 — Eigenthümer. Der Uebergang der Gefahr fände daher grundsätzlich mit diesem Zeitpunkt statt (§ 50 Anm. I Nr. 2). Dies wäre aber ungerecht, wenn der Unternehmer schon vorher Besitz und Genuß der Sache, wie im Dringlichkeitsverfahren, übertragen erhalten hat. Deshalb ist hier der Zeitpunkt des Uebergangs der Gefahr auf den Zeitpunkt der in der Zustellung der Vollzugsverfügung liegenden Besitzeinweisung zurückverlegt. Das Gleiche muß im Zweifel gelten, wenn der Unternehmer und die Betheiligten sich gütlich über eine frühere Abtretung von Besitz und Genuß geeinigt haben; diese Analogie hat auch in § 53 Abs. 2 im Gesetz Ausdruck gefunden.

VII. Zu Abs. 7. Es findet gegen die Vollzugsverfügung keinerlei Rechtsmittel, weder Rekurs (Verwaltungsbeschwerde), noch verwaltungsgerichtliche oder gerichtliche Klage statt.

IV. Verzinsung.

§ 53.

Abs. 1. Wird in den Fällen des § 52 die Entschädigung später erhöht, so hat der Unternehmer den Mehrbetrag von dem Zeitpunkte der Zustellung der in Absatz 5 daselbst bezeichneten Verfügung an mit Vier vom Hundert zu verzinsen. Vermindert sich dagegen die Entschädigung, so hat der Empfänger den Zuvielempfang zinsenfrei zurückzuerstatten.

Abs. 2. Der Unternehmer ist weiter verbunden, von dem Zeitpunkte an, in welchem ihm auf Grund einer Vereinbarung mit dem Berechtigten das Eigenthum an dem abzutretenden Grundstück oder das zu enteignende oder der aufzuerlegen-

Digitized by Google

den Beschränkung entsprechende Recht zur Ausübung eingeräumt worden ist, die Entschädigung mit Vier vom Hundert zu verzinsen, falls die Vereinbarung nichts Anderes bestimmt.

(RegE § 53 mit Aenderung durch die II. Kammer; PrG § 36 Abs. 3, Eger Bd. II S. 395 ff.; WüG Art. 39 Abs. 4.)

I. Zu Abs. 1. 1. Im Dringlichkeitsverfahren findet an sich keine Zahlung, sondern nur Hinterlegung statt (vgl. § 52 Anm. 1 Nr. 6 a). Von dem Hinterlegten erhält also der Berechtigte nur seiner Zeit die Hinterlegungszinsen. Er kann sich aber mit dem Unternehmer einigen, daß ihm der von diesem unbestrittene Betrag ausbezahlt werde; er kann auch im gerichtlichen Verfahren dahinzielende Anträge auf einstweilige Verfügung stellen (§ 45 Anm. VII). Mit einer solchen Auszahlung hört von selbst jede Zinspflicht für den ausbezahlten Betrag auf.

2. Tritt im gerichtlichen Verfahren eine Erhöhung ein, so hat das Urtheil von dieser 4% Zins zuzusprechen und zwar bis zur Zahlung oder — wenn die Voraussetzungen der Hinterlegung vorliegen — bis zur rechtsgiltigen Hinterlegung des Mehrbetrages. Tritt dagegen eine Verminderung ein, so ist der Berechtigte zu einer „Erstattung" nur im Stande, wenn nach Nr. 1 nicht hinterlegt, sondern bezahlt wäre. Da aber der Unternehmer nicht mehr bezahlen und das Gericht durch einstweilige Verfügung nicht mehr zuweisen wird, als unbestritten ist, so wird der Unternehmer regelmäßig nur das zuviel Hinterlegte nebst den für dieses Mehr aufgelaufenen Hinterlegungszinsen zurückerhalten. Der Satz 2 des Abs. 1 dürfte also nur in den seltensten Fällen praktisch werden. Das PrG § 36 Abs. 3, dem die Bestimmung nachgebildet ist, verlangt abweichend vom Enteignungsgesetz auch im Dringlichkeitsverfahren Zahlung oder Hinterlegung nach Inhalt des Feststellungsbescheides (vgl. Eger zu § 36 Anm. 263 ff. Bd. 1 S. 385).

Sollte aber der Fall vorkommen, daß nach einer erfolgten Zahlung eine Herabminderung der Entschädigung eintritt, so schließt § 53 Abs. 1 nicht aus, daß von der Rechtskraft dieses Urtheils ab von dem zu viel Bezahlten Verzugszinsen nach § 288 BGB laufen.

II. Zu Abs. 2. Im normalen Enteignungsverfahren kommt eine Zinspflicht nicht zur Entstehung, weil der Besitzübergang erst mit dem Eigenthumsübergang eintritt, und dieser der Zahlung oder Hinterlegung nachfolgt (vgl. § 45 Anm. VIII, § 47 Anm. II, §§ 49 u. 50). Davon macht Abs. 2 eine Ausnahme für den Fall, daß durch Vereinbarung dem Unternehmer die thatsächliche Ausübung gestattet wird, vorausgesetzt daß die Vereinbarung nichts anderes über die Zinspflicht bestimmt.

Digitized by Google

Abs. 2 gilt also nicht bloß, wenn ein Dringlichkeitsverfahren stattgefunden hat, sondern auch im normalen Verfahren, sobald die Ausübung des Eigenthumes oder Rechtes durch Vereinbarung eingeräumt wird. Im Gegensatz zu den Gesammtvereinbarungen (§ 34 Abs. 1), Abtretungsvereinbarungen (§ 34 Abs. 2), Entschädigungsvereinbarungen (§ 43) und Erfüllungsvereinbarungen (§ 49 Abs. 1) mögen diese Vereinbarungen Besitzvereinbarungen genannt werden. Die Besitzvereinbarungen können mit den anderen Vereinbarungen verbunden sein, oder ohne sie vorkommen. Sie sind auf den weiteren Gang des Verfahrens im Uebrigen ohne Einfluß.

Wird nach einer solchen Besitzvereinbarung eine Hinterlegung der Entschädigungssumme aus allgemeinen oder enteignungsrechtlichen Gründen nöthig, so treten von da ab kraft der Natur der Hinterlegung als Zahlungssurrogats die Hinterlegungszinsen an Stelle der mit der Hinterlegung aufhörenden Verzinsung nach § 53 Abs. 2.

V. Zwangsvollstreckung.

§ 54.

Die Zwangsvollstreckung aus dem rechtskräftigen Feststellungsbescheid erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Geldforderungen, der Vollzug des Enteignungsbeschlusses und der in § 52 Abs. 5 bezeichneten Verfügung nach Maßgabe der Bestimmungen über das Verfahren in Verwaltungssachen.

(RegE § 54 mit Aenderung durch die II. Kammer; WüG Art. 39 Abs. 3.)

I. Im Enteignungsverfahren kommen außer der Abtretungsentscheidung des Staatsministeriums drei dispositive Verwaltungsbeschlüsse vor:

1. der Feststellungsbescheid der Entschädigungskommission (§ 44),
2. der Enteignungsbeschluß des Landeskommissärs (§ 49).

Im Dringlichkeitsverfahren zwischen beiden Beschlüssen außerdem:

3. die Vollzugsverfügung (Besitzeinweisung) nach § 52 Abs. 5.

Während die Vollstreckung des gerichtlichen Entschädigungsurtheils lediglich nach Maßgabe der Civilprozeßordnung erfolgt (vgl. § 45 Anm. VI), sind die drei Verwaltungsbeschlüsse durch den Landeskommissär außergerichtlich zu vollziehen. Das Gesetz macht aber hier einen Unterschied zwischen dem Feststellungsbescheid einerseits und den beiden anderen Beschlüssen anderseits. Der Feststellungsbescheid richtet sich im Wesentlichen gegen den Unternehmer

Digitized by Google

und verlangt von ihm die Zahlung oder Hinterlegung einer Geldschuld. Die beiden anderen Beschlüsse richten sich gegen den Enteigneten und verlangen von ihm, und zwar der eine: Abtretung einschließlich Besitzeinräumung, der andere: Besitzeinräumung. Deshalb richtet sich die Zwangsvollstreckung des Feststellungsbescheides nach dem Gesetz über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Geldforderungen vom 12. April 1899 (GuVBl. S. 111) und nach der Verordnung über das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Geldforderungen vom 27. Januar 1900 (GuVBl. S. 387 ff.). Für Vollzug des Enteignungsbeschlusses und der Besitzeinweisungsverfügung dagegen sind die Bestimmungen der §§ 13 u. 14 VerwVO maßgebend. In beiden Fällen tritt an Stelle des an sich nach § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 27. Januar 1900 als Vollstreckungsbehörde und nach § 13 VerwVO als Vollzugsbehörde zuständigen Bezirksamtes der Landeskommissär für die Anordnung der Vollstreckung.

II. Insbesondere die Vollstreckung des Feststellungsbescheids. Die Vollstreckung des Feststellungsbescheids setzt dessen Rechtskraft voraus. Durch die Klageerhebung gemäß § 45 wird der Feststellungsbescheid nicht endgiltig aufgehoben, sondern nur suspendirt; er tritt wieder in Kraft, wenn die Klage nicht durch Urtheil, sondern durch Verzicht auf den Klaganspruch oder Zurücknahme erledigt wird. Eine theilweise Rechtskraft des Feststellungsbescheides auf Höhe des nicht mit Klage angefochtenen Betrages tritt aber nicht ein; es kann insoweit nur durch Vereinbarungen oder durch einstweilige Verfügungen des Gerichts ein Vollzug eintreten. Nur bei Antheilsprozessen zwischen Haupt- und Nebenberechtigten tritt relative Rechtskraft gegen den Unternehmer ein (vgl. § 45 Anm. IV Nr. 1, VI u. VII u. § 46 Anm. I u. II).

Titel IV. Kosten des Enteignungsverfahrens.

Vorbemerkung.

Der Titel regelt:

1. die Kosten des administrativen Enteignungsverfahrens (§ 55);
2. die Kosten des gerichtlichen Entschädigungsprozesses (§ 56);
3. die Vergütung der Beisitzer der Enschädigungskommission (§ 57).

I. Kosten des Abtretungs- und des administrativen Entschädigungsverfahrens.

§ 55.

Die Kosten des Abtretungsverfahrens, des administrativen Entschädigungsverfahrens einschließlich jener des gerichtlichen Abs. 1.

Verfahrens zur Sicherung des Beweises (§ 52 Abs. 4) sowie der Vollziehung der Enteignung hat der Unternehmer zu tragen.

Abs. 2. Für die in diesem Verfahren gepflogenen Verhandlungen und erlassenen Verfügungen werden keine Taxen, Sporteln und Gerichtsgebühren erhoben.

(RegE § 55 mit Aenderung durch die II. Kammer; PrG § 43, Eger Bd. II S. 450 ff.; WüG Art. 44.)

I. Zu Abs. 1. 1. Zu diesen Kosten gehören unter Ausscheidung der nach Abs. 2 u. 3 ausgenommenen Kosten insbesondere:

a) die Auslagen der Behörden, wie Abschriftsgebühren, Einrückungsgebühren und Zustellungskosten;

b) die Gebühren der im Abtretungsverfahren (§ 21 Abs. 1 Ziff. 2 u. Abs. 2) oder im administrativen Entschädigungsverfahren (§ 42) beigezogenen Sachverständigen;

c) die den Entschädigungsberechtigten (insbesondere auch durch das gerichtliche Verfahren zur Sicherung des Beweises nach § 52 Abs. 4) entstehenden Kosten.

2. Nach der Verordnung, den Vollzug des Enteignungsgesetzes betr., vom 29. Dezember 1899 (GuVBl. S. 1029) letzter Absatz, sollen auf die Behandlung der nach § 55 vom Unternehmer zu tragenden Kosten die Bestimmungen der Verwaltungsgebührenordnung vom 30. November 1895 (GuVBl. S. 412) entsprechende Anwendung finden. Der Ansatz erfolgt also durch Aufnahme in die Hebrolle des Landeskommissärs, und die Erhebung geschieht durch die Finanzbehörden nach Maßgabe des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Geldforderungen betr. vom 12. April 1899 (GuVBl. S. 111) und der Verordnung des Großh. Ministeriums der Finanzen zu diesem Gesetz vom 30. Oktober 1899 (GuVBl. S. 510). Die im gerichtlichen Verfahren zur Sicherung des Beweises erwachsenden gerichtlichen Kosten (Auslagen, Schreibgebühren, Gebühren der beigezogenen Sachverständigen) sowie die in diesem Verfahren dem Entschädigungsberechtigten erwachsenen Kosten, einschließlich der Kosten ihrer Vertretung, richten sich — vorbehaltlich der Ausnahme des § 55 Abs. 2 — lediglich nach den Bestimmungen des deutschen Gerichtskostengesetzes und der deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, sowie der Civilprozeßordnung.

Auf die Ersatzmäßigkeit der dem Entschädigungsberechtigten entstehenden Kosten findet insbesondere im gerichtlichen Verfahren zur Sicherung des Beweises § 91 CPO Anwendung. Auch für die genannten Gerichtskosten ist, wenn der Entschädigungsberechtigte den Antrag auf Sicherung des Beweises stellt, dieser gemäß § 86

Digitized by Google

Abs. 1 GerKostG, Schuldner, ebenso gemäß § 86 Abs. 2 GerKostG für Abschriftsgebühren. Diese Kosten werden also auf ihn angesetzt und im Sportelweg erhoben. Er hat sie dann zusammen mit seinen übrigen Kosten dem Landeskommissär einzureichen, und dieser hat deren Beitreibung vom Unternehmer durch die Finanzbehörden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührenordnung vom 30. November 1895 anzuordnen, wie wenn diese Kosten im administrativen Verfahren selbst erwachsen wären. Nur das kann in Bezug auf diese Kosten die Eingangs angeführte Verordnung vom 29. Dezember 1899 mit „entsprechender" Anwendung meinen. Eine gerichtliche Festsetzung von Kosten findet im Verfahren zur Sicherung des Beweises nach den Grundsätzen der Civilprozeßordnung überhaupt nicht statt, sondern die Kosten könnten an sich nur entweder mit besonderer Klage verfolgt oder in die etwa folgende Klage zur Hauptsache aufgenommen werden. Durch die Bestimmung des § 55 Abs. 1 ist beides ausgeschlossen: diese Kosten trägt unter allen Umständen der Unternehmer und ihre Beitreibung erfolgt auf die angegebene Weise.

3. Gegen den Ansatz der Kosten durch den Landeskommissär steht den Betheiligten der Rekurs an das Ministerium des Innern zu (§§ 28 ff. VerwVO). Verwaltungsgerichtliche Klage ist nach § 3 Ziff. 1 VRP nur gegeben, insoweit es sich um Staatsabgaben handelt. Da aber nach Abs. 2 u. 3 solche nicht in Frage kommen, auch nicht eigentliche Sporteln, sondern nur Auslagen (vgl. Titel I VerwGebO im Gegensatz zu Titel IV), so ist für die verwaltungsgerichtliche Klage hier kein Raum.

II. Zu Abs. 2. 1. Nur für die Verhandlungen und Verfügungen werden keine Staatsabgaben erhoben, nicht fallen darunter die eigentlichen Auslagen, einschließlich der Abschriftskosten. Diese sind zwar in dem Verwaltungsgebührengesetz (GuVBl. 1895 S. 399) unter dem Abschnitt I „Von den Sporteln" aufgeführt, aber in der nach Anm. I Nr. 2 oben für entsprechend anwendbar erklärten Verwaltungsgebührenordnung als Auslagen von den Sporteln getrennt.

2. Die Bestimmung hinsichtlich der Gerichtsgebühren bezieht sich nur auf das unter § 52 Abs. 4 fallende Verfahren zur Sicherung des Beweises und nur auf die Gebühren in engerem Sinn (§§ 8 ff. GerKostG), nicht auf die Auslagen (§§ 79 ff. GerKostG). Die Bestimmung ist nach § 98 Abs. 2 GerKostG zulässig.

III. Zu Abs. 3. Zu diesen Enteignungsbeamten gehört auch der nach § 28 Ziff. 1 ernannte Kommissionsvorstand, dagegen nicht die im Abtretungsverfahren zugezogenen technischen Beamten (§§ 21 Ziff. 2 u. 28 Ziff. 1).

Die Uebernahme der in Abs. 3 bezeichneten Kosten auf die Staatskasse hat ihren Grund darin, daß die Enteignung im öffent-

Digitized by Google

lichen Interesse geschieht, und die mitwirkenden staatlichen Organe von Rücksichten auf die Betheiligten möglichst befreit werden sollten.

II. Kosten des gerichtlichen Entschädigungsverfahrens.

§ 56.

Hinsichtlich der durch Beschreitung des Rechtsweges entstehenden Kosten sind die Bestimmungen der Civilprozeßordnung maßgebend.

(RegE § 56 abgeändert durch die II. Kammer.)

I. „Beschreitung" des Rechtsweges bedeutet Erhebung der Klage nach § 45. Das im Rahmen des Dringlichkeitsverfahrens sich abspielende gerichtliche Verfahren zur Sicherung des Beweises (§ 52 Abs. 4) ist bezüglich der Kosten hier ausgenommen; es ist in dieser Hinsicht in § 55 behandelt.

II. Einerlei ist, ob der Unternehmer oder der Berechtigte Kläger oder Beklagter ist. Maßgebend sind die §§ 91 ff. CPO. Wegen des Streitwerthes vgl. § 45 Anm. III Nr. 2.

III. Vergütung der Beisitzer.

§ 57.

Die den Beisitzern für baare Auslagen und Zeitverlust zu gewährende Vergütung ist durch Verordnung zu bestimmen.

(RegE § 57 unverändert.)

I. Beisitzer sind die Beisitzer der Entschädigungskommission (§ 36 Abs. 1), nicht die sachverständigen Mitglieder der Abtretungskommission (§ 21 Ziff. 2 u. § 28 Ziff. 1); diese fallen unter § 55.

II. Nach der Verordnung vom 29. Dezember 1899, den Vollzug des Enteignungsgesetzes betr. (GuVBl. S. 1021), erhalten die Beisitzer ein Tagegeld von 12 M. und für Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes Ersatz der Reisekosten (Eisenbahn II. Klasse, Dampfschiff I Klasse). Die Forderungszettel der Beisitzer sind von diesen dem Landeskommissär einzureichen, der sie bestätigt und dem Verwaltungshof zur Dekretur vorlegt.

Digitized by Google

Titel V. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Vorbemerkung.

Der Titel enthält:

1. die materiellen Vorschriften für die Fälle der Zurückziehung des Antrages auf Enteignung und der Aufgabe des Unternehmens (§§ 58 u. 59);

2. das Verhältniß des Enteignungsgesetzes zu anderen Gesetzen und sein Inkrafttreten (§§ 60 u. 61);

3. Uebergangsbestimmungen (§§ 62 u. 63).

I. Rücktritt des Unternehmers. Aufgabe des Unternehmens.

1. Schadensersatzpflicht bei rechtzeitiger Zurückziehung des Antrags.

§ 58.

Wird der Antrag auf die Enteignung seitens des Unternehmers noch vor Ablauf eines Monats nach der Zustellung des Feststellungsbescheids (§ 44) zurückgezogen, so ist der Unternehmer den Entschädigungsberechtigten zum Ersatze des durch das Enteignungsverfahren erwachsenen, im Rechtswege festzustellenden Schadens verpflichtet. Abs. 1.

Wird erst nach Ablauf eines Monats nach der Zustellung des Feststellungsbescheids das Unternehmen aufgegeben, so ist Mangels einer entgegenstehenden Einigung der Betheiligten der Enteignungsbeschluß gleichwohl herbeizuführen. Abs. 2.

(RegE § 58 mit Aenderung durch die II. Kammer; PrG § 42, Eger Bd. II S. 435 ff.; WüG Art. 40 Abs. 2.)

I. Zu Abs. 1. 1. Der nach § 44 Abs. 6 innerhalb eines Monats nach Zustellung des Feststellungsbescheids zulässige **Rücktritt** des Unternehmers von der Enteignung ist aus Gründen der Billigkeit, obwohl bis dahin auch nicht eine obligatorische Bindung des Unternehmers eingetreten ist (vgl. § 44 Anm. IV Nr. 2), zum Rechtsgrund für einen Schadensersatzanspruch des zu Enteignenden gemacht. Es ist also weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit des Unternehmers erforderlich, noch kann dieser sich darauf berufen, daß er ohne Verschulden oder durch höhere Gewalt an der Ausführung des Unternehmens gehindert und zum Rücktritt gezwungen wurde.

2. Verpflichtet ist der **Unternehmer**. Ist dieser ein nicht rechtsfähiger Verein oder eine nicht rechtsfähige Gesellschaft, z. B. ein Konsortium, so sind die Einzelpersonen als gemeinschaftlich beliehen zu betrachten. Sie haften dann für den Schaden als Ge-

Digitized by Google

sammtschuldner, weil jeder für den ganzen Schaden haftet § 421 BGB (vgl. § 1 Anm. III Nr. 2).

3. Berechtigt zum Schadensersatz sind die am Enteignungsverfahren selbst betheiligten Entschädigungsberechtigten, d. h. alle Entschädigungsberechtigten und nur diese. Entschädigungsberechtigt sind darnach außer dem Hauptenteigneten (§§ 7 u. 15) auch die Nebenberechtigten einschließlich der Miether und Pächter (§§ 13 u. 14). Andere Personen dagegen haben dieses Recht nicht.

4. Zu ersetzen ist der durch das Enteignungsverfahren erwachsene Schaden. Schon durch die Einleitung des Verfahrens selbst findet ein Eingriff in das Privatrecht statt. Gleichzeitig mit der Eröffnung der Enteignungsentscheidung läßt das Bezirksamt eine Vormerkung ins Grundbuch eintragen, und das Gleiche geschieht, wenn eine Vereinbarung über die Abtretung zu Stande kommt (vgl. § 35). Während schwebenden Enteignungsverfahrens ist also der Entschädigungsberechtigte in der Verfügung (Veräußerung, Belastung) seines Rechtes gehemmt, wodurch ihm Schaden erwachsen kann. Ferner kann er durch Einstellung der seitherigen Bewirthschaftung, durch Unterlassung von Verbesserungen und Neuanlagen in Nachtheil kommen. Auch die ihm durch das Verfahren erwachsenen Kosten (§ 55) gehören hieher.

5. Der Schaden ist, wenn die Betheiligten sich nicht einigen, nur im Rechtsweg festzustellen. Es findet also dieserhalb kein administratives Entschädigungsverfahren statt. Materiell und für das Verfahren gilt im Uebrigen lediglich das bürgerliche Recht (§§ 249—254 BGB, § 287 CPO).

II. Zu Abs. 2. Selbstverständlich kann der Unternehmer, wenn er nach § 44 Abs. 6 nicht mehr zurücktreten kann, dennoch nicht zur Ausführung des Unternehmens gezwungen werden. Es findet aber mangels eines rechtzeitigen Rücktritts das Enteignungsverfahren, insbesondere auch das gerichtliche Entschädigungsverfahren (§ 45) und das Vollzugsverfahren (§§ 46—51) seinen Fortgang. Die Einigung der Betheiligten kann insbesondere auch den Inhalt haben, daß der Enteignete das Grundstück oder das Recht behält, und eine Entschädigung nach Analogie des Abs. 1 vereinbart wird. Das ist aber nur möglich, wenn der Unternehmer sich mit allen Entschädigungsberechtigten, auch den Nebenberechtigten, einigt. Die Entschädigungsberechtigten haben hier nicht das Recht, statt des Vollzugs der Enteignung, Schadensersatz nach Abs. 1 zu wählen, wie dies § 42 Abs. 2 PrG bestimmt. Insofern ist es irrig, wenn die Regierungsbegründung annimmt, der Abs. 2 sage im Wesentlichen dasselbe wie § 42 Abs. 2 PrG.

Digitized by Google

2. Wiedererwerbungsrecht bei späterer Aufgabe oder Aenderung des Unternehmens.

§ 59.

Wird nach Zustellung des Enteignungsbeschlusses das Unternehmen aufgegeben, oder in der Weise geändert, daß enteignete Grundstücke oder Theile solcher für das Unternehmen nicht mehr nothwendig sind, so können die früheren Eigenthümer ihre Grundstücke oder die Theile solcher, sofern an denselben inzwischen keine den Werth erhöhenden wesentlichen Veränderungen vorgenommen worden sind, gegen Rückerstattung der Entschädigungssummen zurückverlangen. Abs. 1.

Die Klage muß innerhalb dreier Jahre von der Zustellung des Enteignungsbeschlusses an beim ordentlichen Gerichte erhoben werden. Abs. 2.

(RegE § 59 mit Aenderung durch die II. Kammer; ZwAG § 84.)

I. Zu Abs. 1. Im Gegensatz zum preuß. Enteignungsgesetz, das in § 57 nur ein Vorkaufsrecht bei Theilenteignungen kennt, ist hier in Anlehnung an den ersten Theil des § 84 des Ges. über die Zwangsabtretung vom 28. August 1835 eine Art Wiederkaufsrecht konstruirt, weil die Frage nach der dinglichen Wirkung eines Vorkaufsrechts Schwierigkeiten bereitet hätte. Das Recht steht nur dem früheren Eigenthümer, nicht anderen Berechtigten zu. Allgemeine Rechtsnachfolger stehen ihm gleich, nicht besondere Rechtsnachfolger im Eigenthum nicht enteigneter Theile. Das Recht ist ein obligatorisches. Es fällt weg, wenn inzwischen den Werth erhöhende wesentliche Veränderungen vorgenommen sind. Ist die Sache dagegen ohne Verschulden des Unternehmers verschlechtert, so kann der Eigenthümer nicht dafür einen entsprechenden Theil der Entschädigungssumme zurückbehalten (vgl. § 498 Satz 2 BGB). Auch für die obligatorische Verpflichtung des Unternehmers zur Beseitigung von Rechten Dritter, die er durch Verfügung über das Grundstück geschaffen hat, über den Ersatz wertherhöhender Verwendungen, die der Unternehmer auf das Grundstück gemacht hat, sowie über die Wegnahme von Einrichtungen wird man die §§ 499, 500 BGB entsprechend anzuwenden haben; ebenso die Bestimmung des § 502 BGB, wenn das Recht mehreren Miteigenthümern gemeinsam zusteht. Das Recht tritt sowohl bei Gesammt- wie bei Theilenteignung ein, und ebenso, wenn nur ein Theil eines ganz enteigneten Grundstücks nicht mehr für das Unternehmen nothwendig ist. Im letzteren Fall findet eine entsprechende Minderung der zurückzuerstattenden Entschädigungssumme statt. Ueber die Höhe dieser Minderung entscheidet das Gericht (Abs. 2).

Digitized by Google

II. Zu Abs. 2. 1. Das Gericht entscheidet über alle Voraussetzungen des Abs. 1, also auch darüber, ob der Unternehmer nach Zustellung des Enteignungsbeschlusses das Unternehmen aufgegeben oder so verändert hat, daß enteignete Grundstücke oder Theile solcher nicht mehr nothwendig sind. Dabei ist aber die Entscheidung des Staatsministeriums nach § 31 insoweit für die Frage der Nothwendigkeit maßgebend, als es sich nur um Veränderungen handeln kann, die nach Zustellung des Enteignungsbeschlusses erfolgen. Ob der Unternehmer das Unternehmen aufgegeben hat, ist eine reine Thatfrage. Die Klage geht auf Zurückübertragung des Eigenthums und Herausgabe des Grundstückes nebst Zubehör gegen Rückerstattung der Entschädigungssumme oder eines bestimmten Theiles dieser.

2. Die Frist ist Präklusivfrist, nicht Verjährung. Sie ist also von Amtswegen zu berücksichtigen, und die Vorschriften über Hemmung und Unterbrechung der Verjährung finden keine Anwendung. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen unverschuldete Versäumniß der Frist ist nicht gegeben.

II. Verhältniß zu anderen Gesetzen.

1. Nichtberührte andere Gesetze.

§ 60.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden nicht berührt die Bestimmungen:

1. des Feldbereinigungsgesetzes vom 5. Mai 1856, beziehungsweise 21. Mai 1886;
2. des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899;
3. des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884;
4. des Berggesetzes vom 22. Juni 1890;
5. des Ortsstraßengesetzes in der Fassung vom 6. Juli 1896, vorbehaltlich der Bestimmung in den folgenden Paragraphen.

(RegE § 60 unverändert.)

Zu 1. Das Feldbereinigungsgesetz enthält in seinem wesentlichen Inhalt Bestimmungen, die einen Eingriff in Privatrechte enthalten.

Zu 2. Das Wassergesetz enthält derartige Bestimmungen insbesondere im zweiten Abschnitt: „Wasserrechtliche Zwangsbefugnisse" §§ 22—36, ferner in §§ 86, 92 u. a. m.

Zu 3. Das Straßengesetz enthält solche Bestimmungen in § 30 und § 35.

Digitized by Google

Zu 4. Das Berggesetz enthält solche Bestimmungen in den §§ 7—13 und §§ 115—134; vgl. hiezu die Novelle zum Berggesetz vom 16. August 1900 (GuVBl. S. 945).

Zu 5. Das Ortsstraßengesetz enthält solche Bestimmungen insbesondere in den Art. 4, 6, 7, 12—19 u. 28. Wegen Art. 6 vgl. jedoch § 61.

2. Inkrafttreten des Gesetzes. Verweisungen in den bestehenden Gesetzen.

§ 61.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft. Abs. 1.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Gesetze Abs. 2.

vom 28. August 1835 über die Zwangsabtretung,
vom 29. März 1838 (Regierungsblatt Seite 123) und
vom 7. Mai 1858 (Regierungsblatt Seite 188)

über die Zwangsabtretungen für die auf Staatskosten zur Ausführung kommenden Eisenbahnanlagen aufgehoben.

Soweit in den bestehenden Gesetzen auf Vorschriften des Abs. 3. Gesetzes vom 28. August 1835 Bezug genommen ist, treten an die Stelle der letzteren die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 6 des Ortsstraßengesetzes (Fassung vom 6. Juli 1896) die Entscheidung über die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Uebernahme des Eigenthums an die Stelle der Entscheidung des Staatsministeriums tritt und die Eröffnung des Entschädigungsverfahrens bei dem zuständigen Landeskommissär sowohl von der Gemeinde wie von dem Eigenthümer beantragt werden kann, für die Bemessung des Werthes nach § 8 und für die Entschädigungsansprüche des Miethers oder Pächters im Sinne des § 14 letzter Abs. des gegenwärtigen Gesetzes aber der Zeitpunkt der Einkunft des Uebernahmebegehrens bei der Gemeindebehörde maßgebend ist.

(RegE § 61 unverändert.)

I. Zu Abs. 1 u. 2. Das Gesetz ist demgemäß am 1. Januar 1900 in Kraft getreten. Da aber das Grundbuch in Baden nicht auf den gleichen Tag als angelegt anzusehen ist, so mußten entsprechende Uebergangsbestimmungen erlassen werden (vgl. darüber § 63).

II. Zu Abs. 3. Nach Art. 6 OStrG kann der Eigenthümer eines zur Herstellung oder Erweiterung einer Ortsstraße oder eines öffentlichen Platzes nach dem festgestellten Bauplan nöthigen Grundstückes

Digitized by Google

unter bestimmten Voraussetzungen die sofortige Uebernahme durch die Gemeinde verlangen. Ueber die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Uebernahme entscheidet der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde. Für die Klage des Eigenthümers wegen Feststellung der Entschädigung ist auf das Enteignungsgesetz verwiesen. Abs. 3 bestimmt nun:

1. Die Entscheidung des Bezirksrathes über das Begehren des Eigenthümers auf Abnahme hat die gleiche Wirkung wie die auf Antrag des Unternehmers, d. h. nach Art. 4 OStrG der Gemeinde, ergehende Entscheidung des Staatsministeriums nach § 31.

2. Die Eröffnung des administrativen Entschädigungsverfahrens erfolgt hier nicht, wie nach § 38, von Amtswegen nach Ablauf einer — hier nicht laufenden — Frist, sondern nur auf Antrag entweder der Gemeinde oder des Eigenthümers.

3. Für die Bemessung des Werthes und die Entschädigungsansprüche der Miether und Pächter ist hier nicht, wie in § 8 Abs. 4 und § 14 Abs. 7, der Zeitpunkt der Einkunft des Abtretungsbegehrens der Gemeinde beim Bezirksamt, sondern der Zeitpunkt der Einkunft des Uebernahmebegehrens des Eigenthümers beim Gemeinderath (Stadtrath) maßgebend. Dabei kommt aber, worüber die gesetzgebenden Faktoren einig waren, die Maßgabe des § 8 Abs. 4 auch hier zur Anwendung (vgl. § 8 Anm. IV).

III. Uebergangsbestimmungen.

1. Anhängige Enteignungsverfahren.

§ 62.

Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitetes Enteignungsverfahren wird nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

(RegE unverändert.)

Das Verfahren nach dem Gesetz vom 28. August 1835 beginnt damit, daß die die Abtretung fordernde Verwaltungsbehörde oder der sonstige Unternehmer dem Bezirksamt den Plan einreicht (§§ 4 u. 92 jenes Gesetzes). Von diesem Zeitpunkt ab ist das Verfahren „bereits eingeleitet".

2. Bestimmungen für die Zwischenzeit.

§ 63.

Für Enteignungsverfahren, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet werden, gelten in den einzelnen Grundbuchbezirken bis zu dem Zeitpunkte, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, folgende besondere Bestimmungen:

Digitized by Google

1. in allen Fällen, in denen dieses Gesetz eine Thätigkeit des Grundbuchamtes vorsieht, haben sich die bisherigen Grund- und Pfandbuchbehörden dieser Thätigkeit zu unterziehen;
2. an Stelle der in § 17 Abs. 2 Ziff. 2 und § 39 Abs 1. genannten beglaubigten Abschriften und Grundbuchseintragungen sind Auszüge aus dem Grund- und Pfandbuche zu verlangen;
3. die Wirkung der in § 35 genannten Vormerkung wird dahin bestimmt, daß eine Verfügung, die nach der Eintragung der Vormerkung über das Grundstück oder Recht getroffen wird, insoweit unwirksam ist, als sie den Anspruch des Unternehmers vereiteln oder beeinträchtigen würde.

(RegE unverändert.)

I. Nach Art. 189 EGzBGB erfolgen der Erwerb und Verlust des Eigenthums, sowie die Begründung, Uebertragung, Belastung, Aufhebung und Aenderung des Inhaltes oder Ranges eines anderen Rechtes an einem Grundstücke oder eines Rechtes an einem solchen Rechte auch nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den bisherigen Gesetzen, bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Der Zeitpunkt, in dem letzteres eintritt, wird nach Art. 186 Abs. 1 EGzBGB durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden. Für die Zwischenzeit geben die Ziff. 1—3 die nöthigen besonderen Vorschriften. Nach Art. 189 EGzBGB kann ein nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch unzulässiges Recht vom Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs, d. i. seit 1. Januar 1900, nicht mehr begründet werden.

Soweit noch aus der Vergangenheit solche Rechte bestehen, wie Nutzeigenthum und noch nicht abgelöste Zehnten, Grundzinsen und Gilten, sind sie nach Analogie des § 14 zu behandeln.

II. Auch das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 tritt nach § 1 EG zu diesem Gesetz für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkt in Kraft, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist (Anm. I). Bis dahin gelten für das nach § 48 Anm. II B eintretende Vertheilungsverfahren die §§ 83 u. 84 des Gesetzes vom 3. März 1879 die Einführung der Reichsjustizgesetze in Baden betr., sowie die §§ 67—69 und 71—73 der Verordnung vom 10. Juli 1891 (GuVBl. S. 127). Ueber die Zuständigkeit der Notare vgl. § 2 der letztgenannten Verordnung in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 EGzBGB (vgl. § 48 Anm. II B Nr. 2 b δ S. 96).

Digitized by Google

Anhang.

I.

Preußisches Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874

mit den durch die §§ 150—153 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 begründeten Aenderungen.

Erster Titel.

Zulässigkeit der Enteignung.

§ 1. Das Grundeigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechts erfordert, gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

§ 2. Die Entziehung und dauernde Beschränkung des Grundeigenthums erfolgt auf Grund Königlicher Verordnung, welche den Unternehmer und das Unternehmen, zu dem das Grundeigenthum in Anspruch genommen wird, bezeichnet.

Die Königliche Verordnung wird durch das Amtsblatt derjenigen Regierung bekannt gemacht, in deren Bezirk das Unternehmen ausgeführt werden soll.

§ 3. Ausnahmsweise bedarf es zu Enteignungen der in § 2 gedachten Art einer Königlichen Verordnung nicht für Geradelegung oder Erweiterung öffentlicher Wege, sowie zur Umwandlung von Privatwegen in öffentliche Wege, vorausgesetzt, daß das dafür in Anspruch genommene Grundeigenthum außerhalb der Städte und Dörfer belegen und nicht mit Gebäuden besetzt ist. In diesem Fall wird die Zulässigkeit der Enteignung von dem Bezirksausschusse ausgesprochen.

§ 4. Vorübergehende Beschränkungen werden von dem Bezirksausschusse angeordnet.

Dieselben dürfen wider den Willen des Grundeigenthümers die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Auch darf dadurch die Beschaffenheit des Grundstücks nicht wesentlich oder dauernd verändert werden. Zur Ueberschreitung dieser Grenzen bedarf es eines nach § 2 eingeleiteten und durchgeführten Enteignungsverfahrens.

Digitized by Google

Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses in den Fällen der §§ 3 und 4 steht innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung jedem Betheiligten die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten offen.

§ 5. Handlungen, welche zur Vorbereitung eines die Enteignung rechtfertigenden Unternehmens erforderlich sind, muß auf Anordnung des Bezirksausschusses der Besitzer auf seinem Grund und Boden geschehen lassen. Es ist ihm jedoch der hierdurch etwa erwachsende, nöthigenfalls im Rechtswege festzustellende Schaden zu vergüten. Zur Sicherstellung der Entschädigung darf der Bezirksausschuß vor Beginn der Handlungen vom Unternehmer eine Kaution bestellen lassen und deren Höhe bestimmen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Betheiligter die Kautionsstellung verlangt.

Die Gestattung der Vorarbeiten wird von dem Bezirksausschusse im Regierungs-Amtsblatte generell bekannt gemacht. Von jeder Vorarbeit hat der Unternehmer unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor den Vorstand des betreffenden Guts- oder Gemeindebezirks in Kenntniß zu setzen, welcher davon die betheiligten Grundbesitzer speziell oder in ortsüblicher Weise generell benachrichtigt. Dieser Vorstand ist ermächtigt, dem Unternehmer auf dessen Kosten einen beeidigten Taxator zu dem Zwecke zur Seite zu stellen, um vorkommende Beschädigungen sogleich festzustellen und abzuschätzen. Der abgeschätzte Schaden ist, vorbehaltlich dessen anderweiter Feststellung im Rechtswege, den Betheiligten (Eigenthümer, Nutznießer, Pächter, Verwalter) sofort auszuzahlen, widrigenfalls der Ortsvorstand auf den Antrag des Betheiligten die Fortsetzung der Vorarbeiten zu hindern verpflichtet ist.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich ertheilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, welche die Besitzer zu benachrichtigen und zur Offenstellung der Räume zu veranlassen hat.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig.

§ 6. Dasjenige, was dieses Gesetz über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums bestimmt, gilt auch von der Entziehung und Beschränkung der Rechte am Grundeigenthum.

Zweiter Titel.

Von der Entschädigung.

§ 7. Die Pflicht der Entschädigung liegt dem Unternehmer ob. Die Entschädigung wird in Geld gewährt. Ist in Spezialgesetzen eine Entschädigung in Grund und Boden vorgeschrieben, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 8. Die Entschädigung für die Abtretung des Grundeigenthums besteht in dem vollen Werthe des abzutretenden Grundstücks, einschließlich der enteigneten Zubehörungen und Früchte.

Wird nur ein Theil des Grundbesitzes desselben Eigenthümers in Anspruch genommen, so umfaßt die Entschädigung zugleich den Mehrwerth, welchen der abzutretende Theil durch seinen örtlichen

oder wirthschaftlichen Zusammenhang mit dem Ganzen hat, sowie den Minderwerth, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht.

§ 9. Wird nur ein Theil von einem Grundstück in Anspruch genommen, so kann der Eigenthümer verlangen, daß der Unternehmer das Ganze gegen Entschädigung übernimmt, wenn das Grundstück durch die Abtretung so zerstückelt werden würde, daß das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann.

Trifft die geminderte Benutzbarkeit nur bestimmte Theile des Restgrundstücks, so beschränkt sich die Pflicht der Mitübernahme auf diese Theile.

Bei Gebäuden, welche theilweise in Anspruch genommen werden, umfaßt diese Pflicht jedenfalls das gesammte Gebäude.

Bei den Vorschriften dieses Paragraphen ist unter der Bezeichnung Grundstück jeder in Zusammenhang stehende Grundbesitz des nämlichen Eigenthümers begriffen.

§ 10. Die bisherige Benutzungsart kann bei der Abschätzung nur bis zu demjenigen Geldbetrage Berücksichtigung finden, welcher erforderlich ist, damit der Eigenthümer ein anderes Grundstück in derselben Weise und mit gleichem Ertrage benutzen kann.

Eine Wertherhöhung, welche das abzutretende Grundstück erst in Folge der neuen Anlage erhält, kommt bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag.

§ 11. Der Betrag des Schadens, welchen Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigte, Pächter und Miether durch die Enteignung erleiden, ist, soweit derselbe nicht in der nach § 8 für das enteignete Grundeigenthum bestimmten Entschädigung oder in der an derselben zu gewährenden Nutzung begriffen ist, besonders zu ersetzen.

§ 12. Für Beschränkungen (§§ 2, 4) ist die Entschädigung nach denselben Grundsätzen zu bestimmen, wie für die Entziehung des Grundeigenthums.

Tritt durch eine Beschränkung eine Benachtheiligung des Eigenthümers ein, welche bei Anordnung der Beschränkung sich nicht im Voraus abschätzen läßt, so kann der Eigenthümer die Bestellung einer angemessenen Kaution, sowie die Festsetzung der Entschädigung nach Ablauf jeden halben Jahres der Beschränkung verlangen.

§ 13. Für Neubauten, Anpflanzungen, sowie neue Anlagen und Verbesserungen wird beim Widerspruch des Unternehmers eine Vergütung nicht gewährt, vielmehr nur dem Eigenthümer die Wiederwegnahme auf seine Kosten bis zur Enteignung des Grundstückes vorbehalten, wenn aus der Art der Anlage, dem Zeitpunkte ihrer Errichtung oder den sonst obwaltenden Umständen erhellt, daß dieselben nur in der Absicht vorgenommen sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen.

§ 14. Der Unternehmer ist zugleich zur Errichtung derjenigen Anlagen an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorflutsanstalten u. s. w. verpflichtet, welche für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile nothwendig werden. Auch die Unterhaltung dieser Anlagen liegt ihm ob, insoweit dieselbe über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgeht.

Ueber diese Obliegenheiten des Unternehmers beschließt der Bezirksausschuß (§ 21).

Digitized by Google

Dritter Titel.

Enteignungsverfahren.

1. Feststellung des Planes.

§ 15. Vor Ausführung des Unternehmens ist für dasselbe, unter Berücksichtigung der nach § 14 den Unternehmer treffenden Obliegenheiten, ein Plan, welchem geeignetenfalls die erforderlichen Querprofile beizufügen sind, in einem zweckentsprechenden Maßstabe aufzustellen und von derjenigen Behörde zu prüfen und vorläufig festzustellen, welche dazu nach den für die verschiedenen Arten der Unternehmungen bestehenden Gesetzen berufen ist.

Ist eine besondere Behörde durch das Gesetz nicht berufen, so liegt diese Prüfung und Feststellung dem Regierungspräsidenten ob.

§ 16. Eine Einigung zwischen den Betheiligten über den Gegenstand der Abtretung, soweit er nach dem Befinden der zuständigen Behörde zu dem Unternehmen erforderlich ist, kann zum Zwecke sowohl der Ueberlassung des Besitzes, als der sofortigen Abtretung des Eigenthums stattfinden. Es kann dabei die Entschädigung nachträglicher Feststellung vorbehalten werden, welche alsdann nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder auch, je nach Verabredung der Betheiligten, sofort im Rechtswege erfolgt. Es kann ferner dabei behufs Regelung der Rechte Dritter die Durchführung des förmlichen Enteignungsverfahrens, nach Befinden ohne Berührung der Entschädigungsfrage, vorbehalten werden.

§ 17. Für die freiwillige Abtretung in Gemäßheit des § 16 sind die nach den bestehenden Gesetzen für die Veräußerung von Grundeigenthum vorgeschriebenen Formen zu wahren.

Handelt es sich um Grundstücke, oder Gerechtigkeiten bevormundeter, in Konkurs gerathener, unter Kuratel stehender oder anderer handlungsunfähiger Personen, so genügt der Abschluß des Vertrages durch deren Vertreter unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts oder desjenigen Gerichts, welches die Veräußerung der Grundstücke und Gerechtigkeiten solcher Personen aus freier Hand zu genehmigen befugt ist.

Lehns- und Fideikommißbesitzer sind befugt, solche Verträge unter Zustimmung der beiden nächsten Agnaten abzuschließen, sofern die Stiftungsurkunden oder besondere gesetzliche Bestimmungen jene Veräußerung nicht unter erleichterter Form gestatten.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln sind die Vertreter der Minderjährigen, Abwesenden, Interdizierten und anderer handlungsunfähiger Personen, sowie der Fallitmassen befugt, giltig in die Veräußerungen zu willigen, wenn sie dazu von dem Gericht auf Antrag in der Rathskammer nach Anhörung des öffentlichen Ministeriums ermächtigt sind. Diese Vorschrift findet auch auf Dotal- und Fideikommißgrundstücke Anwendung.

Veräußerungsbeschränkungen, welche zur Verhütung der Trennung von Gutsverbänden oder der Zerstückelung von Ländereien bestehen, finden keine Anwendung.

§ 18. Auf Antrag des Unternehmers erfolgt das Verfahren behufs Feststellung des Planes.

Zu diesem Behufe hat derselbe dem Regierungspräsidenten für jeden Gemeinde- oder Gutsbezirk einen Auszug aus dem vorläufig

Digitized by Google

festgestellten Plane nebst Beilagen vorzulegen, welche die zu enteignenden Grundstücke nach ihrer grundbuchmäßigen, katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die nach § 14 herzustellenden Anlagen, sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung enthalten müssen.

§ 19. Plan nebst Beilagen sind in dem betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirke während vierzehn Tagen zu Jedermanns Einsicht offen zu legen.

Die Zeit der Offenlegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte im Umfang seines Interesses Einwendungen gegen den Plan erheben. Auch der Vorstand des Gemeinde- und Gutsbezirks hat das Recht, Einwendungen zu erheben, welche sich auf die Richtung des Unternehmens oder auf Anlagen der im § 14 gedachten Art beziehen.

Der Regierungspräsident hat diejenige Stelle zu bezeichnen, bei welcher solche Einwendungen schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben sind.

§ 20. Nach Ablauf der Frist (§ 19) werden die Einwendungen gegen den Plan in einem nöthigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termin vor einem von dem Regierungspräsidenten zu ernennenden Kommissar erörtert.

Zu dem Termine werden die Unternehmer, die Reklamanten und die durch die Reklamation betroffenen Grundbesitzer, sowie der Vorstand des Gemeinde- und Gutsbezirks vorgeladen und mit ihrer Erklärung gehört. Dem Kommissar bleibt es überlassen, Sachverständige, deren Gutachten erforderlich ist, zuzuziehen.

Die Verhandlungen haben sich nicht auf die Entschädigungsfrage zu erstrecken.

§ 21. Der Kommissar hat nach Beendigung der Verhandlungen letztere dem Bezirksausschusse vorzulegen, welcher prüft, ob die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet sind, mittelst motivirten Beschlusses über die erhobenen Einwendungen entscheidet und danach

1. den Gegenstand der Enteignung, die Größe und die Grenzen des abzutretenden Grundbesitzes, die Art und den Umfang der aufzulegenden Beschränkungen, sowie auch die Zeit, innerhalb deren längstens vom Enteignungsrechte Gebrauch zu machen ist — soweit die Königliche Verordnung (§ 2) über diese Punkte keine Bestimmungen enthält —,
2. die Anlagen, zu deren Errichtung wie Unterhaltung der Unternehmer verpflichtet ist (§ 14),

feststellt.

Die Entscheidung wird dem Unternehmer, den Reklamanten und sonstigen Personen, welche an der Streiterörterung Theil genommen, sowie dem Vorstande des Gemeinde- oder Gutsbezirks zugestellt.

§ 22. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses findet die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt.

Die Beschwerde muß bei Verlust derselben innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Bezirksausschusse eingelegt und gerechtfertigt werden.

§ 23. Das Enteignungsrecht bei der Anlage von Eisenbahnen erstreckt sich unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Gesetzes insbesondere:

1. auf den Grund und Boden, welcher zur Bahn, zu den Bahnhöfen und zu den an der Bahn und an den Bahnhöfen behufs

Digitized by Google

des Eisenbahnbetriebes zu errichtenden Gebäuden erforderlich ist;
2. auf den zur Unterbringung der Erde und des Schuttes u. s. w. bei Abtragungen, Einschnitten und Tunnels erforderlichen Grund und Boden;
3. überhaupt auf den Grund und Boden für alle sonstigen Anlagen, welche zu dem Behufe, damit die Bahn als eine öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne, nöthig oder in Folge der Bahnanlage im öffentlichen Interesse erforderlich sind;
4. auf das für die Herstellung von Aufträgen erforderliche Schüttungsmaterial.

Dagegen ist das Enteignungsrecht auf den Grund und Boden für solche Anlagen nicht auszudehnen, welche, wie Waarenmagazine und dergleichen, nicht den unter Nr. 3 gedachten allgemeinen Zweck, sondern nur das Privatinteresse des Eisenbahnunternehmers angehen.

Die vorübergehende Benutzung fremder Grundstücke soll bei der Anlage von Eisenbahnen, insbesondere zur Einrichtung von Interimswegen, Werkplätzen und Arbeiterhütten zulässig sein.

2. Feststellung der Entschädigung.

§ 24. Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung ist von dem Unternehmer schriftlich bei dem Regierungspräsidenten einzubringen.

Der Antrag muß das zu enteignende Grundstück, dessen Eigenthümer, sowie, wo nur eine Belastung in Frage steht, die Art und den Umfang derselben genau bezeichnen (§ 18).

Dem Antrag ist zum Nachweis der Rechte am Grundstück ein beglaubigter Auszug aus dem Grundbuch (Hypothekenbuch, Währschaftsbuch, Stockbuch), wo aber ein solches nicht vorhanden ist, oder nicht ausreicht, eine Bescheinigung des Ortsvorstandes oder der sonst zur Ausstellung solcher Bescheinigungen berufenen Behörde über den Eigenthumsbesitz und die bekannten Realrechte beizufügen. Diese Urkunden haben die betreffenden Behörden dem Unternehmer auf Grund der Feststellung (§ 21) oder einer sonstigen Bescheinigung des Regierungspräsidenten gegen Erstattung der Kopialien zu ertheilen, auch demselben Einsicht des Grundbuchs u. s. w. zu gestatten.

Gleichzeitig mit Ertheilung des Auszuges hat die Grundbuchbehörde, soweit die betreffenden Grundbücher dazu geeignet sind, und zwar ohne weiteren Antrag, eine Vormerkung über das eingeleitete Enteignungsverfahren im Grundbuche einzutragen, deren Löschung mit vollzogener Enteignung (§ 33) oder auf besonderes Ersuchen des Regierungspräsidenten erfolgt. Auch hat dieselbe während der Dauer des Enteignungsverfahrens von jeder an dem Grundstücke eintretenden Rechtsveränderung, welche für die Vertretung des Grundstückes oder die Auszahlung der Entschädigung von Bedeutung ist, von Amtswegen der Enteignungsbehörde Nachricht zu geben.

§ 25. Der Entscheidung des Bezirksausschusses muß eine kommissarische Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes vorangehen.

Der Kommissar hat auf Grund der nach § 24 beizubringenden Urkunden darauf zu achten, daß das Verfahren gegen den wirklichen Eigenthümer gerichtet wird.

Er hat den Unternehmer, den Eigenthümer, sowie auch Nebenberechtigte, welche sich zur Theilnahme an dem Verfahren gemeldet haben, zu einem nöthigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termine vorzuladen.

Digitized by Google

Alle übrigen Betheiligten werden durch eine in dem Regierungsamtsblatt und in dem betreffenden Kreisblatt, sowie geeignetenfalls in sonstigen Blättern bekannt zu machende Vorladung aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen.

Die Ladungen erfolgen unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren werde verfügt werden.

In dem Termine ist jeder an dem zu enteignenden Grundstücke Berechtigte befugt, zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung und Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

In dem Termine hat der Grundeigenthümer seine Anträge auf vollständige Uebernahme eines theilweise in Anspruch genommenen Grundstückes (§ 9) anzubringen. Spätere Anträge dieser Art sind unzulässig.

§ 26. Der Kommissar hat eine Vereinbarung der Betheiligten zu Protokoll zu nehmen und ihnen eine Ausfertigung auf Verlangen zu ertheilen.

Das Protokoll hat die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde. In Bezug auf die Rechtsverbindlichkeit der vor dem Kommissar abgeschlossenen Verträge kommen die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 u. 5 zur Anwendung.

§ 27. Zu der kommissarischen Verhandlung sind ein bis drei Sachverständige zuzuziehen, welche von dem Regierungspräsidenten entweder für das ganze Unternehmen oder einzelne Theile desselben zu ernennen sind. Doch steht auch den Betheiligten zu, sich vor dem Abschätzungstermine über Sachverständige zu einigen und dieselben dem Kommissar zu bezeichnen.

Die ernannten Sachverständigen müssen die in den betreffenden Prozeßgesetzen vorgeschriebenen Eigenschaften eines völlig glaubwürdigen Zeugen besitzen; dieselben dürfen insbesondere nicht zu denjenigen Personen gehören, die selbst als Entschädigungsberechtigte von der Enteignung betroffen sind.

§ 28. Das Gutachten wird von den Sachverständigen entweder mündlich zu Protokoll erklärt, oder schriftlich eingereicht. Dasselbe muß mit Gründen unterstützt und beeidet werden. Sind die Sachverständigen ein- für allemal als solche vereidet, so genügt die Versicherung der Richtigkeit des Gutachtens auf den geleisteten Eid im Protokoll oder unter dem schriftlich eingereichten Gutachten.

Den Betheiligten ist vor der Entscheidung des Bezirksausschusses (§ 29) Gelegenheit zu geben, über das Gutachten sich auszusprechen.

§ 29. Die Entscheidung des Bezirksausschusses über die Entschädigung, die zu bestellende Kaution und die sonstigen aus §§ 7—13 sich ergebenden Verpflichtungen erfolgt mittelst motivirten Beschlusses.

Die Entschädigungssumme ist für jeden Eigenthümer, sowie für jeden der im § 11 bezeichneten Nebenberechtigten, soweit ihm eine nicht schon im Werthe des enteigneten Grundeigenthums begriffene Entschädigung zuzusprechen ist, besonders festzustellen. Auch ist da, wo die den Nebenberechtigten gebührende Entschädigung in dem Werthe des enteigneten Grundeigenthums begriffen ist, auf Antrag des Eigenthümers oder des betreffenden Nebenberechtigten das Antheilsverhältniß festzustellen, nach welchem dem Letzteren innerhalb seiner vom Eigenthümer anerkannten Berechtigung aus der für das

Digitized by Google

Eigenthum festgestellten Entschädigungssumme oder deren Nutzungen Entschädigung gebührt.

In dem Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, daß die Enteignung des Grundstückes nur nach erfolgter Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungs- oder Kautionssumme auszusprechen sei.

§ 30. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses steht sowohl dem Unternehmer als den übrigen Betheiligten innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des Beschlusses die Beschreitung des Rechtsweges zu. Ein Streit über das Antheilsverhältniß eines Nebenberechtigten an der für das Eigenthum festgestellten Entschädigungssumme ist lediglich zwischen dem Nebenberechtigten und dem Eigenthümer auszutragen.

Eines vorgängigen Sühneversuchs bedarf es nicht.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.

Sind die Parteien über die Sachverständigen nicht einig, so ernennt das Gericht dieselben.

Wird von dem Unternehmer auf richterliche Entscheidung angetragen, so fallen ihm jedenfalls die Kosten der ersten Instanz zur Last.

§ 31. Wegen solcher nachtheiligen Folgen der Enteignung, welche erst nach dem im § 25 gedachten Termine erkennbar werden, bleibt dem Entschädigungsberechtigten bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Ausführung des Theiles der Anlage, durch welche er benachtheiligt wird, ein im Rechtswege verfolgbarer persönlicher Anspruch gegen den Unternehmer.

3. Vollziehung der Enteignung.

§ 32. Die Enteignung des Grundstücks wird auf Antrag des Unternehmers von dem Bezirksausschusse ausgesprochen, wenn der nach § 30 vorbehaltene Rechtsweg dem Unternehmer gegenüber durch Ablauf der sechsmonatlichen Frist, Verzicht oder rechtskräftiges Urtheil erledigt und wenn nachgewiesen ist, daß die vereinbarte (§§ 16, 26) oder endgiltig festgestellte Entschädigungs- oder Kautionssumme rechtsgiltig gezahlt oder hinterlegt ist.

Die Enteignungserklärung schließt, insofern nicht ein Anderes dabei vorbehalten wird, die Einweisung in den Besitz in sich.

§ 33. Gleichzeitig mit der Enteignungserklärung hat der Bezirksausschuß da, wo nach den bestehenden Gesetzen von dem Eigenthumsübergange Nachricht zu den Gerichtsakten zu nehmen ist, oder wo zur Eintragung des Eigenthumsüberganges bestimmte öffentliche Bücher bestehen, der zuständigen Gerichts- oder sonstigen Behörde von der Enteignung Nachricht zu geben, bezw. dieselbe um Bewirkung der Eintragung zu ersuchen. Der Enteignungsbeschluß des Bezirksausschusses steht hierbei dem Erkenntnisse eines Gerichtes gleich.

§ 34. In dringenden Fällen kann der Bezirksausschuß auf Antrag des Unternehmers anordnen, daß noch vor Erledigung des Rechtsweges die Enteignung erfolgen solle, sobald die durch Beschluß (§ 29) festgestellte Entschädigungs- oder Kautionssumme gezahlt oder hinterlegt worden.

Diese Anordnung kann unter Umständen auch von vorgängiger Leistung einer besonderen Kaution abhängig gemacht werden.

Gegen die Anordnung des Bezirksausschusses in diesen Fällen steht innerhalb dreier Tage nach der Zustellung jedem Betheiligten die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten offen.

Digitized by Google

§ 35. Jeder Betheiligte kann binnen sieben Tagen nach dem ihm bekannt gemachten, die Dringlichkeit aussprechenden Beschlusse verlangen, daß der Enteignung eine Feststellung des Zustandes von Gebäuden oder künstlichen Anlagen voraufgehe.

Dieselbe ist bei dem Gerichte der belegenen Sache (Amtsgerichte, Friedensgerichte) mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu beantragen.

Das Gericht hat den Termin schleunigst und nicht über sieben Tage hinaus anzuberaumen und hiervon die Betheiligten und den Bezirksausschuß zeitig zu benachrichtigen.

Die Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen kann auch von Amtswegen angeordnet werden. Sind die Parteien über die Sachverständigen nicht einig, so ernennt das Gericht dieselben.

Die Enteignung kann nicht vor Beendigung dieses Verfahrens erfolgen, von welcher das Gericht den Bezirksausschuß zu benachrichtigen hat.

§ 36. Die Entschädigungssumme wird an Denjenigen bezahlt, für welchen die Feststellung stattgefunden hat.

Dieselbe wird in Ermangelung abweichender Vertragsbestimmungen von dem Unternehmer mit fünf Prozent vom Tage der Enteignung verzinst, soweit sie zu dieser Zeit nicht bezahlt oder in Gemäßheit des § 37 hinterlegt ist.

Wird die durch den Beschluß des Bezirksausschusses festgesetzte Entschädigungssumme durch die gerichtliche Entscheidung herabgesetzt, so erhält der Unternehmer den gezahlten Mehrbetrag ohne Zinsen, den hinterlegten Mehrbetrag aber mit den davon in der Zwischenzeit etwa aufgesammelten Zinsen zurück.

§ 37. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Entschädigungssumme zu hinterlegen:

1. wenn neben dem Eigenthümer Entschädigungsberechtigte vorhanden sind, deren Ansprüche an die Entschädigungssumme zur Zeit nicht feststehen;
2. wenn das betreffende Grundstück Fideikommiß- oder Stammgut ist oder im Lehn- oder Leiheverbande steht;
3. wenn Reallasten, Hypotheken oder Grundschulden auf dem betreffenden Grundstück haften.

Die Hinterlegung erfolgt bei derjenigen Stelle, welche für den Bezirk der belegenen Sache zur Annahme von Hinterlegungen der betreffenden Art, bezw. von gerichtlichen Hinterlegungen bestimmt ist.

Ueber die Rechtsmäßigkeit der Hinterlegung findet ein gerichtliches Verfahren nicht statt. Jeder Betheiligte kann sein Recht an der hinterlegten Summe gegen den dasselbe bestreitenden Mitbetheiligten im Rechtswege geltend machen. Soweit nach dem Rechte einzelner Landestheile ein gerichtliches Vertheilungsverfahren in derartigen Fällen stattfindet, behält es dabei sein Bewenden.

§ 38. Ist nur ein Theil eines Grundbesitzes enteignet, so stehen der Auszahlung der für den enteigneten Theil bestimmten Entschädigungssumme die auf dem gesammten Grundbesitz haftenden Hypotheken und Grundschulden nicht entgegen, wenn dieselben den fünfzehnfachen Betrag des Grundsteuer-Reinertrages des Restgrundbesitzes nicht übersteigen. Reallasten, welche der Eintragung in das Grundbuch bedürfen, werden hiebei den Hypotheken gleich geachtet und in entsprechender Anwendung der bei nothwendigen Subhastationen geltenden Grundsätze zu Kapital veranschlagt.

Auch wird bei einer solchen theilweisen Enteignung die Auszahlung der für den enteigneten Theil bestimmten Entschädigungs-

Digitized by Google

summe durch nicht eingetragene Reallasten, Fideikommiß-, Stammgut-, Lehn- oder Leiheverband des gesammten Grundbesitzes nicht gehindert, wenn die gedachte Entschädigungssumme den fünffachen Betrag des Grundsteuer-Reinertrages des gesammten Grundbesitzes und auch die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt.

Die Auszahlung laufender Nutzungen der Entschädigungssumme kann ohne Rücksicht auf die vorgedachten Realverhältnisse erfolgen.

4. Allgemeine Bestimmungen.

§ 39. Alle Vorladungen und Zustellungen im Enteignungsverfahren sind gültig, wenn sie nach den für gerichtliche Behändigungen bestehenden Vorschriften erfolgt sind. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der zur Zustellung gerichtlicher Verfügungen bestellten Beamten.

§ 40. Verwaltungsbehörden und Gerichte haben die Beweisfrage unter Berücksichtigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu beurtheilen.

§ 41. Wo dieses Gesetz die Anordnung einer Kaution vorschreibt oder zuläßt, ist gleichwohl der Fiskus von der Kautionsleistung frei.

§ 42. Wenn der Unternehmer von dem ihm verliehenen Enteignungsrechte nicht binnen der in § 21 gedachten Zeit Gebrauch macht, oder von dem Unternehmen zurücktritt, bevor die Festsetzung der Entschädigung durch Beschluß des Bezirksausschusses erfolgt ist, so erlischt jenes Recht. Der Unternehmer haftet in diesem Falle den Entschädigungsberechtigten im Rechtswege für die Nachtheile, welche denselben durch das Enteignungsverfahren erwachsen sind.

Tritt der Unternehmer zurück, nachdem bereits die Feststellung der Entschädigung durch Beschluß des Bezirksausschusses erfolgt ist, so hat der Eigenthümer die Wahl, ob er lediglich Ersatz für die Nachtheile, welche ihm durch das Enteignungsverfahren erwachsen sind, oder Zahlung der festgestellten Entschädigung gegen Abtretung des Grundstücks geeignetenfalls nach vorgängiger Durchführung des in § 30 gedachten Prozeßverfahrens im Rechtswege beanspruchen will.

§ 43. Die Kosten des administrativen Verfahrens trägt der Unternehmer. Bei demselben kommen nur Auslagen, nicht aber Stempel und Sporteln zur Anwendung, und können die Entschädigungsberechtigten Ersatz für Wege und Versäumnisse nicht fordern.

Im prozessualischen Verfahren werden die Kosten und Stempel taxmäßig berechnet.

Die Kosten des in § 35 erwähnten Verfahrens sind vom Antragsteller vorzuschießen. Ueber die Verbindlichkeit zur endlichen Uebernahme der Kosten ist im nachfolgenden Rechtsstreit zu entscheiden.

Sämmtliche übrigen Verhandlungen vor den Gerichten, Grundbuch- und Auseinandersetzungsbehörden, einschließlich der nach § 17 eintretenden freiwilligen Veräußerungsgeschäfte über Grundeigenthum innerhalb des vorgelegten Planes, sowie einschließlich der Quittungen und Konsense der Hypothekengläubiger und sonstigen Betheiligten, sind gebühren- und stempelfrei. Auch werden keine Depositalgebühren angesetzt.

Soweit diese Verhandlungen vor den Notaren vorgenommen werden, sind sie stempelfrei.

Digitized by Google

Vierter Titel.

Wirkungen der Enteignung.

§ 44. Mit Zustellung des Enteignungsbeschlusses (§ 32) an Eigenthümer und Unternehmer geht das Eigenthum des enteigneten Grundstücks auf den Unternehmer über.

Erfolgt die Zustellung an den Eigenthümer und Unternehmer nicht an demselben Tage, so bestimmt die zuletzt erfolgte Zustellung den Zeitpunkt des Uebergangs des Eigenthums.

Diese Vorschrift gilt auch in den Landestheilen, in denen nach den allgemeinen Gesetzen der Uebergang des Eigenthums von der Einschreibung in die Grundbücher oder von der Einreichung des Vertrages, bei dem Realrichter abhängig gemacht ist.

§ 45. Das enteignete Grundstück wird mit dem in § 44 bestimmten Zeitpunkt von allen darauf haftenden privatrechtlichen Verpflichtungen frei, soweit der Unternehmer dieselben nicht vertragsmäßig übernommen hat.

Die Entschädigung tritt rücksichtlich aller Eigenthums-, Nutzungs- und sonstiger Realansprüche, insbesondere der Reallasten, Hypotheken und Grundschulden an die Stelle des enteigneten Gegenstandes.

§ 46. Ist die Abtretung des Grundstücks durch Vereinbarung zwischen Unternehmer und Eigenthümer erfolgt und zwar in Gemäßheit des § 16 unter Durchführung des Enteignungsverfahrens oder in Gemäßheit des § 26, so treten die rechtlichen Wirkungen des § 45 auch in diesem Falle ein. Hypotheken- und Grundschuldgläubiger, sowie Realberechtigte können jedoch, soweit ihre Forderungen durch die zwischen Unternehmer und Eigenthümer vereinbarte Entschädigungssumme nicht gedeckt werden, deren Festsetzung im Rechtswege gegen den Unternehmer fordern, wobei die Beweisvorschriften der §§ 30 und 40 zur Anwendung kommen.

§ 47. War das enteignete Grundstück Fideikommiß- oder Stammgut, oder stand dasselbe im Lehn- oder Leiheverband, so ist — mit Ausnahme des § 38 vorgesehenen Falles — der Besitzer über die Entschädigungssumme nur nach den Vorschriften zu verfügen berechtigt, welche in den verschiedenen Landestheilen für die Verfügungen über derartige Güter und die an deren Stelle tretenden Kapitalien maßgebend sind.

§ 48. War das enteignete Grundstück mit Reallasten, Hypotheken oder Grundschulden behaftet, so kann — mit Ausnahme des § 38 vorgesehenen Falles — der Eigenthümer über die Entschädigungssumme nur verfügen, wenn die Realberechtigten einwilligen.

§ 49. Der Eigenthümer des Grundstücks ist jedoch in den Fällen der §§ 47 und 48 befugt, wegen Auszahlung und Verwendung der hinterlegten Entschädigungssumme die Vermittelung der Auseinandersetzungsbehörden für Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen in Anspruch zu nehmen.

Die Auseinandersetzungsbehörde hat die bei ihr eingehenden Anträge nach den Bestimmungen zu beurtheilen und zu erledigen, welche wegen Wahrnehmung der Rechte dritter Personen bei Verwendung der Ablösungskapitalien in den §§ 110—112 des Gesetzes vom 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten und Re-

Digitized by Google

gulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ertheilt worden sind.

Diese Vorschrift kommt in den Landestheilen des linken Rheinufers, in der Provinz Hannover und den Theilen des Regierungsbezirks Wiesbaden, in welchen die Verordnungen vom 13. Mai 1867 (Gesetz-Samml. S. 116) und 2. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1463) nicht eingeführt sind, nicht zur Anwendung, vielmehr bleibt es hier bei den bisher bestehenden Vorschriften.

Fünfter Titel.

Besondere Bestimmungen von Wegebaumaterialien.

§ 50. Die zum Bau und zur Unterhaltung öffentlicher Wege (mit Ausnahme der Eisenbahnen) erforderlichen Feld- und Bruchsteine, Kies, Rasen, Sand, Lehm und andere Erde ist, soweit der Wegebaupflichtige nicht diese Materialien in brauchbarer Beschaffenheit und angemessener Nähe auf eigenen Grundstücken fördern kann, und der Eigenthümer sie nicht selbst gebraucht, ein Jeder verpflichtet, nach Anordnung der Behörde von seinen landwirthschaftlichen und Forstgrundstücken, seinem Unlande oder aus seinen Gewässern entnehmen und das Aufsuchen derselben durch Schürfen, Bohren u. s. w. daselbst unter Kontrole des Eigenthümers sich gefallen zu lassen.

§ 51. Der Wegebaupflichtige hat dem Eigenthümer den Werth der entnommenen Materialien ohne Berücksichtigung des Mehrwerths, welchen sie durch den Wegebau erhalten, zu ersetzen.

Wo durch den Werth der Materialien der dem Grundstück durch die Entnahme zugefügte Schaden, einschließlich der entzogenen Nutzungen, sowie die etwa bereits wirthschaftlich aufgewendeten Werbungs-, Sammlungs- und Bereitungskosten nicht gedeckt werden, hat der Wegebaupflichtige statt Ersatz jenes Werthes, hierfür Ersatz zu leisten.

§ 52. Wenn ein Grundstück zur Gewinnung der Materialien hauptsächlich bestimmt ist und letztere für den Wegebau in solchem Maße in Anspruch genommen werden, daß das Grundstück deshalb dieser Bestimmung gemäß nicht ergiebig benutzt werden kann, oder wenn die Eigenthumsbeschränkung länger als drei Jahre dauert, so kann der Eigenthümer gegen Abtretung des Grundstücks selbst an den Wegebaupflichtigen den Ersatz des Werthes desselben verlangen.

§ 53. In Ermangelung gütlicher Einigung hat der Kreis- (Stadt)-Ausschuß auf Grund vollständiger Erörterung zwischen den Betheiligten eine Entscheidung durch Beschluß zu treffen, in welcher

1. die dem Wegebaupflichtigen gegen den Grundbesitzer einzuräumenden Rechte nach Gegenstand und Umfang speziell zu bezeichnen sind, und
2. die dafür zu gewährende Entschädigung auf Grund sachverständiger Abschätzung oder geeignetenfalls (§ 12) die dafür zu bestellende Sicherheit vorläufig festzusetzen ist.

Gegen den Beschluß unter 1 steht beiden Theilen binnen einer Präklusivfrist von zwei Wochen nach dessen Zustellung die Beschwerde an den Bezirksausschuß mit aufschiebender Wirkung zu.

Digitized by Google

Gegen die Feststellung der Entschädigung unter 2 ist innerhalb neunzig Tagen der Rechtsweg, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zulässig. Ist gegen den Beschluß des Kreis-(Stadt-)Ausschusses Beschwerde eingelegt, so läuft die Frist erst vom Tage der Zustellung des Beschlusses des Bezirksausschusses an. Eines vorgängigen Sühneversuchs bedarf es nicht.

Die dem Wegebaupflichtigen zuständigen Rechte dürfen erst ausgeübt werden, wenn derselbe in das Grundstück, beziehungsweise die daran auszuübenden Rechte eingewiesen ist. Dieser Einweisung muß die Zahlung oder Sicherstellung der Entschädigung auf Grund mindestens vorläufiger Festsetzung vorausgehen.

Wegen Auszahlung der Entschädigungssumme findet die in § 36 gegebene Bestimmung Anwendung.

Sechster Titel.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 54. Dieses Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf die in besonderen Gesetzen oder im Gewohnheitsrechte begründete Entziehung oder Beschränkung des Grundeigenthums im Interesse der Landeskultur, als: bei Regulierung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, bei Ablösung von Reallasten, Gemeinheitstheilungen, Vorflutsangelegenheiten, Entwässerungs- und Bewässerungsangelegenheiten, Benutzung von Privatflüssen, Deichangelegenheiten, Wiesen- und Waldgenossenschafts-Angelegenheiten;
2. auf die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums im Interesse des Bergbaues und der Landestriangulation.

§ 55. Bereits eingeleitete Enteignungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Wird in einem solchen Verfahren der Rechtsweg beschritten, so findet der § 40 auch hier Anwendung.

§ 56. Aufgehoben.

§ 57. Alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, sowie die Bestimmungen über das Wiederkaufsrecht bezüglich des enteigneten Grundstücks werden aufgehoben.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet wegen aller Theile von Grundstücken statt, welche in Folge des verliehenen Enteignungsrechts zwangsweise oder durch freien Vertrag an den Unternehmer abgetreten sind, wenn in der Folge das abgetretene Grundstück ganz oder theilweise zu dem bestimmten Zweck nicht weiter nothwendig ist, und veräußert werden soll.

Das Vorkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb verkleinerten Grundstücks zu. Wer das Enteignungsrecht ausgeübt hat, muß die Absicht der Veräußerung und den angebotenen Kaufpreis dem berechtigten Eigenthümer anzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Wird die Anzeige unterlassen, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen.

§ 58. Insoweit in anderen Gesetzen auf die Vorschriften der aufgehobenen Gesetze Bezug genommen ist, treten an die Stelle der letzteren die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Digitized by Google

II.

Württembergisches Gesetz, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken,

vom 20. Dezember 1888,

mit den Abänderungen und Ergänzungen durch Art. 209 und 210 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 28. Juli 1899.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken kann nur im Fall der Nothwendigkeit derselben für ein Unternehmen zu allgemeinen Staats- oder Korporationszwecken und gegen vorgängige volle Entschädigung auf Grund des in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten Verfahrens stattfinden. (Gesetz, betreffend die Abänderung des § 30 der Verfassungsurkunde, vom 20. Dezember 1888.)

Art. 2.

Die Zulässigkeit der Zwangsenteignung für ein bestimmtes Unternehmen wird durch eine nach Anhörung des Staatsministeriums ergehende Königliche Entschließung festgestellt. Dieselbe bestimmt das Unternehmen nach seinem Umfang und den allgemeinen Grundzügen der Ausführung, den Unternehmer, für welchen die Enteignung stattfindet, sowie die Art seiner Vertretung in dem Enteignungsverfahren und endlich die Behörde, welcher die Verrichtungen der Enteignungsbehörde zukommen.

Ist der Unternehmer eine Privatperson oder Privatgesellschaft, so werden durch die Königliche Entschließung zugleich die Bedingungen festgesetzt, welche demselben, namentlich in Betreff der Kautionsleistung wegen der ihm obliegenden Verpflichtungen, aufzuerlegen sind.

Mit den Verrichtungen der Enteignungsbehörde wird bei Unternehmungen zu allgemeinen Staatszwecken eine höhere Verwaltungsbehörde beauftragt werden, welcher die Wahrnehmung des Staatszwecks, für welchen die Enteignung stattfindet, obliegt. Bei Enteignungen für Korporationszwecke wird eine Kreisregierung als Enteignungsbehörde bestellt werden.

Die Königliche Entschließung, durch welche die Enteignung für zulässig erklärt worden ist, wird durch das Regierungsblatt und den Staatsanzeiger veröffentlicht.

Art. 3.

Grundstücke und Rechte des Staates unterliegen der Zwangsenteignung nur in dem Umfange, in welchem sie nicht nach der auf Grund vorgängiger Beschlußfassung des Staatsministeriums ergehen-

Digitized by Google

den Erklärung des zuständigen Ministeriums für allgemeine Staatszwecke erforderlich sind.

Diese Bestimmung findet auf Grundstücke der Korporationen, welche dem dienstlichen Gebrauch eines Zweiges der Staatsverwaltung gewidmet sind, entsprechende Anwendung.

Art. 4.

Gegenstand der Enteignung kann sowohl die Entziehung als die dauernde oder vorübergehende Beschränkung des Eigenthums sowie von Rechten an Grundstücken sein.

Eine vorübergehende Beschränkung kann höchstens auf die Dauer von drei Jahren und nur in dem Fall stattfinden, wenn dadurch die Beschaffenheit des Grundstücks nicht wesentlich oder dauernd verändert wird.

Art. 5.

Die Enteignung erstreckt sich auf die Abtretungen, welche nothwendig sind

1. zur planmäßigen Herstellung derjenigen Anlagen (Gebäude, Einrichtungen und Nebenanlagen), welche der Zweck des Unternehmens erfordert;

2. zur planmäßigen Herstellung der in Art. 7 Abs. 1 und 2 bezeichneten Anlagen und Einrichtungen;

3. für die behufs der planmäßigen Herstellung der in Ziff. 1 und 2 erwähnten Anlagen erforderlichen Ablagerungen von Erde, Schutt u. dgl. aus Abgrabungen, Einschnitten, Tunnels 2c., oder zum Zweck der Gewinnung der für Aufschüttungen, Dämme nöthigen Materialien.

Die vorübergehende Benützung fremder Grundstücke nach der Bestimmung des Art. 4 Abs. 2 kann insbesondere zu Interimswegen, zu Werk- und Lagerplätzen, Bauhütten 2c. in Anspruch genommen werden.

Art. 6.

Handlungen, welche zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind, muß auf Anordnung der Enteignungsbehörde, solange aber eine solche noch nicht bestellt ist, auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde oder der Kreisregierung (Art. 2 Abs. 3) der Besitzer (Eigenthümer, Nießbraucher, Nutznießer, Pächter oder Miether) auf seinem Grund und Boden geschehen lassen. Es ist ihm jedoch der hierdurch etwa entstehende, nöthigenfalls im Rechtsweg festzustellende Schaden zu vergüten. Zur Sicherstellung kann dem Unternehmer, wenn derselbe eine Privatperson oder eine Privatgesellschaft ist, eine angemessene, vor Beginn der Handlungen zu hinterlegende Kaution auferlegt werden. Auf die zu bezahlende Entschädigung finden die Bestimmungen der Art. 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch keine Anwendung.

Die Verfügung, wodurch die Ermächtigung zur Vornahme solcher Vorarbeiten ertheilt wird, muß die Art und den Umfang dieser Vorarbeiten, sowie die Behörde oder Personen, welche mit deren Vornahme beauftragt sind, bezeichnen und ist durch das Oberamt in den betreffenden Gemeinden bekannt zu machen.

Von dem Beginn der Vorarbeiten ist mindestens zwei Tage zuvor unter Bezeichnung der Theile der Markung, auf welchen dieselben stattfinden sollen, dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen, welcher die Betheiligten zu benachrichtigen hat. Derselbe ist ermächtigt, den mit den Vorarbeiten beauftragten Personen auf Kosten

Digitized by Google

des Unternehmers einen beeidigten Schätzer beizugeben, um vorkommende Beschädigungen sogleich festzustellen und abzuschätzen. Der durch die Schätzung ermittelte Schaden ist vorbehaltlich dessen anderweitiger Feststellung im Rechtswege den Betheiligten sofort auszubezahlen.

Bei Betretung von Gebäuden und eingefriedigten Räumen ist auf Verlangen des Besitzers den mit den Vorarbeiten beauftragten Personen auf Kosten des Unternehmers eine Urkundsperson beizugeben.

Die Ermächtigung zu Vorarbeiten kann auch auf die Vornahme von Veränderungen, wie Ausgrabungen, Fällung von Bäumen, Entfernung von Einfriedigungen u. s. w., mit Ausnahme jedoch der Zerstörung von Baulichkeiten ausgedehnt werden, wenn und soweit solche Veränderungen zur Vorbereitung des Unternehmens unumgänglich nothwendig sind. Wird der Ermächtigung ungeachtet gegen die Vornahme solcher Veränderungen oder die Ausdehnung derselben Widerspruch erhoben, so hat das Oberamt entgültig zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ist der zur Zeit der Erhebung des Widerspruches vorhandene Zustand unverändert zu belassen, vorbehaltlich der Befugniß des Unternehmers, für bereits begonnene Vorarbeiten die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Art. 7.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die durch die Ausführung des Unternehmens bedingten Aenderungen an anderen öffentlichen Anlagen und Einrichtungen jeder Art (Wegen, Flüssen, Kanälen, Brücken u. s. w.) nach Maßgabe der von den zuständigen Verwaltungsbehörden zu treffenden Anordnungen in der Art herzustellen, daß dadurch dem öffentlichen Bedürfniß in gleichem Maße, wie durch die bisherigen Einrichtungen, genügt wird.

Er hat ferner auf seine Kosten diejenigen Anlagen und Einrichtungen herzustellen, welche in Folge der Ausführung oder des Betriebes des Unternehmens im öffentlichen Interesse geboten oder erforderlich sind, um die benachbarten Grundstücke gegen Gefahren und gegen Nachtheile soweit möglich zu schützen, vorbehaltlich übrigens des Rechtsweges hinsichtlich etwaiger privatrechtlicher Ansprüche wegen Benachtheiligung des Nachbareigenthums.

Soweit durch die spätere Unterhaltung der nach Abs. 1 und 2 im öffentlichen Interesse herzustellenden Anlagen ein Aufwand verursacht wird, welcher die Unterhaltungspflicht in Ansehung der früheren Anlagen übersteigt, hat der Unternehmer für die Mehrkosten Ersatz zu leisten. Der Betrag dieser Entschädigung wird von der zuständigen Verwaltungsstelle festgesetzt. Im Streitfall entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Zweiter Titel.

Von der Entschädigung für die Enteignung.

Art. 8.

Die durch die Enteignung begründete Pflicht zur Entschädigung liegt dem Unternehmer ob.

Die Entschädigung ist in Geld zu leisten.

Digitized by Google

Art. 9.

Die Entschädigung für die Entziehung des Eigenthums umfaßt den Werth des abzutretenden Grundstückes einschließlich der mitenteigneten Zubehörden und Früchte, sowie den etwaigen weiteren Schaden, welcher durch die Enteignung verursacht worden ist.

Art. 10.

Für die Bemessung des Werthes ist der Zeitpunkt der Verhandlung über die Festsetzung der Entschädigungssumme (Art. 28) maßgebend. Eine Erhöhung oder Verminderung des Werthes, welche erst in Folge des Unternehmens eintritt, kommt hiebei nicht in Anschlag.

Die Möglichkeit einer künftigen vortheilhafteren Benützung oder Verwendung des Grundstückes kommt nur insoweit in Betracht, als dadurch der Werth desselben bereits erhöht ist.

Art. 11.

Ist das abzutretende Grundstück Theil eines in örtlichem oder wirthschaftlichem Zusammenhang stehenden Gesammtgrundbesitzes, so richtet sich die Entschädigung für den abzutretenden Theil nach der Verminderung des Werthes, welche das Ganze durch die Abtretung des Theiles erleidet.

Die Entschädigung begreift auch den Schaden, welcher in Betreff des übrigbleibenden Grundbesitzes durch die Enteignung verursacht wird. Hierunter ist insbesondere derjenige begriffen, welchen der übrigbleibende Grundbesitz durch die Art der Benützung der von demselben abgetrennten Theile oder der Anlagen, welche darauf errichtet werden, erleidet.

Der dem Enteigneten bezüglich des Restgrundstückes durch das Unternehmen zugehende Schaden kommt insoweit nicht in Betracht, als die entstehenden Nachtheile durch entsprechende Vortheile aufgewogen werden.

Der Eigenthümer kann verlangen, daß ihm das Ganze abgenommen werde, wenn dasselbe durch die Abtretung eines Theiles so verkleinert oder zerstückelt werden würde, daß der übrigbleibende Grundbesitz nach seiner seitherigen Bestimmung nicht mehr zweckentsprechend benützt werden kann.

Trifft die geminderte Benützbarkeit nur bestimmte Theile des Gesammtgrundbesitzes, so beschränkt sich die Verbindlichkeit zur Mitübernahme nur auf diese Theile. Bei Gebäuden, welche theilweise in Anspruch genommen werden, umfaßt die Verbindlichkeit jedenfalls das ganze Gebäude.

Art. 12.

Die seitherige Benützungsart kann bei der Berechnung des außer dem Werth zu ersetzenden Schadens nur bis zu dem Betrag des Aufwandes in Berücksichtigung kommen, welcher für die Einrichtungen zu dem Zweck erforderlich ist, um ein anderes Grundstück in der gleichen Weise und mit demselben Nutzen gebrauchen zu können.

Art. 13.

Für Neubauten, Anpflanzungen, sonstige neue Anlagen und Verbesserungen wird, wenn aus der Art der Anlage, dem Zeitpunkt ihrer Errichtung oder anderen Umständen hervorgeht, daß dieselben nur in der Absicht vorgenommen worden sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen, beim Widerspruch des Unternehmers eine Vergütung nur insoweit gewährt, als durch die Verbesserungen der Unternehmer bereichert wird.

Digitized by Google

Art. 14.

Haftet auf dem abzutretenden Grundstück ein Erbbaurecht, eine Dienstbarkeit oder eine Reallast und ist der Werth des erlöschenden Rechtes für den Berechtigten größer als der Minderwerth, den das abzutretende Grundstück durch die Belastung mit dem Recht erleidet, so bemißt sich die von dem Unternehmer zu leistende Entschädigung nach dem Werthe des Grundstücks und dem überschießenden Werthe des Rechtes an demselben für den Berechtigten.

Im Uebrigen finden auf die Entschädigung für Rechte, welche einem Dritten an dem abzutretenden Grundstück zustehen, die Bestimmungen der Art. 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Anwendung.

Pächter und Miether des abzutretenden Grundstückes können außer der Entschädigung für entgehende Früchte das erweisliche Interesse, welches sie an der Fortsetzung des Pachtes oder der Miethe bis zu deren Ablauf oder bis zum nächsten Kündigungstermine hatten, von dem Unternehmer ersetzt verlangen.

Art. 15.

Die Entschädigung für die Entziehung von Rechten, sowie für die Auferlegung von Beschränkungen ist nach denselben Grundsätzen zu bestimmen, wie für die Entziehung des Eigenthums.

Wird durch eine dauernde Beschränkung das Grundstück in einer Weise belastet, das dasselbe nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckentsprechend benützt werden könnte, so kann der Eigenthümer verlangen, daß statt der Auferlegung der Beschränkung das Eigenthum von dem Unternehmer erworben werde.

Dritter Titel.

Von dem Verfahren zu Feststellung des Planes.

Art. 16.

Behufs der Einleitung des Enteignungsverfahrens ist von dem Unternehmer der unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 7 aufzustellende Plan über die Ausführung des Unternehmens der Enteignungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Die Enteignungsbehörde hat, soweit dies noch erforderlich, bei den zuständigen Behörden die Genehmigung des Planes herbeizuführen und nach Maßgabe der hierbei etwa ertheilten Vorschriften, sowie in Berücksichtigung der dem Unternehmen nach Art. 7 hinsichtlich des Nachbareigenthums obliegenden Verpflichtungen die erforderlichen Ergänzungen und Aenderungen anzuordnen.

Art. 17.

Der Plan (Art. 16) ist öffentlich bekannt zu machen.

Zu diesem Zweck hat der Unternehmer je für den Umfang einer Gemeindemarkung, auf welcher eine Enteignung stattfinden soll, eine besondere Ausfertigung des Planes nebst den erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen (Detailplanen, Profilen ꝛc.) bei der Enteignungsbehörde einzureichen.

In den Beilagen sind insbesondere die Aenderungen an öffentlichen Wegen und sonstigen öffentlichen Anlagen, sowie die Einrichtungen, welche zum Schutze gegen Gefahren und Nachtheile (Art. 7)

Digitized by Google

getroffen werden sollen, darzustellen, ferner die Grundstücke und Rechte, welche ganz oder theilweise für das Unternehmen abgetreten werden sollen, oder bezüglich welcher eine Beschränkung in Frage kommt, letzteren Falls mit Angabe der Art und des Umfangs der Beschränkung, unter dem Namen der Eigenthümer der einzelnen Grundstücke zu verzeichnen.

Die Enteignungsbehörde kann die Vorlegung weiterer Zeichnungen oder Beschreibungen verlangen.

Art. 18.

Die Plane und Beilagen sind durch das Oberamt dem Ortsvorsteher mit der Weisung mitzutheilen, solche während 14 Tagen auf dem Rathhause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die Zeit, während welcher die Einsicht des Planes eröffnet wird, ist von dem Oberamt durch Einrücken in den Staatsanzeiger und das Amtsblatt des betreffenden Bezirks, sowie durch Anschlag an dem Rathhaus der Gemeinde mit der Aufforderung bekannt zu machen, etwaige Einwendungen gegen den Plan bei Gefahr der Nichtberücksichtigung innerhalb dieser Frist gemäß Art. 20 Abs. 1 geltend zu machen.

Art. 19.

Die Einwendungen gegen den Plan können die Nothwendigkeit der Abtretung der einzelnen Grundstücke und Rechte, sowie die Art und den Umfang der Abtretung betreffen. Zu Geltendmachung von Einwendungen sind diejenigen befugt, welche bei den nach dem Plan erforderlichen Enteignungen unmittelbar (Art. 9 und 15) oder als Nebenberechtigte (Art. 14) betheiligt sind.

Dem Gemeinderath steht die Befugniß zu, bei der Enteignungsbehörde vom Standpunkt des Gemeindeinteresses Erinnerungen gegen den Plan zu machen. Anträge bei der Enteignungsbehörde zu stellen sind auch diejenigen befugt, welche die Herstellung einer nach Art. 7 Abs. 2 zum Schutze des Nachbareigenthums erforderlichen Anlage bezwecken.

Art. 20.

Die nach Art. 19 Abs. 1 zu erhebenden Einwendungen sind innerhalb der Frist des Art. 18 bei dem Ortsvorsteher schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Nach Verfluß der Frist ist der Plan sammt Beilagen von dem Ortsvorsteher binnen weiterer acht Tage mit der Beurkundung über die Dauer der Auflegung und unter Anschluß der erhobenen Einwendungen und der Erinnerungen des Gemeinderaths an das Oberamt einzusenden.

Dem Vertreter des Unternehmens ist zur Erklärung über die erhobenen Einwendungen unter Mittheilung der Akten eine angemessene Frist zu gewähren.

Art. 21.

Sind Einwendungen nicht erhoben worden oder haben dieselben ihre Erledigung gefunden, so wird von der Enteignungsbehörde sofort der Plan gemäß Art. 23 festgestellt.

Andernfalls hat zunächst eine mündliche Verhandlung vor einer hierfür zu bestellenden Kommission stattzufinden.

Der Vorstand, sowie die nach Erforderniß zu berufenden sachverständigen Mitglieder dieser Kommission werden von demjenigen Ministerium ernannt, in dessen Geschäftskreis das betreffende Unternehmen fällt.

Digitized by Google

Der Oberamtmann des betreffenden Bezirks ist, falls er nicht selbst zum Vorstand der Kommission bestellt wird, zu den Verhandlungen der Kommission als Mitglied beizuziehen.

Art. 22.

Ort und Zeit der Verhandlung sind, falls dies noch nicht in der Bekanntmachung des Oberamts geschehen ist, von dem Vorstande der Kommission vorher in der betreffenden Gemeinde öffentlich bekannt zu machen. Die Vertreter des Unternehmens wie der Gemeinde, ferner die Betheiligten, welche innerhalb der Frist des Art. 18 Einwendungen erhoben haben, sind dazu besonders vorzuladen und in der Verhandlung mit ihren Erklärungen und Anträgen zu hören.

Außerdem kann jeder, welcher bei einer erhobenen Einwendung betheiligt ist, oder von seiner Befugniß, selbständige Einwendungen geltend zu machen, Gebrauch machen will, erscheinen und Anträge stellen.

Im Falle des Ausbleibens der Betheiligten gelten die von ihnen erhobenen Einwendungen als fallen gelassen. Ueber Erinnerungen des Gemeinderathes, soweit sie auf die Enteignungen von Einfluß sind, ist jedenfalls zu verhandeln.

Die Verhandlung hat sich auf die Entschädigungsfrage nicht zu erstrecken.

Ueber die Verhandlung, mit welcher nöthigenfalls die Besichtigung der in Frage kommenden Oertlichkeiten, sowie weitere zur Aufklärung des Sachverhalts dienliche Erhebungen und Vernehmungen zu verbinden sind, ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23.

Nach Beendigung der Verhandlungen sind die Akten mit einer gutachtlichen Aeußerung der Kommission über die erhobenen Einwendungen der Enteignungsbehörde vorzulegen.

Diese hat zu prüfen, ob die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet sind, erforderlichen Falls weitere Erhebungen und Verhandlungen anzuordnen und hierauf die Entscheidung zu erlassen, in welcher über die erhobenen Einwendungen im Einzelnen zu erkennen ist und demgemäß

1. Gegenstand, Art und Umfang der Enteignung unter genauer Bezeichnung der abzutretenden Grundstücke und Rechte oder aufzuerlegenden Beschränkungen und
2. die Zeit, innerhalb welcher längstens der Antrag auf Einleitung des Verfahrens zu Feststellung der Entschädigung gestellt werden muß,

zu bestimmen sind.

Die Entscheidung über die erhobenen Einwendungen muß mit Gründen versehen sein.

Soweit im Laufe der Verhandlungen ein Anerkenntniß oder Verzicht erfolgt ist, oder soweit Art. 22 Abs. 3 zutrifft, ist hierauf Bezug zu nehmen.

Art. 24.

Eine Ausfertigung der Entscheidung nebst einer beglaubigten Kopie des festgestellten Planes, soweit derselbe auf der Gemeindemarkung zur Ausführung kommen soll, ist von der Enteignungsbehörde dem Gemeinderath durch das Oberamt mitzutheilen.

Entscheidung und Plan sind während acht Tagen zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhaus aufzulegen, was zuvor von dem Oberamt

Digitized by Google

durch Einrücken in das Amtsblatt des Bezirks bekannt zu machen ist. Nach Verfluß der Frist ist von dem Ortsvorsteher die Beurkundung über die Dauer der Auflegung an das Oberamt einzusenden.

Eine weitere Ausfertigung der Entscheidung ist dem Vertreter des Unternehmens sowie den Betheiligten, welche in der Verhandlung Einwendungen geltend gemacht oder Anträge gestellt haben, zuzustellen.

Art. 25.

Gegen die Entscheidung der Enteignungsbehörde steht dem Unternehmer sowie den Betheiligten (Art. 19 Abs. 1) die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Die Beschwerde muß innerhalb der Frist von 14 Tagen von der Zustellung der Entscheidung der Enteignungsbehörde an bei der Letzteren oder bei dem Verwaltungsgerichtshof schriftlich eingereicht und begründet werden.

Durch Versäumniß der Frist zur Erhebung der Einwendungen oder Versäumung der Tagfahrt (Art. 21 Abs. 1, Art. 22 Abs. 3) wird die Beschwerde gegen die Entscheidung nicht beschränkt. Die Frist zur Einreichung und Begründung der Beschwerde beginnt in diesen Fällen gleichzeitig mit der in Art. 24 Abs. 2 bezeichneten Frist.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einreichung und Begründung der Beschwerde findet nicht statt.

Durch die Erhebung der Beschwerde wird das weitere Verfahren zu Feststellung der Entschädigungssumme bis zur Entscheidung der Enteignungsbehörde hierüber nicht gehemmt.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes erfolgt auf Grund der verhandelten Akten, wenn nicht der Gerichtshof eine mündliche jedoch nicht öffentliche Verhandlung für angemessen erachtet.

Art. 26.

Wenn an dem in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Titels festgestellten Plan später erhebliche Aenderungen hinsichtlich des Umfangs der Enteignung oder der Verhältnisse des Unternehmens zu dem benachbarten Grundeigenthum vorgenommen werden sollen, so ist auf Antrag des Vertreters des Unternehmens oder der Betheiligten (Art. 19 Abs. 1) das in dem gegenwärtigen Titel vorgeschriebene Verfahren, mit Beschränkung auf die veränderten Theile des Planes, zu wiederholen.

Vierter Titel.

Von dem Verfahren zu Feststellung der Entschädigung und von der Enteignungsverfügung.

Art. 27.

Das Verfahren zum Zweck der Feststellung der Entschädigung und der Erlassung der Enteignungsverfügung ist nach Bekanntmachung der Entscheidung der Enteignungsbehörde in Betreff des Planes auf Antrag des Unternehmers einzuleiten.

Der Antrag muß unter Bezugnahme auf jene Entscheidung die abzutretenden Grundstücke oder Rechte, sowie die Art und den Umfang der aufzuerlegenden Beschränkungen genau bezeichnen.

Digitized by Google

Die Enteignungbehörde hat sofort, nachdem der Antrag bei ihr gestellt worden ist, hinsichtlich der von der Enteignung betroffenen, in dem Grundbuch eingetragenen Grundstücke die Beibringung von beglaubigten Auszügen aus dem Grundbuch zu veranlassen.

Gleichzeitig sind die betreffenden Grundbuchämter zu ersuchen, über die Einleitung des Enteignungsverfahrens im Grundbuch Vormerkung zu machen, deren Löschung zugleich mit dem späteren Eintrag der Enteignungsverfügung oder auf die Mittheilung der Enteignungsbehörde über die Erledigung des Enteignungsverfahrens erfolgt.

Die Grundbuchämter haben während der Dauer des Enteignungsverfahrens von jeder Eintragung in das Grundbuch, welche sich auf ein von dem Verfahren noch betroffenes Grundstück bezieht, der Enteignungsbehörde von Amts wegen Nachricht zu geben.

Art. 28.

Die Enteignungsbehörde oder in ihrem Auftrage das Oberamt hat ein Verzeichniß der einzelnen Grundstücke, bezüglich welcher die Enteignungsverfügung beantragt ist, unter Bezeichnung der Parzellennummern sowie der Namen der Eigenthümer in dem Staatsanzeiger und dem Amtsblatt des betreffenden Bezirks, sowie durch Anschlag an dem Rathhaus der Gemeinde mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß alle, welchen an diesen Grundstücken dingliche Rechte zustehen, sowie etwaige Pächter und Miether befugt sind, ihr Interesse bezüglich der Feststellung der Entschädigung in der zur Verhandlung hierüber anzuberaumenden Tagfahrt zu vertreten.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß auch im Falle des Nichterscheinens der Betheiligten in der Tagfahrt die Verhandlung stattfinden, die Entschädigung festgestellt und die Enteignungsverfügung erlassen und in Vollzug gesetzt werden wird.

Art. 29.

Die Verhandlung über die Feststellung der Entschädigungssumme erfolgt unter Leitung eines Kommissärs und unter Beiziehung von Sachverständigen.

Der Kommissär sowie die Sachverständigen werden entweder für das ganze Unternehmen oder für einzelne Theile desselben durch die Enteignungsbehörde bestellt.

In Betreff der Auswahl der Sachverständigen, der Verpflichtung, dem Auftrag Folge zu leisten, und der Beeidigung derselben finden die §§ 369, 372, 373 und 375 der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (R.G.Bl. S. 83 f.) entsprechende Anwendung.

Art. 30.

In der nach Art. 28 zu erlassenden Bekanntmachung, ist der Kommissär zu benennen.

Ort und Zeit der Verhandlung, sowie die Namen der Sachverständigen sind, falls dies noch nicht in jener Bekanntmachung geschehen ist, von dem Kommissär mindestens zehn Tage vor dem anberaumten Termin in der betreffenden Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

Der Vertreter des Unternehmens, die Eigenthümer der Grundstücke und Inhaber von Rechten, bezüglich welcher eine Abtretung oder Beschränkung in Anspruch genommen wird, die in Art. 14 Abs. 1 genannten Nebenberechtigten, sowie sonstige Nebenberechtigte,

Digitized by Google

falls letztere sich zur Theilnahme an dem Verfahren gemeldet haben, sind unter Hinweisung auf jene Bekanntmachung besonders zu laden.

Art. 31.

Einwendungen gegen die Personen, welche die Kommission bilden, können von den Betheiligten spätestens sechs Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Termin bei der Enteignungsbehörde vorgebracht werden.

Dieselben müssen auf genügend bescheinigte, die Besorgniß der Befangenheit der betreffenden Person rechtfertigende Thatsachen begründet sein.

Ueber die Ablehnungsgesuche wird von der Enteignungsbehörde endgültig entschieden.

Art. 32.

Zu der Verhandlung sind der Ortsvorsteher oder ein Stellvertreter desselben, sowie ein weiteres Mitglied des Gemeinderaths, wenn aber die Gemeinde selbst oder die Mehrzahl der Gemeinderathsmitglieder bei der Enteignung betheiligt ist, zwei Mitglieder des Gemeinderaths einer benachbarten Gemeinde als Urkundspersonen beizuziehen.

Beim Beginn der Verhandlung erfolgt die nach Art. 29 Abs. 3 erforderliche Verpflichtung der Sachverständigen.

Der festgestellte Plan (Art. 23) ist vorzulegen und den Sachverständigen, sowie den Betheiligten zu erläutern.

Die erschienenen Betheiligten sind mit ihren Erklärungen und Anträgen zu hören. Mit der Verhandlung ist eine Besichtigung der betreffenden Grundstücke durch den Kommissär und die Sachverständigen unter Beiziehung der Urkundspersonen zu verbinden, welcher der Vertreter des Unternehmens und die Betheiligten anwohnen und wobei dieselben die Feststellung der besonderen Umstände, welche sie für die Bemessung der Entschädigung als erheblich erachten, verlangen können.

Art. 33.

Das Gutachten der Sachverständigen ist in Abwesenheit des Vertreters des Unternehmens sowie der übrigen Betheiligten zu Protokoll zu geben. Der Kommissär kann die Sachverständigen zur Ergänzung des Gutachtens nach denjenigen Gesichtspunkten veranlassen, welche ihm nicht genügend beachtet scheinen.

Hiernächst ist das Gutachten den Betheiligten zu eröffnen. Diese können Einwendungen erheben, sowie Ergänzungen beantragen. Die Berathung hierüber erfolgt nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes in Abwesenheit des Betheiligten. Das Ergebniß ist den Letzteren gleichfalls zu eröffnen.

Art. 34.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den anwesenden Betheiligten zu verlesen und von dem Kommissär, den Sachverständigen und den Urkundspersonen zu unterzeichnen ist.

Den Betheiligten sind auf Verlangen beglaubigte Abschriften des Protokolls oder Auszüge aus demselben gegen Ersatz der Abschriftgebühren auszufolgen.

Art. 35.

In umfangreichen oder schwierigen Fällen kann die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens der Sachverständigen von dem Kommissär innerhalb einer sofort festzusetzenden Frist zugelassen werden.

Digitized by Google

Die weitere Verhandlung über das Gutachten nach Maßgabe der Art. 33 und 34 findet dann in einem neuen Termine statt, welcher bei der ersten Verhandlung von dem Kommissär anzuberaumen und den anwesenden Betheiligten zu eröffnen ist.

Art. 36.

Die von der Enteignungsbehörde für jeden Entschädigungsberechtigten besonders zu erlassende Entscheidung über die Feststellung der Entschädigung enthält unter Hinweis auf die ergangene Königliche Entschließung und die Entscheidung in Betreff des Planes

1. die Bezeichnung der abzutretenden Grundstücke und Rechte nach Parzellennummer, Lage, Kulturart und Flächengehalt der einzelnen Grundstücke, bei theilweiser Enteignung eines Grundstückes die Umgrenzung des abzutretenden Theiles, wozu die Bezugnahme auf den Plan genügt, sowie die Angabe des auf Grund des Planes berechneten Maßes der abzutretenden Fläche, bei Beschränkungen die Bezeichnung der Art und des Umfanges der Beschränkung;

2. die Entschädigungssummen, welche dem Enteigneten und den in Art. 14 Abs. 1 und 3 genannten Nebenberechtigten zu leisten sind.

Bei der Festsetzung der Entschädigung der in Art. 14 Abs. 1 genannten Nebenberechtigten und der Entschädigung des Pächters oder Miethers für entgangene Früchte ist denselben der Theilbetrag, der ihnen an der für den Enteigneten bemessenen Entschädigung zukommt, an dessen Stelle zuzuweisen. Die Entschädigung für einen Nießbrauch, für eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, sowie für eine Reallast von unbestimmter Dauer, ist auf Verlangen des Berechtigten von dem Unternehmer durch Zahlung einer Geldrente zu leisten, die dem Jahreswerthe des Rechtes gleichkommt; die Vorschriften in § 92 Abs. 2 und § 121 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden entsprechende Anwendung.

Soweit die Festsetzung der Entschädigungssumme von dem Gutachten der Sachverständigen abweicht, oder von den Betheiligten Einwendungen gegen das Gutachten erhoben waren, ist die Entscheidung mit Gründen zu versehen.

Soweit eine Vereinbarung mit den einzelnen Entschädigungsberechtigten oder ein Anerkenntniß oder Verzicht erfolgt ist, ist hierauf in der Entscheidung Bezug zu nehmen.

Art. 37.

Die Entscheidung über die Feststellung der Entschädigungen ist von der Enteignungsbehörde dem Vertreter des Unternehmens, dem Enteigneten und den besonders zu entschädigenden Nebenberechtigten (Art. 14 Abs. 1 und 3) zuzustellen, anderen Personen, welche Ansprüche erhoben haben, alsdann, wenn sie in der Tagfahrt erschienen sind.

Die Art. 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch finden auf die für den Enteigneten festgesetzte Entschädigung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anzeige über die Entscheidung der Enteignungsbehörde (Art. 36) an die Stelle der Anzeige des Schadens (§ 1128 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) tritt und in dem Falle, wenn die Anzeige unthunlich ist (§ 1128 Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), der Monat von dem Zeitpunkte an berechnet wird, in welchem die Entscheidung dem Unternehmer zugestellt worden ist.

Digitized by Google

Die Enteignungsverfügung wird von der Enteignungsbehörde erlassen, wenn von dem Unternehmer nachgewiesen ist, daß die festgesetzten Entschädigungssummen rechtsgültig bezahlt oder hinterlegt sind.

Durch die Ausbezahlung oder Hinterlegung der den Pächtern oder Miethern zu leistenden Entschädigungssumme ist die Erlassung der Enteignungsverfügung nicht bedingt.

Die Enteignungsverfügung ist dem Vertreter des Unternehmens, sowie denjenigen, gegen welche eine Enteignung verfügt wird (Art. 9 und 15), zuzustellen. Von der Zustellung an den Enteigneten ist den in der Tagfahrt erschienenen sonstigen Betheiligten, soweit nicht der Abs. 4 des Art. 36 zutrifft, sofort Eröffnung zu machen.

Art. 38.

Auf Antrag kann in einfacheren Enteignungsfällen oder wegen Dringlichkeit der Ausführung des Unternehmens oder einzelner Theile desselben durch Entschließung des Staatsministeriums die Enteignungsbehörde ermächtigt werden, das Verfahren zu Feststellung des Planes mit demjenigen zu Feststellung der Entschädigung zu verbinden und hierbei die Frist des Art. 18 auf die Hälfte abzukürzen.

Der Vorstand der gemäß Art. 21 zu bestellenden Kommission oder ein von demselben zu bezeichnendes Mitglied dieser Kommission übernimmt solchenfalls die Leitung der Verhandlung zu Feststellung der Entschädigung.

Jedoch kann im Falle des Abs. 1 eine Enteignungsverfügung nicht erlassen werden, ehe über die Feststellung des Planes, soweit er auf die betreffende Enteignung von Einfluß ist, endgültig entschieden ist.

Das Staatsministerium kann ausnahmsweise die sofortige gänzliche oder theilweise Abtretung eines Grundstückes, vorbehaltlich der Nachholung des Verfahrens zu Feststellung bezw. Abänderung des Planes und der Entschädigung unter Anordnung von Sicherheitsleistung für letztere und unbeschadet der Bestimmung des Art. 42, in dem Fall gestatten, wenn durch unvorhergesehene Ereignisse die begonnene Ausführung oder der Betrieb eines Unternehmens der in Art. 1 bezeichneten Art unterbrochen worden ist und jene Maßregel im öffentlichen Interesse als unumgänglich nothwendig erscheint.

Art. 39.

Mit der Zustellung der Enteignungsverfügung an den Enteigneten geht das Eigenthum des enteigneten Grundstückes bezw. das abzutretende Recht auf den Unternehmer über. Die durch die Enteignungsverfügung etwa auferlegten Beschränkungen treten erst mit der Eintragung in das Grundbuch in Wirksamkeit.

Das enteignete Grundstück oder Recht wird mit dem in Abs. 1 bestimmten Zeitpunkte von allen darauf haftenden dinglichen Lasten, soweit sie nicht in der Enteignungsverfügung vorbehalten sind, befreit.

Auf die Vollstreckung der Enteignung finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. August 1879 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Ansprüche (Reg.Bl. S. 202 f.) Anwendung.

Wird die Entschädigung später durch gerichtliches Urtheil oder in Folge der Berichtigung des Maßes der abgetretenen Fläche erhöht, so hat der Unternehmer den Mehrbetrag von dem Zeitpunkt der Zustellung der Enteignungsverfügung an mit vier vom Hundert zu verzinsen. Vermindert sich dagegen die Entschädigung, so hat der Empfänger den Zuvielempfang zinsenfrei zurückzuerstatten.

Digitized by Google

Art. 40.

Wenn der Antrag auf Einleitung des Verfahrens zu Feststellung der Entschädigung nicht innerhalb der nach Art. 23 von der Enteignungsbehörde, bezw. von dem Verwaltungsgerichtshof bestimmten Frist gestellt, oder wenn innerhalb drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung über die Feststellung der Entscheidung die Entschädigungssumme nicht gemäß der Bestimmung des Art. 37 ausbezahlt oder hinterlegt wird, so tritt das Enteignungsverfahren außer Wirkung und ist der Eintrag über die Einleitung desselben im Grundbuch auf Antrag zu löschen.

Den Betheiligten steht in diesen Fällen wegen der ihnen in Folge des Enteignungsverfahrens erwachsenen Nachtheile ein im Rechtsweg verfolgbarer Anspruch gegen den Unternehmer zu.

Art. 41.

Innerhalb sechs Monaten kann von Seiten des Enteigneten und der Nebenberechtigten gerichtliche Klage auf Feststellung der Entschädigungssumme erhoben werden. Mit der Rechtshängigkeit erlangt der Unternehmer die Befugniß, seinerseits auf die Herabminderung der Entschädigungssumme anzutragen.

Die Erhebung der Klage der Entschädigungsberechtigten ist durch deren Betheiligung an dem Verfahren vor der Enteignungsbehörde nicht bedingt. Die Frist für die Klageerhebung beginnt mit der Zustellung der Enteignungsverfügung an den Enteigneten auch für die sonstigen Betheiligten, falls denselben nicht nach Art. 37 Abs. 5 Eröffnung von dieser Zustellung zu machen war.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumniß der Frist für die Klageerhebung findet nicht statt.

Ausschließlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.

Art. 42.

Nach der Zustellung der Enteignungsverfügung an den Enteigneten kann ein mit dem Antrag auf Einnahme eines Augenscheines zur Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§ 447 f.) verbundenes Gesuch um Einstellung der mit dem Grundstock behufs Ausführung des Unternehmens vorzunehmenden Veränderungen nur insolange gestellt werden, als seit dieser Zustellung drei Tage noch nicht abgelaufen sind. Dem Gesuch kann nicht auf länger als bis nach erfolgter Augenscheinseinnahme entsprochen werden.

Im Falle des Art. 38 Abs. 4 beginnt diese Frist mit dem Ablauf des Tages, an welchem dem Eigenthümer des Grundstückes das Gebot der vorläufigen Abtretung von der zuständigen Behörde eröffnet worden ist.

Fünfter Titel.

Schlußbestimmungen.

Art. 43.

Soweit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Zustellungen, Eröffnungen oder Ladungen stattzufinden haben, erfolgen dieselben durch Vermittlung des Ortsvorstehers gegen einfache Bescheinigung, welche im Weigerungsfalle durch die amtliche Beurkundung der Uebergabe oder Eröffnung ersetzt wird.

Digitized by Google

Im Falle der Abwesenheit kann die Uebermittlung durch Aufgabe zur Post gegen Einlieferungsschein bewerkstelligt werden. Ist auch diese Art der Behändigung nicht ausführbar, so genügt statt derselben eine öffentliche Bekanntmachung.

Art. 44.

Die Kosten des Verfahrens zu Feststellung des Planes, sowie die Kosten des außergerichtlichen Verfahrens zu Feststellung der Entschädigung und des Vollzugs der Enteignungsverfügung einschließlich der Kosten der aus Anlaß der Enteignung zu treffenden rechtspolizeilichen Verfügungen sind von dem Unternehmer zu tragen.

Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens im Falle der Erhebung von Beschwerde ist in der zu erlassenden Entscheidung Verfügung zu treffen. Der Sportelansatz erfolgt in Gemäßheit der Bestimmung der Nummer 14 des Tarifs zum allgemeinen Sportelgesetz (Reg.Bl. von 1887 S. 189 f.).

Die Gebühren, welche die Gemeindebehörden für die ihnen in Folge des gegenwärtigen Gesetzes obliegenden Verrichtungen zu beziehen haben, werden im Verordnungswege bestimmt.

Art. 45.

Auf Entschädigungsforderungen wegen bereits vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes vollzogener Zwangsenteignungen findet die Frist des Art. 41 in der Art Anwendung, daß dieselbe von dem Tag des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet wird.

Bei Zwangsenteignungen, über deren Nothwendigkeit der Geheime Rath zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes bereits entschieden hat, läuft, wenn dieselben in dem genannten Zeitpunkt noch nicht vollzogen sind, die Frist des Art. 41 vom Tage des Vollzugs an.

Art. 46.

Unberührt durch dieses Gesetz bleiben:

1. die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 1862 über Feldwege, Trepp- und Ueberfahrtsrechte (Reg.Bl. S. 91 f.), soweit dieselben nach Art. 77 des Gesetzes vom 30. März 1886, betreffend die Feldbereinigung (Reg.Bl. S. 111 f.), noch zur Anwendung kommen können, mit der Maßgabe, daß die nach Art. 18 letzter Absatz und Art. 20 erster Absatz erforderlichen Entscheidungen über die Nothwendigkeit der Abtretung durch den Verwaltungsgerichtshof erfolgen;

2. die Bestimmungen des Berggesetzes vom 7. Oktober 1874 (Reg.Bl. S. 265 f.) Art. 8, 51, 126—135, 141 und 142, bezw. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg.Bl. S. 485 f.) Art. 9 Abs. 2;

ferner:

3. die Bestimmungen des zweiten Abschnitts der neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872 (Reg.Bl. S. 365 f.) mit folgender Maßgabe:

Im Fall der Enteignung zur Herstellung der im Ortsbauplan vorgesehenen Straßen und Plätze, sowie zu Durchführung der Ortsbaupläne nach Art. 7 Abs. 3 erfolgt die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Abtretung, ohne daß es einer vorausgehenden Königlichen Entschließung über die Zulässigkeit der Enteignung bedarf. Enteignungsbehörde ist in diesen Fällen das Ministerium des Innern.

Digitized by Google

Zugleich mit der Bekanntmachung des Art. 28 ist die Aufforderung an die Betheiligten (Art. 19 Abs. 1) zu erlassen, etwaige Einwendungen gegen die Enteignung der einzelnen Grundstücke bei Gefahr der Nichtberücksichtigung innerhalb der zu bestimmenden Frist gemäß Art. 20 Abs. 1 geltend zu machen. Die Entscheidung der Enteignungsbehörde kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen; anderenfalls übernimmt die Leitung der Verhandlung der nach Art. 29 Abs. 2 zu bestellende Kommissär. Die Entscheidung ist in dem Amtsblatt des Bezirks bekannt zu machen, die Zustellung erfolgt nach Art. 24 Abs. 3. Die Bestimmungen in Art. 25 Abs. 1 bis 4 und 6 und in Art. 38 Abs. 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle des Art. 25 Abs. 3 die Frist mit der erlassenen Bekanntmachung beginnt.

In Betreff der Entschädigung und der Enteignungsverfügung gelten die Vorschriften des II. und IV. Titels des gegenwärtigen Gesetzes.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen bezüglich der Nebenberechtigten und der Feststellung der Entschädigung auf Antrag auch dann entsprechend zur Anwendung, wenn auf Grund der Bestimmungen in Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 4 der Bauordnung von einem Eigenthümer die Erwerbung eines Grundstückes durch die Gemeinde verlangt wird.

Art. 210 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt sodann weiter: Auf die in den Fällen des Art. 6 Abs. 3 und des Art. 7 Abs. 4 der Neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872, Reg.Bl. S. 305, zu gewährenden Entschädigungen finden die Bestimmungen der Art. 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der in Art. 46 des (obigen) Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken 2c., bestimmten Weise mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anzeige über die Entscheidung des Ministeriums des Innern an die Stelle der Anzeige des Eintritts des Schadens tritt.

Die Bestimmungen der Art. 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch finden auch auf die Entschädigung Anwendung, welche in den Fällen des Art. 8 der Bauordnung dem Eigenthümer eines Gebäudes für die in der seitherigen Benützung desselben eintretende Beeinträchtigung zu gewähren ist.

III.

Ortsstraßengesetz

vom 6. Juli 1896.

Art. 1.

Die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen und öffentlichen Plätze liegt der Gemeinde ob.

Soweit jedoch dieselben Bestandtheile einer Landstraße bilden, sind hinsichtlich dieser Verpflichtung die Bestimmungen des Straßengesetzes maßgebend.

Digitized by Google

Art. 2.

Behufs der Anlegung neuer Ortsstraßen sind Pläne in einer dem voraussichtlichen Bedürfnisse entsprechenden Weise festzustellen.

Hierbei, sowie bei Erweiterung, Verlegung der Ortsstraßen und der allgemeinen Bestimmung der Straßenhöhe, sowie der Bauflucht an einer Ortsstraße, tritt folgendes Verfahren ein:

1. Die näheren Bestimmungen über die neue Anlage werden zunächst vom Gemeinderathe festgestellt, durch ausgesteckte Pfähle und Profile auf den Grundstücken selbst und durch Aufnahme eines geometrischen Planes anschaulich gemacht, in welchem die Straßenlinie, Straßenhöhe, die Baufluchten, sowie die benachbarten Grundstücke der Lage und Größe ihres Areals nach und unter Angabe der Namen ihrer Eigenthümer eingetragen sein müssen.
2. Das Bezirksamt läßt nach Erhebung eines technischen Gutachtens den vom Gemeinderath übergebenen Plan zur Einsicht der Betheiligten durch wenigstens 14 Tage im Rathhause niederlegen, indem es zugleich eine angemessene Frist festsetzt, binnen welcher Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage bei Ausschlußvermeiden geltend zu machen sind.
3. Diese Verfügung ist in der für die Verkündigung bezirkspolizeilicher Vorschriften angeordneten Weise zur allgemeinen und durch mündliche Eröffnung oder schriftliche Einhändigung zur besonderen Kenntniß der im Großherzogthum an bekannten Orten anwesenden Betheiligten zu bringen.
4. Erforderlichenfalls hält das Bezirksamt mit Beiziehung des Gemeinderaths, der Betheiligten und Sachverständigen eine Tagfahrt zur Einnahme eines Augenscheines und zur Erörterung des Planes, sowie der etwa dagegen erhobenen Einwendungen ab.
5. Nach beendigter Vorverhandlung beschließt der Bezirksrath über die Feststellung des Planes.
6. Sobald der Plan endgiltig festgestellt ist, wird er in der für ortspolizeiliche Vorschriften bestimmten Art bekannt gemacht und zur Einsicht auf dem Rathhause 14 Tage öffentlich aufgelegt.

Art. 3.

Endgiltig festgestellte Pläne bleiben in Kraft, so lange sie nicht nach Maßgabe obiger Vorschriften abgeändert werden.

Art. 4.

Die zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderliche Fläche ist von der Gemeinde zu erwerben, und zu diesem Behufe nach Feststellung des Bauplanes nöthigenfalls eine Entscheidung des Staatsministeriums zu erwirken, durch welche Diejenigen, deren Eigenthum nach dem Plane zu der Anlage verwendet werden soll, für verbunden erklärt werden, auf Verlangen der Gemeinde das nöthige, im Plane bezeichnete Gelände gegen Entschädigung abzutreten.

Art. 5.

Der Gemeinderath kann, abgesehen von den Fällen des nachfolgenden Artikels, die Abtretung der zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderlichen Fläche zu jedem

Digitized by Google

ihm geeigneten Zeitpunkte, selbst wenn die Ausführung des Planes noch nicht in Angriff genommen werden sollte, von dem einzelnen Grundbesitzer verlangen.

Art. 6.

Der Eigenthümer eines zur Herstellung oder Erweiterung einer Ortsstraße oder eines öffentlichen Platzes nach dem festgestellten Bauplan nöthigen Grundstückes kann, sofern das Grundstück unbebaut ist, die sofortige Uebernahme durch die Gemeinde verlangen,

wenn das Grundstück zur Zeit der Feststellung des Planes nach dem letzteren in seinem ganzen Umfang abzutreten ist, oder wenn und insoweit es zu dieser Zeit in Folge seiner Lage an einer bereits bestehenden Ortsstraße zur Bebauung geeignet ist, oder wenn dasselbe für einen öffentlichen Platz bestimmt und das Gelände für die den Platz umgebenden Straßen von der Gemeinde erworben ist.

Hinsichtlich eines überbauten Grundstückes kann das Verlangen nach sofortiger Uebernahme durch die Gemeinde von dem Eigenthümer gestellt werden, wenn der Um-, Aus- und Wiederaufbau des Gebäudes deshalb versagt wird, weil die Grundfläche desselben ganz oder zum Theil zur Herstellung oder Erweiterung einer Straße oder eines Platzes nöthig ist.

Ueber die Verbindlichkeit einer Gemeinde zur Uebernahme des Eigenthums entscheidet der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde.

Auf die Klage des Eigenthümers wegen Bestimmung der Entschädigung findet das Gesetz vom 28. August 1835, die Zwangsabtretung betreffend, ebenfalls entsprechende Anwendung.

Art. 7.

Den Bauunternehmern gegenüber hat die Feststellung des Bauplanes die Wirkung, daß für die aufzuführenden Bauten die festgesetzte Straßenhöhe und für die nach der Ortsstraße gerichtete Seite eines Gebäudes, soweit sie über die Straßenfläche hervorragt, die festgestellte Bauflucht maßgebend ist.

Eine Abweichung ist nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinderaths zulässig.

Art. 8.

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße wird jedenfalls dann wirksam, wenn und soweit an einer solchen Ortsstraße mindestens auf einer Seite neue und ältere Gebäude in wesentlich regelmäßiger Folge an die Gebäude bestehender Straßen sich anreihen.

Sobald die sofortige Ausführung einer solchen Gebäudereihe hinlänglich gesichert ist, hat die Gemeinde die Straße, soweit zur Eröffnung einer Zufahrt zu den Gebäuden erforderlich, herzustellen und die für die Ableitung des Abwassers nöthigen Einrichtungen mindestens vorläufig zu treffen.

Art. 9.

Außerhalb der angelegten Ortsstraßen ist die Errichtung von Gebäuden, sofern nicht die Gemeinde gemäß Art. 8 zur sofortigen Herstellung einer an den Bau führenden Straße verpflichtet ist, nur zulässig, wenn der Bauende die für die Bauausführung und für die Benützung des Gebäudes oder im öffentlichen Interesse unentbehr-

Digitized by Google

liche Verbindung mit dem nächsten öffentlichen Wege und die für die Ableitung des Abwassers erforderlichen Einrichtungen nach polizeilicher Anordnung auf eigene Kosten herstellt.

Art. 10.

Außerdem können außerhalb des geschlossenen Wohnbezirkes und, soweit Ortsbaupläne bestehen, auch außerhalb des Bereiches dieser Pläne Neubauten im einzelnen Falle von der Baupolizeibehörde nach Vernehmung des Gemeinderaths untersagt werden:

1. wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß durch die Errichtung eines Gebäudes an dem bezeichneten Platze feld-, sicherheits-, sitten- oder feuerpolizeiliche Interessen gefährdet werden,
2. in den letztgenannten Fällen auch dann, wenn durch die Lage des Baues der angemessenen Fortführung des Ortsbauplanes Hindernisse erwachsen.

Art. 11.

Wo ein Bauplan (Art. 2) festgestellt ist, eine angemessene Bebauung des im Bereich des Planes befindlichen Geländes aber durch Lage, Form oder Flächengehalt der Grundstücke gehindert wird, kann behufs Gewinnung zweckmäßiger Bauplätze eine Neueintheilung der Grundstücke durch Aenderung der Grenzen oder Umlegung auf Antrag des Gemeinderaths auch gegen den Willen der Eigenthümer stattfinden, sofern die Neueintheilung der Grundstücke im öffentlichen Interesse liegt, und das zur Anlage der Straßen erforderliche Gelände für diesen Zweck entweder erworben ist oder vor dem Vollzug der Neueintheilung erworben wird.

Für die Einleitung und Durchführung einer solchen Neueintheilung gelten die in den nachfolgenden Artikeln 12 bis 18 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 12.

1. Aus den innerhalb des Gebietes, auf welches die Neueintheilung sich erstrecken soll, gelegenen Grundstücken — mit Einschluß der etwaigen überflüssig werdenden öffentlichen Wege — wird eine Masse gebildet.

2. Aus dieser Masse ist erforderlichenfalls zunächst das nach dem Bebauungsplan für die künftigen Straßen und Plätze bestimmte Gelände zur Uebernahme durch die Gemeinde auszuscheiden.

Der Flächengehalt des vorbezeichneten Geländes wird sämmtlichen an der Masse (Ziff. 1) betheiligten Grundeigenthümern nach Verhältniß des Flächeninhaltes des von Jedem derselben in die Masse eingebrachten Geländes in Abzug gebracht.

3. Das übrig bleibende Gelände wird unter die Eigenthümer, welche Grundstücke in die Masse eingebracht haben, derart vertheilt, daß sie einen Ersatz erhalten, welcher dem Antheil entspricht, mit welchem jeder am Gesammtwerthe des in die Neueintheilung einzubeziehenden Geländes (Ziff. 1) betheiligt war.

Dabei sind für jedes einzelne seinem Flächeninhalt nach zur Bebauung geeignete Grundstück ein an eine Straße grenzender Bauplatz oder mehrere solche, und zwar soweit thunlich in gleicher Lage wie die eingeworfenen Grundstücke, dem Eigenthümer zuzuweisen. Diese Bauplätze müssen regelmäßig in demselben Baublock gelegen sein, in welchem das eingeworfene Grundstück sich befand. Ist die Zuweisung in demselben Baublock in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann sie auch in einem benachbarten Baublock erfolgen.

Digitized by Google

4. Grundstücke, deren Flächeninhalt so gering ist, daß sie nur durch ein zur Bebauung ungeeignetes Grundstück ersetzt werden könnten, sind, wenn sie nicht mit anderen Grundstücken desselben Eigenthümers zu bebauungsfähigen Grundstücken zusammengelegt werden können, gegen Entschädigung an die Gemeinde abzutreten und von dieser zur Austheilung in die Masse einzuwerfen.

5. Nicht zu vermeidende Werthunterschiede sind durch Geldentschädigungen auszugleichen. Die den Eigenthümern zu gewährenden Entschädigungen hat die Gemeinde, die den Eigenthümern auferlegten Entschädigungen haben die Eigenthümer an die Gemeinde zu leisten.

Durch Auflage solcher Geldentschädigungen ist insbesondere auch der Werth der von der Gemeinde gemäß Ziff. 4 eingeworfenen Grundstücke zu decken.

6. Unabhängig von den nach Ziff. 5 von der Gemeinde zu leistenden Geldentschädigungen hat diese in die Masse Ersatz zu leisten für den Werth des zur Anlage der Straßen und Plätze bestimmten Geländes (Ziff. 2), soweit dieses Gelände nicht bereits Eigenthum der Gemeinde ist.

Die Gemeinde ist berechtigt, statt des Ersatzes in Geld solchen — ganz oder zum Theil — in Gelände unter Anrechnung des Werthanschlages, an die Masse zu leisten und hiefür zu verwenden:

a) Grundstücke, welche die Gemeinde innerhalb des der Neueintheilung unterzogenen Gebietes eigenthümlich besitzt, einschließlich der etwaigen durch die Neueintheilung entbehrlich werdenden Gemeindewege;
b) Grundstücke, welche nach Ziff. 4 der Gemeinde zufallen.

Soweit der Ersatz für das zur Herstellung von Straßen oder Plätzen zu verwendende Gelände in Geld geleistet wird, geschieht die Vertheilung nach Maßgabe des Antheils, mit welchem jeder Eigenthümer an dem Gesammtwerthe des in die Neueintheilung einbezogenen Geländes betheiligt war.

7. Die Ermittelung der Werthanschläge und Entschädigungsbeträge hat unter Beachtung der Grundsätze im III. Titel des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Zwangsabtretung zu erfolgen.

Art. 13.

1. Beabsichtigt der Gemeinderath eine Regelung von Baugrundstücken gemäß Art. 11 in Ausführung zu bringen, so hat derselbe zunächst einen Plan über die Neueintheilung und Werthausgleichung aufstellen zu lassen. Dabei ist den Betheiligten Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben, und es sind, soweit nöthig, Sachverständige beizuziehen.

2. Nach Abschluß der Vorarbeiten stellt der Gemeinderath den Antrag auf die Neueintheilung bei dem Bezirksamt.

Dem Antrag ist beizugeben:

a) ein Plan über das der Neueintheilung zu unterziehende Gebiet mit Bezeichnung der für die Neueintheilung erheblichen gegenwärtigen Verhältnisse desselben;
b) der Plan über die Neueintheilung;
c) eine Darstellung der Werthanschläge der in die Neueintheilung einzubeziehenden Grundstücke, einschließlich des in die Straßenanlagen fallenden Geländes;
d) eine Darstellung der zur Werthausgleichung zu gewährenden bezw. aufzuerlegenden Geldentschädigungen (Art. 12 Ziff. 5);

Digitized by Google

e) eine Darstellung der nach Art. 12 Ziff. 4 von der Gemeinde zu leistenden Entschädigungen;
f) eine Darstellung der nach Art. 12 Ziff. 6 Abs. 3 den einzelnen Eigenthümern zukommenden Ersatzbeträge;
g) eine Darstellung des Ergebnisses der mit den Betheiligten geführten Verhandlungen nebst dem Gutachten der etwa vernommenen Sachverständigen.

3. Ergiebt die vorläufige Prüfung des Antrages dem Bezirksamt keinen Anlaß zur Beanstandung in formeller Beziehung, so verfährt dasselbe nach Art. 2 Abs. Ziff. 2, 3 und 4 dieses Gesetzes.

4. Die innerhalb der bestimmten Frist nicht vorgebrachten Einwendungen gegen den Plan über die Neueintheilung und die Werthausgleichung oder gegen die Abtretung von Grundstücken, sowie alle auf solche Einwendungen etwa zu stützenden Entschädigungsansprüche gelten für ausgeschlossen, insbesondere auch in dem Sinne, daß eine nachträgliche Geltendmachung nicht angemeldeter Ansprüche im Wege der Klage gemäß Art. 15 dieses Gesetzes nicht stattfindet.

Auf diese Folgen der Unterlassung ist in der zu erlassenden Verkündigung hinzuweisen.

5. Nach Einkunft des in Ziff. 2 bezeichneten Antrages des Gemeinderathes kann die Errichtung von Bauten in dem für die Neueintheilung in Aussicht genommenen Gebiet bis zur endgiltigen Erledigung des Verfahrens durch die Baupolizeibehörde untersagt werden.

Art. 14.

1. Nach beendigter Vorverhandlung erhebt das Bezirksamt über den Plan und die vorliegenden Einwendungen das Gutachten des Bezirksraths.

Ist der Bezirksrath der Ansicht, daß die Neueintheilung nicht im öffentlichen Interesse liege oder erhobene Einwendungen begründet seien, so eröffnet das Bezirksamt dies unter Angabe der Gründe dem Gemeinderath. Ein weiteres Verfahren findet in diesem Falle nur statt, wenn der Gemeinderath binnen Monatsfrist das Ministerium des Innern anruft, welches, wenn es die Bedenken des Bezirksrathes theilt, endgiltig über die Zurückweisung des Antrages entscheidet.

2. Hält der Bezirksrath die beantragte Neueintheilung für im öffentlichen Interesse liegend und angemessen, so macht das Bezirksamt Vorlage an das Ministerium des Innern.

Das Ministerium des Innern kann auch im letzteren Falle, wenn es findet, daß die Neueintheilung nicht im öffentlichen Interesse liege oder daß erhobene Einwendungen begründet seien, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium beschließen, daß das Verfahren zu beruhen habe.

3. Hält das Ministerium des Innern die beantragte Neueintheilung für im öffentlichen Interesse liegend und angemessen, so erwirkt dasselbe über die vorliegenden Einwendungen eine Entschließung des Staatsministeriums.

4. Das Staatsministerium entscheidet:
a) ob diejenigen, welche gegen den Beizug zu der Neueintheilung, gegen die Zutheilung der Bauplätze, gegen die Werthausgleichung oder aus anderen Gründen Einwendungen erhoben haben, verbunden sind, an der Neueintheilung nach Maßgabe des Planes theilzunehmen;

Digitized by Google

b) ob die Eigenthümer der in Art. 12 Ziff. 4 bezeichneten Grundstücke verpflichtet sind, dieselben zum Zwecke der Durchführung der Neueintheilung gegen vorherige Entschädigung an die Gemeinde abzutreten.

Auf die Entschließung des Staatsministeriums finden, auch hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Neueintheilung nach Maßgabe des Planes, die §§ 22 und 23 des Zwangsabtretungsgesetzes entsprechende Anwendung.

5. Bis zur Entschließung des Staatsministeriums ist der Gemeinderath jederzeit berechtigt, den Antrag auf Neueintheilung der Grundstücke zurückzuziehen.

Art. 15.

Die von dem Verfahren betroffenen Eigenthümer können gegen die Gemeinde Anspruch auf Geldentschädigung durch Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof erheben, wenn sie behaupten, daß der ihnen gewährte Ersatz den Vorschriften des Art. 12 Ziff. 7 nicht entspricht. Als Ersatz im Sinne dieser Bestimmung gilt:

1. für diejenigen Eigenthümer, welche nach Art. 12 Ziff. 4 ihre Grundstücke an die Gemeinde haben abtreten müssen, die daselbst vorgesehene Geldentschädigung;

2. für die bei der Neueintheilung betheiligten Eigenthümer die ihnen zugewiesenen Grundstücke in Verbindung mit den ihnen etwa auferlegten oder gewährten Geldentschädigungen, sowie mit dem ihnen zugewiesenen Antheil an dem Gelderſatz für das Straßengelände.

Die Klage ist bei Vermeiden des Verlustes binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entschließung des Staatsministeriums bekannt gemacht worden ist, zu erheben.

Im Uebrigen finden auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof die §§ 5—31 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, sinngemäße Anwendung.

Art. 16.

Hinsichtlich der auf den Grundstücken des bisherigen Besitzstandes beruhenden Rechte dritter Personen gelten im Falle der Neueintheilung die in den Art. 13—19 des Feldbereinigungsgesetzes vom 5. Mai 1856 enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß an die Stelle der daselbst vorgesehenen Kommission der Gemeinderath tritt.

Das Straßengelände geht unbelastet auf die Gemeinde über. Ruhen auf den zur Straßenanlage abgetretenen Grundstücken Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, so treten an Stelle der abgetretenen die dem bisherigen Eigenthümer im Neueintheilungsverfahren zugewiesenen Grundstücke in Verbindung mit den ihm zur Werthausgleichung gewährten Geldentschädigungen, sowie mit dem Antheil desselben an dem Gelderſatz für das Straßengelände.

Die auf den nach Art. 12 Ziff. 4 abgetretenen Grundstücken lastenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte erlöschen. Die dafür gewährte Geldentschädigung muß in Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung zur Sicherung der Gläubiger nach Maßgabe der über die öffentliche Hinterlegung von Geld u. s. w. geltenden Bestimmungen hinterlegt werden.

Art. 17.

Nach endgiltig erledigtem Verfahren erklärt das Ministerium des Innern den Plan über die Neueintheilung der Grundstücke für

Digitized by Google

vollzugsreif und bestimmt zugleich den Zeitpunkt für den Uebergang des Eigenthums und der Rechte dritter Personen.

Dieser Uebergang geschieht kraft Gesetzes und mit Wirksamkeit gegen Dritte. Die Gewähr= und Pfandgerichte haben die Besitzveränderungen von Amtswegen in den Grund= und Pfandbüchern, sowie in den Pfandurkunden unverzüglich vorzumerken. Der Uebergang des Eigenthums in Folge der Neueintheilung ist der Kaufaccise nicht unterworfen.

Die Vollzugsreiferklärung kann nach Hinterlegung der streitigen Entschädigungsbeträge erfolgen, bevor der Verwaltungsgerichtshof über die Entschädigungsansprüche erkannt hat.

Art. 18.

Der Vollzug des Planes über die Neueintheilung liegt dem Gemeinderath ob.

Die Kosten der Aufstellung und des Vollzugs des Planes bleiben der Gemeinde zur Last.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß diese Kosten und die von der Gemeinde zu leistenden nicht gedeckten Entschädigungen ganz oder zum Theile von den an dem neuen Besitzstande betheiligten Eigenthümern nach Maßgabe der Bereicherung ersetzt werden, welche diese durch die Neueintheilung erfahren haben.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung des Ersatzes oder der in Art. 12 Ziff. 5 bezeichneten Geldentschädigungen, sofern die Einwendung gegen die Anforderung der letzteren sich darauf stützt, daß die Forderung dem vollzugsreifen Plane nicht entspricht, entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Auf alle Forderungen der Gemeinde gegen die Betheiligten finden die Vorschriften über die Betreibung öffentlicher Abgaben, sowie der § 73 der Gemeindeordnung, letzterer mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Betrag der von den Eigenthümern gemäß Art. 12 Ziff. 5 zu leistenden Entschädigungen in der in das Unterpfandsbuch einzutragenden Urkunde auf Grund des von dem Ministerium des Innern für vollziehbar erklärten Planes anzugeben ist.

Art. 19.

Die Bestimmungen des ersten und dritten Absatzes des Art. 16 und des zweiten Absatzes des Art. 17 finden auch auf solche Neueintheilungen eines Baugebietes Anwendung, welche durch freie Vereinbarung der Eigenthümer erfolgen, wenn dieselben nach gutachtlicher Aeußerung des Bezirksraths von dem Ministerium des Innern für vollzugsreif erklärt sind.

Art. 20.

Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß bei der Anlegung einer neuen Ortsstraße, sowie beim Anbau an eine schon vorhandene, noch unbebaute Ortsstraße, der Aufwand für den Erwerb des für die Straße nöthigen Geländes, sowie die Kosten der den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden ersten Einrichtung der Straße und der zeitweisen, höchstens jedoch fünfjährigen Unterhaltung derselben ganz oder theilweise von den angrenzenden Eigenthümern, sobald sie auf ihren Grundstücken Bauten ausführen, getragen oder ersetzt werden.

Ebenso kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Eigenthümer der an solche Ortsstraßen

Digitized by Google

angrenzenden, schon früher ausgeführten Bauten, wenn diesen die Straße in hervorragendem Maße besonderen Nutzen bietet, einen entsprechenden Beitrag zu den in Abs. 1 genannten Kosten zu leisten haben.

Art. 21.

Wollen Bauunternehmer oder Baugesellschaften auf ihrem Eigenthum ganze Ortstheile oder Straßen zur Ausführung bringen, so haben sie sich zur Erwirkung der Feststellung der Bauflucht (Art. 2) an den Gemeinderath zu wenden.

Wird das Begehren vom Gemeinderath zurückgewiesen oder demselben nicht binnen drei Wochen weitere Folge gegeben, so können die Unternehmer nach Befolgung derselben Anordnungen, wie sie in Art. 2 Ziff. 1 vorgeschrieben sind, dem Bezirksamte behufs der Vernehmung des Gemeinderaths und der weiteren Behandlung nach Maßgabe der Ziff. 2—6 des Art. 2 Vorlage machen.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so sind zugleich die Bedingungen bezüglich der Herstellung und Unterhaltung, bezw. der einstigen Uebernahme der fraglichen Ortsstraßen oder Plätze auf die Gemeinde festzusetzen.

Ist auf ein derartiges Gesuch die Bauflucht endgiltig festgestellt, so treten auch hier die Art. 3 und 7 in Wirksamkeit.

Art. 22.

Ist die Bauflucht für den Anbau an einer schon bestehenden Ortsstraße nicht allgemein festgesetzt, oder entstehen Streitigkeiten über die Einhaltung der allgemein festgestellten Fluchtlinie, so wird die Bauflucht für den einzelnen Fall nach Vernehmung des Gemeinderaths und in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 nach Vernehmung der Straßenbauverwaltung durch die Baupolizeibehörde bezw. den Bezirksrath bestimmt. Gleiches gilt bezüglich der Bestimmung der Straßenhöhe.

Art. 23.

Sowohl für neu anzulegende als für schon bestehende Ortsstraßen kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung festgesetzt werden, daß die Hauseigenthümer die Kosten der neuen Herstellung der ihren Grundstücken dienenden unterirdischen Abzugskanäle theilweise zu tragen oder zu ersetzen haben.

Art. 24.

In gleicher Weise kann die Pflicht der Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gehwege (Trottoirs), der Rinnen und Kanäle, welche zur Ableitung von Regenwasser oder Unrath in die öffentlichen Abzugsgräben dienen, den angrenzenden Eigenthümern, einem jeden soweit sein Grundstück reicht, völlig oder zum Theil auferlegt werden.

Art. 25.

In den Fällen der Art. 20, 23 und 24 werden Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem einzelnen Grundbesitzer über dessen Beitragspflicht und die Größe der ihm angesonnenen Leistung vor den Verwaltungsgerichten verhandelt und nach dem allgemeinen Maßstab entschieden, den der Gemeindebeschluß für den Beizug der an die Straße grenzenden Eigenthümer feststellt.

Art. 26.

Bauten, welche an Landstraßen errichtet werden, müssen 3,6 Meter von der Straßenkante entfernt sein.

Digitized by Google

In besonderen Fällen, welche die Interessen des Straßenbaues und Verkehrs nicht gefährden, kann die Errichtung von Bauten auch innerhalb der genannten Entfernung gestattet werden*).

Soweit Landstraßen zugleich als Ortsstraßen dienen, ist für die einzuhaltende Fluchtlinie und Straßenhöhe der festgestellte Bauplan maßgebend, in Ermangelung eines solchen aber nach Art. 22 zu verfahren.

Art. 27.

Bauwerke aller Art dürfen nicht in geringerer Entfernung von der Eisenbahn als 7,5 Meter von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze eines Bahnhofes errichtet werden.

Bei Gebäuden, welche Wandbekleidungen oder Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht entzündliche Stoffe zubereitet oder aufbewahrt werden sollen, muß die Entfernung mindestens 15 Meter betragen.

In besonderen Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, können Ausnahmen von diesen Vorschriften gestattet werden.

---

*) Abs. 1 und 2 sind ersetzt durch § 31 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884, welcher wie folgt lautet:

(Bauanlagen in der Nähe öffentlicher Wege.) Auf dem längs der öffentlichen Wege befindlichen Privateigenthum dürfen, vorbehaltlich der für die Ortsstraßen geltenden besonderen Bestimmungen, bauliche Anlagen aller Art bei Landstraßen nur in einer Entfernung von 3,6 Meter, bei Kreisstraßen und Gemeindewegen nur in einer solchen von 2 Meter angebracht werden.

Die Entfernung ist vom äußeren Rande des Grabens an und, wo ein Wegegraben fehlt, vom äußeren Rande des Wegekörpers an zu bemessen.

Für Kreisstraßen oder einzelne Strecken derselben kann auf Antrag des Kreisausschusses die zulässige Entfernung baulicher Anlagen durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift bis auf 3,6 Meter erhöht werden.

Wenn nach den Umständen eine Benachtheiligung der öffentlichen Interessen nicht zu erwarten ist, kann durch die Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Straßenbaubehörde, und bei Kreisstraßen und Gemeindewegen außerdem nach Anhörung des Kreisausschusses bezw. der Gemeindebehörde, von der Einhaltung dieser Entfernung Nachsicht ertheilt werden.

Soweit es im öffentlichen Interesse einer geordneten Wegeunterhaltung erforderlich erscheint, kann von der Straßenbaubehörde, bezw. bei Kreisstraßen und Gemeindewegen von dem Kreisausschusse und der Gemeindebehörde die Beseitigung von Anlagen verlangt werden, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes in größerer Nähe, als nach Obigem zulässig ist, angebracht wurden. In diesem Falle ist Entschädigung zu leisten, sofern nicht schon nach den früher geltenden Bestimmungen die Anlage vorschriftswidrig erfolgt ist.

Ueber die Nothwendigkeit der Beseitigung entscheidet die Verwaltungsbehörde, über Voraussetzungen und Höhe der Entschädigung das Gericht.

Digitized by Google

Art. 28.

Eine Entschädigung können Diejenigen, welche durch Feststellung der Bauflucht oder in Anwendung der Art. 9, 10, 26 und 27 dieses Gesetzes, sowie des § 31 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 genöthigt werden, ihr Eigenthum unüberbaut liegen zu lassen, wegen dieser Einschränkung nicht verlangen.

Wird jedoch unter einer der im vorhergehenden Absatz erwähnten Voraussetzungen der Um-, Aus- oder Wiederaufbau eines bestehenden Gebäudes dem Eigenthümer versagt, so steht demselben für die durch diese Beschränkung verursachte Werthsminderung des Grundstückes ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Art. 29.

Wird eine Ortsstraße eingezogen oder in ihrer Höhe, Breite oder Richtung geändert, oder wird die Ausführung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße aufgegeben oder nach Höhe, Breite oder Richtung abweichend von dem Plan vollzogen, so ist die hierdurch verursachte Werthsminderung der vor der Bekanntgebung des bezüglichen Vorhabens an der abgeänderten Strecke der Ortsstraße errichteten oder in Angriff genommenen Gebäude den Eigenthümern von dem Straßenbaupflichtigen zu ersetzen.

Außerdem hat der Straßenbaupflichtige, wenn die Höhe einer Ortsstraße verändert wird, die dadurch nöthig werdenden Veränderungen an den Zufahrten und Zugängen der anstoßenden Liegenschaften, soweit diese letzteren durch die Veränderung nicht einen höheren Werth erhalten haben, auf seine Kosten herzustellen.

IV.

Gesetz, betreffend das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen,

vom 23. Juni 1900.

§ 1.

Zum Bau und Betrieb von Eisenbahnen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind und nicht vom Staat unternommen werden, bedarf es der Genehmigung der Staatsbehörde. Dasselbe gilt für wesentliche Erweiterungen oder sonstige wesentliche Aenderungen des Unternehmens in der Anlage oder im Betrieb.

§ 2.

Eisenbahnen im Sinne dieses Gesetzes sind Wege, auf denen sich die der Beförderung dienenden Fahrzeuge auf festgelegten eisernen Schienen oder Spuren bewegen.

§ 3.

Im eisenbahnrechtlichen Sinne sind zu unterscheiden:

1. Eisenbahnen, die der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands unterstellt sind (Hauptbahnen),
2. Eisenbahnen, die unter die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands fallen (Nebenbahnen),

Digitized by Google

3. Eisenbahnen, die für den allgemeinen Verkehr geringe Bedeutung haben und hauptsächlich den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirks oder benachbarter Gemeindebezirke vermitteln und deshalb der unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Betriebs- oder Bahnordnung nicht unterstellt sind (Kleinbahnen).

§ 4.

Zur Ertheilung der Genehmigung (§ 1) ist zuständig:

1. bei Haupt- und Nebenbahnen:
   das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Ermächtigung des Staatsministeriums,
2. bei Kleinbahnen, wenn sie mit Dampf oder Elektrizität betrieben und in Zusammenhang mit anderen Bahnen gebracht werden oder den örtlichen Verkehr von mehr als einem Gemeindebezirk vermitteln sollen:
   das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern,
3. bei Kleinbahnen, die, ohne mit anderen Bahnen in Zusammenhang gebracht zu werden, den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirks zu vermitteln bestimmt sind oder mit anderen Kräften als Dampf und Elektrizität betrieben werden sollen:
   das Ministerium des Innern.

§ 5.

Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem zuständigen Ministerium (§ 4) einzureichen.

Dem Antrag sind die zur Beurtheilung des Unternehmens in technischer und finanzieller Hinsicht erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Wenn das Ministerium nach vorläufiger Prüfung des Antrages gegen das Vorhaben keine Bedenken hat und der Antragsteller für die Durchführung des Unternehmens als geeignet erscheint, wird bei Eisenbahnen, die ohne eigenen Bahnkörper nur auf öffentlichen Wegen angelegt werden, nach Maßgabe des § 29 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 verfahren, bei Eisenbahnen mit eigenem Bahnkörper aber der Plan den davon berührten Gemeinden mit der Aufforderung zur Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen binnen angemessener Frist geltend zu machen.

Gegen den Willen der Gemeinden soll die Genehmigung auch in letzterem Falle nur ertheilt werden, wenn für die Anlage Gründe des öffentlichen Interesses sprechen oder wenn nur die Minderheit der Gemeinden Widerspruch erhoben hat.

§ 6.

Wird nach Beendigung der Vorverhandlungen dem Antrag stattgegeben, so erhält in jedem Falle der Unternehmer darüber eine von dem zuständigen Ministerium auszufertigende Genehmigungsurkunde (Konzession), in der die Rechte und Verbindlichkeiten desselben festzustellen sind.

§ 7.

Die Genehmigung wird auf bestimmte Zeit ertheilt.

Für die ganze Dauer der Genehmigung ist der Staatsbehörde die Aufsicht und Ueberwachung des Baues, der Unterhaltung und des Betriebes der Bahn vorzubehalten.

Digitized by Google

Die Staatsaufsicht wird von dem zur Ertheilung der Genehmigung zuständigen Ministerium (§ 4) oder von den von jenem Ministerium damit betrauten Behörden ausgeübt.

§ 8.

In der Genehmigungsurkunde können ferner neben sonstigen Rechten und Befugnissen insbesondere vorbehalten werden:

1. das Recht des Staates, das Eigenthum der Bahnanlage anzukaufen,
2. die Berechtigung der Staatsaufsichtsbehörde:
   a) zur Feststellung der Pläne für die Bahnlinie mit ihren baulichen Anlagen und Einrichtungen, zur Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen sowie der Beschaffenheit und Anzahl der Betriebsmittel,
   b) zur Feststellung der Beförderungspreise sowie deren Abänderung,
   c) zur Genehmigung und Abänderung des Fahrplanes.

§ 9.

Die Genehmigung kann für erloschen erklärt werden, wenn die Ausführung der Bahn oder die Eröffnung des Betriebes nicht innerhalb der in der Genehmigung bestimmten Frist erfolgt.

Eine Verlängerung der Frist kann durch das zuständige Ministerium ausgesprochen werden.

§ 10.

Handelt es sich um Bahnen, die ganz oder zum Theil mit eigenem Bahnkörper angelegt werden, so hat der Unternehmer alsbald nach Empfang der Genehmigungsurkunde dem Ministerium, das die Genehmigung ertheilt, einen in größerem Maßstab bearbeiteten Plan und die in § 29 und § 17 des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 vorgeschriebenen Nachweisungen vorzulegen. Dieses veranlaßt alsdann die Einleitung des Verfahrens zur endgiltigen Feststellung der Bahnlinie (§ 29 des Enteignungsgesetzes). Vor Beendigung dieses Verfahrens soll mit dem Bau der Bahn in der Regel nicht begonnen werden.

§ 11.

Bahnen, die dem öffentlichen Verkehr nicht dienen, aber mit Eisenbahnen mit öffentlichem Verkehr derart in unmittelbarer Gleisverbindung stehen (industrielle Anschlußgleise ꝛc.), daß ein Uebergang der Verkehrsmittel stattfinden kann, bedürfen, wenn dieselben zum Maschinenbetrieb eingerichtet werden sollen und nicht für Rechnung des Eigenthümers von der Staatsbahnverwaltung betrieben werden, zur baulichen Herstellung und zum Betrieb polizeilicher Genehmigung. Zuständig zur Ertheilung der Genehmigung ist dasjenige Ministerium, welches die Aufsicht über die Eisenbahn führt, mit der die Anschlußgleise in Verbindung gesetzt werden sollen.

Der Genehmigung hat eine von dem zuständigen Ministerium anzuordnende polizeiliche Prüfung vorauszugehen, die sich auf die betriebssichere Beschaffenheit der Bahn und der Betriebsmittel und auf die technische Befähigung und Zuverlässigkeit des Betriebspersonals erstreckt. Zu der Prüfung ist ein Vertreter der Anschlußbahn einzuladen.

§ 12.

Den Betheiligten steht gegen jede im Genehmigungsverfahren von den Einzelministerien ausgehende, ihr rechtliches Interesse be-

Digitized by Google

einträchtigende Entscheidung der Rekurs an das Großherzogliche Staatsministerium zu.

§ 13.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Wirksamkeit.

§ 14.

Die Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten sowie des Innern sind mit dem Vollzug beauftragt.

V.

Den Vollzug des Enteignungsgesetzes betreffend.

(Staatsanzeiger für das Großh. Baden 1900 Nr. II S. 35ff.)

Im Vollzug des § 37 des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 359) ist auf den Vorschlag der Großherzoglichen Landeskommissäre und der obersten technischen Staatsbehörden sowie nach Anhörung der Bezirksräthe und Kreisausschüsse bestimmt worden, daß die in der Anlage bezeichneten Personen als Beisitzer zur Mitwirkung bei der Feststellung der Entschädigung im administrativen Entschädigungsverfahren berufen werden können.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Verzeichniß

der Personen, welche nach § 37 des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 359) als Beisitzer zur Mitwirkung bei der Feststellung der Entschädigung im administrativen Entschädigungsverfahren berufen werden können.

I. Aus dem Dienstbezirke des Großherzoglichen Landeskommissärs für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut:

Bürgermeister Egle in Mühlhausen, Amtsbezirk Engen,
Landwirth und Kaufmann Honold in Hattingen, Amtsbezirk Engen,
Altbürgermeister Müller in Welschingen, Amtsbezirk Engen,
Rentmeister Oswald in Engen, Amtsbezirk Engen,
Bürgermeister Presser in Riedheim, Amtsbezirk Engen,
Privatmann Blattner in Konstanz, Amtsbezirk Konstanz,
Stadtrath und Zimmermeister Marrendt in Konstanz, Amtsbezirk Konstanz,
Bürgermeister Mattes in Radolfzell, Amtsbezirk Konstanz,
Gutsinspektor Ries auf Mainau, Amtsbezirk Konstanz,
Gemeinderath und Flaschnermeister Waibel in Singen, Amtsbezirk Konstanz,
Zimmermeister Angebrandt in Meßkirch, Amtsbezirk Meßkirch,
Bürgermeister Keller in Wasser, Amtsbezirk Meßkirch,

Digitized by Google

Bürgermeister Schnell in Hartheim, Amtsbezirk Meßkirch,
Werkmeister Burkhardt in Pfullendorf, Amtsbezirk Pfullendorf,
Rentmeister Wagner in Heiligenberg, Amtsbezirk Pfullendorf,
Bierbrauereibesitzer Walter in Pfullendorf, Amtsbezirk Pfullendorf,
Kunstmüller Brodmann in Stockach, Amtsbezirk Stockach,
Bürgermeister Gnädinger in Steißlingen, Amtsbezirk Stockach,
Bürgermeister Matt in Liptingen, Amtsbezirk Stockach,
Großherzoglicher Oberdomäneninspektor Derndinger in Meersburg, Amtsbezirk Ueberlingen,
Gutsbesitzer Keller in Bruckfelden, Amtsbezirk Ueberlingen,
Werkmeister Stephan in Ueberlingen, Amtsbezirk Ueberlingen,
Bürgermeister Hall in Geisingen, Amtsbezirk Donaueschingen,
Altbürgermeister Hasenfratz in Unterbaldingen, Amtsbezirk Donaueschingen,
Bürgermeister Maier in Hubertshofen, Amtsbezirk Donaueschingen,
Gast- und Landwirth Müller in ev. Tennenbronn, Amtsbezirk Triberg,
Fabrikant Siedle in Furtwangen, Amtsbezirk Triberg,
Bürgermeister Vogel in Hornberg, Amtsbezirk Triberg,
Gemeinderath Munch in Villingen, Amtsbezirk Villingen,
Bürgermeister Rall in Marbach, Amtsbezirk Villingen,
Bürgermeister Wintermantel in St. Georgen, Amtsbezirk Villingen,
Posthalter Faller in Bonndorf, Amtsbezirk Bonndorf,
Bürgermeister Fritz in Grafenhausen, Amtsbezirk Bonndorf,
Landwirth Röthenbacher in Fützen, Amtsbezirk Bonndorf,
Mühlenbesitzer Stadler in Schwaningen, Amtsbezirk Bonndorf,
Kaufmann Brutschi in Nollingen, Amtsbezirk Säckingen,
Sägebesitzer Gottstein in Niedergebisbach, Amtsbezirk Säckingen,
Gastwirth Rink in Kleinlaufenburg, Amtsbezirk Säckingen,
Bezirksrath Ebner in Tiefenhäusern, Amtsbezirk St. Blasien,
Bürgermeister Mayer in Menzenschwand, Amtsbezirk St. Blasien,
Bürgermeister Hartmann in Oberlauchringen, Amtsbezirk Waldshut,
Rentner v. Kilian in Waldshut, Amtsbezirk Waldshut,
Bürgermeister Maier in Thiengen, Amtsbezirk Waldshut,
Kaufmann Stadler in Jestetten, Amtsbezirk Waldshut,
Müller Widmer in Unteralpfen, Amtsbezirk Waldshut.

II. Aus dem Dienstbezirke des Großherzoglichen Landeskommissärs für die Kreise Freiburg, Lörrach und Offenburg:

Gutsbesitzer Binz in Hochstetten, Amtsbezirk Breisach,
Gutsbesitzer Lohrer in Oberrimsingen, Amtsbezirk Breisach,
Weinhändler und Gutsbesitzer Stocker in Oberrothweil, Amtsbezirk Breisach,
Bürgermeister Tschummi in Nimburg, Amtsbezirk Emmendingen,
Kaufmann Behrle in Herbolzheim, Amtsbezirk Emmendingen,
Bürgermeister Boch in Köndringen, Amtsbezirk Emmendingen,
Gemeinderath Brucker in Endingen, Amtsbezirk Emmendingen,
Bürgermeister Kaiser in Kenzingen, Amtsbezirk Emmendingen,
Rathschreiber und Bezirksrath Frank in Ettenheim, Amtsbezirk Ettenheim,

Digitized by Google

Bürgermeister und Bezirksrath Jenne in Kippenheim, Amtsbezirk Ettenheim,
Bürgermeister und Bezirksrath Griesbaum in Dörlinbach, Amtsbezirk Ettenheim,
Bürgermeister Broßmer in Ettenheim, Amtsbezirk Ettenheim,
Architekt Jacobsen in Freiburg, Amtsbezirk Freiburg,
Bürgermeister Höflin in Schallstadt, Amtsbezirk Freiburg,
Spitalverwalter Schlager in Freiburg, Amtsbezirk Freiburg,
Bürgermeister Kuster in Löffingen, Amtsbezirk Neustadt,
Bürgermeister Hugard in Staufen, Amtsbezirk Staufen,
Großherzoglicher Oberförster Thilo in Staufen, Amtsbezirk Staufen,
Gutsbesitzer Steinle in Offnadingen, Amtsbezirk Staufen,
Endebauer Burger in Oberprechthal, Amtsbezirk Waldkirch,
Bürgermeister Nopper in Niederwinden, Amtsbezirk Waldkirch,
Altbürgermeister Reichenbach in Oberglotterthal, Amtsbezirk Waldkirch,
Bürgermeister Müller in Haagen, Amtsbezirk Lörrach,
Bezirksrath Kaufmann in Haltingen, Amtsbezirk Lörrach,
Architekt Heßner in Lörrach, Amtsbezirk Lörrach,
Baumeister Köbel in Kandern, Amtsbezirk Lörrach,
Gutsbesitzer Fünfgeld in Buggingen, Amtsbezirk Müllheim,
Gutsbesitzer Wechsler in Müllheim, Amtsbezirk Müllheim,
Bürgermeister Zanger in Niedereggenen, Amtsbezirk Müllheim,
Altbürgermeister Steiger in Schönau, Amtsbezirk Schönau,
Gutsbesitzer Montfort in Zell i. W., Amtsbezirk Schönau,
Bürgermeister Tscheulin in Maulburg, Amtsbezirk Schopfheim,
Bürgermeister Bühler in Eichen, Amtsbezirk Schopfheim,
Landwirth Grether in Raich, Amtsbezirk Schopfheim,
Bezirksrath Müll in Bodersweier, Amtsbezirk Kehl,
Bezirksrath Krauß in Dorf Kehl, Amtsbezirk Kehl,
Bezirksbaukontroleur Uriot in Dorf Kehl, Amtsbezirk Kehl,
Gutsbesitzer Heizmann in Hubhof, Gemeinde Schutterthal, Amtsbezirk Lahr,
Bürgermeister Häß II in Ottenheim, Amtsbezirk Lahr.
Architekt Müller in Lahr, Amtsbezirk Lahr,
Gärtnereibesitzer Vogel in Dinglingen, Amtsbezirk Lahr,
Bürgermeister Geldreich in Oberkirch, Amtsbezirk Oberkirch,
Bürgermeister Hodapp in Oppenau, Amtsbezirk Oberkirch,
Bürgermeister Treier in Ibach, Amtsbezirk Oberkirch,
Landwirth Hummel in Altenheim, Amtsbezirk Offenburg,
Bauunternehmer Schitterer in Offenburg, Amtsbezirk Offenburg,
Kronenwirth Gießler in Biberach, Amtsbezirk Offenburg,
Bürgermeister Wiedemer in Appenweier, Amtsbezirk Offenburg,
Stadtmüller Schmidt in Wolfach, Amtsbezirk Wolfach,
Großherzoglicher Forstmeister Schätzle in Wolfach, Amtsbezirk Wolfach,
Hofbauer Müller in Mühlenbach, Amtsbezirk Wolfach,
Hofbauer Breithaupt (Langenbacher) in Gutach, Amtsbezirk Wolfach.

III. Aus dem Dienstbezirke des Großherzoglichen Landeskommissärs für die Kreise Karlsruhe und Baden:

Getreidehändler Stöckle in Achern, Amtsbezirk Achern,
Müller Müller in Oberachern, Amtsbezirk Achern,

Digitized by Google

Rathschreiber Ketterer in Sasbach, Amtsbezirk Achern,
Rathschreiber Hillert in Sinzheim, Amtsbezirk Baden,
Schreinermeister Zabler in Baden, Amtsbezirk Baden,
Zimmermeister Wetzke in Baden, Amtsbezirk Baden,
Bürgermeister Geiser in Bühlerthal, Amtsbezirk Bühl,
Bürgermeister Lang in Steinbach, Amtsbezirk Bühl,
Direktor Dühmig in Bühl, Amtsbezirk Bühl,
Bürgermeister Friedmann in Vimbuch, Amtsbezirk Bühl,
Bürgermeister Wolf in Oberndorf, Amtsbezirk Rastatt,
Altbezirksrath Fieg sen. in Gernsbach, Amtsbezirk Rastatt,
Kaufmann Gräfinger in Rastatt, Amtsbezirk Rastatt,
Bürgermeister Schaub in Muggensturm, Amtsbezirk Rastatt,
Großherzoglicher Oberförster Fecht in Bretten, Amtsbezirk Bretten,
Sägewerkbesitzer Amann jg. in Bretten, Amtsbezirk Bretten,
Gutsbesitzer Körner in Gondelsheim, Amtsbezirk Bretten,
Restaurateur Keller in Bruchsal, Amtsbezirk Bruchsal,
Privatier Elsaßer in Bruchsal, Amtsbezirk Bruchsal,
Mühlenbesitzer Frank in Bruchsal, Amtsbezirk Bruchsal,
Gemeinderath Lindenfelser in Obergrombach, Amtsbezirk Bruchsal,
Bürgermeister Vogel in Stupferich, Amtsbezirk Durlach,
Fabrikant Fießler in Grötzingen, Amtsbezirk Durlach,
Maurermeister Semmler in Durlach, Amtsbezirk Durlach,
Gemeinderath Reichert in Malsch, Amtsbezirk Ettlingen,
Bürgermeister Haas in Ettlingen, Amtsbezirk Ettlingen,
Rathschreiber Brandt in Spielberg, Amtsbezirk Ettlingen,
Architekt Bayer in Karlsruhe, Amtsbezirk Karlsruhe,
Stadtrath Meeß in Karlsruhe Amtsbezirk Karlsruhe,
Kaufmann Weiß in Karlsruhe, Amtsbezirk Karlsruhe,
Baumaterialienhändler Reiß in Karlsruhe, Amtsbezirk Karlsruhe,
Hofbaurath Amersbach in Karlsruhe, Amtsbezirk Karlsruhe,
Bürgermeister Hofheinz in Spöck, Amtsbezirk Karlsruhe,
Bürgermeister Herbst in Hochstetten, Amtsbezirk Karlsruhe,
Bürgermeister Schmidt in Rußheim, Amtsbezirk Karlsruhe,
Bezirksrath von Au in Huchenfeld, Amtsbezirk Pforzheim,
Stadtrath Landenberger in Pforzheim, Amtsbezirk Pforzheim,
Stadtrath Sieber in Pforzheim, Amtsbezirk Pforzheim,
Oekonomierath Frank in Pforzheim, Amtsbezirk Pforzheim,
Großherzoglicher Forstmeister Rau in Pforzheim, Amtsbezirk Pforzheim.

IV. Aus dem Dienstbezirke des Großherzoglichen Landeskommissärs für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach:

Bankdirektor Hildebrandt in Mannheim, Amtsbezirk Mannheim,
Ingenieur Ludwig in Mannheim, Amtsbezirk Mannheim,
Privatmann Kramer in Mannheim, Amtsbezirk Mannheim,
Architekt Hartmann in Mannheim, Amtsbezirk Mannheim,
Stadtrath Orth in Mannheim (Neckarau), Amtsbezirk Mannheim,
Bürgermeister Bohrmann V in Feudenheim, Amtsbezirk Mannheim,
Landwirth Johann Georg Ding II in Edingen, Amtsbezirk Schwetzingen,
Bürgermeister Volz in Seckenheim, Amtsbezirk Schwetzingen,

Digitized by Google

Fabrikant Ritzhaupt in Wersauer Hof bei Reilingen, Amtsbezirk Schwetzingen,
Bürgermeister Eder in Brühl, Amtsbezirk Schwetzingen,
Bezirksrath Rücker in Weinheim, Amtsbezirk Weinheim,
Landwirth Müller in Heiligkreuz (Gemeinde Rippenweier), Amtsbezirk Weinheim,
Stadtrath Bohrmann in Heidelberg, Amtsbezirk Heidelberg,
Steinbruchbesitzer Amann in Neckargemünd, Amtsbezirk Heidelberg,
Bürgermeister Kaltschmidt in Kirchheim, Amtsbezirk Heidelberg,
Bürgermeister Lauer in Schönau, Amtsbezirk Heidelberg,
Stabhalter Zimmermann in Schwabenheimer Hof, Amtsbezirk Heidelberg,
Bürgermeister Burkhard in Stebbach, Amtsbezirk Eppingen,
Gemeinderath Hahn in Ittlingen, Amtsbezirk Eppingen,
Bürgermeister Stegmüller in St. Leon, Amtsbezirk Wiesloch,
Gemeinderath Moser in Rauenberg, Amtsbezirk Wiesloch,
Gemeinderath Ziegler in Sinsheim, Amtsbezirk Sinsheim,
Rentamtmann Lehmann in Neckarbischofsheim, Amtsbezirk Sinsheim,
Gutspächter Hege auf dem Oberbiegelhof, Gemeinde Hasselbach, Amtsbezirk Sinsheim,
Bürgermeister Strauß in Mosbach, Amtsbezirk Mosbach,
Privatmann Brandenburg in Mosbach, Amtsbezirk Mosbach,
Bürgermeister Fehr in Mittelschefflenz, Amtsbezirk Mosbach,
Bürgermeister Brunn in Aglasterhausen, Amtsbezirk Mosbach,
Bürgermeister Vogt in Stein am Kocher, Amtsbezirk Mosbach,
Gemeinderath Edler in Lohrbach, Amtsbezirk Mosbach,
Weinhändler Heuß in Eberbach, Amtsbezirk Eberbach,
Rathschreiber Heß in Schönbrunn, Amtsbezirk Eberbach,
Gutspächter Kaufmann in Selgenthal, Amtsbezirk Adelsheim,
Bürgermeister Wünst in Hohenstadt, Amtsbezirk Adelsheim,
Fürstlich Leiningischer Oberförster Arnoldi in Schlossau, Amtsbezirk Buchen,
Landwirth Eiermann in Höpfingen, Amtsbezirk Buchen,
Bürgermeister Gramlich in Bödigheim, Amtsbezirk Buchen,
Bürgermeister Hildenbrand in Walldürn, Amtsbezirk Buchen,
Bürgermeister Kieser in Buchen, Amtsbezirk Buchen,
Gutspächter Rudolf in Neunstetten, Amtsbezirk Boxberg,
Bürgermeister Schulz in Ballenberg, Amtsbezirk Boxberg,
Bürgermeister Bauer in Gerlachsheim, Amtsbezirk Tauberbischofsheim,
Landwirth Dürr in Grünsfeld, Amtsbezirk Tauberbischofsheim,
Landwirth und Kaufmann Veit in Brehmen, Amtsbezirk Tauberbischofsheim,
Oekonom Strecker auf Schafhof bei Bronnbach, Amtsbezirk Wertheim,
Bürgermeister Rappold in Külsheim, Amtsbezirk Wertheim,
Wilhelm Langguth in Wertheim, Amtsbezirk Wertheim.

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

Die großen arabischen Zahlen bedeuten die §§, die römischen und kleinen arabischen die Anmerkungen.

A.

B.

C.

D.

E.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google